Ex Libris
Jos. Ant. Imhof
De Spielberg,
Coll. Ecc. S. Petri Præp.
& S. Maurit. Dec.
A. V.

Gs
5374
— 4,2 —

Johann Christoph Krause,
der W. W. Magisters
und öffentlichen ordentlichen Lehrers
auf der K. Pr. Friedrichs-Universität
zu Halle,

Geschichte

der
wichtigsten Begebenheiten
des
heutigen Europa.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Ein Handbuch

für Schulmänner, Erzieher, Studirende
und
andre Liebhaber der Geschichte
aus allen Ständen.

Vierten Bandes
Zweyte Abtheilung.

Geschichte des Mittelalters während der
großen Kreuzzüge.

Halle,
bei Hemmerde und Schwetschke. 1795.

Vorrede.

Denen meiner Leser, welche einen Lieblingsgegenstand in der Geschichte haben, wird diese Arbeit zu kurz, andern aber oft zu weitläufig vorkommen. Beyde sollten bedenken, daß jeder historische Gegenstand seine Liebhaber und seine Verächter hat, und danach dieses Werk beurtheilen, seitdem ich durch öffentlich gefällte Urtheile veranlaßt worden bin, den ersten Plan abzuändern. Alle sachkundige Leser werden übrigens finden, daß ich gewöhnliche Alltagsgeschichten gern übergehe, und mit großem Bedachte möglichst dasjenige Wissenswerthe zusammen zu drängen suche, was bey der dermaligen Lage der Welt jeder gebildete Europäer wissen sollte, wenn er nicht in den wichtigsten Angelegenheiten des gesellschaftlichen öffentlichen Lebens getäuscht werden will. Auf Bestreitungen und Widerlegungen anderer lasse ich mich nicht gern ein. Denn wenn

meine Angaben wahr sind, so müßen die entgegengesetzten unwahr seyn. Hin und wieder wird es mir aber freylich so nahe gelegt, daß meine Geduld endlich abreißen, und der Unwille mich verleiten möchte, manchen Anonymus zu züchtigen und manchem Idole der Nachbeter die Larve abzureißen. Der folgende Band wird künftige Ostermesse ebenfalls erscheinen, und soll den Rest des Mittelalters enthalten, weil ich nach der Darstellung der neuen Verfassung eines jeden Staates die Regentenreihen gar nicht mitnehmen werde. Man kann sie in meinem Lehrbuche der europäischen Geschichte, oder im Meuselischen oder im Spitlerischen nachsehen, und wird nicht vergessen, daß ich den Gebrauch eines Lehrbuchs voraussetze, und keine genealogische Geschichte der hohen Häuser schreibe. Halle im Dec. 1794.

K.

Inhalt.

Geschichte des Mittelalters.

Drittes Buch: Zeit der großen Kreuzzüge.

Erstes Kapitel. Uebersicht. S. 1. Darstellung I. der Hierarchie und Möncherey 10. Hierarchie 11. ihre Grundsäulen 15. Möncherey 16. Clugny 18. Citeaux ꝛc. 18. Hirsau 19. Karthäuser 20. weiteres Verbreiten 21. Einfluß 22. Vergrößerung beyder 23. römisches Recht 25. kanonisches Recht 26. Scholastik 30. Majestätsrechte des Papstes 33. Alexander III. 34. Innocenz III. 35 Waldenser 40. Dominikaner 42. Franziscaner 46. Erfolge 48. Decretalen ꝛc. 49. Inquisition 50. Conrad von Marburg 52.

II. Ursprung und Fortgang des Feudalsystems und der Dienstmannschaft in Europa. Ueberhaupt 57. Verbreitung 59. Ursachen 60. Erblichkeit 65. deren Ursachen 69. Feudalsystem 70. Beurtheilung desselben 75. Abänderungen 80. Dienstmannschaft, Ministerialität 81. Veränderungen 87. Folgen 88.

III. Ritterwesen. Ritter, Miles 93. Ursprung des Ritterwesens 94. erster Zustand 97. Fortgang 98. Candidaten der Ritter-Würde 99. Aufnahme 101. Rechte 105. Pflichten 106. Turnire 109. Wirkungen 116. geistliche Ritter 117.

IV. niedrer Adel und Bürgerstand. Uebergang 118 niedrer Adel 119. Bürgerstand überhaupt 121. ältere Städte 122. Gilden 128. Stadtrecht 136. neue Communen 138. Standschaft auf Reichs- und Landtagen 143. Folgen 146.

V. Landeshoheit. überhaupt 158. Ursprung 159. Alter 164. Folgen 166.

VI Universitätswesen. Uebergang 168. alter Zustand 169. Klosier ꝛc. Schulen 170. Lehranstalt zu Salerno 172. zu Bologna 174. Scholastik in Paris 176. Universitäten 177. Einfluß und Wirkungen 186.

Zwey-

Inhalt.

Zweytes Kapitel: England, Wales, Schottland, Irrland vom J. 1066 — 1307.

A. Normännische Könige. Wilhelm I. 190. Lehnsystem 192. Doomsdaybuch 193. Kirchensachen 194. Forstgesetze ꝛc. 197. Kriege 197. Tod 198. Erfolge 199. Wilhelm II 202. Heinrichs I Antritt 204. Normandie 206. Niederländische Colonien 207. Thronfolge 208. Steffan 210. Mathilde 212. Kronstreit 213. B. Plantagenetische Könige Heinrich II. 215. Wales 216. wird erobert 219. festes Land 219. Kronerblichkeit 220. Thomas Becket 221. Irrland 231. dessen Eroberung 233. Kriege mit seinen Söhnen 234. innere Verfassung 236 Prinzessin Mathilde 236. Richard I Löwenherz 237. Johann Ohneland 242. Länderverlust 244. Kirchenhändel 246. England ein päpstliches Lehen 24 . französischer Krieg 248 neue Unruhen 249. Magna Charta 2 2. weitere Folgen 256 Heinrichs III Anfang 257. Charta de Foresta 259. neue Zwiste 260. päpstliche Erpressungen 264. Länderverlust 265 innerlicher Krieg 267. Tod Heinrichs III 274. Eduard I 2 4 Wales 275 Schottland 276. Einschaltung der Geschichte Schottlands 276 ꝛc Land 276. Einwohner 277 Schicksale 290. Malcolm III 283. David I 285 Malcolm IV 286 Margaretha 288. Erbstreit 28 . Krieg 292 Wallace 293. Robert Bruce 294. Englische Staatsverfassung 297. andre Merkwürdigkeiten 301. Roger Bacon 308. Schluß 3 0.

Drittes Kapitel: Französische Geschichte vom 12ten Jahrh. bis gegen Ende des 13ten Jahrh oder bis zum Tode Ludwigs des Heiligen 1270 Uebersicht, erste Zeiten 312. Ludwig VI. 316 Communen 317. andre Händel 32 . Ludwig VII 325. Philipp August 326. sein Anfang 327. Ländererwerb 329 innere Verfassung. Baillifs 334. Steuern ꝛc. 336. Pairs 339. Ständische Rechte 3 1. Kirchensachen 342. Reichsarchiv 344 Ludwig VIII 345. Ludwig IX 346. Unruhen 347 Ländererwerb 348. Albigenser 349. Kreuzzug gegen sie 358. Montforts Fall 366. Folgen 368. Beendigung 372. auswärtige Sachen 373. königliche Macht 374 dritter Stand 385. Adel 387. Cultur ꝛc. 388. Tod Ludwigs IX. 400. Beschluß 400.

Des

Des vierten Bandes

Zweyte Abtheilung.

Geschichte des Mittelalters

Drittes Buch.

Denkwürdigkeiten der europäischen Geschichte in der Periode der großen Kreuzzüge (vom Anfange des zwölften, bis zum Ende des dreyzehnten Jahrhunderts.)

Uebersicht der Hauptsätze.

1. Nun hat das christliche Europa eine viel größere Einheit, als in den vorigen Zeiträumen. Die Hierarchie macht es in einigem Betracht wenigstens zu einem Ganzen, dessen Theile unter sich Verbindung haben; und Handel, Schifffarth, Missionen, Wallfahrten und Kreuzzüge geben Mittel dazu ab. Es leuchtet aber dem Beobachter bald ein, daß die Herrschaft des Papstes der Zweck und jene Einheit nur ein sehr untergeordneter Erfolg der Hierarchie war, deren zufälliges Gute mit schweren Kosten vom christlichen Europa erkauft werden mußte. Größtentheils verhielt sich Europa hierbey nur

leidend und fröhnte der römischen Politik. Die geistliche **Monarchie des Papstes** bildete sich in diesem Zeitraume aus und ihre Stützen vermehrten und veränderten sich, so oft es Bedürfniß schien, oder gute Gelegenheiten sich darboten, auch unter den widerwärtigsten Umständen.

Aus diesen Ursachen wurden a) die Kreuzzüge Sache der Staaten; und die Kreuzfahrer bedrohen nicht bloß den Jordan und Nil, sondern ihr Sturm wütet auch an der Pene, am Pregel und an der Düne, ja das Kreuz wird Panier gegen Christen an den Sevennen und gegen die erste Krone der Christenheit, gegen römische Kaiser. Daher b) vervielfältigen sich die Mittel, den Laienstand in den Gehorsam der Kirche zu bringen und die Gewalt der Hierarchie zu verstärken, mit neuen Mönchsorden, ohne daß ein alter gelitten hätte, mit neuen willkührlichen Gesetzen, und endlich mit Verfolgungsanstalten gegen alle, welche die Anmaßungen dieser sonderbaren Hierarchie antasten.

2. Daneben aber verändert sich die politische Lage Europens sehr. Die Verfassungen der christlichen Staaten werden einander unähnlicher, als in vorigen Zeiten. Die **Erblichkeit der Kronen** und der **Lehen** wird in den meisten unvermeidlich, folglich also auch der Hang der Fürsten und der Großen, das Volk zu unterdrücken, das durch Hierarchie schon zur Hälfte gelähmt war. In Vereinigung mit andern Ursachen erzeugt dieses das Feudalsystem, welches sich fast um alle Theile der öffentlichen und gesell-

sellschaftlichen Verfassung schlingt; und aus allen diesen entsteht nicht nur eine Menge innerer Erschütterungen, sondern auch eines theils eine durch neue Grundgesetze, durch Reichsstände verschiedener Classen und andere Mittel bestimmte Grundverfassung, anderntheils aber erhebt sich kraftvoll der Bürgerstand und pranget die Ehre des Ritterwesens oder der Chevalerie im größten Theile der christlichen Welt. Unter den meisten deutschartigen Völkern aber behauptet der uralte Grundsatz eigner Regierung der Gesellschaften sein Recht und giebt, ohne zunächst die höchste Landesregierung hemmen zu wollen, kleinern und größern Staatsgebieten die Landeshoheit. Von diesen Seiten betrachtet gewährt das christliche Europa disseits der Griechen dem Beobachter der Menschheit ein unterhaltendes Schauspiel.

Selbst die Religion war zu schwach, hier, wie in andern Erdtheilen, das Bestreben nach bürgerlicher gesetzmäßiger Freyheit zu unterdrücken; und diese Kämpfe waren es, durch welche der Verstand gesund blieb, so häufig auch die Gifte waren, die ihn ertödten sollten.

3. In der Geistesbildung bemerkt man die lähmende Last und die Untauglichkeit der Mönchereyund der Hierarchie. Der Geschmack verschlimmert sich bey denen, welche als Gelehrte gelten, bey Mönchen und Weltgeistlichen, zunehmend wieder bis zum Ende dieses Zeitraumes; eine der vielen giftigen Früchte des Investiturstreites. Die römische Curie vertilgt gute Anfänge zur humanistischen Gelehrsamkeit allmählig und

ihre barbarischen Ausfertigungen werden zuletzt eben so unleserlich, als ungrammatisch. Statt zu lernen, meditiren nur nach Mönchsart die Gelehrten, und obendrein in vorgeschriebenen kleinen Bahnen. — Ein häßliches Latein, das **Mönchslatein**, wird die allgemeine Staats- und gelehrte Sprache, soweit als Rom kirchlich herrscht. Indeß brachen doch auch schon jetzt wieder neue Strahlen der Morgenröthe aus dem Laienstande, besonders aus dem Volke hervor. Der Zeitpunct war gekommen, wo es den Schulen der Geistlichen und Mönche entwuchs, so sehr auch die letztern sich vervielfältigten und zum Theile sich seinem Unterrichte widmen wollten. **Scholastiker, Bürgerschulen, Universitäten** und **akademische Würden, Bildung einiger Landessprachen** durch Dichter und Versemacher, durch Ketzer, durch Gesetzgeber, und durch Chronikenschreiber — verkündigen der Nachwelt unvermeidlich einbrechende schönere Tage. Zugleich wird der **Geist der Untersuchung** rege; und **Erfindungen** beginnen nicht blos in Geheim, sondern werden allbekannt, wie **Wechsel**, wie **Compaß** und andre mehr.

4. Von mehrern dieser Gegenstände soll das **erste Kapitel** die für die folgenden Erzählungen vorläufig nothwendigen Erläuterungen geben. Vieles aber kann erst späterhin deutlich gemacht, manches kann nur bequem eingeschaltet werden.

5. Der Reichthum der Geschichte vergrößert sich aber nicht nur in Betracht neuer Gegenstände,

de, sondern auch durch Erweiterung des Schauplatzes. Denn außer dem, daß der erste Kreuzzug ein Reich der Europäer in Asien hervorbrachte, so erscheinen nun vom neuen Irland und Wales, zuerst aber Schottland, Preußen, Litthauen, Kurland, Liefland und Finnland in der Geschichte. Eine neue Völkerwanderung oder Weltstürmerey der Mogolen trift von Osten her auf Europa, und reicht bis in dessen Mittelpunct; allein ihre Urheber verursachen in Europa überhaupt wenige Veränderungen. Ein neuer Staat, Portugall, entsteht und der Untergang einiger andern wird kaum bemerkt, weil ihr Daseyn sich nicht durch ausgezeichnete Thaten offenbart hatte. Bey dem geringen politischen Zusammenhange der unabhängigen Völker unter einander können wir nach einer zweckmäßigen Anordnung die Geschichte dieser Staaten und Völker einzeln darstellen; und weil nur die wichtigsten Begebenheiten unser Gegenstand sind, dürre Strecken dieses Gebiets unbesucht lassen.

6. Erst unter den normännischen und nachher unter den plantagenetischen Königen (1066 — 1307), deren mehrere sich sehr ausgezeichnet haben, schreitet England, obwohl unter blutigen innern Zwisten und unter verderblichen Kriegen auf dem festen Lande, zu einem beßern Zustande sicher vor, sobald das Volk Gewicht erlangt hatte. Weder seine mächtigen Großen, noch seine reiche Klerisey können Landeshoheit erlangen. Die französischen Stammländer des königlichen Hauses giengen begreiflich verloren. Dafür aber wurden Irland und Wales erwor-

worben. Schotland ist nun Gegenstand der Geschichte. (2tes Kapitel.)

7. Frankreich, anfänglich noch schwach, wird durch die Erblichkeit der Krone, durch die Dauer des regierenden Hauses, durch die Beschaffenheit und Umänderungen seiner Verfassung, durch gute und böse Könige, durch seine glückliche Lage, durch die Sinnesart seiner Bewohner und durch tausend andre günstige Umstände ein mächtiger und verhältnißmäßig gebildeter Staat, welcher in mehrern Stücken andern zum Muster dient. (3tes Kapitel.)

8. In Spanien, wo die sonderbarste Mischung von Staaten und Religionen sich vorfand, verunglückte zwar die Vereinigung Kastiliens und Arragoniens. Allein beyde Monarchien entwinden sich der Geringfügigkeit einzeln. Kastilien vergrößert sich mit schönen Eroberungen von den Moslemern, und giebt dem neuen Staate Portugall sein erstes Daseyn. Arragonien wurde mit dem wichtigen Barcellona vereinigt, eroberte Valenzia, und breitete seine Herrschaft im Mittelmeere über die Balearischen Inseln, und über Sicilien und Sardinien aus, als ihm Kastilien keine Eroberungen von Ungläubigen übrig ließ. Navarra bleibt für die große Geschichte eben so unwichtig, als die Thaten der zinsbaren Maurischen Könige in Granada, obgleich die spanischen Mubammedaner in andern Rücksichten Aufmerksamkeit verdienen. (4tes Kapitel.)

9. Die

9. Die bey weitem reichhaltigste und verwickeltste Geschichte betrift in diesen Zeiten das Deutschrömische Reich mit Zubehör, das heißt: des eigentlichen Deutschlands, Italiens, Burgundiens und der deutschen Nebenländer slavischen Ursprungs. Jedes der genannten Länder stellt ein System mehrerer Staaten und gemeinen Wesen vor. In Deutschland ziehen nicht blos die Kaiser, sondern auch die Fürsten und das Volk die Aufmerksamkeit an sich. Einzelne Gebiete übertreffen an Wichtigkeit auswärtige Königreiche; und zur wissenswürdigen Geschichte liefert das unförmliche Chaos des römischdeutschen Reiches trefliche Beyträge. Italien enthält außer dem Kaiser und Papste noch die unabhängigen Staaten der Normänner und Venedig; und es würde eine unentschuldbare Lücke geben, wenn die Unternehmungen der italienischen und deutschen Städter übergangen werden sollten. Da nun anfänglich die Kaisermacht bis zum Tode K. Heinrichs VI sich in ihrer alten Stärke zeigt, die Macht der Hohenstaufen aber den höchsten Gipfel erreicht hatte; seitdem aber verfällt, und in Deutschland, Italien und Burgund die Verhältnisse sich abändern: so wird es hoffentlich wohl gethan seyn, einer gemischten Anordnung, welche auf Gleichzeitigkeit und Ort Rücksicht nimmt, zu folgen, und in einigen Abschnitten des fünften Kapitels das Gemeinnützige dieser Geschichte darzustellen.

I Denkwürdigkeiten des deutschrömischen Staatensystems bis zum Tode des K. Heinrichs VI; Ursprung der Zwietracht zwischen

den

den hohenstaufischen und welfischen Häusern; erster Versuch der italienischen Städte zur Freyheit und normännisches Königreich; Hohenstaufische Herrschaft und System seit K. Konrad III; Arnold von Brescia; K. Friedrichs I. Anfang; Herzogthum Oesterreich; Lombardische Kriege bis zum Frieden zu Konstanz; H. Heinrich der Löwe, M. Albrecht der Bär und Umwandelung der Länder an der Ostsee und der großen Herzogthümer; Kreuzzug und Saladin; K. Heinrichs VI. Macht in Italien und Deutschland, Versuch zur Erblichmachung der Krone; Minnesinger und Provenzalen.

II. Zeitalter K. Friedrichs II: Papst Innocenz III; Philipp der Schwabe und Otto IV; Friedrichs II Kaiserwürde; deutsche Händel, Lombardischer Verein; Gegenkönige; Tod 1250.

III. Das sogenannte große Interregnum: deutsche Anarchie, Rheinischer Bund; Hanseatischer Bund; Landeshoheit; Churfürsten; Böhmische Größe; Oestreichischer, Thüringischer Erbfolgestreit u. d. gl. Untergang der Hohenstaufen; Französische Könige beyder Sicilien, sicilianische Vesper; italienische Zerrüttungen.

IV. Von den größern politischen Ereignissen unabhängige Geschichten einzelner Staaten und Gegenstände, als z. B. des Wechsels und Compasses ꝛc.

10. Im sechsten Kapitel kann die Geschichte des Freystaates Venedig nachgeholt; die Geschichte des griechischen und des griechisch-lateinischen Kaiserthumes, des Königreiches Jerusalem und der Kreuzzüge in einer nach der Zeitfolge angeordneten Erzählung vorgetragen, müssen aber auch besonders die Wirkungen der Kreuzzüge auf Europa, entwickelt werden. Zugleich läßt sich der Anfang der mogolischen Weltstürmerey hinzusetzen.

11. Ungarn mit seinen Nebenländern füllt das achte Kapitel; das neunte ist der Geschichte Polens und Schlesiens, ingleichen den Uranfängen der litthauischen gewidmet. Das zehnte enthält die rußische Geschichte dieser Zeiten, und die Begebenheiten der nordwestlichen Mogolen; das eilfte die Geschichte des deutschen Ordens und der Länder Preußen, Kurland, und Liefland. Im zwölften Kapitel werden die Denkwürdigkeiten der Geschichte des scandinavischen Nordens oder der Königreiche Dänemark, Norwegen und Schweden, ingleichen Islands und anderer Nebenländer erzählt werden.

12. Den Beschluß macht im dreizehnten Kapitel eine Uebersicht der Geschichte der Menschheit in Europa, am Ende dieses Zeitraumes.

Erstes Kapitel.

Kurze Darstellung I) des Fortganges der Hierarchie und der Möncherey; II) des Ursprunges und der Beschaffenheit des Feudalsystems und der Dienstmannschaft, III) des Ritterwesens, IV) des Bürgerstandes, V) der Landeshoheit, und VI) des Universitätswesens.

I. Hierarchie und Möncherey. a)

1. Getheilt war nunmehr zwischen Päpsten und Fürsten die Herrschaft der Welt. Der Papst regierte die Kirche mit Kirchengewalt nach Gottesrechten, der Kaiser und andre Fürsten regierten die Staaten mit weltlicher Gewalt nach Menschenrechten. Der Parallelen wegen hielten manche unbegüterte Rechtsgelehrte zwar für gut, dem Kaiser die weltliche Obergewalt über alle Staaten von Gottes und Rechtswegen zuzusprechen, und fanden nicht selten höhern Orts eben so viel Glauben, als die Pseudoisidore und Urkundenverfälscher bey Päpsten. Allein die Falschheit dieser Behauptung lag zu sehr vor Augen. Man bedurfte hier weder Gelehrsamkeit noch langes Forschen, um sie falsch zu finden, weil außer dem Rechte den Kaisern auch die Macht fehlte, diese Meinung geltend zu machen. Der andre Lehrsatz aber: daß die weltliche Gewalt ein Ausfluß der göttlichen, folglich also, weil die Kirche Gottes Stiftung wär,

der

a) Dieses schließt sich unmittelbar an den Schluß des vorigen Bandes an. —

der kirchlichen sey, — fand viel mehr Beyfall, besonders bey denen, deren Absichten er zu statten kommen konnte, daß sich auch selbst Päpste davon überzeugt gefühlt haben mögen, daß die geistliche Gewalt sich zur weltlichen, wie die Sonne zum Monde verhalte. Nur der Wirklichmachung dieser Sätze lagen, abseiten des gesunden Verstandes und des ununterbrochenen Herkommens, ebenfalls solche Hindernisse entgegen, besonders über den Alpen, daß alle Versuche endlich doch auch vergeblich bleiben mußten. Denn für diese Lehren fehlten hinreichende Offenbarungen und Wunder, sie blieben eine Berufsthorheit der Hierarchen und der damaligen Gelehrten.

Indessen auch blos auf Kirchensachen eingeschränkt, vergrößerte sich die Macht der Hierarchie diesen ganzen Zeitraum hindurch ausnehmend; und am Ende desselben stand sie auf der höchsten Stufe, welche sie jemals erreicht hat. Gleichen Schritt mit ihr hielt die Möncherey, überhaupt beyde aus ähnlichen Ursachen, einzeln aber mit großen Verschiedenheiten.

2) Hierarchie.

2) Nach dem nunmehr begründeten Systeme regierte der Papst die Kirche, ohngefähr in der Art, wie der Kaiser das römischdeutsche Reich. Diesem gehorchen Deutsche, Burgunder, Italiener, Slaven und andre Völker, doch nicht sämmtlich unmittelbar; jenem nun eben so alle Christen des römischen Kirchensystems. Der Kaiser, als Oberhaupt des Reichs, hält Reichstage und Hoftage, beleiht Fürsten und andre Herren mit weltlichen Hoheitsrechten, ertheilt besondre Gnaden und sonst vorbehaltne Gerechtsame, führt

das

das weltliche Schwerdt zum Schutze, wie zur Strafe, und verbannet vom Genusse der bürgerlichen und menschlichen Rechte die groben Missethäter, die Feinde des gemeinen Wohls. Eben so hält der Papst Concilien, Synoden und Consistorien, ertheilt allen Kirchenregenten seines Reiches durch die Investitur die kirchliche Gewalt und Gerichtsbarkeit, als einen Ausfluß der ihm zuständigen höchsten Kirchengewalt, giebt Erzbischöfen mittelst des Palliums einen Theil seiner vorbehaltenen Rechte, und in seinen Händen ist das furchtbare geistliche Schwerdt und die Excommunication, oder nach deutscher Art genannt, der Kirchenbann, dessen erschreckliche Wirkungen bis in die Ewigkeit reichen. Auch in der Art, wie ehedem die Kaiser ihre Missos oder Kammer- und Markboten, ihre außerordentlichen Deputirten ins Reich versandten, oder nachher, statt ihrer, im Reiche Verweser mit beständiger Vollmacht ernannten, sandten sie theils Legaten in alle Länder der Christenheit aus, ihre oberhauptlichen Gerechtsamen zu handhaben, theils verliehen sie hohen Prälaten das Recht, beständige päpstliche Legaten zu seyn. Sogar bey der Gesetzgebung und bey der Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit und anderer Majestätsrechte befolgten die Päpste das Verfahren der Kaiser. So wenig diese eigenmächtig und nach Willkühr Gesetze geben, oder Staats- und Streitsachen ohne Zuziehung der dazu erforderlichen Staatsgenossen entschieden: eben so gab der Papst damals weder Gesetze, noch Entscheidungen aus der Fülle seiner Macht allein, sondern auf Versammlungen; und ihm waren wenigstens seine Kardinäle, was dem Kaiser die Fürsten waren, die ihm eben den Hof machten.

Der

Der kaiserliche Hof ist allemahl da, wo der Kaiser selbst sich befindet: eben so ist allerwärts Rom, wo sich der Papst aufhält; sein Sitz ist die Christenheit; nur von Rom, von der Ruhestätte der Gebeine der Apostel, und vom Stuhle S. Peters, gieng das Papstthum ursprünglich aus.

Des Papstes geistliche **Unterthanen** aber sind alle Christen, welche den Glauben Roms bekennen, folglich also sämtlich auch Unterthanen eines weltlichen Herrn. Es gilt hier kein Ansehen der Person, des Standes, der Würde, des Vaterlandes; alle genießen, als Christen, gleiche Rechte. Nur darinne zeigt sich ein Unterschied, daß, so wie in weltlichen Reichen der Geburtsadel zunächst im Besitze der Herrschaft ist, und einen vom gemeinen Volke erblich unterschiedenen Stand ausmacht, hier der geweihte Stand, der Ordo, die Klerisey, nach gewissen Abtheilungen allein und ausschließlich die Kirchengewalt ausübt, der Laienstand hingegen die gemeinen Christen, die plebs, ausmacht. Die päpstliche Herrschaft machte daher auch gewöhnlich keinen Unterschied weder zwischen einer oder der andern Völkerschaft, noch zwischen andern bürgerlichen Verhältnissen. Sie ladet ein und ruft zusammen von Zäunen und Landstraßen. Wer die Weihe empfangen hat, ist der Welt abgestorben, der Kirche wiedergebohren, und aller Würden in der Kirche fähig. Es ist wohl mehr als Zufall, daß sich unter den Kardinälen und unter den römischen Hofleuten von Alters her gewöhnlich auch mehrere Ausländer fanden; es war aber sehr natürlich, daß Römer, andre Italiener und Franzosen mehr in Betracht kamen, als die Nordländer. Für alle Kirchenämter allen Nationalsal-

nalunterschied aufzuheben, blieb jedoch auch in der Folgezeit den Päpsten unmöglich.

Eine Staatssprache für die geistliche Monarchie war nothwendig, aber auch am Kirchenlatein schon vorhanden. Ohne dieses Mittel hätte keine Einheit erhalten werden können, da damals keine einzige lebende Sprache hinreichend ausgebildet war, und da lebende Sprachen überdem fortgehenden Abänderungen unvermeidlich ausgesetzt sind. Je mehr die päpstliche Macht wuchs, desto barbarischer wurde dieses Kirchenlatein.

Staatseinkünfte und Ausgaben hätte eigentlich die geistliche Monarchie weder haben sollen noch nöthig gehabt. Der Papst und die ganze Klerisey lebten und zehrten auf Kosten der Laienwelt; und zwar schon unabhängig von der Barmherzigkeit. Denn jeder Heilige hatte, wie S. Peter, sein Eigenthum, sein Patrimonium, welches häufig so viel eintrug, daß den Verwaltern desselben zu wohl ward, bis zur Ueppigkeit und Schwelgerey. Außerdem empfing, wenigstens forderte, die Kirche den Zehenten nach den Geboten Gottes, zum Dienst des Alters und der Armen. Obendrein aber mangelten Gaben der Gläubigen nie auf den Altären, das Kirchengut zu vermehren. Auch bedurfte weder der Papst, noch ein anderer Diener der Religion, der Waffen der Welt. Der Kaiser mußte mit seiner Macht den Stuhl zu Rom, als dessen oberster Vogt, und jede andre Kirche ihr Vogt und Schirmherr getreulich beschützen. Jeden Christen mochte die Kirche zu ihrem Dienste aufmahnen, sie gegen die Gewaltthätigkeiten der Bösen zu schützen; und der weltliche Arm sollte ihr zu Gebote stehen, wenn sie

den

den Fluch gegen Missethäter ausſprach. — Was die Kirche ausſpendet, ſind Gnaden Gottes zum Heil der Seelen, welche ſie unentgeltlich empfangen hatte. Hier aber zeigte ſich die alte Feilheit und Habſucht Roms längſt ſchon von einer unrühmlichen Seite. Nicht nur das Pallium muß mit ſchweren Koſten gelöſet, nicht nur die Beſtätigungen der Wahlen müſſen bezahlt werden, ohne daß man es Simonie nennen laſſen will, ſondern ſeitdem der Stuhl der Apoſtel ſich in einen Thron, und die Verſammlung der Biſchöfe, Prieſter und Armendiener Roms in einen Hof umgewandelt hatte, blieb auch die apoſtoliſche Kammer nicht aus, und wurde Muſter in der Kunſt zu finanziren und auszuſaugen. Man trieb Abgaben und Hülfsanlagen ein von Königreichen, deren Grundlagen Almoſen an den zuweilen wirklich armen Papſt, und Beyträge zu nützlichen Anſtalten für ein und anderes Land waren; man verlangte Nothbeden nach dem Recht des Oberlehnherrn von den Vaſallen; man ließ ſich den Schutz, den der heilige Stuhl einzelnen Stiftern angedeihen ließ, eben ſo gut bezahlen, als die weltlichen Vögte thaten; und es war noch immer nicht der letzte Zweck Roms, alle Kirchengüter der Chriſtenheit, als ſein Eigenthum zu behandeln, und auch hier, wie in der Folge noch in faſt allen Gelegenheiten, es den weltlichen Regenten, beſonders den Kaiſern alles nachzuthun.

3. Die Grundſäulen dieſer Monarchie waren theils die allgemeine Ueberzeugung, daß ohne ein ſolches Kirchenregiment kein Heil weder in der Zeit noch in der Ewigkeit zu hoffen ſey; daß der Stifter des Chriſtenthums die Weihe angeordnet, 3) ihre Grundſäulen.

und

und die Schätze des Himmelreiches und die Gnadenmittel, die Sacramente, den Geistlichen zur Ausspendung anvertrauet hätte; theils die daraus abgeleitete Absonderung des geistlichen Standes von den Laien, welche durch die Ebelosigkeit dieses Standes, durch die Wahlfreyheit der Prälaten und durch die Einverleibung der Mönchserey in den geistlichen Stand noch mehr befördert wurde. So lange also jener Glaube herrschte, so vermochten selbst die gröbsten Versündigungen der Hierarchen nicht im geringsten, diesen Thron zu erschüttern; es traf nur einzelne Personen, nicht die Sache selbst. Vielmehr fühlten sich selbst die Laien berufen, alle Kräfte aufzubieten, um den Schaden der Kirche zu heilen und auf Mittel zu denken, weiteres Unheil zu verhüten. So steht es noch mit dem päpstlichen Reiche. Der Glaube an die Göttlichkeit desselben erhält es unmittelbar einzig und allein; so wie er es gegründet, und bisher gegen alle Anfechtungen geschützet hat. Ehe wir aber die weitere Vergrößerung der Hierarchie darstellen können, müssen wir uns bey dem Mönchswesen noch einige Augenblicke verweilen.

4) Mönchserey.

4. Der erste Grundsatz der geistlichen Regierung war, Eroberungen zu machen von ihren Gegnern; und dieses konnten andre Christen, konnte der Laienstand, mußten alle Ungläubigen seyn. Es gehörte zu den ersten Pflichten der Nachfolger der Apostel, das Evangelium zu verkündigen allen Völkern. Missionen lagen deshalb eben so sehr im Plane der Hierarchie, als Raubzüge den alten Gothen, Hunnen, Normännern und Ungarn nothwendig waren. Den größten Theil der Geistlichen fesselte aber der Beruf an seine Kir-

Kirche, wo er schon seine eigne Heerde zu weiden hatte. Glücklicherweise fand sich nun von Alters her ein Mittelding zwischen Klerisey und Laien, das Mönchswesen, fast noch höher geachtet, als die Klerisey selbst, und zu diesem Behufe wenigstens nicht unbrauchbar. Die Zöglinge Benedicts, denn seine Regel war die einzige im Abendlande, hatten sich über alle christliche Länder im Westen ausgebreitet. Die Gelübde der Armuth, der Keuschheit, (des ehelosen Lebens), und des Gehorsams, welche der Mönch bey seinem Eintritte ins Kloster übernahm; die strenge Selbstverläugnung, die stille, eingezogne Lebensart, die Arbeitsamkeit, wodurch er sich so sehr auszeichnete, der Geruch der Heiligkeit, welchen seine Tag und Nacht fortgehenden Uebungen der Andacht und der Buße und seine Fasten weit verbreiteten, zogen ihm die Hochachtung und Bewunderung aller derer zu, welche jene Dinge der Religion wesentlich achteten. Religion und Mönchswesen waren gleichbedeutende Ausdrücke; und manchem schien die Welt, in ein Kloster verwandelt, der höchsten Vollkommenheit Ziel zu seyn. Das Glück, welches die Möncherey machte, war daher ungeheuer. Nicht nur die Domstifter wurden nach Klosterart eingerichtet, sondern die fortgehend steigende Anzahl der Klöster wurde so sehr mit Beweisen wohlwollender Gesinnungen von allen Seiten herüberhäuft, daß die guten Benedictiner darunter erlagen, ihre Gelübde vergaßen, der Lüderlichkeit und Ausgelassenheit sich überließen, und in verdiente Verachtung fielen. Aber Mönche wollte und mußte man haben. Es gieng also wie mit der Hierarchie. Der Unwille traf einzelne Personen und Stiftungen, nicht den für unentbehrlich gehaltenen Stand selbst,

und leitete auf Versuche zu Verbesserungen und Reformen, weil man die ursprüngliche Regel bald für zu gelinde, bald für unvollkommen ansah.

5) Clugny. 5. Den ersten der Art machte Odo, ein edler Westfranke, seit dem J. 927. Abt zu Clugny. Er hielt bey seinen Mönchen nicht nur streng auf die Erfüllung der ursprünglichen Gelübde, sondern vermehrte sie auch mit Zusätzen, welche hierauf abzweckten. Er fand Beyfall und Nachahmung, und die Cluniacenser Mönche bildeten im folgenden Jahrhundert einen abgesonderten Zweig der Benedictiner, (eine Congregation), welcher sich durch Strenge ausgezeichnete, und unter dem Oberabte von Clugny (Archiabbas) stand. Eine große Menge alter Klöster traten freywillig und gezwungen bey; und neue wurden häufig gestiftet. Im nächst folgenden Jahrhunderte war er schon über das ganze Abendland verbreitet, reich, angesehen und mächtig, gerieth aber auch eben so natürlich wieder in Verfall, als die ältern Mönche, und hatte dennoch Bestand. Den Einfluß der Cluniacenser auf die ganze christliche Kirche zur Zeit Gregors VII, haben wir anderwärts schon bemerkt. Die Congregation der Camaldulenser, seit 1023 vom heiligen Romuald gestiftet, und andre, wurden nie so bedeutend. Es war aber, als ob in dem Maaße, als die Landescultur zunahm, Mönche wie Juden, sich vermehren müßten.

6) Cl. Beaux. &c. 6. Die guten Absichten der Stiftung von Clugny schienen schon großentheils vereitelt und neue Verbesserungen nöthig zu seyn, als ein Abt Robert 1098 eine neue Congregation der Benedictiner in dem von ihm gestifteten Cistercium (Ci-

(Citeaux) in Burgund errichtete, welche desto grössern Beyfall fand, da einestheils das Verderben der andern Mönche fortdauerte, anderntheils aber die neue Zucht der Cistercienser sich von der Seite empfahl, daß die Brüder dieses Ordenszweiges sich zugleich auf gemeine Betriebsamkeit legten, und, um dem Müßiggange zu steuern, die Fähigern die Wissenschaften und den Unterricht, die übrigen aber Wollweberey und dergleichen Handwerksarbeiten, Schiffbau, Landwirthschaft und Viehzucht zum Berufe erhielten. Durch den nachherigen Abt von Clairvaux, den berühmten heiligen Bernhard, welcher ihnen zugehörte, erlangten sie den größten Ruf, und werden von ihm auch Bernhardiner genannt. Als dieser Heilige starb (J. 1153), so hinterließ er in Clairvaux 700 Mönche, und hatte 160 Klöster! theils neu angelegt, theils reformirt. Die Klöster dieser guten Leute, boni homines, so nennte man sie vorzugsweise, haben inzwischen, obwohl viele angesehene Männer aus ihrer Zucht hervorgiengen, auf Staat und Kirche in öffentlichen Angelegenheiten den Erfolg nicht hervorgebracht, als die Cluniacenser, sind aber offenbar die besten lange Zeit gewesen. Sie erlangten große Freyheiten von Päpsten, Bischöfen und weltlichen Herren; nur nicht gänzliche Unabhängigkeit von weltlicher Gewalt der Landesherren. Nach einigen Menschenaltern verfielen auch sie, und blieben dennoch bestehen.

7. Klosterreformen haben selten die Deutschen zu Erfindungen gereizt. Die Liebe zur Religion, welche sie von jeher so auszeichnet, erhielt hier noch zu wenig Antrieb zur eignen Thätigkeit; wenn es aber geschah, so zeigte sich auch hier Eifer für

7) Hirsau.

Gemeinnützigkeit. In Hirsau, einem in andern Rücksichten auch bekannten Kloster, Benedictiner Ordens, im heutigen Wirtenberg, fieng inzwischen durch den Verfall der Klosterzucht bewogen, Abt Wilhelm, Zeitgenosse und Freund des berühmten Englischen Erzbischofs Anselms, um 1070 eine ähnliche Reform an, welche sich mit der Zeit über mehr als 100 neue, (deren er selbst acht stiftete), und alte Klöster verbreitete. Hirsau selbst nährte 150 Mönche, und ein Theil derselben war zum Abschreiben nützlich geachteter Schriften bestimmt. Außerdem aber setzte er in diesen Klöstern eine Menge Laienbrüder (Conversi) an, welche ihre eigne Regel hatten, und nicht nur die gewöhnlichen Feldarbeiten statt der Mönche verrichteten, sondern auch alle Arten von Handwerkern und Künstlern, jedoch blos zum Dienste des Klosters, unter sich hatten, daß also ein solches Kloster fast eine für sich bestehende, von der übrigen Welt unabhängige Gesellschaft ausmachte. Er führte in Deutschland zuerst die Laienbrüder ein; in Frankreich that es 1073 r. Stephan, der Stifter der Grandimontenser, welchem alle bisherige Versuche zur Verbesserung des Mönchwesens unwirksam schienen, und welcher deshalb einen eignen Orden stiftete.

2) Karthäuser.

8. Alles dieser Art aber übertraf Bruno, der Vater der Karthäuser, ein kölnischer Domherr, welcher wegen des ruchlosen Lebens seines Erzbischofs der Welt überdrüßig ward, in einer grausenvollen Einöde der Alpen des Delphinats, wo nun die große Karthause steht, sich mit sechs Mitgesellen vergrub, und nicht nur den Genuß des Fleisches und anderer vermeintlichen Reizmittel gänz-

gänzlich untersagte, sondern auch sogar den Gebrauch der Rede; aber auch deshalb überhaupt wenig, am wenigsten bey dem zweyten Geschlechte Beyfall fand.

9) weiteres Verbreiten.

9. Als ob durchaus kein Heil, keine Vollkommenheit, als nur in Mönchsorden zu finden sey, so nahm fast alles mönchische Gestalt an; so waren auch die **Canonici** nicht übersehen worden, welche beynahe eben so sehr, als die Benedictiner, in Verfall gerathen waren, nach deren Art man sie zu leben längstens angehalten hatte. Papst Nicolaus II und der heilige Ivo, B. von Chartres (Carnotensis) unternahmen fast zu gleicher Zeit ein jeder eine Verbesserung. Jener gab ihnen seit 1059 die Verfassung der Weltgeistlichen mit gesellschaftlichen Einrichtungen (canonici saeculares), und fand in den meisten weltlichen Stiftern Eingang, dieser wandelte sie fast ganz zu Mönchen nach solchen Anordnungen um, als einst S. Augustin seinen Geistlichen vorgeschrieben hatte, daher Canonici regulares Augustiniani.

Eben so huldigten die rauhen adlichen Krieger und die ehrsamen Bürger, außer ihren großen milden Gaben, der alles bezaubernden Möncherey, durch eigne **Ritterorden**, wie wir nachher vernehmen werden, durch eigne Sodalitäten und Brüderschaften der Gewerke und Gemeindegenossen, und wohl gar durch die oben angeführte Laienbrüderschaft in den Klöstern; und was dabey das Wundersamste ist, die klösterlichen Stiftungen waren bey weitem nicht mehr in dem Maaße, wie ehedem, der Verpflegung der Hülfsbedürftigen, der Versorgung der Familien der Stifter, der Belohn-

lohnung des Verdienstes, sondern fast einzig der Beförderung der mönchischen Andacht und Werkheiligkeit geweihet.

10) Einfluß.

10 Bey einer solchen Stimmung der Gemüther läßt sich leicht absehen, was alle diese Dinge bewirken würden, wenn auch kein einziges Institut den ersten Absichten der Regel entsprach; wie denn auch wirklich, die Karthausen ausgenommen, alle übrigen, mehr oder weniger, in Verfall geriethen. Sie bestanden; sie mußten aber neue aufkommen sehen, die denn endlich zum unerreichbaren Ziele führen sollten. Einem weitergehenden Zwecke dienten sie indessen alle, keines ausgenommen. Jedes solcher Institute stellte eine Besatzung vor, welche die Hierarchie mit gutem Willen und auf Kosten der umliegenden Landschaft hielt, welche trostlos gewesen seyn würde, wenn man sie ihr entzogen hätte. So lange diese Vorliebe dauerte, wuchs die Macht der Hierarchie fortgehend an; und es ließ sich an keine entgegengesetzte Abänderung gedenken. Die Christenheit verharrte im Gehorsam der Hierarchie; und wenn sich Mönche, Domherrn, Weltgeistliche und andre Ordensleute auch noch so grimmig anfeindeten, als sie wirklich thaten; so bewirkte es doch lange Zeit nichts weiter, als Kummer und Wehklagen über die Schänder des Heiligthums; das Heiligthum selbst blieb in Ehren. Ein einziger Mann nach den Wünschen des Publikums brachte die Missethaten der Tausende bald in tiefe Vergessenheit, und unter seinen Fußtritten sproßten neue Klöster auf. Die innre Einrichtung eines Klosters, eines ganzen Ordens und einer Congregation beförderte es noch mehr. Ein Geist beseelte sie alle. Der Abt war

ein

ein gebietender Herr seiner Brüder und gewöhnlich den Weltgeistlichen nicht eben angenehm. Seine Mönche versahen häufig andre Kirchen außer dem Kloster, und Pfarren und Beichtstühle zu haben, bestrebten sich die Klöster unabläßig. Die Aebte standen unter sich in Verbindung und unter einem Haupte, einem Oberabte des Hauptklosters, (Monte Cassino, Clugny, Citeaux, Clairvaux, Hirsau, Vallombrosa ꝛc.) und konnten kaum den Bischof als ihren ordentlichen Obern ansehen, der denn doch Klöstern außer seiner Diöcese nicht gebieten mochte. Dagegen aber erschien ihnen der Papst, als der einzige Gebieter und als der zärtliche Vater, der so manches Kloster schon unter seinen besondern Schutz genommen, und so manche Freyheit ihnen schon ertheilt hatte.

11. Wenn man auch den Päpsten in der Reihe keine festen Plane beylegen darf, wenn man auch bey den ehrgeizigsten und herrschsüchtigsten, keine andern Triebfedern anerkennen will, als innige Ueberzeugung vom großen Umfange ihrer Würde, wenn man auch nie den Menschen seiner Zeit, sondern nur den Papst thätig sieht: so war doch schon genug eingeleitet und vorbereitet, um weiter zu gehen, und weil noch nicht alle Theile zusammen paßten, sie zu einem Ganzen zu verbinden. Mit dem unbarmherzigen Amtseifer eines Greißes, mit welchem man die Priesterehe verschrien und angefeindet hatte, verfolgte man unaufhaltsam das Ziel, und hat schwerlich berechnet, wie diese Ehelosigkeit erst recht die Priesterschaft zu getreuen Sklaven und Trabanten des heiligen Stuhles machen werde. Mit der nemlichen Hartnäckigkeit, mit der man Simonie und Investitu-

11) Vergrößerung beyder. –

ren

ren für Kränkungen der Kirche hielt, arbeitete man, auch den kleinsten Rest der den Laien noch übrigen Gerechtsamen in Kirchensachen zu entziehen. Wenn auch nicht als Leibwache gegen Laien und Weltgeistliche, sondern als heilsames und gottwohlgefälliges Werk, beförderte, vermehrte und vermannigfaltigte man die Klöster, und nun auch die Nonnenklöster, die man doch wohl nicht in jene Plane einschließen kann. Kein Papst hat Kreuzzüge widerrathen, so sehr er auch üblen Ausgang wegen der Sündhaftigkeit der Unternehmer fürchtete; noch mehr, keiner hat unterlassen, dazu aufzumuntern; jeder sahe hier Täuschung gegebener Versprechungen als höchste Versündigungen an, nicht gerade um frevern Raum zur Herrschaft zu haben, sondern weil er hier befehlen zu müssen glaubte. Die Päpste dachten hier wie bey den Klöstern, und spendeten allen ihren Seegen aus, wenn auch noch so vielen Abendländern ein Grab im Morgenlande, und ein schneller Uebergang in die Ewigkeit zubereitet ward. Der Geist der Zeit, der Strom der Denkart und Meinungen, die Beschaffenheit der katholischen Religion, wie dieselbe durch tausend zufällige, unberechnete und ungesuchte, von Rom aber freylich benutzte, Umstände entstanden war, riß sie dahin, und brachte mit fernerer Benutzung der Umstände die Hierarchie und Möncherey in jedem Zeitraume weiter; und dieser Geist der Zeiten durchströmte alle Erscheinungen, und veränderte ihr ursprüngliches Wesen, daß sie beyden vortheilhaft wurden. Nur alsdenn, wenn jene angetastet, oder in Gefahr gesetzt werden, sucht man angemeßne neue Mittel zur Vertheidigung und zur Abwehrung der Gefahren zu erfinden. Das ist der Gang der Hierar-

chie

chie von Gregor VII bis zur Entstehung der Jesuiten gewesen. Nur möchte es wohlgethan seyn, den Gebrauch, den die römische Curie von der Hierarchie und Möncherey gemacht hat, oder die Art, wie sie dieselbe für sich benutzt hat, von jenen Gegenständen abzusondern.

12) römisches Recht.

12. Eher noch, als die geistliche Monarchie in voller Bearbeitung lag, hatte sich eine große Vorliebe für das altrömische Recht, selbst unter Mönchen und Geistlichen, sonst den einzigen Gelehrten im Abendlande, verbreitet. Es hatte einestheils bisher unter den Landeseingebohrnen im südlichen Frankreich und in Italien, neben den Gesetzen ihrer Bezwinger, der deutschen Eroberer, gegolten, am wenigsten unterbrochen und beschränkt aber in Rom selbst, und im eigentlichen ehemaligen Exarchate. Anderntheils verdiente es den Vorzug vor jenen Gesetzen bey Völkern, die sich der Cultur nähern und mannigfaltige Geschäfte treiben; bey Geistlichen und Mönchen, die Gottesurtheile und Gerichtskämpfe verabscheuen, und das römische gerichtliche Verfahren aus tausend Ursachen annehmlicher finden; bey Denkern, die die treffenden, feinen und scharfsinnigen Entscheidungen desselben, der barbarischen Plumpheit vorziehen müssen; bey Menschenfreunden, denen die darinne herrschenden Grundsätze von der alleinigen Herrschaft und Majestät der Gesetze, von der Heiligkeit des Eigenthums und Besitzstandes, und von der Billigkeit Beyfall abnöthigen. Es war besonders bey der zunehmenden Abneigung der gemeinen Italiener und der meisten Geistlichen gegen ausländische Herrschaft, und bey dem Andenken an die alten Zeiten, nicht seltsam, daß gerade

in

in Bologna, wo auch andre Wissenschaften gelehrt wurden, Irnerius, nach einigen Nachrichten ein Deutscher, nach andern ein gebohrner Bolognese, um das J. 1100 auftrat, die römische Rechtsgelehrsamkeit mit entschiedenem Beyfalle vortrug, und zahlreiche Schüler zuzog, die sogenannten barbarischen Gesetze aber um einen großen Theil ihres Ansehens brachte. Sonderbar genug aber wars, daß dieses unter kaiserlicher Auctorität, und mit Unterstützung weltlicher Großen geschah. Von hier aus verbreitete sich das Studium und die Anwendung der altrömischen Gesetze allmählig immer weiter, je häufiger die Rechtslehrer in Bologna, auch aus den entferntesten Ländern, Zuhörer erhielten.

Sicherlich gehörte das nicht in die Plane Roms. Laien wurden dadurch Gelehrte; und der Gelehrsamkeit, welche niemals Liebling des Katholicismus war, öffneten sich neue Wege. Der Beyfall, den man den altrömischen Gesetzen gab, der Eifer, mit dem man sie zu erlernen und anzuwenden suchte, gehörte gerade mit zu den Gebrechen, welchen die Zöglinge von Clugny abhelfen wollten, worüber Petrus Damiani und anderer Freunde des vermeintlich ächten Kirchensystems so laut klagten, und welche der kirchlichen Gesetzgebung im gehäßigsten Lichte erschienen. Man verbot noch 1139 in einer allgemeinen Kirchenversammlung das Studium der bürgerlichen Rechte und der Medicin allen Geistlichen und Mönchen. Indessen war man zu schwach, den Strom aufzuhalten; die Rechtslehrer stiegen schnell zu dem größten Ansehen; und die für sie eingeführten höchsten Würden gaben ihnen eine fürchterliche Gleichheit mit den Geweih-

weiheten der Kirche, die Rechte eines Ritters und das Monopol einer gewaltigen Zunft. Zufälliger Weise aber nahm der Strom eine solche Richtung, daß das römische Recht mittelbar und unmittelbar beytrug, die Grundlagen der Hierarchie zu verstärken. Das altdeutsche Faustrecht und die Gottesurtheile verlohren ihre Anwendung, der Eid und andre Beweismittel und das römische Verfahren wurden beliebter und leiteten von manchen andern Angewohnheiten ab. Vorzüglich aber wirkte das am vortheilhaftesten unmittelbar, daß nach und nach so viele Tausende in Italien grade in den Jahren sich nach italienischen Grundsätzen und Mustern bildeten, wo die erhaltenen Eindrücke nicht leicht wieder verwischt werden. Man braucht nur die italienischen Doktoren zu nennen.

13) kanonisches Recht.

13. Den größten Vortheil aber schafte das römische Recht mittelbarerweise der Hierarchie. Es fehlte der Kirche nicht an eignen Gesetzen und Sammlungen, wohl aber an einem Werke, das den damaligen Zeitumständen angemessen war. Mehrmals war es zwar versucht worden, (als von Burkhard B. zu Worms, Ivo B. zu Chartres, Anselm B. zu Lucca, Bonizo B. zu Parma), die kirchlichen Gesetze und Auctoritäten, deren Menge ungeheuer war, in einer gewissen leichten Uebersicht darzustellen. Diese bisherigen Arbeiten umfaßten aber entweder nicht alle Gegenstände, oder sie paßten schon nicht mehr in den damaligen Zusammenhang, oder sie kamen aus mancherley Ursachen gar nicht, oder nicht genug in Umlauf. Vom heiligen Bernhard, diesem Orakel seiner Zeit, diesem thätigen Beförderer des eingeführtent Systems und der Möncherey, aufgemuntert,

machte

machte sich Gratianein Mönch, gerade am rechten Orte, zu Bologna und in der so merkwürdigen Zeit, als Italien zu größerer bürgerlichen Freyheit empor strebte, an eine neue Arbeit, die nicht nur jene Zwecke befördern, sondern auch noch eigentlich zum Lehrgebrauch in den juristischen Schulen, und zum Gegenstück des römischen bürgerlichen Gesetzbuches dienen sollte. Er trug nach Art der geschätztesten Theile des römischen Gesetzbuches und in einer damals beliebt werdenden Methode, eine Sammlung für das Kirchenrecht zusammen, welche er selbst Concordantia discordantium Canonum nannte, und die gewöhnlich das Decretum heist. Es war dasselbe als ein verhältnißmäßig sehr vollständiges, und doch nicht überladenes Repertorium der Casuistik anzusehen, wo man Kirchengesetze und Auctoritäten der Kirchenväter zur Entscheidung aufgeworfener Fragen vorfand. Ums J. 1151 kam es an das Licht, und erhielt den Beyfall des Papstes Eugenius III, und gar bald ein classisches Ansehen. In den Abschnitten, welche Papst, Bischöfe, Kirche, Klostergelübde ꝛc. betreffen, findet man den Kern des Wahren und Falschen, der Erdichtungen und gemachten Betrügereyen, der einseitigen Behauptungen und der verwegensten Verdrehungen, besonders der Pseudoisidorischen und der päpstlichen Decretalen beysammen. Dabey aber ist der Zusammenhang der ausgehobenen Stellen nicht zu sehen, und alle jene zusammenhängende Stücke, welche auf ganz andre Resultate leiten könnten, bleiben dem entzogen, der im Decretum für sich alles vorfindet, was er nöthig zu haben glaubt.

Die

Die Päpste ermangelten nun nicht, die gute Gelegenheit zu benutzen, und den gemachten Anfang weiter zu treiben. Die Legisten, die Lehrer des bürgerlichen, oder lieber des römischen Rechts, lehrten mit weltlicher Auctorität; sie autorisirten also Decretisten, oder Lehrer des Kirchenrechtes, aus kirchlicher Gewalt; und es währte nicht lange, so hatten die Decretisten die Legisten nicht nur eingeholt, sondern sich eben so über dieselben erhoben, als die Kirche über den Staat. Das Lehrbuch Gratians wurde bald ein Gesetzbuch der römischen Christenheit. Es verschafte den Päpsten, durch die darinnen herrschenden Ideen, eine fortgehend größere Obergewalt im Geistlichen und Weltlichen, und eine unbeschränktere Gesetzgebung, welche nicht erst Kirchenversammlungen zu fragen braucht, und vollendete in der Kirche den Uebergang von der Aristokratie zur Monarchie. Es bestärkte den Glauben an Hierarchie und Möncherey, selbst bey denen, die für Gelehrte galten; beförderte und vermehrte die Wendungen und Berufungen nach Rom; gab der römischen Curie neue Anlässe, Geld zu erpressen, und untergrub die alten Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe mehr noch, als Pseudoisidor unmittelbar gethan hatte; es gab endlich den Päpsten unvergleichliche Gelegenheiten, ihre neuen Satzungen oder Decretalen dem Decrete theilweise, allmählig und folglich unmerklich einzufügen, wie etwa Justinian mit seinen Decisionen und Novellen gethan hatte, und sie von Bologna aus in alle Welt verbreiten zu lassen. Je unausbleiblicher Zwiste über die so oft gegen einander anstoßenden weltlichen und kirchlichen Rechte, auch nach der Entscheidung des Investiturstreites, entstehen mußten, desto mehr mußten sich die-

diese neuen Gesetze vervielfältigen; und wenn auch Eugenius III nicht sogleich wirklich befohlen hat, daß in allen höhern Schulen über das Decret gelesen werden sollte: so wurde es doch das Grundgesetzbuch des Papstthums, welches durch die von Zeit zu Zeit in größter Anzahl erlassenen Decretalen neuen Zuwachs bekam, bis deren Menge, nach mehrern Privatsammlungen, in eine authentische gebracht, das Decret selbst aber halb unnütz wurde, wie wir bald sehen werden.

14) Scholastik ꝛc.

14. Um eben die Zeit, als der Eifer für das Studium der Rechte erwachte, gewann aristotelischarabische Philosophie unter den Lateinern über das sonst beliebte Studium der Dialectik die Oberhand. Aus ihr gieng die scholastische Theologie hervor, worauf beyde zusammen neue Kirchenlehren veranlaßten, die Hierarchie bis auf einen gewissen Punct beförderten, der wahren Gelehrsamkeit eine Zeitlang großen Abbruch thaten, oder lieber noch, ihr große Hindernisse in den Weg legten, und in Vereinigung mit andern herrschenden Wissenschaften die Universitäten hervorbrachten.

Die Araber hatten im neunten Jahrhunderte einen großen Theil der griechischen Alten in ihre Sprache übersetzen lassen, und besonders den Aristoteles liebgewonnen. Sie verunstalteten aber die Weisheit des Stagiriten gar bald so sehr, daß außer dem Namen und einigen Terminologien wenig von ihm übrig blieb. Und in dieser Verunstaltung wurden die Schriften wieder in das lateinische aus dem Arabischen übertragen, man kann denken, mit welchen neuen Umwandelungen, und mit welchem Erfolge für die Wahrheit.

Zwar

Zwar floß aus eben dieser Quelle einige Kenntniß der Mathematik zu den Lateinern, nachdem der berühmte Gerbert, oder Papst Sylvester II, noch im zehnten Jahrhunderte in Spanien hierin Unterricht erlangt hatte; sogar schien auch Naturlehre, Naturkunde und Astronomie Eingang zu gewinnen; und es fehlte nicht ganz an Männern, welche das Studium der Classiker empfahlen, so wie andre die Bibel und die alten Theologen. Dennoch aber behielt jenes armseelige Werkzeug der Gelehrsamkeit den Preiß der Gelehrsamkeit selbst, und dieser verunstaltete Aristoteles wurde der Götze der gesammten höhern Schulen; sein besuchtester Tempel aber Paris. Lanfranc von Pavia († 1098) und sein Schüler Anselm († 1109), beyde Erzbischöfe von Canterburi, so berühmt sie auch durch sich und ihre Schüler waren, trafen noch in die Zeit, wo die beßren, durch Karl den Großen, durch die Ottonen und andre Beförderer der Gelehrsamkeit aufblühenden Wissenschaften noch nicht in Spitzfündigkeiten und Wortkrämereyen ausgeartet waren. Sie bedienten sich daher auch der Instrumentalphilosophie als eines Werkzeuges zur bessern Anordnung ihrer Hauptwissenschaft. Zu der nemlichen Zeit aber, als Gratian sein Decretum zum Vorschein brachte, gab ein anderer Italiener, Petrus der Lombarde, aus Novara gebürtig, († um 1160 und war Bischof zu Paris) ein Werk heraus, (IV. libri Sententiarum), in welchem die Theologie auf gleiche Weise gelehrt ward. Es enthielt ausgehobene Stellen der Kirchenväter unter gewisse Titel vertheilt, und in einige systematische Ordnung gebracht, und wurde bald das alleinige Lehrbuch der Theologie, worüber bis zu den Zeiten der Reformation gelesen,

Er=

Erläuterungen und Auslegungen geschrieben, disputirt und controvertirt worden, und von dem die Lehrer der Theologie den Namen Sententiarii erhielten, so wie Petrus gemeinhin Magister Sententiarum genannt wird. Der sonst auch berühmte Franzos, Petrus Abälard, trieb des Beyfalls der Zeitgenossen schon gewiß den Versuch noch weiter, und kann für den eigentlichen Stifter der Scholastik gelten. Paris blieb auch der Hauptsitz dieser Theologie, von wannen aus sie sich allerwärts hin verbreitete. Bischof Otto von Freisingen brachte so dieselbe nach Deutschland. Die Forschung in der Schrift, das Lesen der Classiker, und die Beobachtung der lebenden und todten Natur, der physischen und moralischen Welt, nach ihrem Zustande und nach ihren Gesetzen und Veränderungen hören so gut als gänzlich auf, wozu man doch im vorigen Zeitraume den Anfang gemacht hatte. Man leitete nun alles aus allgemeinen Principien ab, die nicht aus Beobachtungen entstanden waren. Die Disputirsucht wurde dadurch immer mehr genährt; die Barbarey nahm bey diesen Leuten, wie immerdar bey allen, welche nur die in Zeiten der Unwissenheit sogenannten höhern Wissenschaften trieben, und durch sie, so weit sie reichen konnten, unausbleiblich überhand. Von jetzt an wird der Ausdruck in ihren Schriften mit jedem Menschenalter bis auf die Zeiten der Wiederherstellung der bessern Gelehrsamkeit schlechter, und in eben dem Maaße, wie die armseligsten Subtilitäten und die dürre Wortkrämerey in allen Wissenschaften zunehmen, steigt die Aufgeblasenheit und der Stolz der Graduirten.

Es ist unverkennbar, daß die Scholastik und die ganze Innungsverfassung der Studirenden auch ihre

ihre guten Seiten hatte, wie wir sie anderwärts kennen lernen werden. Allein hier bemerken wir nur den Einfluß der erstern auf die Hierarchie. Sie befestigte den gemeinen Glauben, und half durch Scheidung der gelehrten Theologie von der Religion die letztere zum bloßen Ceremoniel machen; sie beförderte den Meßdienst, den Ablaß, und den Sittenverfall unter dem Volke, statt der Belehrungen zu einem christlichen Wandel, und statt der Kirchenzucht; sie gab Gelegenheit durch aufgestellte Hypothesen, daß die Päpste nun auch neue Dogmen aufbrachten, die römische Curie aber sie zu Goldgruben und zu Mitteln ihrer Herrschaft machen konnte.

15. Bisher hatten die Knechte der Knechte Gottes höchstens zuweilen aus ihrer Raritätenkammer, außer Reliquien, zuweilen auch wohl eine Krone als Geschenk, an einen Fürsten zu übersenden räthlich gefunden. Nun theilen sie Kronen aus, und errichten Königreiche (wie wir die Beyspiele finden werden), welches bisher nur allein die Kaiser thaten; nun nehmen sie auch noch im zwölften Jahrhunderte den Fußkuß an, mit welcher orientalischen Niederwerfung vor dem Throne sich bisher auch nur die Kaiser ehren ließen; nun setzen sie die Krone (regnum) zu ihrer Insul; nun creiren sie Pfalzgrafen und Notarien — alles Vorspiele größerer Versuche. Eher konnte man es schicklich finden, daß der geistliche Monarch nach der neuen Verfassung der Kirche sich allein gewisse Rechte beylegte, welche bisher auch andern Kirchenregenten zugestanden hatten, als wenn er den Erzbischöfen das Salbungsrecht nur durch das Pallium ertheilt, oder wenn er das Recht

15) Majestätsrechte d. P.

der Standeserhöhung in den Grenzen seines Reiches übte, und die Heiligsprechung, welche sonst den Bischöfen, nach dem Wunsche des Sprengels, zustand, nun sich ausschließlich beylegt — wenn er nur nicht auch das Dispensationsrecht durch Vernichtung der feierlichsten Eidschwüre und der heiligsten Verpflichtungen, das Begnadigungsrecht durch den Ablaß, durch die Ausdehnung des Asylrechtes und durch selbst gemachte Hindernisse der Ehen geltend gemacht hätte, seiner Eingriffe in die Gerechtsamen fast aller andern Geistlichen und Weltlichen nicht zu gedenken.

16) Alexander III.

16. Nach der Schwächung des kaiserlichen Ansehens in Rom, konnten die Päpste allein nie die Ruhe lange erhalten. Es wurde von den Partheyen seines Adels und seiner Klerisey gewöhnlich sehr beunruhigt; und zwistige Papstwahlen mußten unvermeidlich vorfallen. Besonders die Wahl, durch welche er selbst gegen Victor III (IV) auf den Stuhl kam, und andre Zeitumstände veranlaßten nun den Papst Alexander III, theils die Satzungen Nikolaus II (vom J. 1059), auf einer Kirchenversammlung in Rom 1179 näher zu bestimmen, theils allen Einfluß der Weltlichen sowohl bey der Papstwahl, als bey andern Wahlen, vollends zu vertilgen. Er setzte bey jener die Mehrheit auf zwey Drittheile der Stimmen fest, und legte eigentlich nur den Cardinälen Stimmrecht bey. Er war überhaupt der Papst, welcher die päpstliche Monarchie weiter brachte, als irgend ein Papst seit Gregor VII. Seine Händel mit dem Kaiser Friedrich I und mit andern Monarchen werden ihn noch mehr in dieser Gestalt kenntlich machen.

17. Nur

17. Nur Innocenz III übertraf ihn, und ist an Staatsklugheit von keinem Papste übertroffen worden. Durch unvermeidliche Ereignisse in der politischen Welt, am meisten durch die Vereinigung des größten Theiles von Italien, Burgund und Oberdeutschland unter hohenstaufischem Zepter, war die kirchliche Monarchie in eine bedenkliche Lage gerathen. Grade zu der Zeit, als der frühzeitige Tod des Kaisers Heinrichs VI, die Minderjährigkeit seines einzigen Sohnes, Friedrichs, und eine Menge Irrungen in andern Ländern die Hofnung beförderten, diese Gefahr vermindern zu können, bestieg Innocenz III, erst 37 Jahr alt, 1198 den päpstlichen Stuhl, fest entschlossen, alles zu unternehmen, was seine Hoheit zu erhalten, und zu vergrößern diente. So unbehülflich sich auch jederzeit die Päpste gezeigt hatten, wenn sie der weltlichen Regierung sich unterzogen, so kam es ihm doch jetzt darauf an, als weder von Normännern, noch von Franzosen Hülfe zu erwarten war, irdischer Waffen mächtig zu seyn. Er benuzte die angeblichen Schenkungen und andre Behelfe, und den Haß der meisten Italiener gegen die Deutschen. Den römischen Stadtpräfekt, welcher bisher noch vom Kaiser abgehangen hatte, nöthigte er auf Verlangen der Römer sogleich sich ihm, als seinem Oberherrn, zu unterwerfen, seine Würde von ihm anzunehmen und ihm zu huldigen. Ein noch schlimmeres Schicksal erfuhren die deutschen Regenten der Mark Ankona und des Herzogthums Spoleto. Sie wurden geradehin mit Verwerfung aller Bedingungen und Anerbietungen durch seine Befehle ausgejagt, als Leute, welche Länder des heiligen Peters unrechtmäßigerweise dem apostolischen Stuhle vorenthielten, und die Italiener

17) Innocenz III.

unterdrückten. Nur die Besitzer der übrigen in Anspruch genommenen Länder, welche zu nachdrücklichem Widerstande bereit schienen, in Ravenna, im Exarchate und in Toscana, ließ er bis auf bequemere Zeiten einstweilen übrig. Es war also doch der Anfang zum unabhängigen weltlichen Kirchenstaate gemacht, und die Vollendung vorbereitet. Nur hat sich nicht einmahl Innocenz III dabey behaupten können. Allen über die Deutschen mißvergnügten Städten bot er alle Unterstützung an, welche ihm die Ehre gestatten würde, um dadurch die Macht der Deutschen desto mehr zu schwächen. Die Hauptsache beruhete aber doch darauf, daß die Hohenstaufen vom Kaiserthrone verdrängt, in Deutschland wenigstens Unruhen angestiftet, und dem Papst Gelegenheiten gemacht würden, seine Plane ungestört zu verfolgen. Es gelang ihm nicht nur hier, sondern auch in andern Staaten, wie die politische Geschichte derselben zeigen wird, nur zu gut, so oft er sich auch verrechnet, oder in der Wahl der Mittel vergriffen hatte. Zwischen Alexander III und ihm hatten die Päpste nur kurze Zeit, und ohne einen Hildebrand, regiert. Seine für einen Papst langwierige Regierung, (er starb 1216), ließ ihm Zeit, neue Wege einzuschlagen, wann er das Ziel zu verfehlen schien, desto weiter aber vorzudringen, wo er sich auf dem rechten Wege sahe, und die Hülfsmittel, welche er entweder selbst auswählte, oder die sich ihm gelegentlich darboten, durch Erfahrungen und Versuche zu prüfen. Seine Neigungen, wie man ihn denn insbesondere des Geitzes und Stolzes beschuldigt, gaben mancher Neuerung ihre Gestalt. Da er die gottähnliche Obergewalt der Kirche über die Weltlichkeit als ungezweifelt vors

vorausſetzte, ſo ergab es ſich von ſelbſt, daß er um ſo mehr den Richter über die Kronen, und zunächſt über die Kaiſerwahl vorſtellen durfte, als durch ſeine Künſte eine zwiſtige Wahl in Deutſchland mit Otto IV und Philipp von Schwaben erfolgt war. Entſchied doch der Papſt über diezwiſtigen Wahlen der Prälaten, warum nicht auch des Kaiſers? War doch das abendländiſche Kaiſerthum des heiligen Stuhles wegen wieder hergeſtellt, und auf die Deutſchen gebracht worden, um die wahre Kirche zu ſchützen: wie ſollte nicht das Haupt der Kirche prüfen können, ob der ihm zur Krönung dargeſtellte Kandidat dieſer Würde fähig ſey? Und ſo nahm er nach und nach alle die Grundſätze Gregors VII und jedes einzelnen Papſtes nach ihm wieder auf, welche zum Theil außer Acht gekommen waren, und folgerte aus denſelben, was ihm beliebte. Auch das geringſte Ueberbleibſel von Rechten der Weltlichen in Kirchenſachen wurde entweder vertilgt, oder doch zu ihrer dereinſt vorzunehmenden Vertilgung der Grund gelegt. Die Weltlichen wurden vollends von den Wahlen der Prälaten ausgeſchloſſen; die Freyheit der Geiſtlichen und Mönche, ſowohl für ihre Perſonen, als für ihre Beſitzungen, wurden weiter ausgedehnt, dafür aber auch die Eingriffe der Päpſte in Kirchenſachen auf alle Weiſe vervielfältigt. So vermehrte er die Exemtionen von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit eben ſo arg, als die Kaiſer im Weltlichen von herzoglicher und gräflicher Gewalt Befreyungen gegeben hatten. So fieng er es vorzüglich an, die Geiſtlichkeit ſich ſteuerbar zu machen, die Einkünfte des Ablaſſes ſich zuzueignen, die Schutzgelder der dem Schutze des heiligen Stuhles unmittelbar untergebenen Stifter anſehnlich

lich zu erhöhen, durch Empfehlungen und eigne Ernennungen Stellen zu vergeben, und durch Erschwerung der Wahlbedingungen, wie durch Begünstigung der Versetzungen, die Fälle zu vermehren, wo er seine Creaturen anbringen konnte. So erhöhete er die Anzahl und die Rechte seiner Legaten; so maßte er sich selbst endlich die unbedingte grenzenloseste Gewalt des Kirchengesetzgebers in Disciplinar- und in Glaubenssachen an, als er 1215 eine allgemeine Kirchenversammlung im Lateran hielt, und daselbst die zahlreich versamleten Prälaten erst kaum einer Berathschlagung würdigte, obwohl eine Kirchenreformation der Gegenstand seyn sollte, nachher aber, als er seine Befehle dictirt hatte, sie allmählig einzeln gegen gute Dispensationsgebühren im Frieden nach ihrer Heimath entließ. Hier wurden Ohrenbeichte und Transsubstantiation, diese neuen Stützen der geistlichen Herrschaft zu Glaubensartikeln gemacht; hier wurde die Inquisition eingeleitet und der ältere Satz, vom Gebrauche des weltlichen Schwerdtes gegen die Ketzer durch Kreuzpredigten wirksamer gemacht; hier wurden dem der kirchlichen Monarchie bisher so nützlich gewesenen frommen Eifer in Stiftung neuer Orden Grenzen gesetzt, indem er neue (ohne päpstliche Erlaubniß) zu stiften verbot. Der Kirchenbann bedurfte neuer Kräfte. Jetzt wurde es gemein, den, welchen der Bann getroffen hatte, nicht eher zu entbinden, als bis er eidlich sich verpflichtet hatte, den Geboten der Kirche zu gehorchen.

— Aber seine Erfindung, die Wirkungen des Kirchenbannes durch das Interdict auszudeh-

dehnen und zu verstärken, war vorzüglich auf die allgemeine Achtung der äußerlichen Religion berechnet, lag aber freylich schon in ältern gültigen Grundsätzen vor Augen. Hatte eine Gemeinde, eine Gesellschaft, ein Fürst, der mit seinem Volke einverstanden war, das Unglück, in die Kirchencensuren zu verfallen, so gieng nun die oben bemerkte Drohung Gregors VII gegen den König von Frankreich, den Franzosen das Christenthum zu nehmen, und sie dem Könige auffätzig zu machen, in Erfüllung. Fluch traf sodann wohl ein ganzes Land und Volk, ganze Gemeinheiten. Die Geistlichkeit war nur da, das Strafamt zu üben. Aller öffentliche Gottesdienst hörte mit einemmahle auf. Glocken, Orgeln und Gesänge verstummten. Keine Kerze brannte auf dem entkleideten Altare; und die Kreuze lagen darnieder und wurden nicht an der Spitze der beliebten Bittgänge gesehen. Kaum durften aus großer Gnade des Papsts seine Getreuesten bey verschlossenen Thüren, mit leiser Stimme, Amt halten. Kein Sacrament, außer Taufe und Berichtung reuiger Sünder in der Todesstunde, wurde feierlich ausgetheilt. Keine Leiche kam mit Seegen ins Grab und in die geweihete Erde des Kirchhofes. Aller Umgang mit andern Christen, alle Geschäfte waren gehemt, alles war verwirkt, was der Ursächer dieses Interdicts, was der halsstarrige Theilnehmer der begangenen Sünden sein nannte. Und diesen Fluch vermochte niemand als der Papst selbst, der sich auch sonst viele Bannfälle vorbehalten hatte, aufzuheben. Durch dieses Schreckbild konnte nun durch die ganze weite Christenheit gerade das frömmste Volk zum beliebigen Werkzeuge gegen jeden gebraucht werden,

der

der sich erdreistete, dem Statthalter Gottes widerstreben zu wollen.

18)Waldenser.

18. Die Stiftung neuer Orden war nun zwar erschwert, aber nicht gehemmt. Was vorher Dank und Lob verdiente, muste nun als eine Gnade erfleht werden; und wer weiß, ob nicht grade das Verbot die Lust zu Stiftungen reizen sollte? Auf allen Fall aber sollten doch diese großen Werkzeuge der Herrschaft über die Laien nicht ohne leitende Theilnehmung des römischen Hofes vermehrt werden. Es waren bisher noch immer neue Mönchsorden, z. B. Prämonstratenser, es waren aber auch mehrere Ritterorden aufgekommen; und die Zahl der Klöster, besonders der Cisterzienser, hatte sich erstaunlich vermehrt, ohne daß für die Christenheit die vom P. Innocenz III selbst erkannte Nothwendigkeit einer Verbesserung der Kirche und der Klerisey im Geringsten aufgehört hätte. Vielmehr vergrößerte sich dieselbe mit jedem Tage, und wie man jetzt weiß, grade durch die bisher beliebte Kirchenverfassung. Fern vom Ohre des Volkes, nur im Heiligthume der versammleten Kirchenväter und in den Hörsälen der Studirenden, oder gar nur in Schriften, welche kaum Gelehrten lesbar waren, vorgetragen, angegriffen, verfochten, verdammt, waren bisher gewöhnlich die wenigen Ketzereyen der abendländischen Kirche. Ein Berengar von Tours gieng dem Volke eben so wenig an, als die Nominalisten und Realisten unter den Scholastikern. Allein ein Tankelin in Antwerpen, ein Arnold von Brixen in Rom griffen schon die Grundsäulen der Hierarchie an, indem sie den äußern Gottesdienst und die Sitten der Klerisey angriffen und herabsetzten, fanden aber nicht genug

Bey-

Beyfall. Eben so wenig Glück hatten die Widersacher des Mönchswesens, weil man beständig besser seyn sollende Orden aufstellte, und das Volk noch zu wenig reif war, an solchen Dingen Antheil zu nehmen. Als aber auf einer Seite das fast allgemeine Sittenverderbniß, die Habsucht und der Uebermuth der Klerisey, mit der Achtung des äußern prunkvollen Kirchendienstes und der Werkheiligkeit zunahmen, und auf der andern das Tugendgefühl der Mystiker sowohl, als der durch Fleiß in Berufsgeschäften und durch mehrere Weltkenntniß klüger gewordenen gemeinen Laien, besonders der des Schreibens und Lesens mehr kundig gewordnen Bürger, Kaufleute und Handwerker beleidigten; als man dennoch fernerhin blinden Glauben und unbedingten Gehorsam forderte: so nahmen die Angelegenheiten eine andre Wendung. Anfänglich konnte sich der ununterrichtete Laie nicht sogleich finden. Man hatte das Volk nicht gehen gelehrt; und es fühlte dringenden Beruf, für sich auf beßren Bahnen Versuche zu machen. Wie oft mußte es nicht straucheln! Die Kirchengeschichte des zwölften Jahrhunderts stellt in der Geschichte der Albigenser, Petrobrusianer ꝛc. dazu die Beweise in großer Menge auf. Allmählig aber erscheinen Menschen mit festerm Schritt, und wandeln kühn und kecklich auf einer Bahn, welche zu nichts geringerm, als zum Umsturze der Hierarchie, führte. Petrus Waldus, ein Kaufmann zu Lion, trat seit 1160 als Gegner der damals eben mit vielem Grimm herrschenden, und mit der weltlichen Gewalt im heftigsten Kampfe begriffenen, hohen Klerisey auf. Ein plötzlicher Todesfall in einer Versammlung mehrerer angesehener Bürger zu Lion weckte seinen Eifer. Er theilte den Armen großes Almosen aus;

er

er gab ihnen zuletzt sein ganzes Vermögen und predigte mit herzlicher Beredsamkeit dem Volke eine Sittenlehre, wie er sie für ächt christlich hielt, welche aber den privilegirten Lehren oft schnurstraks entgegen lief. Er bekam Widerspruch; machte aber das Volk zwischen sich und Klerisey zu Richtern und gab ihnen die Bibel, die Evangelisten wenigstens, in die Landessprache übersetzt, in die Hände. Der Erfolg übertraf alle Erwartung; er erhielt großen Beyfall unter allen Ständen in Frankreich und in der Lombardey. Seine Anhänger heißen **Waldenser, Arme von Lion**, anderer Schmachnahmen von Sabots oder Holzschuhen ꝛc. nicht zu gedenken. Sie giengen mit nichts geringern um, als die Kirche in ihren ursprünglichen apostolischen Zustand wieder herzustellen, so wie die Bibel denselben ihnen darstellte. Nichts von einem über alle Welt sich erhöhenden Papste, nichts von großen Herrn Bischöfen, nichts von geweiheten Geistlichen; nichts von Ablaß, Fegefeuer, von Messen für Todte, nichts von priesterlicher Sündenvergebung, nichts von allen dem und von vielen andern Dingen wollten sie wissen, weil sie es nicht in der Bibel fanden. Dagegen drangen sie desto mehr auf Gebet, Almosen und Fasten. Sie hoben aber deshalb weder das Kirchenregiment auf, indem sie ebenfalls Bischöfe, Aelteste und Gehülfen derselben haben wollten, noch entfernten sie sich ganz vom Geiste des Zeitalters, wie schon aus dem Gesagten, noch mehr aber daraus erhellet, daß die italienischen Anhänger dieser Parthey noch die Oberkirche zu Rom erhalten, und sie nur von ihren Gebrechen gesäubert wissen wollten. Es war wohl mehr als Zufall, es war wohl hastig ergriffener Behelf der

zur

zur Nothwehr gebrachten Kirche, daß man alle zum Theil aberwitzigen und unsinnigen, aber immer entschuldbaren, Secten jener Zeiten und Gegenden gewöhnlich in Eins warf, um mit desto besserm Anscheine gegen sie wüthen zu können, wie wir anderwärts sehen werden.

Bey Angriffen dieser Art entwickelte sich ein Grundsatz Roms noch deutlicher, den es in den folgenden Zeiten mit größter Hartnäckigkeit ununterbrochen geltend gemacht hat, und wenn es nicht theilweise seine Vorzüge, wie es dieselben nach und nach erworben hatte, wieder verlieren wollte, geltend machen mußte. Dieser war: nie nachzugeben, wenn Anforderungen gemacht werden, sondern das Gegentheil zu behaupten; nie zurück zu gehen, wenn man etwas unternommen hatte; nicht einmahl eingeschlichene Irrthümer oder Fehler der Uebereilung geradehin zu verbessern, sondern viel eher sie als Wahrheit und Recht zu stempeln; jeden Gegner aber mit unversöhnlichem Kriege zu verfolgen.

19. Während daß man mit Feuer und Schwerdt Fürsten und Ketzer verfolgte, und während daß Innocenz III, als ob nie Päpsten und Geistlichen Streit wegen ihrer Verhältnisse erregt worden wäre, seine Allgewalt höher trieb, fiel ein edler Spanier, **Dominicus**, aus dem Hause Guzmann, Domherr zu Osma, zur Hälfte in eine der waldensischen ähnlichen Ketzerey, die ihm aber Unsterblichkeit des Namens und den Heiligenschimmer verschaft hat. Er begleitete seinen Bischof, welcher kirchliche und politische Geschäfte in Languedoc zu verwalten hatte, und von großen Eifer für Religion beseelt war, nach diesem von Albi-

19) Dominikaner.

gen-

gensern aller Art und von Waldensern angefüllten Lande. Hier sahen beyde den Uebermuth der päpstlichen Legaten, der um nichts durch Waldenser verbesserten Prälaten, und die geringen Wirkungen, welche die Anstalten gegen die Ketzer auf das Volk hervorbrachten. Allerdings, meinten sie, lägen die Ursachen darin, daß Mönche und Weltgeistliche die Welt zu lieb gewonnen, darüber ihren Beruf versäumt, den Ketzern aber Waffen in die Hände gegeben, und den Stall Christi den Wölfen geöfnet hätten. Man müsse ihnen das Beispiel wahrer Armuth geben; man müsse das Volk durch Unterricht auf bessern Weg, und durch Belehrung die Ketzer und Irrgläubigen zur Erkenntniß der Wahrheit bringen; und denn erst dürfe man hoffen, die Boßheit von der Unwissenheit zu unterscheiden. Am besten war es, daß sie es selbst versuchten, und noch ein paar Mönche gesellten sich ihnen zu. Nach dem Heimzuge und Absterben des Bischofs 1206 und eines andern Abtes wurde Dominicus das Haupt dieser Mission, machte sich mehr Freunde, und bekam einige Vertraute, mit denen er einen neuen Mönchsorden zu stiften sich entschloß. Er zog endlich 1215 mit dem Bischofe von Toulouse nach Rom auf die große Kirchenversammlung im Lateran, wo grade die Begründung neuer Mönchs-Orden untersagt wurde. Inzwischen fand Innocenz III seinen Vorschlag, einen Orden zu stiften, welcher sich zunächst dem Unterrichte des Volks widmen, übrigens in wahrer Armuth nur von Allmosen leben sollte, dennoch im wesentlichen gut und brauchbar, und entließ ihn nach Toulouse zurück, über eine Ordensregel mit seinen Freunden sich zu vergleichen, um sie ihm zur völligen Genehmigung vorlegen zu können. Das folgen-

gende Jahr erschien er damit in Rom, und erhielt bey Honorius III, dem neuen Papste, ebenfalls Beyfall; sein Orden wurde unter dem Namen des **Prediger-Ordens**, der Prediger-Mönche (fratres praedicatores) bestätigt, und breitete sich bey dem großen Eifer des Stifters bald über die ganze Christenheit, bey weiten aber nicht in dem Maaße, wie viele andre Orden aus, weil er sich doch eigentlich nur auf Städte einschränkte. Es war schon über ein Jahrhundert verflossen, als der Orden nicht mehr als etwa 160 Klöster zählte. Der Bischof von Toulouse, Fulko, baute den ersten 16 Mönchen dieses Ordens die erste Kirche und Kloster in Toulouse. Im J. 1218 erlangten sie auf Ersuchen des Papsts in Paris von der Universität das Kloster zu S. Jakob, von welchen sie in Frankreich den Namen **Jacobiner** erhalten haben.

Daß der Unterhalt dieses neuen Ordens auf Betteley gegründet wurde, war wohl mehr, als Zufall. Die Stimmung der Gemüther in jenen Gegenden, welche der bisherigen Möncherey gar nicht mehr vortheilhaft war, und die Zunahme der ritterlichen Orden, welche offenbar dem Adel mehr behagten, als Mönchsorden, ließen kaum noch Landgüter und große Grundstücken, als Almosen, erwarten. Hingegen blieb gewiß keine Hand verschlossen, wenn die Selbstverläugnung und die Genügsamkeit des frommen Terminirers oder Almosensamlers eine nur geringe milde Gabe, wie sie eben die Hand findet, zur Befriedigung der augenblicklichen Bedürfnisse heischt. Und Innocenz III hatte selbst diesen Weg gebahnt, und nicht nur die **Trinitarier** oder Mathuriner authorisirt, welche zur Befreyung der bey den Ungläubigen befind-

findlichen gefangenen Christen Sammlungen beytrieben, sondern auch einen, nachher aber vergangenen Bettelorden der Jacobiten gestiftet. Ueberdem konnte man auf keine Weise dem Volke besser beykommen, man mochte Absichten haben, welche man wollte; konnte man nirgends eine solche Unabhängigkeit für eine Leibwache der Päpste erlangen, als hier, wo nur etwa eine Kirche und Dach und Fach für Bettler von nöthen war.

20) Franziskaner.

20. Etwa zu der nemlichen Zeit (1206) fühlte Franziscus, der Sohn eines Kaufmannes aus Aßisi in Umbrien, welcher in seinen ersten Jugendjahren locker gelebt hatte, wie mit einemmahle nach einer hitzigen Krankheit aber in entgegengesetzte Schwärmerey verfallen war, auch Beruf, einen Bettelorden zu stiften. Er wurde mit dem Vater der Dominicaner persönlich (1218) bekannt und vertraut, weigerte sich aber seines Freundes Gesellschafter zu werden, weil Erscheinungen und ein großer Anfang ihn zur Fortsetzung seiner eignen Thätigkeit aufforderten, und kam in der Hauptsache früher aufs Reine. Der Dominicanerorden war doch mit auf Gelehrsamkeit der Ketzer wegen berechnet; allein Franziscus, ganz unwissend hatte von ohngefähr vernommen, daß Christus seinen Aposteln Gold und Silber oder Münze bey sich zu führen, eine Reisetasche, mehr als einen Rock, Schuhe und Wanderstab zu haben untersagt hätte; wie glücklich fühlte er sich nicht, nun den ächtapostolischen Sinn gefunden zu haben. Nachdem er schon manche verfallene Kirche, und darunter die Portiunculakirche vor Aßisi, seinen nachherigen ersten Convent und Liebling, von welchem der Portiunculaablaß den Namen hat, (1206 — 1209)

wie-

wiederhergestellt hatte, predigte er unbeschuhet und im Kittel mit einem Stricke um die Lenden, nichts von Geld und dergleichen bey sich duldend, Buße, und munterte seine erstaunten Zuhörer zu dieser Nachfolge Christi auf. Nach und nach thaten sich eilf Schüler zu ihm, die er als Apostel in alle Welt aussandte, und für die er eine Regel entwarf, welche 1210 des Papstes mündliche Genehmigung erhielt. Schon 1212 theilte sich sein Eifer der heiligen Clara und ihrer Schwester Agnes mit, welche den armen Frauenorden der Clarisserinnen stifteten; und trieb ihn, auch die Bekehrung der Ungläubigen sich zum Zwecke zu machen. Im J. 1219 bestanden die Mitglieder dieser Gesellschaft, welche aus Demuth Fratres minores (Minoriten, Minderebrüder,) hießen, schon aus mehr als fünf tausend Mönchen, ob es wohl nicht an Gegnern derselben fehlte; 1220 erfolgte eine öffentliche Empfehlung dieser Brüder abseiten des Papstes, und 1223 die förmliche Bestätigung der Regel. Die Ausbreitung dieses Ordens geschah viel schneller, als bey dem vorigen. Es waren der Bedürfnisse noch weniger, und strenge Auswahl der Mitglieder war minder nothwendig. Der geringste und einfältigste Mensch taugte zum Franciscaner.

21. Vom Betteln zu leben und Proselyten zu machen, welche zwischen Glauben und Scheiterhaufen die Wahl haben — behagte der Menge. Nun wollte jeder Faullenzer betteln und jeder Schwachkopf Buße den Sündern und Glauben den Unchristen predigen. Die Bettelorden vermehrten sich in einem Menschenalter so sehr, daß theils der päpstliche Hof, welcher nun einmahl auf das Verbot Innocenz III nicht mit Strenge gehalten

21) andre Bettelmönche.

hatte,

hatte, sich unter Gregor X genöthigt sahe, sie im J. 1272 auf der Versammlung zu Lion auf vier Orden; Dominicaner, Franciscaner, Karmeliter und Augustiner einzuschränken, theils es fast eben so viel Nachsinnen nöthig machte, Abzeichen für diese Regimenter der päpstlichen Miliz auszufinden, als in neuern Zeiten für die ungeheuren Kriegsheere der Europäer.

22) Erfolge.

22. So sehr auch noch Franz von Aßisi sich gegen die Milderung seiner Regel, gegen die Ertheilung kirchlicher Würden, wonach andre Mönche so sehr strebten, und gegen alle für seine Brüder zu machenden Ausnahmen gesetzt hatte, und so wenig es nöthig war, den Bischöfen und Pfarrern Eintrag zu thun, welchen alle diese Mönche zu Beyständen dienen sollten: so unterblieb es dennoch nicht. Der römische Hof bemerkte bald genug, daß sie seine Herrschaft mehr, als irgend etwas befestigen und erweitern könnten. Er gab ihnen daher das Recht, aller Orten zu lehren und zu predigen, Beichte zu sitzen, folglich also auch Bußen aufzulegen, und Ablaß zu ertheilen; und als der letztere zu besonderm Behufe oft außerordentlich verkündigt wurde, so wurde er gewöhnlich den Bettelmönchen anvertraut. Ihnen verschafte er academische Lehrstühle; sie gelangten auch zu den höchsten Würden der Kirche, sogar zu großen Reichthümern; sie wurden ebenfalls aller andern Gerichtsbarkeit entzogen, und erkannten außer ihren Generalen, ihren Provinzialobern und einzelnen Vorgesetzten nur allein den Papst als Oberhaupt. Allen Ständen gegenwärtig, dem Throne und Hofe, wie der Dorfschenke und der Bauerhütte nahe, bekannt mit dem Geschmacke, mit den Gesinnungen

und

und nicht selten mit den Geheimnissen der Laien; eben so anmaßend und dreist auf der Kirchenkanzel, als auf der Universitätskanzel, seit Paris und andre Universitäten ihnen Theologie und Philosophie zu lehren, die Pfarrer aber Beichte zu sitzen und Ablaß zu verkündigen hatten gestatten müssen; — verderbten sie vollends den Geschmack, würdigten sie die übrigen Weltgeistlichen und Religiosen in den Augen des Volks herab, zogen dieses an sich, stürzten es in Unwissenheit und Aberglauben, verschaften anfänglich den Päpsten das Uebergewicht über jede andre Macht, und gaben der päpstlichen Kammer die Beutel der Christenheit Preiß. Selbst die unwürdigen Zwistigkeiten der Bettelorden unter einander verminderten diesen Einfluß nur wenig.

23. Die Nachfolger Innocenzens III führten weiter aus, was er angefangen hatte. Gregor IX. machte 1234 eine neue Sammlung Gesetze bekannt, die Decretales, einen Inbegriff der durch die bisherige Praxis größtentheils unter Alexander III und Innocenz III erprobten Grundsätze, und zugleich auch allgemeiner, als bisher Gratians Arbeit, oder auch manche andre neuere Sammlung hatte werden können. Nun drang das päpstliche Recht in den tiefsten Norden, und in die entferntesten Länder unwiderstehlich ein; und fast ganz umsonst bemühten sich die Provinzialkirchen, ihr hergebrachtes Recht zu handhaben. Andre Unternehmungen werden in andern Kapiteln Raum finden. Eben dieser Gregor IX war es, der außer den Mitteln der Buße und der Verbannung, die reine Lehre zu schützen, auch noch ein schreckliches Blutgericht in Gang brachte, dessen Erfindung 23. Decretalen ꝛc.

ihm freylich so wenig, als irgend einem Einzelnen zur Last gelegt werden darf, sondern dem Papstthume und der Hierarchie jener Zeit gebührt.

24. Inquisition.

24. Dieses war die Inquisition. Schon vor der Begründung deutscher Reiche auf römischem Boden war man übel genug mit Ketzern und Irrgläubigen umgegangen; und Eifer dieser Art galt gewöhnlich für gottgefällige Gesinnung. Allein mit dem Untergange Roms und der Wissenschaften hatte sich davon vieles verloren, weil Ketzereyen im Occidente selten waren. Nur erst seit den Zeiten, daß die oben beschriebenen Ketzer den Papst und die Klerisey aufs Leben angriffen, wurden Ketzereyen wieder wichtig, und lebte der alte Geist mit neuer Kraft auf, die ihm die päpstliche Macht so leicht mittheilte. Da nun zugleich viele Missethaten mit unter liefen, welches bey manchen Secten in Frankreich damals wohl der Fall war, so konnte man es um so eher statt einer Nothwehr gebrauchen, wenn man, wie es die Rechte mit sich brächten, solche verwegene und halsstarrige Sünder dem weltlichen Arme, als strafbare Verbrecher, übergäbe. Neuerdings hatte Alexander III dieses wieder auf einer Synode vorgebracht, und dazu **Ketzermeister** (Inquisitores haereticae pravitatis) angeordnet. Anfänglich bediente man sich vorzüglich der Cisterzienser, die Ketzer auszuspähen, an ihrer Belehrung zu arbeiten, und falls diese mißlänge, sie der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung auszuliefern. Allein die letztere war dort nicht selten gleiches Sinnes mit den Ketzern, oder wenigstens nicht streng genug, obgleich Einziehung des Vermögens der Ketzer ihren Eifer beleben sollte. Innocenz III wenigstens gab daher gemeßnere Auf-

Aufträge; und weil gerade die Untauglichkeit der bisherigen Arbeiter das Entstehen der Dominicaner und Franziscaner veranlaßte: so mußte man um so mehr auf diese Eiferer fallen, und besonders aus den erstern die Ketzermeister hernehmen, wenn man sie ihrem Gelübde gemäß brauchen wollte. Indessen ist Dominicus weder förmlicher Ketzermeister, noch Erfinder der Inquisition gewesen. Wenn wirklich die größten Fürsten ihrer Zeit, Kaiser Friedrich II 1220 und K. Ludwig IX von Frankreich 1229 gegen die Ketzer die strengsten Gesetze gaben, und Hinrichtungen verordneten, anderer Fürsten zu geschweigen; wenn die Kreuzfahrer von den Albigensern gewöhnlich ohne Prozeß, den überhaupt die Richter in Frankreich selten geliebt haben, Tausende ihrem Eifer aufopferten: so folgte der Papst augenscheinlich nur der herrschenden Meinung. Nachdem noch vorher einige andere Versuche gemacht worden waren, so übertrug endlich Gregor IX im J. 1233 den Dominicanern das heilige Officium der Inquisition ausschließlich, und ordnete erst zu Toulouse, und gleich darauf auch in andern Ländern Ketzergerichte an. Da aber „die armen Leute“, wie viele Sectirer damals hießen, Güter und Vaterland freywillig aufgaben, folglich also Einziehung ihres Vermögens und Verbannung aus dem Vaterlande gegen sie nichts fruchten konnte; so blieb, wenn gestraft werden sollte, fast nichts übrig, als Gefängniß oder Hinrichtung. Die letztere behielt den Vorzug „und der Scheiterhaufen, dessen Feuer den Leib verzehrt, die Seele aber läutert“, schien die eindrücklichste Strafe zu seyn. Ein bestimmtes Verfahren hatte Gregor weiter nicht vorgeschrieben. Die Ketzermeister verfuhren, so gut sie es verstan-

den, nach Maaßgabe ihres Eifers gegen Ketzerey und wie sie in Pönitenzsachen es gewohnt waren. Zuerst hatte das heilige Amt blos einen kirchlichen Richter, und drey weltliche Beysitzer gehabt. Nun aber schieden diese aus, und die Ketzermeister setzten sich allmählig eine eigne Prozeßordnung zusammen, welche von allem bisherigen Verfahren abwich, dafür aber auch desto größern Widerstand nach sich zog; den meisten in Deutschland, wie der Ketzermeister Konrad von Marburg, schon erfahren hatte.

25. Konrad von Marburg.

25. Dieser Magister Konrad, zwar kein Dominikaner, hatte vorher noch, ehe Gregor IX seine Einrichtungen vollendet hatte, (seit 1214,) in Deutschland den Auftrag gehabt, Waldenser zu verfolgen, welche in den Rheinischen und anstoßenden Ländern sich hätten blicken lassen. In Deutschland konnte man sich nichts fürchterlicheres, als einen Ketzer denken, weil man keinen bisher gekannt hatte, und nun solches Aufheben gemacht wurde. Bey Lebzeiten des Landgrafen Ludwigs († 1227) des Gemahls seiner Beichttochter, der heiligen Elisabeth, und in ihrem Wittwenstande hatte er seinen Mönchsstolz und seine Herrschsucht blicken lassen; als die Lage sich änderte, blieb ihm nur Tyranney über die Gewissen. Seit 1231 trieb er es besonders thätig. Mit dem gemeinen Manne hatte er angefangen, und war bis zum hohen Adel aufgestiegen. Wenn ihm einige Zeugen, die man nach dem neuen Verfahren in Glaubenssachen nicht einmahl dem Beklagten gegenüber stellte, und über deren Aussagen man seine Einwendungen nicht erst vernahm, jemand als Ketzer angaben, so wurde das für völligen Beweis angenommen, und dem

An-

Angegebnen blieb kein andres Mittel übrig, als entweder sich schuldig zu erkennen, und um Gnade zu bitten, oder, da man das Hülfsmittel der Tortur noch nicht aufgebracht hatte, als halsstariger Ketzer das Vermögen zu verlieren, und auf den Scheiterhaufen zu steigen. Im erstern Falle wurde der Büßende noch durch Abschneiden des Haares wie unehrlich gemacht, damit seine Buße recht in die Augen fiele. Alles Einreden der Erzbischöfe und der Fürsten war vergeblich, wie die Forderung der Angeklagten, einer förmlichen Untersuchung unterworfen zu werden. Als er endlich 1233 den Grafen Heinrich von Sayn, einen sonst unbändigen Mann, der Ketzerey halber vorladete, und auf gleiche Weise behandelte; so lies sich zwar der Graf, als reuiger Sünder, das Haar abschneiden, brachte aber seine Sache an das Reich, welches auch darüber auf dem Tage zu Mainz 1233 und nachher zu Frankfurt Untersuchung anstellte, und den Grafen und andre Personen auf das eidliche Zeugniß von 8 Bischöfen, 12 Cisterzienser Aebten, 12 Franciscanern und 3 Dominikanern und vielen andern Personen in Gegenwart Konrads sich reinigen ließ, als die ersten Angeber zurück traten, und nicht bey ihrer ersten Aussage beharren mochten. Konrad war inzwischen schon allgemein verhaßt, und, ohnerachtet er sich sicheres Geleite nach Marburg ausgewirkt hatte, dennoch unterwegs von einigen Edelleuten d. 30 Jun. 1233 überfallen und niedergemacht worden. Der Papst Gregor IX beschwerte sich zwar über das Verfahren der Deutschen zu Frankfurt, und stellte es, als Eingriffe in seine Rechte vor. Allein nicht nur der Graf von Sayn, und ein anderer von Solms, sondern selbst die Mörder Konrads und seiner Genossen

ers

erhielten Absolution; und der Graf von Sayn erndete den Ruhm der Zeitgenossen, daß er sich als eine Mauer des Hauses Gottes, dieser Wuth entgegengesetzt, und dem allgemeinen Verderben, welches alle Stände, die Geistlichkeit, wie die Laien, die Regenten wie die Unterthanen, den Adel, wie den Bauer, verschlingen wollen, mit Macht gesteuert habe. Alles was von Inquisition in Deutschland übrig blieb, waren Ketzermeister ohne Tribunäle, ja man darf auch sagen, ohne Bedeutung und Ansehen. Man könnte sie Fiscäle nennen, welche Abweichungen höhern Orts anzeigen. Das künftige Vaterland der Erzketzer gab damals dem römischen Hofe von dieser Seite noch wenig Verdacht. Nach Reformation der Kirche fiengen zwar die frommen Deutschen schon damals an zu schreyen, selbst aber dergleichen vorzunehmen, dazu waren sie noch nicht reif.

26. Schluß.

26. Der Gebrauch, den die Päpste von dieser ihrer Allgewalt machten, kann verschiedentlich beurtheilt werden. Unverkennbar ists, daß die Päpste sich in alles mischten, was ihnen in den Wurf kam, wenn es auch nicht Kirchensachen betraf; daß sie nie unterließen, jede Gelegenheit zu nutzen, indeß sie sich Gelegenheiten machten. Bald sprachen sie an Gottes statt, und mit dem Ansehen des kirchlichen Gesetzgebers; bald als väterliche Freunde und Vermittler in der Christenheit, als zu Kindern in einem Hause; bald als gesetzliche Obere; jedesmahl aber entscheidend. Jeden Ungläubigen suchen sie zu gewinnen, jeden Christen zu bessern, jedes Gebrechen in der Menschheit zu heilen — und jede solcher Bemühungen auf ihrer Hoheit Vergrößerung oder Befestigung anzuwenden.

Kein

Kein Gegenstand der Geschichte ist daher frey vom Einflusse der Hierarchie; alle Geschichten sind voll von den Thaten und Missethaten der Päpste, der Priester und der Mönche.

Dem römischen Hofe aber wars, und wenn der Papst, wie ein Bettler gelebt, und uneigennützig und großmüthig, wie ein Otto der Große, sich betragen hätte, allezeit um Herrschaft und um Geld und Gut zu thun. Dieser Geist lebt und webt in allen Gesetzen und Einrichtungen desselben. Alles wurde nach Rom gezogen, um Geld zu machen; und für Geld war alles feil. Die Höflinge hatten sich aber auch so vermehrt, daß schwerlich eine andre Hofhaltung mit ihr zu vergleichen war. Nicht blos das Pallium und die jetzt erhöhten Schutzgelder, nicht bloß die ins Unendliche vermehrten Ausfertigungen, Bestätigungen und dergleichen Sportuln und Kosten, nicht bloß die dem heiligen Peter in manchen Reichen bewilligten Peterspfennige, Lehnwaaren und Vasallenzinsen müssen in Rom bezahlt werden, sondern eine zahllose Menge von Einschränkungen der natürlichen und christlichen Freyheit machen so viele Vergehungen unvermeidlich, daß der Gewissenhafte und sachkundige Mensch nicht umhin konnte, Dispensation, der Frevler aber Vergebung zu suchen. Und beydes wurde nie ohne Geld erlangt. Nicht blos die eigentlichen Genossen seines Reiches belegte der Papst zum Dienste des heiligen Peters mit außerordentlichen Steuern, mit Zehenden der Zehenden, mit außerordentlicher Beyhülfe für die apostolische Kammer; sondern mittelst der Kreuzzüge und des Ablasses setzte er die ganze Christenheit in Contribution. Er befahl Kreuzzüge, er gebot Wallfahr-

fahrten, er legte Bußen auf; er war denn aber auch willfährig, sie gegen Bezahlung der Gebühren zu erlassen, und den Krieg gegen Ungläubige, wie die Versöhnung des Zornes Gottes, gegen gute Belohnung zu übernehmen. Andacht und Eitelkeit blieben nicht unbesteuert. Einem verlangt nach einer Inful, nach einem Kreuze bey Processionen, nach einem Paradepferde beym feierlichen Kirchengange; und gegen die Gebühren erhält er die Gnade, eine Inful, oder wenigstens ein Biret zu tragen, ein Kreuz sich vortragen, ein solches Ehrenpferd sich vorführen zu lassen. Ein andrer möchte gern auf Reisen nach Art einer Reiseapotheke, die Geräthschaft, Hochamt zu halten, bey sich haben, um in unvorhergesehenen Fällen, des letzten Zehrpfennigs nach der Ewigkeit gewiß zu seyn; gegen die Gebühren bekömmt er eine solche Stiftshütte, einen tragbaren Altar, einen Reisecaplan zu seinem Reisemarschall dazu, und die Erlaubniß, ohne Wein, blos in der gesegneten Hostie, nach der Lehre von der Transsubstantiation, Christum ganz genießen zu können. Sollte jemand, besonders wenn er an heiliger Stätte selbst zugegen war, des Geldes Mangel haben, wie er denn gewöhnlich sich verrechnete, weil man ihn oft harren ließ: so gab es in Rom Bankiers und Wechsler genug, welche zu ungeheuren Zinsen auf kurze Fristen Geld darschossen; und mit Hülfe der apostolischen Kammer, durch Bannstrahlen und ähnliche Zwangsmittel, und durch die lombardischen Wechsler fremder Länder sich bezahlt zu machen wußten, obgleich die Kirchengesetze den Wucher aufs strengste untersagten. Alles dieses aber reichte nicht hin, die Höflinge zu befriedigen. Man mußte ihnen die fettesten Pfründen zutheilen, die sie alsdenn

admi-

administriren ließen, oder verpachteten, wie in England besonders häufig geschah, wenn sie nicht etwa dahin zogen. Doch wir müssen in der folgenden Periode diesen Gegenstand näher beleuchten b).

II.

Ursprung und Fortgang des Feudalsystems und der Dienstmannschaft in Europa c).

1. Die Lehen alter Art (beneficia), fanden immer größern Beyfall, je mehr sich die Menschenmenge vermehrte, und jemehr die Verbindung der Völker Europens unter einander zunahm. Mit Ablauf der Zeit entstanden große Veränderungen und Verschiedenheiten im Lehenwesen; und auch diese theilen sich, fast ohne Ausnahme, allen Ländern mit, wo die Lehen üblich waren oder eingeführt wurden. Wenn man nur im Wesentlichen der Lehen durch den ganzen Occident und in den damit verbundenen Ländern einerley Grundsätze anträfe: so dürfte man sich wohl die Meinung erlaus- 1. überhaupt.

b) Zunächst bin ich *Moshem.* Instit. hist. eccles. in 4to. *Semler* Select Capit. und andern guten Schriften von Muratori, Spitler ꝛc. gefolgt, muß aber, weil nur einzelne Stücke in meinen Plan gehörten, den Leser überhaupt auf die Kirchengeschichte verweisen.

c) Dieses schließt sich an die Abhandlung an, welche sich im 2ten Bande dieses Werkes S. 310 ꝛc. befindet.

lauben, daß gleiche Lagen und Umstände dieser Völker auch gleiche Einrichtungen veranlaßt hätten. Allein wenn man so viele willkührliche und zufällige Dinge bey den Lehen allerwärts vorfindet, so kann man nicht umhin, anzunehmen, daß die Europäer, wie so manches andre, so auch die mehresten Lehnseinrichtungen einander abgelernt und nachgeahmt haben. Die Verbreitung des Christenthums und die durch die Klerisey, durch Wallfahrten, und Kreuzzüge, ingleichen durch Verheyrathungen der höhern Stände entstandenen Gelegenheiten zur Mittheilung, machen es schon begreiflich. Am meisten aber dienten die Deutschen, welche mit Italien, Burgund und so manchen andern europäischen Ländern lange Zeit in engster Verbindung standen, welche den nordischen Völkern, mehreren Slaven und den Ungarn Christenthum gaben, und Muster der Verfassung wurden, deren fürstliche Häuser überdem damals schon durch Vermählungen sich mit auswärtigen Häusern häufig verbanden, und jene Gelegenheiten vervielfältigten, zum Kanale der Mittheilung. Gelehrte, welche solcher Verbindungen uneingedenk waren, haben daher den Ursprung der Lehen nicht etwa den Longobarden, sondern bald slavischen Völkern, bald den Ungarn beylegen wollen, da doch gerade die Benennungen sie auf deutsche Mittheilung hätten leiten sollen. Italien, Frankreich und Deutschland bleiben, nach den strengsten Untersuchungen, die Länder, wo die mehresten Abänderungen des Lehenwesens entstanden sind, wo sich das neuere System ausgebildet, und von wannen es sich andern Ländern auf den gezeigten Wegen mitgetheilt hat.

Alle

Alle Veränderungen nicht nur anzugeben, sondern auch auseinander zu setzen, ist hier unmöglich. Es wird hinreichend seyn, die Ursachen der allgemeinen Verbreitung der Lehen, durch häufigere und zunehmende Ertheilung und Auftrag, die Entstehung der Erblichkeit der meisten Arten der Lehen, den damals herrschenden Unterschied des Feudalwesens und der Dienstmannschaft, ihren Gebrauch und Mißbrauch und die Erfolge von diesem allen in gedrängter Kürze darzustellen.

2. Die Ursachen, welche die allgemeine Ver- 2. Verbreitung des Lehenwesens über Europa, und die Vervielfältigung der Arten nach sich zogen, lagen theils in den ältern Zustande der Völker, theils aber in neuen Ereignissen; und sie müssen sehr wirksam gewesen seyn, weil sie die Ehrbegriffe der Grossen, das Gefühl der Freyheit und die Liebe zur Unabhängigkeit allerwärts überwältigt haben. Die Zunahme der Bevölkerung, der Landescultur und der feinern Lebensart; die Hochachtung guter Werke, vorzüglich der Almosen an Kirchen und Klöster; die Schwäche mancher Regierung, und die alsdenn gewöhnlich zu solchen Zeiten überhand nehmenden Befehdungen und Gewaltthätigkeiten; die Theilungen der Staaten und der Regierungen, und der Güter; der Verfall des Heerbanndienstes; und endlich fast alle neuen Eroberungen und wo alles das fehlen mochte, Nachahmung zu Mustern genommener Völker, — diese alle haben zur Vermehrung und zur Vermannigfaltigung der Lehen beygetragen.

3. Ohnerachtet aller Hindernisse, welche die rohen Sitten der Völker der Vermehrung der 3. erste Ursach.

Men-

Menschen entgegensetzten, so vergrößerte sich doch die Bevölkerung allmählig, und unter allen Ständen. Der Adel, die Freyen, die Leibeignen wurden zahlreicher; und obschon größere und geringere Auswanderungen nicht unterblieben, sondern zuweilen einen Theil der überschüßigen Mannschaft einem Lande entzogen: so mußte es doch auf die öffentliche und auf die häusliche Verfassung großen Einfluß haben, wenn es nicht immerfort geschah, wie etwa bey den alten Sachsen. Die Besitzungen der Reichern mußten oft genug in kleinere Erbtheile zerschlagen werden, und etwa der Urenkel eines Mannes, welcher reich genug gewesen war, alle Lehnsverbindung für sich zu verabscheuen, (vir egregiae libertatis), konnte genothdrungen seyn, wenn er auch ein Edler war, einen Dienst und ein Lehen bey dem Könige zu suchen, ja endlich wohl gar mit seines gleichen, oder mit einem Bischofe in solche Verbindung zu treten, und dessen Lehnmann zu werden Im zehnten Jahrhunderte war der hohe Adel in Deutschland schon in diesem Falle der Nothwendigkeit; und im zwölften waren die mächtigsten Fürsten schon so zudringlich, um Lehen von den Stiftern zu erhalten, daß diese oft das Ihrige kaum zu retten wußten. Von einer andern Seite betrachtet, bestand die Macht und der Glanz der Großen, wie ehedem in zahlreichen Gefolgen, so nachher in der Menge von Lehnleuten. Sich die tauglichsten und rüstigsten Leute verbindlich zu machen, hatten schon in den ersten Jahrhunderten die Könige alles angewendet, und ihren Leuten und Vasallen deshalb eine große Würdigkeit, eine höhere Schätzung ihres Lebens, höhere Strafen auf ihre Beleidigung und andre Rechtswohlthaten in den Gesetzen dadurch zu verschaf-

schaffen gewußt, daß sie dieselben im Verhältniß zum Oberhaupte des Staates betrachten ließen. An Mitteln, sich Lehnleute aller Art zu verschaffen, fehlte es gewöhnlich nicht. Die unermeßlichen Herrschaften, mit so weitgestreckten Waldungen und Wüsteneyen, mit so vielen Ortschaften, und sich vermehrenden gutshörigen geringen Leuten reichten lange Zeit aus, und sind laut der Geschichte aller Staaten, häufig auf solche Weise verwendet worden; ja als ganze Güter und Grundstücke zuweilen fehlten, so gab man einzelne Gerechtigkeiten, Gefälle, Nutzungen, Geldsummen, Strafantheile und Möglichkeiten (verlaufene Pferde, verflogene Bienenschwärme, gestrandete Schiffe, unvergleitete Fremdlinge) zu Lehen. Aehnlich war die Lage der Edeln in Rücksicht auf die freyen Leute und auf den gemeinen Mann.

Jemehr mit der zunehmenden Bevölkerung der Anbau des Landes sich vergrößerte, desto mehr stieg auch das Wohlleben, und desto mehr vergrößerten sich die Bedürfnisse aller Stände; und folglich auch, da man einmahl das Lehenwesen liebgewonnen hatte, die Menge der Lehen in der Hofhaltung, in der Oekonomie, im Gerichtswesen, im Kriegswesen, selbst in Kirchensachen. Die Könige nicht nur, sondern auch die Herzoge, die Grafen, die Edeln, die großen Stifter hielten sich ihre Marschälle, Schenken, Truchsesse, Kämmerer, Jägermeister, Falkeniere, und legten sich Hof- Kloster- und Hausgesinde (familia) männlichen und weiblichen Geschlechts nach Hof- und Lehenrecht zu. Nicht bloß aber zu beständigen Diensten, sondern auch auf einzelne Nothfälle und Gelegenheiten dachte man. Es konnte sich treffen,

daß

daß man kämpflich angesprochen, daß man zum Zweykampf, zur Rettung seiner Ehre, gefordert oder zum Gottesurtheil gerufen wurde. Jetzt konnte man mittelst eines Lehens jemand haben, der sich zum Kampfe darstellte, oder sich an das glühende Eisen stoßen, oder zum siedenden Kessel führen ließ, und seines Lehnsherrn oder seiner Frau und Tochter Stelle vertrat. — Mit der steigenden Menschenmenge und Cultur des Bodens vermehrten sich die einzelnen Güter, und machten mehrere Leute zur Aufsicht nöthig; zugleich aber lernten auch geistliche und weltliche Gutsherrn beßre Benutzungen ihrer Güter; und somit wurden viele Grundstücken, welche bisher wüste gelegen, und höchstens zur Jagd, oder zur Viehweide gedient hatten, zu Lehen aller Art, gegen Zinsen und Dienste vergeben.

4. zweyte. 4. Der Annahme des Christenthumes folgten gute Werke, wie sie damals gelehrt wurden, als Beweise und Früchte des Glaubens, bey allen Europäern schnell nach; und Schenkungen an Kirchen und Klöster galten für so verdienstliche Almosen, daß man durch nichts das Seelenheil so sicher befördern konnte, als durch solche Schenkungen. Wer auch nicht gerade so reich war, daß er sein Gut den Heiligen gänzlich hätte darreichen mögen, konnte doch etwas abgeben, und was er behielt, ihnen zinsbar machen, konnte alles zu Lehen auftragen, wenn er dazu die Erlaubniß, die in frühen Zeiten nicht leicht geweigert ward, von seinen Obern erhielt. So vermehrte die Andacht auf diesem Wege die Lehen sehr oft; noch öfter aber gab man, um seine Lebenszeit über besseres Auskommen zu haben, sein Gut der Kirche und bat sichs,

als ein Lehen, nebst einer Zugabe vom Gute der Kirche, auf Lebenszeit und mit Uebernehmung eines mäßigen Zinses und mit Zusicherung des Rückfalls an die Kirche, wieder aus, welches die so häufig vorkommenden **Precareyen** (Precaria, praestaria) waren. Gewöhnlich, weil man es sonst nicht wohl hätte benutzen können, gaben die Kirchen es nach erfolgtem Anfalle wieder andern zu Lehen. Das nemliche geschahe häufig mit entfernten Gütern, wenn ein Clugny in Spanien, ein Korvey, Fulda, Hersfeld im nordlichen Deutschland, oder in Wendenland Schenkungen erhielt, und man nicht jederzeit neue Probsteyen oder andre Tochterstiftungen anlegen wollte, zu welchen sonst wohl dergleichen Güter angewendet wurden.

5. Unter schwachen Regenten bekam nur zu häufig bald ein unruhiger Großer, bald der Adel, bald die Klerisey, ein zu großes Uebergewicht; und der Staat ward zerrüttet. Gewalt gieng für Recht; Unordnungen, Befehdungen und Gewaltthätigkeiten nahmen überhand. Alles dieses trug bey, die Lehen zu vermehren. Die Könige suchten sich Vasallen zu verschaffen, Vasallen drangen sich Königen auf. Der Stärkere nöthigte den Schwächern, sein Lehnmann zu werden; der Schwächere trug sein Eigenthum dem Stärkern zu Lehen auf. Fast jedermann nahm Lehnleute an, oder wurde Lehnmann, um Beystand zu haben. Der festen Burgen wurden zu Ausfällen und zu Beschützung des Landes mehr aufgebaut, und mit Lehnleuten zur Burghut besetzt. 5. dritte.

6. Sehr oft zerfielen größere Staaten in kleinere, und bekamen mehr Hofhaltungen und Lan- 6. vierte.

des-

desstellen, oder es entstanden untergeordnete Gebiete, als in Deutschland, Frankreich und Italien. Das zog gewöhnlich auch eine Vermehrung der Lehen nach sich; und seltner wurde ein Lehen wieder Eigen, als aus Eigen Lehen entstanden sind.

7. fünfte. 7. In unruhigen Zeiten und überhaupt seitdem die Einheit mehrere Staaten dahin war, kam fast allerwärts das Nationalaufgebot, oder der Heerbann, in Abgang. Die Könige konnten noch seltner, als ehedem, ihre Haussachen zu Angelegenheiten der Nationen machen. Umgekehrt waren sie oft nicht im Stande, allgemeine Angelegenheiten mit zusammengesetzter Macht des Volks zu betreiben. So lange es ihnen möglich war, vermehrten sie deshalb ihre Vasallen, um ihres Beystandes gewiß, und zu Unternehmungen geschickt zu seyn, wenn auch die Nationen nicht Antheil nehmen mochten. So sehr dieses manchen König schwächte, so sehr vermehrte es die Lehen. Die Geschichten Frankreichs und Deutschlands geben dazu Beweise in Menge.

8. sechste. 8. Eroberungen vermehrten fernerhin nicht wenig das Lehenwesen und brachten es in Länder, welche es entweder gar nicht, oder nicht in solchem Maaße gehabt hatte. Die Siege und Eroberungen der Deutschen bahnten so dem Lehnwesen den Weg in fremde Länder; es mochten nun die Deutschen selbst sich niederlassen und herrschen, wie in den Ländern an der Saale, Elbe und Ostsee in Meißen, Brandenburg, Meklenburg zum Theil, Preußen, Kurland, Liefland, Oestreich, Steiermark, Kärnthen, oder nur sonst sich ansiedlen, wie

wie in Meklenburg, Pommern, Schlesien, Ungarn, und andern Ländern, oder nur eine Zeitlang Oberhoheit behaupten, wie über Ungarn und Polen. Die Eroberungen der Normänner in England, in Sicilien und im untern Italien, der Kreuzfahrer im Oriente, ja selbst im griechischen Reiche, der Castilianer und Arragonesen in Spanien, haben ebenfals das Lehenwesen entweder zuerst in die genannten Länder eingeführt, oder doch allgemeiner gemacht. Es kommen sogar Fälle vor, wo den besiegten Bewohnern eines Landes vom Sieger die Bedingung auferlegt wurde, ihr bisheriges Eigen von ihm zu Lehen zu nehmen d). Der Grund dieser Abänderung lag vermuthlich darin, daß der Lehnmann theils gegen den Lehnherrn mehr Verbindlichkeiten hatte, als der freye Besitzer, theils aber auch der Heimfall des Lehns erfolgen konnte.

9. Als die Mannigfaltigkeit und Menge der Lehen schon einen hohen Grad erreicht hatte, kam noch oben drein die Erblichkeit derselben auf. Es ist dieses ein eben so sonderbares, als großes Ereigniß in der Geschichte Europens. Denn es will nicht viel weniger sagen — nach der herrschenden Meinung aber noch mehr — als wenn man sich

9) Erblichkeit.

d) Zwar will ich dies nicht von Wilhelm Conquestor behaupten, ob es wohl gemeinhin angenommen wird, wovon weiter unten zu handeln ist; allein von Friesland liefert *Schotanus* Beschryvinge van Frieslandt 1ste Ausg. S. 107. vom J. 1329 ein Beyspiel. „Alle Friesen die by de Lauwers woonen sullen gehouden zyn binnen twee Jaren haere goederen als leenen te ontfangen van den Grave".

sich jetzt vorstellen sollte, daß im ganzen Europa nicht nur alle Zeitpachtungen in Erbpacht verwandelt, sondern auch alle Staats- und Ehren-Aemter, alle Bedienungen, alle Befehlshaberstellen im Kriege, nicht blos erblich zum Verkaufe, wie die erblichen Bedienungen im ehemaligen Frankreich, sondern zur eignen Verwaltung, erblich würden. In der alten Welt findet man nichts diesem Aehnliches, obwohl nicht selten gewissen Stämmen, Geschlechtern und Ständen, Würden, Priesterthum und dergleichen Vorzüge erblich zugehörten. Auch die deutschen Völker blieben Jahrhunderte hindurch, ohne die Erblichkeit der Lehen. Ja ursprünglich sollen bey einigen die Lehen nur auf beliebige Zeit, nach dem Gutbefinden des Ertheilers, gegeben worden seyn; und noch in neuern Zeiten fehlt es nicht an Beyspielen solcher Lehen, bey welchen keine Erblichkeit statt findet. Ein Lehen erblich zu machen, ist auch gar kein sich selbst leicht darbietender Gedanke, besonders unter Völkern, wo man Leibeigenschaft kannte, und bey der Beschaffenheit des Lehenwesens, und der öffentlichen, so innig damit zusammenhängenden, Verfassung. Bey Lehen, welche in blos zinsbaren Grundstücken, bestanden, und welche Lehnleuten ohne große eigne Wichtigkeit gereicht wurden, war es am ersten möglich; und es scheint der Natur der Sache am angemessensten so gegangen zu seyn, daß man zuerst darauf verfiel, mit freyen Leuten unter solchen Bedingungen, als sonst die Leibeignen hatten, Lehnverträge abzuschließen, erbliche Dienste und Leistungen sich auszubedingen, ihnen aber die übrigen Rechte eines Freyen unverkürzt zu lassen. Dieses möchte denn eine erbliche Dienstmannschaft, Erbzinsleute ꝛc. gegeben haben. Hier

hats

hatte der Lehnherr und sein Mann offenbar gleiches Intresse. Allein ehe solche Lehen, welche, wo nicht aus wichtigen Staatsämtern selbst bestanden, doch mit denselben verknüpft waren, erblich werden konnten, waren ganz andre Hindernisse wegzuräumen. Es kam hierbey nicht blos auf Privatintresse, sondern auch auf das allgemeine Beste an; nicht blos auf Besitzfähigkeit, sondern auch auf große Erforderniſſe; nicht blos auf den Willen weniger Menschen, sondern auf die Einwilligung ganzer Völker. Und hier traten große Bedenklichkeiten ein, indem jede Erblichmachung eines öffentlichen Amtes ewige Ausschließung aller künftigen Mitbewerbung nach sich zog, auf ewig dem Verleiher des Lehens die Hände band, dem Lehnmanne aber die größten Vortheile gewährte. Auf des letztern Seite war hier einzig der Gewinn; und wir werden nachher noch aus der so verschiedenen Beschaffenheit der Lehen selbst es begreiflich finden, daß Erblichkeit der Dienstmannschaft Sache der Herren, Erblichkeit der andern Lehen, aber Sache der Vasallen gewesen seyn müsse.

Wenn, wo und unter welchen Umständen die Erblichkeit der Lehen begonnen habe? das ist gleichsam nach Jahr und Tag anzugeben unmöglich. Ganze Arten von Lehen sind niemals erblich geworden oder gewesen, als z. B. die geistlichen Lehen; andre sind ganz vergangen, und haben heutigen Aemtern und vollem Eigenthume Platz gemacht; in manchen Ländern als in Preußen, in Dännemark, hat man lange noch Erblichkeit der Lehen, als Ausnahme von der Regel angesehen, und einheimische und deutsche, oder sächsische Lehen von einander unterschieden. So viel kann

man in Rücksicht auf Ort und Zeit mit Gewißheit annehmen: in Südeuropa, jenseits der Alpen und des Rheines, wurden die Lehen überhaupt genommen, früher erblich, und zwar zuerst nur für den Mannsstamm; von hier aus verbreitete sich diese Einrichtung bey ähnlichen Veranlassungen und Umständen nach Deutschland und nach England und von dannen nach andern Ländern. Mit der Zeit wurden viele Lehen sogar für den weiblichen Stamm erblich; und dieses scheint mir am ersten jenseits der Pyrenäen unter den spanischen Christen aufgekommen, und durch die von den Arabern gemachten Eroberungen, welche, wie es scheint, getheilt, und mit welchen die vielen fremden Streitgehülfen der christlichen Anführer belohnt wurden, veranlaßt worden zu seyn.

In Rücksicht auf Arten von Lehen und auf Zeitbestimmung sind die großen Regentenstellen und Länderlehen am spätesten sicher erblich geworden, wie die Geschichte der europäischen Staaten klärlich darthut. In Deutschland und in Italien war noch nicht an Erblichkeit der Herzogthümer und Grafschaften zu gedenken, als K Konrad II diejenigen Kriegslehen wenigstens in absteigender Linie als erblich verfällen ließ, welche schon seit der Vorväter Zeiten bey der Familie gewesen waren e). Und wenn diese Aeußerung auch nicht gradezu auf Deutschland gienge, so müßte sie doch

von

e) Die bekannte Stelle des *Wippo* in vit. Chuonr. Salici. p. 469. in *Pistor.* script. III. „*Militum* vero „animos in hoc multum attraxit, quod *anti-* „*qua beneficia parentum* nemini *posterorum* au- „ferri sustinuit.

von Italien erklärt werden, wo eben dieser Kaiser 1038 die Erblichkeit dieser Art Lehen gesetzlich anerkannt hat f), die großen Würdelehen aber ebenfalls nicht erblich waren. Unterhalb der Ostsee und Eider aber findet man zur Zeit des Absterbens des K. Heinrichs V (1125) auch diese Art Lehen durchaus erblich. Auf die Widerlegung des Mably und andrer, welche schon von den Zeiten Karl Martells erbliche Kriegslehen in Frankreich annehmen, sich hier einzulassen, möchte zweckwiedrig seyn.

10. Besser gethan wird es seyn, den Ursachen, oder wenn wir diese nicht immer entdecken sollten, den Umständen nachzuspüren, durch welche diese sonderbare Veränderung bewirkt worden ist. Häufig sind es die nemlichen, welche die Ausbreitung des Lehnwesens befördert haben. Oben an steht wohl in Rücksicht der wichtigern Lehen die Schwäche vieler Regenten, und dabey die Uebermacht der Vasallen. In Italien, in Frankreich, in Burgund, in Deutschland gehen die schwachen Regierungen eines Heinrichs des Heiligen und Heinrichs IV, eines Karls des Kahlen und seiner nächsten Nachfolger, eines Rudolfs des Faulen mit offenbaren Zusammenhange vorher. Da nun überdem mehr als einmahl die Milde und Güte eines Königes oder Kaisers ein Beyspiel gab, daß ein in Gunst stehender Lehnmann über seine Lehen wie über sein Erbgut verfügen durfte; da es schon so sehr herkommlich und der übrigen Verfassung sehr

10) Ursachen ꝛc.

f) *Mascov.* Comment. de reb. Imperat. a Conr. I. etc. annot. 25. p. 71.

sehr angemessen war, den Söhnen die Lehen des Vaters ohne triftige Ursachen nicht zu entziehen, daß das Gegentheil gemißbilligt wurde; da die nicht erblichregierenden Könige auch wohl durch Erblichkeit der Lehen ihrem Hause die Erblichkeit der Krone zu versichern, wenigstens, wie K. Konrad II, die Zuneigung der Lehnleute sich verschaffen wollten; da endlich der höchsten Wahrscheinlichkeit nach die Privatlehen und die Dienstmannschaften längst schon erblich geworden waren, ehe es die Staatslehen waren: so konnte es kaum an Versuchen und Ansprüchen zur Erblichkeit, den Versuchen aber nicht lange am Gelingen fehlen, wie der Erfolg gezeigt hat.

11) Arten der Lehen.

11. Zwey sehr von einander verschiedene Stücke des Lehnwesens müssen hier, ehe wir weiter gehen, noch kenntlich gemacht werden; nemlich das Feudalsystem und die Dienstmannschaft, oder Ministerialität.

12) Feudalsystem.

12. Unter den Lehen zeichnete sich schon von Alters her diejenige Art aus, wo Herr und Mann sich wechselseitige Treue (fides, fidelitas) angelobten g). Da nun dieses nicht bey allen Lehen, sondern nur grade bey den wichtigsten, bey solchen nemlich statt finden konnte, deren nur die Edeln und die zunächst auf sie folgenden freyen, zur Waffenführung berechtigten, Männer fähig waren; da ferner bey der überhand nehmenden Erblichkeit und Vervielfältigung der Lehen überhaupt, auch eigne Bezeichnungen der so verschiedenen Arten von

Lehen

g) oben Th. 2. S. 314.

Lehen aufkamen, so war es sehr natürlich, für diese Art auch einen eignen Namen einzuführen. Der besondere technische Name für diese Lehen wurde Feudum, Feodum, Feode, Fief, Fee, Fedum, Fevum, Feuz — u. a. m. Man kann ihn von Fides oder fide ableiten; oder nach andren von Fe lohn, od Gut. Nach jener Meinung ist ein Lehen auf Bedingung zu leistender fides oder Treue, nach dieser aber ein (unter Bedingungen zu leistender Treue) statt Soldes gegebnes Grundstück, ein Feudum. In Deutschland und in den Ländern, wo deutsche Mundarten rein geblieben sind, kömmt der Name Feudum, Feodum ꝛc. niemals anders vor, als in lateinischen Schriften, und der alte allgemeinere Ausdruck: Lehen hat sich immerdar unverrückt erhalten. In den Ländern hingegen, wo die lateinische oder eine daraus abgeleitete Sprache einen Hauptbestandtheil der Landessprache ausmacht, findet man die eben bemerkten Verschiedenheiten von Feudum. Es hat also das Ansehen, daß die obengenannten Ausdrücke aus landüblichen Benennungen, als fief, fide ꝛc. sind gebildet und späterhin erst nach dem deutschen Norden gebracht worden. Vor dem zehnten Jahrhunderte kömmt in sichern Urkunden der Name Feudum nicht vor. Auch erscheint er eher im südlichen lateinischen Europa, als in deutschen Ländern, und in den lateinischgeschriebenen Gesetzen blieb langenathet noch der alte lateinische allgemeine Ausdruck, Beneficium, dem deutschen, Lehen, gleichbedeutend. Wenn nun nicht in andern Ländern eine dem deutschen Worte Lehen einigermaßen entsprechende generische Benennung üblich gewesen wäre: so ließe sich dieses kaum erklären. Vielleicht waren, ehe allgemeinere Benennungen aufkamen, in jenen Ländern fief,

fide

fide ꝛc. und in Deutschland Lehen gleichbedeutend, und bezeichneten ein feudum im engsten Verstande, bis Aemter, Dienstmannschaft und manche Arten Hörigkeit sich ihnen näherten, und nun im Allgemeinen auch mit unter den Lehen begriffen wurden. Indessen leidet weder der Plan dieses Werks weitläuftigere Untersuchungen dieser Art, noch bedarf die Kenntniß des Feudalsystems dergleichen.

Als sich das System mittelst der Erblichkeit und anderer Umstände kenntlich darstellte, und als man ein mit den Namen Feudum belegtes Lehen von andern unterschied, so rechnete man ursprünglich und der Regel nach zu einem sogenannten feudum: Erblichkeit für den Mannsstamm des Erwerbers, wechselseitige Treue zwischen Herrn und Mann, und Verpflichtung des letztern zu Kriegsdiensten, und schloß vom Empfange derselben jeden aus, der nicht Edel oder mindestens als Freyer zum Dienste zu Pferde den Rechten nach geeignet war. Mit dem Beneficialsystem überhaupt ist es nicht einerley; es ist nur ein Theil desselben, und es giebt im Kirchenwesen, in der Staatsverfassung und in andern Theilen der öffentlichen und gesellschaftlichen Verfassung noch heutiges Tages in und außer Deutschland anders geartete Lehen. Erblichkeit aber macht gradehin und allein eben so wenig ein solches Lehen, als blos männliche Erbfolge, indem es erbliche Lehen in Menge gab und noch giebt, welche keine Feuda sind. Die angegebnen Kennzeichen müssen zusammentreffen, um ein feudum, auch wohl rechtes Leben genannt, auszumachen. Und somit sollte man unter Feudalsystem nichts anders denken, als daß es nun im christlichen Europa eine solche Verfassung gebe, von welcher die

Feu-

Feudallehen einen wesentlichen Bestandtheil ausmachten. Daher dürfte man nur noch anmerken, daß auch seitdem nicht nur der Staat und dessen Oberhaupt in öffentlichen Verhältnissen des Feudalsystems sich bedienten, sondern daß auch Adel und und Klerisey sowohl in Beziehung auf den Staat, als in ihren übrigen Verhältnissen, den stärksten Gebrauch davon machten.

13. Allein eine ganz andre Darstellung geben nun fast alle neuere Forscher und Beurtheiler des Lehnsystems. Ihnen ist Feudalsystem und Feudal-Druck, Joch, Tyrannei, Anarchie gleichbedeutend, und sie verstehen unter System nicht das Wesentliche dieser Lehen überhaupt, sondern den bürgerlichen Zustand solcher Zeiten, wo dieses System fast das einzige Mittel zur Verbindung der verschiedenen Staatsbürger unter sich und mit dem höchsten Regenten war, und wo fast gar keine Rechte und Verbindlichkeiten in gesellschaftlichen außerhäuslichen Verhältnissen vorkommen, welche nicht verliehen und zu Lehen empfangen, oder Kraft erhaltener Beleihung geübt und geleistet wurden. Die Zeiten besonders schweben ihnen vor Augen, wo nach durchgängiger Schwächung der Kronen — im deutschen und französischen Reiche gewisse Vasallen **Landesherrn**, in andern Staaten andre mächtige Große, wenn sie auch nicht grade landesherrn waren, im Besitz großer, meistentheils weit getriebner, zuweilen der Krone entzogener, zuweilen neu aufgekommener Rechte waren. Sie verbinden gewöhnlich damit den Zustand der von ihnen sogenannten Zeiten des Faustrechts, wo nicht nur redliche Befehdungen und Privatkriege, sondern auch Räubereyen und Gewaltthätigkeiten

13) Fortsetzung.

land.

landüblich waren; und alsdenn sind ihnen folgende die Grundzüge des Feudalsystems.

„Herzoge und Grafen oder wie die Staatsbeamten über Provinzen und Bezirke sonst hießen, machten sich zu Herrn aller Kronlehen ihres Amtsbezirks, nöthigten die freyen Besitzer ihre Güter zu Lehen von ihnen zu nehmen, theilten Afterlehen nach Gefallen aus, rissen die Gerichtsbarkeit und andre Hoheitsrechte der Könige an sich, gaben selbst Gesetze, ordneten Gerichtshöfe an, und legten nun ihren Vasallen nach Willkühr Lasten und Verbindlichkeiten auf, wofür diese an ihren Untergebnen sich nicht nur wieder entschädigten, sondern auch ihre Herren nachahmten, und so die Last des Volks verdoppelten. Weder dem Reiche nach den übrigen Nationalbürgern wurden ihre Rechte gelassen; die Feudalherrschaft umschlang und erstickte beyde. Der Staat war ein Ungeheuer ohne Haupt, wo man sogar gegen den Oberherrn die Waffen ergreifen, wo der Vasall seinen Lehnherrn wieder zum Vasallen haben konnte. Statt daß nach dem alten Systeme die Könige durch die Menge der Vasallen mächtig, und alle Staatsbürger ihre Unterthanen und zu Kriegsdiensten und zur Uebernehmung andrer Dienstleistungen für die Krone und für den Staat pflichtig waren, so hatten sie nunmehr nur einige Vasallen, von welchen wieder die übrigen abhingen, und welche im Vertrauen auf ihre Macht dem höchsten Regenten nur nach Belieben gehorchten, indem sie durch ihre Lehnleute stark genug zum sichern nicht zu ahndenden Ungehorsam geworden waren. Die den großen Vasallen untergebnen Staatsgenossen wurden den Staatsabgaben, den Staatskriegsdiensten, der aufsteyenden Gewalt

walt und dem Schutze des höchsten Regenten entzogen. So fiel der größte Theil des Volks in den Städten und auf dem Lande in immer tiefere Knechtschaft, jemehr die Anmaßungen der Vasallen zunahmen, und die Macht und das Ansehen der Krone abnahm; fast ohne Ausnahme wurde der gemeine Mann leibeigen und zu ungemeßnen Diensten und Abgaben genöthiget; jeder, wer Adelsrecht hatte, spielte den unbeschränkten Monarchen; und mancher Staat hatte nicht mehr Einheit, als etwa heut zu Tage Europa, als System christlicher Mächte h)".

Nicht zu gedenken, daß diese Schilderung übertrieben, und eine Schilderung des gemißbrauchten Systems ist, so paßt sie eigentlich nur auf Frankreich und auf schwache Regierungen. Die deutsche Geschichte widerspricht diesen Angaben am stärksten, wie wir anderwärts deutlicher sehen werden. Wir müssen indessen doch diese Beschuldigungen untersuchen und den Geist des wahren Feudalsystems im Gegensatz gegen das gemißbrauchte System darstellen, wie dazu schon Stuart i) einen guten Anfang gemacht hat.

14. Ursprünglich hatten nur der Staat und der hohe Adel solches Eigenthum, von welchem Lehen dieser Art ertheilt werden konnten. Vom Staate rührten zu Lehen nicht nur Ländereyen, kleinere Kriegslehen, und einzelne Gerechtigkeiten und Ge- 14) Beurtheilung.

h) Auszüge, meist mit eignen Worten eines Montesquieu, Mably, Robertson, Gourcy, Stuart ꝛc.

i) Abriß des gesellsch. Zustandes Europa. Leipzig. 1779. 8.

Gefälle, sondern auch hauptsächlich alle diejenigen Staatswürden, welche unmittelbare Ausübung der Hoheitsrechte in eignem Namen nach sich zogen: Gewalt der Herzoge, Grafen, Schirmvögte, und der hohen Prälaten Kirchengewalt, und mit der Zeit ganze Gebiete mit aller Hoheit. Das Recht, sie zu vergeben, war ein Stück der dem höchsten Oberhaupte übertragenen Gewalt. Der Adel konnte vermöge seines Adelsrechts solche Lehnleute haben, die gegen empfangene Nutzungen Kriegs- und Ehrendienste leisteten. Mit der Zeit erlangten die unmittelbaren Stifter das Recht des Adels; und ihre Prälaten wurden ein wahrer Amtsadel, und waren viel mehr in der Lage, Vasallen zu haben, als mancher andre von Adel. Solcher Lehen, welche Staats-Hoheit betrafen, war immerdar nur allein der hohe Adel fähig. — Alles dieses nach den Zeitumständen betrachtet, leidet im Allgemeinen keinen Tadel. Eben so wenig leidet ihm das Wesen des Systems. Seine Grundlagen waren 1) getheiltes Eigenthum dessen, was zu Lehen gegeben war, ungeachtet der Erblichkeit. Das rechte Eigenthum (directum dominium) verblieb dem Herrn, das nutzbare (utile) wurde dem Manne zu Theile; beydes mittelst der Investitur, bey welcher der Mann den Herrn für seinen rechten Herrn anerkannte. 2) Wechselseitige Treue. Diese gelobte der Mann seinem Herrn feierlich, mit Hand und Munde, und als das Gepränge morgenländisch wurde, auf den Knieen, oftmals vor Tausenden von Zeugen, und besonders in Gegenwart derer an, welche ihm hierinne gleich waren. Der Herr gelobte sie, zu Schutz und Vertheidigung, wenn er seinem Vorfahren nachfolgte, oder zur Regierung kam; und es bedurfte keiner weitern

Er-

Erneuerung, außer etwa, daß er bey der Beleihung seinen Mann in die Arme schloß, und ihm einen Kuß gab k). Herr und Mann machten sonach eine Genossenschaft aus, welche überhaupt auf die edelsten Grundsätze der Geselligkeit gestiftet war, in einzelnen Fällen aber die sittlich besten Regeln befolgte. Denn nicht blos bestimmte Dienste und Leistungen, sondern alle Pflichten eines rechtschaffnen Mannes (viri boni) mußte man mit der Treue angeloben. Man mußte den Gesetzen der Ehre und der Rechtschaffenheit gänzlich entsagen, man mußte das Urtheil aller seines Gleichen verachten, wenn man in irgend etwas einen Fehler dagegen, eine Felonie, sich erlauben wollte. Es hieng von der Entscheidung der Mitgenossen ab (judicium Parium), ob eine in Frage gestellte Handlung so geartet sey.

3) **Mitleidenheit**, von Alters her bey so vielen deutschen gesellschaftlichen Verbindungen der Schlußstein. Freude und Leid, Glück und Unglück, Ehre und Schmach theilen Herr und Mann mit einander und vertreten sich unter einander, als Freunde, in Huld und Treue. Hieraus entwickelten sich sehr leicht und natürlich alle diejenigen Pflichten und Rechte, welche der Lehnsvertrag selbst nicht namentlich bestimmen konnte, und welche von den Sammlern der Lehnsgewohnheiten so mancher Länder, theils aus der Erfahrung und den Aussprüchen der Lehnhöfe zusammengetragen, theils nach ihrer Weise abgeleitet wurden. Lehnwaare, Heimfallsrecht, nießbräuchliche Vormundschaft des Herrn über seinen

k) Daher der Scherz K. Ludwigs XII gegen Margaretha von Oestreich unten im Th. V, S. 128, dieses Werkes.

nen Mann, Lehnshülfen und Ehrenfälle, Lösung aus Gefangenschaft, und dergleichen flossen aus der ersten Quelle.

Die Lehnwaare (Laudemium) war eine Erkenntlichkeit, Gabe des Mannes an den Herrn für die ertheilte Belehnung (oder Vergeltung des ihm angestorbenen Heergeräthes?) und ein Zeichen des getheilten Eigenthumes, wie denn eben daraus das Recht des wechselseitigen Heimfalles, wegen verletzter Treue, und des Anfalles, wegen gänzlicher Erledigung herrührt. So lange der Lehnmann minderjährig und somit das Lehen zu verdienen unfähig war, benutzte und besorgte der Herr das Lehen, und war Obervormund, sorgte für die Erziehung, und händigte seinem Manne nach erlangter Großjährigkeit das Lehen ein. Bey der Wahl einer Gattin suchte der Mann die Genehmigung des Herrn, wie ein Sohn bey seinem Vater, um nicht in Verbindungen zu gerathen, welche demselben mißfällig seyn konnten. Zuweilen wohl suchte der Herr dem Manne die Braut aus. Gerieth der Herrr in Verlegenheit und Noth, in Feindesgewalt; that man seiner und der Seinigen Ehre Abbruch; stießen ihm Ehrenfälle auf, daß etwa seine Töchter vermählt oder seine Söhne zu Rittern geschlagen wurden, oder wollte er zum Dienst der Religion zum heiligen Grabe ziehen, oder sonst das Kreuz nehmen: so trat Mitleidenheit seiner Lehnleute ein, und sie machten seine Angelegenheit zu der ihrigen. Daher entstanden die Lehnshülfen, Fälle nach Lehnrecht, (casus reservati, casus feudales, auxilia, les quatre cas etc.), wonach die Lehnleute gehalten waren, ihrem Herrn außer der Ordnung beyzustehen, ihn zu ranzioniren,

Noth-

Nothsteuern und Fräuleinsteuern aufzubringen, und nöthigenfalls mit dem Degen den Lästerer zu strafen. Das alles war so allgemein im ganzen abendländischen Europa, daß, obwohl in den allgemeinern Lehnrechtssammlungen fast keine Zeile davon steht, dennoch kein Land Europens vorkömmt, von welchem wir nur etwas zahlreiche Urkunden haben, wo es nicht kundbaren Rechtens gewesen wäre l). Eben so fühlte sich der Herr verbunden, seinen Mann zu ranzioniren, wohl gar noch seinen Leichnam aus der Gewalt der Feinde zu lösen, wenn er im Gefechte geblieben war. Um wie viel weniger konnte man es für erlaubt ansehen, selbst Pflichten der Art gegen einander zu verletzen. Z. B. Versündigungen gegen die weibliche Ehre der Familie des Herrn (cucurbitario) und des Mannes, fanden eben so wenig Verzeihung, als jede Anzeige von Verächtlichkeit gegen einander.

Folgerungen der andern Art waren z. B. folgende, ganz dem Geiste des scholastisch-spitzfündigen und mit den sklavischen Gebräuchen des Orients bereits bekannten Zeitalters gemäß: ob es erlaubt sey, daß ein Lehnmann in Gegenwart seines Lehnherrn ausspucke, huste, nieße, sich abwische, räuspere; ob er nicht Strafe verdiene, wenn er nicht grade stehe, oder nicht die Fliegen abwehre ꝛc.? — Ingleichen auch späterhin erst solche: wie der Lehnmann zweyer Lehnherren sich zu verhalten habe, welche mit einander in Krieg ge-

l) Ich werde es in einer eignen Schrift darthun, durch Aufstellung der Beyspiele aus allen Ländern, von Schweden bis Portugall, und von Britannien bis Sicilien. —

geriethen — denn ursprünglich war dieser Fall wohl nicht anzutreffen.

15) Abänderungen.

15. Man darf es nicht verheelen, daß mit Ablauf der Zeit sowohl von Seiten der Lehnherrn, als der Lehnleute bald des andern Eigenthum verletzt, bald die Grenzen der zu leistenden Treue verändert, bald der Grundsatz der Mitleidenheit durch Eigennutz geschwächt, und die wechselseitige Ergebenheit in eine Art Feindschaft verwandelt worden; und noch weniger, daß diejenigen, welche derzleichen Lehen hatten, in mehrern Ländern Europens sich die größten Mißbräuche gegen alle andre Staatsbürger erlaubten. Der Unfriede, und die unbändigen Befehdungen, welche eine Folge schwacher Regierungen waren, und im eilften Jahrhunderte die treuga Dei in den folgenden Zeiten aber andren Widerstand nöthig machten, thaten viel hiebey. In den Ländern unterhalb der Alpen und des Rheines ist es am sichtlichsten geschehen. Wenn die Könige mächtig wurden, litten die Vasallen einigermaßen; bekamen aber diese die Oberhand über den Fürsten, so verlor sowohl ihr Lehnsherr als der übrige Theil der Staatsgenossen ausnehmend. In Deutschland ist dieses der Fall gewesen mit den Kaisern und mit manchen Landesherrn. Wie es in Italien gegangen sey, haben wir zum Theil schon in K. Konrads II Geschichte vernommen. In Burgund waren unter dem letzten Könige die Grafen des Landes so mächtig geworden, daß sie dem Namen nach Vasallen, der Sache nach Herrn waren. In Frankreich waren unter den ersten Königen bis auf Ludwig den Dicken, die Vasallen den Königen und dem übrigen Volke über den Kopf gewachsen; eben so in Spanien, und in England;

und

und hier treffen wir seitdem die Thatsachen an, welche dem Feudalsysteme einen so übeln Namen zugezogen haben. Hier wars, wo der stärkere Theil dem andern listig beyzukommen trachtet, und Gelegenheiten sucht, Anmaßungen durchzusetzen. Wo der Lehnherr sich mächtig fühlt, deutet er den Lehnvertrag und die ihm schuldige Treue nach seiner Willkühr. Er machte es fast, wie der Papst in Kirchensachen. Er verpachtet sein Vormundschaftsrecht; er verkauft seine Einwilligung in die Verheyrathung des Vasallen, erhöht die Lehnwaare, häuft die Lehnfälle, vermehrt die bestimmten Dienste, und schärft die Strenge der Gesetze, um Lehen einziehen zu können. So macht es Heinrich III König von England zur Felonie, wenn nicht jeder Vasall in einer gewissen Frist, die ritterliche Würde annimmt m). Mit der Zunahme der Macht der Vasallen verminderte sich jedesmal das Ansehen der Könige; und wenn die Rechte der Krone nicht geschont wurden, wie hätte ihr Schutz den niedrigen Volksklassen angedeihen können? — Das hieraus entstandene System der Unterdrückung ist also ganz etwas anders, als das eigentliche Feudalsystem, und nicht eine Frucht der Lehen, sondern des Verfalles der Sitten und der schlechten Regierungskunst.

16) Dienstmannschaft.

16. Im nächsten Zusammenhange mit dem Feudalwesen steht eine andre Hälfte des Lehnwesens, die Dienstmannschaft, oder Ministerialität. Dienstmann n) oder Ministerial überhaupt hies, wer sich

m) Stuart S. 69. ꝛc. 369. ꝛc.

n) andere Benennungen sind: Dienstleute, Dienstboten, (nicht leicht aber Diener), Ministerialis, (officialis),

sich bedingterweise einem Herrn zu Verrichtung gewisser Dienste übergeben hatte, und kam in soweit mit den anderwärts o) bemerkten Antrustionen meistens überein. Noch unter den Karlingern scheinen alle und jede, welche Staatsämter, und welche Hof-Gerichts-Wirthschaftsämter und Dienste hatten, ohne Rücksicht auf Geburt, Stand und andre Eigenschaften, diesen Namen geführt zu haben; daher Edle, Freye und Leibeigne unter diesem Namen verborgen seyn können. Nachher aber sonderten sich hohe Reichsämter und Staatsbedienungen, niedrige Dienste unfreyer und geringer Leute, und nach dem Aufkommen der Feudallehen die Freyen zu nächst nur zu Kriegslehndiensten verpflichteten Lehnleute (homagium) von den noch übrigen Dienstleuten ab; diese aber bildeten somit eine eigne Classe aus, welche der Gegenstand dieser Erörterung ist. Die Könige, die Großen, oder der Adel und die Stifter, brauchten außer Kriegsleuten, für ihren Hof und Haushalt, für Küche, Keller, Tafel und Zimmer, für ihre Landgüter, Forste, und andre Grundbesitzungen, Gefälle und Gerechtigkeiten, und für ihre Gutshörigen und Leibeignen, theils zur Besorgung, theils zur Aufsicht viele Leute. Bedienungen heutiger Art waren nicht bekannt. Da sich nun gewöhnlich den Königen, den Großen, den Heiligen längst schon mehrere, besonders etwa Nachgeborne, zu empfehlen, Lehen zu muthen ꝛc. pflegten: so war es wohl ganz natürlich, diejenigen Dienste, welche nicht von Leibeig-

nen

Servus, Cliens, Servitor, Serviens, Familiaris, Valet u. d. gl. s. Klüber das Ritterwesen. ꝛc. II. 195. ꝛc.

o) Th. II. S. 320.

nen verrichtet werden konnten, gegen stehenden Lohn an solche Schutzgenossen oder auch an andre Leute zu übertragen, so wie freylich auch manche, besonders bey den Stiftern, aus Andacht und gutem Willen sie übernahmen. Anfänglich bestand der Lohn in Kost, Kleidern, Wohnung; mit der Zeit aber legte man ihn auf gewisse Grundstücke, oder wies ihn auf gewisse Gefälle an; und da man einander mit Fortgang der Zeit immer weniger entbehren konnte: so gieng die Verbindung leicht von den Eltern auf die Kinder, vom Vorfahren auf den Nachfolger über. Eben so natürlich war es, daß der Dienstherr entweder mit den Dienstleuten genauere Verabredung nahm, oder daß ein sichres Herkommen sich bildete, nach welchen man sich von beyden Seiten bequemte, und welche sowohl die Rechte und Pflichten des einzelnen Dienstmannes, als der ganzen Dienstmannschaft bestimmten. Es konnte bey der großen Ausdehnung der deutschartigen Völker, bey der Menge der Dienstherrn, und bey den so großen Verschiedenheiten der Länder und anderer Umstände an großen Abweichungen nicht fehlen. Jedes Reich, jeder Hof, jedes große Stift hatte sein eignes Dienstmannsrecht; und als auch hier die Erblichkeit eingeführt wurde; so bildeten die Dienstleute überhaupt gleichsam einen allgemeinen Orden, welcher nach den Dienstherrn besondre Unterabtheilungen hatte. Auch das weibliche Geschlecht nahm an der Dienstmannschaft Theil; und dieser Umstand mag zur Einführung der weiblichen Erbfolge in Lehen mit gewirkt haben.

Zusammengenommen hießen alle Dienstleute eines Herrn seine Familia, familiares, Hausgenossen, Gesinde, Hofgesinde. Weder Hochad-

liche p), noch Unfreye, und als erst der allgemeine Ritterorden aufgekommen war, andre, als Ritterbürtige (militaris conditionis, generis) oder nach dem Schwabenspiegel, Mittelfreye, nach dem Sachsenspiegel Schöppenbarfreye — sind in dem Zeitraume, von welchem wir handeln, Ministerialen gewesen; und man irrt nicht, wenn man annimmt, daß kein anderer, als wer nach der jetzigen Abtheilung der Stände zum niedern Adel gehört, zur Ministerialität gezählt worden sey, obwohl nicht gradehin alle Niederadlichen Ministerialen gewesen sind. In den frühern Zeiten dieser Periode scheinen auch nur Monarchen und wirkliche geistliche und weltliche Fürsten und Fürstinnen das Recht, Dienstleute zu halten, gehabt zu haben. Wenigstens in Deutschland kommen noch unter K. Konrad III Grafen ohne Dienstleute vor q). Mit der Zeit aber wurde es allgemeiner.

Wer Dienstmann wurde, gab in so weit seine natürliche und bürgerliche Freiheit auf, daß er in Betracht des Dienstes, nach Art der Leibeigenen ein höriger Mann ward, ohne übrigens seinen bürgerlichen Werth und angebornen Stand zu vermindern oder zu verlieren. Er gehörte zwar seinem Diensthern nicht blos für seine Person, sondern auch wohl mit seinem Weibe und allen oder einigen Kindern und Nachkommen erblich zu, wie ein Leibeigner; er hatte zwar nicht mehr, wie ein freyer Lehnmann, das Recht, aufzukündigen; er mußte

p) Dieses hat *Oetter* de Minister. Imperii erwiesen.

q) Urk. ap. *Estor* de Minister. p. 469 ꝛc. doch vergleiche man p. 617. ꝛc.

mußte sich wohl gar, wenn es sonst seine Rechte nicht kränkte, von seinem Herrn verschenken, verkaufen, vertauschen, verpfänden lassen; er durfte ohne dessen Einwilligung sich nicht etwa nach Gefallen verheyrathen, sondern mußte bey der Genossenschaft bleiben; und sollte der Vertrag in Güte aufhören, so mußte ihn sein Herr erst für frey erklären. Allein es wurde sein Stand doch auch für sehr wünschenswerth angesehen; denn wie hätte man ihm denselben sonst zur Bestrafung entzogen, z. B. wenn er ohne Erlaubniß eine fremde Dienstmannin heyrathete? Wie hätte ein Dienstherr mit seinem Dienstmanne darüber in Streit gerathen können, daß der letztere nicht ein Dienstmann, sondern ein Lehnmann sey, und den Rechtshandel verlieren können r). Die Herren, deren Macht und Glanz auf der Menge ihrer Dienstleute beruhete, vorzüglich seitdem sie auch fast allgemein Kriegslehen erlangten, wetteiferten, ihre Dienstleute zu erhöhen. Sie pflegten ohne ihren Rath, auch wohl ohne ihre Einwilligung, nichts von Bedeutung zu unternehmen. Die Dienstleute machten den größten Theil der Kriegsmacht, den Hofstaat, die Landesdienerschaft, und gleichsam die gebornen Räthe ihrer Herrn aus, und hatten dazu noch einen grossen Theil des Landesvermögens im Besitze. So wie sie dem Dienste ihrer Herrn fast einzig gewidmet waren, (Ledig Mann, ligius homo, der gegen jeden dient ohne Ausnahme), so wurden sie dagegen von ihren Herrn geschützt und vertreten, und durften von niemand, als ihres gleichen in Dienstsachen gerichtet, auch ohne ihre Einwilligung keine

neuen

r) *Matthaei* de nobilit. p. 1065.

neuen Mitglieder ihnen beygesellet werden. Die ehelichen rechtmäßigen Abkömmlinge solcher Dienstleute waren geborne Dienstleute (nati ministeriales); und vorzüglich trat hier der Grundsatz ein, daß der Mutter die Kinder folgten. Daher so viele Verträge über die Verheyrathungen der Dienstleute zweyer Herrn, und über die Theilung der aus einer solchen Ehe gebornen Kinder, daß z. B dem Herrn des Dienstmanns die Söhne, dem Herrn der Frau die Töchter zugehören sollten; u. s. w.

Die vorzüglichsten unter ihnen waren von jeher die Hofämter eines Marschall, Schenken, Kämmerer, Truchseß ꝛc., welche gewöhnlich auch nur in männlicher Linie vererbt wurden. Unter Karl dem Großen befehligten seine Hofbeamten Heere gegen die Sachsen.

Die ihnen gegebnen Güter hießen eigentlich nicht feuda, sondern Lehen nach Hofrecht (beneficia jure curiae, jure ministerialitatis concessa). Sie waren ferner ursprünglich nicht erblich, sondern folgten nur jedesmahl der Anweisung des Herrn (ordinatio) zu bestimmten Diensten, wenn z. B. der Herr aus seinen hörigen Leuten an die Stelle eines abgegangenen Marschalls, Drosten, Schultheißen ꝛc. nicht grade dessen Sohn, sondern irgend einen andern zu ernennen, das dem vorigen gelieheneGrundstück aber wieder an sich zu nehmen und einanderes dafür auszuthun für gut befand s). Die-

s) So wechselten auch die Reichserz- und Erbämter in frühern Zeiten, und wie es scheint, nach dem Gutbefinden der Kaiser.

Dieses konnte um so eher geschehn, da gewöhnlich jeder Große so viel Hörige, aber doch freye Leute, hatte und unterhielt, daß ihm das Auswählen frey stand, und da der Dienstmann nicht etwa, wie der rechte Lehnmann, aufkündigen konnte.

17. Wie es mit den eigentlichen Lehen gieng, so ging es auch mit der Dienstmannschaft. Dem Anschein nach hoben mehrere Große, und selbst auch die Könige, ihre Dienstleute und Officialen so sehr, zuerst um den freyen Gutsbesitzern, nachher aber um den Feudalbesitzern überlegen zu seyn, oder wenigstens das Gleichgewicht zu halten. Allein da sie bey zunehmenden Unfrieden und Gewaltthätigkeiten in allen europäischen Staaten ihnen auch immer mehr Kriegslehen gaben, so wurde es für dieselben Gelegenheit, auch ihre Dienstlehen erblich, somit also schon sich von ihren Herrn unabhängiger zu machen. Daß die letztern sehr ungern hieran giengen, erhellt aus den vielen Klagen über die Ansprüche der Dienstleute auf Erblichkeit ihrer Stellen und Güter, und aus den vielen Cautelen in Urkunden, daß etwas kein rechtes oder auch erbliches Lehen, sondern ein Lehen nach Hofrecht seyn solle. Nicht blos Güter und Gefälle, sondern mit Ablauf der Zeit mehrere Aemter, besonders die vorzugsweise sogenannten Officia, die Hof- und Landes-Aemter eines Marschalls ꝛc. wurden in rechte Lehen verwandelt; und da sogar auch Hochadliche gar bald Ministerialen wurden, nachdem sie früher schon von ihres Gleichen andre Lehen angenommen hatten; so verlor sich um so leichter ihre ehemalige geringere Achtung; sie schmolzen mit den rechten Lehnleuten in Eins zusammen, bekamen mit ihnen einerley Namen und Recht, sonders

17) Veränderungen.

derten sich von den übrigen Leuten ab, und wuchsen ihren Herrn häufig über den Kopf.

Ihre Güter wurden gemeiniglich uneigentliche Lehen und seitdem gewann das Lehnwesen durch Verträge und neues Herkommen eine sehr veränderte Gestalt, daß fast jeder mäßige Landstrich sein eignes Lehnrecht erhielt, dessen Besonderheiten aus dem dasigen Dienstmannrechte, dergleichen wir mehrere aus den zwölften Jahrhunderte übrig haben, und aus den besondern Gebräuchen und Verabredungen wohl möchten zu erklären seyn. Bald macht die Art der Vererbung, bald der Lehndienst, bald blos die Art seiner Leistung, bald irgend eine andere Eigenschaft die Abweichung von der Regel aus. In Deutschland hat sich die Ministerialität ins Feudalwesen eher nicht als mit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts verloren.

18) Folgen.

18. Die Folgen dieser Veränderungen, welche aber, wie wir nochmals erinnern müssen, nicht sämmtlich nothwendig, sondern vielmehr zufällig gewesen sind, lassen sich hier noch nicht ganz entwickeln, wurden aber durch die Art, wie man sich des Lehnwesens bediente, oft eingeleitet. Kriegsgeist hatte es vorzüglich erzeugt, Gewaltthätigkeiten und Privatkriege hatten es gepflegt und groß gemacht, und nun war es in alle Theile der — zerrütteten — Verfassungen verwebt, und trug das Gepräge eines nicht empfehlenswerthen Zeitalters. Eine der ersten und schädlichsten Folgen war die Abwürdigung der Nationen im Ganzen durch Zerreißen des Heerbannes. Die Lehnleute machten die einzige brauchbarscheinende bewaffnete Macht einer Nation und eines Gebietes, seitdem

die

die Zerrüttungen überhand nahmen, und die Berufung der Nationen auf allgemeine Versammlungen alter Art theils unmöglich, theils für die Unterdrücker gefährlich machten. Sie ließen sich aber nicht geradehin nach den Bedürfnissen des Staats, sondern nach ihren Lehnsverträgen ins Feld führen. Die ganze Staatsverfassung wurde dadurch militairisch einseitig, und die Kriegsverfassung doch elender, als vorher. Außer den Lehnleuten blieben nur wenige Große im Besitz der Waffen und einiger Kriegskunst, und so lieb es manchem Nationalen anfänglich fallen mochte, nicht zu Kriegsdiensten aufgemahnt zu werden, sondern etwa nur Beyträge, als Heersteuer, zu entrichten, so nachtheilig waren für ihn die Folgen. Er verlor seinen Antheil an der Gesetzgebung, seinen Sitz in den Versammlungen, und seine ganze Selbstständigkeit mit jener alten Nationalpflicht. Er wurde bald zinsbar und Beute derer, die die Waffen immerdar führten. Zwar blieb Arrierbann und Landaufgebot dem Namen nach übrig; allein theils nur für äußerst seltne Nothfälle, theils ohne Nachdruck. Beyläufer und Troß waren es, nicht aber jene heroischen Krieger mehr, welche ehedem solche Wunder der Tapferkeit verrichtet hatten. Ein Königreich England war in 60,000 Lehen vertheilt, deren jedes seinen Kriegsmann — etwa auf 40 Tage im Jahre — nährte und unterhielt. In andern Ländern fand sich eine ähnliche Verfassung. Gewöhnlich hatten Fürsten, Grafen, Stifter, oder wie man wohl es nennt, die Baronen zum Dienste des Staats und Oberlehnherrn eine gewisse Anzahl Unterlehnleute, (nicht gerade 20 oder 30), wie etwa das heutige Reichscontingent, oder auch nach Art der jetzt noch üblichen Ritterpferde, zu stellen,

das

daneben aber auch für sich noch ihre besondern Vasallen zu ihrem eignen Dienste. Die letztern übertrafen gewöhnlich die Zahl der erstern ohne Vergleichung. Mancher Große hatte hundert Mann unter seinem Panier dem königlichen Heere zuzuführen und befehligte Tausende für sich. An eine gleichförmige Kriegskunst war so wenig zu gedenken, als an ausdauernde Unternehmungen. Da vollends bei der Vermehrung der Familien die Lehen getheilt wurden, in manchen Ländern bis zu winzig kleinen Brüchen, so konnte sichs treffen, daß jemand ein Paar Tage nur zu dienen brauchte. Was konnte man von solchen Heeren erwarten? was müßte aus Staaten werden, die auf Theilnahme und Mitwirkung aller Nationalen begründet waren, und nun den zahlreichsten Theil ausschlossen? Wer indessen die mehresten Vasallen hatte, galt, wenn er mit ihnen auch in gutem Vernehmen stand, für den Mächtigsten.

Unausbleiblich erschien hieraus eine zweyte Folge: Trennung der Einheit des Staates. Wer Vasallen und Schlösser besaß, trotzte auf seine Macht, und machte sein Privatintresse zu seiner Regel. Die Geschichte Europens ist voll von Belegen zu dieser Bemerkung. Nirgends hat man sich indessen mehr Bedrückungen erlaubt, nirgends haben die Lehnleute sich mehr angemaßt, als in Frankreich. Daher entstand erst die Allgewalt der Könige nach Unterdrückung oder Einschränkung der Vasallen, und nachher, was wir vor Augen sehen. Andre zufällige Folgen der Erblichkeit der Lehen waren, 1) Aufkommen der erblichen Geschlechtsnamen, welche in Deutschland schon mit der Regierung K. Konrads II beginnen. Man entlehnte sie

bey

bey dem hohen Adel von der erblichen Würde, vom Gebiete, und vom Hauptschlosse oder der gewöhnlichen Residenz, welches zuweilen sonderbare Verwirrungen veranlaßte, ehe man zu einiger Festigkeit kam. Nordsächsische Markgrafen haben Zunahmen von Stade, von Plötzkau, Regenten Thüringens von Winzenburg, östreichische Markgrafen von Schweinfurt u. s. w. Ein und das nemliche Haus führt in kurzer Zeit mehrere Namen, selbst wenn nicht neue Linien begründet werden, wie Scheiern und Wittelsbach, Lurenburg und Nassau, Altena, Isenberg und Mark. Noch weiter aber giengen die Verwirrungen, wenn neue Linien entstanden. Erst in neuen Zeiten hat man manche Verwandtschaften wieder zusammen gefunden, von denen man es gewiß nicht geglaubt hätte. Würdennahmen trug man auf Länder über, denen sie nichts angiengen, als Markgrafen von Baden. Bey den Geringern gab das Amt, der Ort, wo das Lehen lag, der Ort, den man als Gut besaß, seltner eine andre Eigenschaft Gelegenheit zum forterbenden Beynahmen, nur daß hier die Abwechselungen und Aenderungen noch merklicher waren, als bey den ersten. Man findet einen Vater, einige Söhne und einige Brüder, jeden mit eignem Zunahmen. Minder gleichgültig aber war 2) eine zufällige Folge, vor der man sich doch wirklich gefürchtet hatte — Unbändigkeit der Lehnleute gegen Herrn und Untergebne. Der Abt Wibald von Stablo führte es als einen Grund seines Widerstandes gegen die angemaßte Erblichkeit seiner Dienstleute an, daß die Erblichkeit der Schultheißen, Pfleger ꝛc. nicht nur seinem Besetzungsrechte nachtheilig seyn, sondern auch die Stiftsunterthanen in Armuth und Dürftigkeit stürzen würde.

Wir

Wir haben aber schon vernommen, wie es vorzüglich außerhalb Deutschland hierinn hergegangen sey. Das Privatkriegsrecht, die Erbauung fester Schlösser, und das Zusammenhalten der Lehnleute gegen jeden Dritten verewigten diesen Zustand. Es wirkte 3) nachtheiligerweise auf das Betragen der Lehnsherrn zurück, welche seitdem mit ihren Lehnleuten fast im steten Kampfe waren, und nicht leicht eine Gelegenheit ungenützt ließen, wo sie ihnen Abbruch thun konnten. Lieber aber vereinigten sich zuletzt doch viele gegen den Dritten; gegen das Volk. Wo es noch am besten gieng, da bildeten sich Reichsstände und Landstände mit vertragsmäsigen Rechten. Besser konnten 4) die Wirkungen auf Landescultur werden, wenn man theils sonst nicht zu benutzendes Eigenthum zu Lehen austhat, theils aber das erbliche Lehen unter gleichen Umständen besser anzubauen suchte, als wenn man es nur auf Lebenszeit besaß. Selbst die Theilungen der Ritterlehen trugen dazu mit bey, weil sie den Besitzer nöthigten, aus einem kleinern Gute seinen Unterhalt zu beziehen. Ganz natürlich endlich bildeten sich seit der Erblichkeit der Lehen und zugleich mit aus andern Ursachen, 5) die neuen Abtheilungen nach Ständen, besonders des niedern Adels und des Bürgerstandes, von welchen wir aber, wie von einigen andern Stücken, besonders handeln werden t).

III.

t) Französische und brittische Gelehrte haben hier mehr geleistet, als Deutsche. Ein einziges Werk, welches das Ganze vollständig darstellte, giebt es meines Wissens nicht, wäre aber nur von einem Deutschen zu erwarten, weil Ausländern gewöhnlich hinreichende Sprachkunde und viele Quellensammlungen

III. Ritterwesen u).

1. Jeder freye Lehnmann, welcher zu Kriegsdiensten verpflichtet war, hies bey den deutschen Völkerschaften schon in frühern Urkunden und Schriften des Mittelalters Miles. Da nun dergleichen Kriegsleute gewöhnlich nicht anders, als zu Pferde Dienste thaten, ja da sogar friedliche Hofämter und Gepränge nicht anders verrichtet wurden, wie wir noch an den Ueberbleibseln uralter Sitten bey der Kaiserkrönung und selbst am Hofe des Papstes, sehen: so nannte man sie auch Caballarii, woraus Chevalier und ähnliche Ausdrücke im lateinischen Europa entstanden sind, in Deutschland aber wohl von jeher Ritter. Im eilften Jahrhunderte kam aber eine besondere Bedeutung dieser Wörter neben jener noch auf x). Miles oder Ritter hies nemlich auch derjenige Lehnsfähige Mann, welcher sich in einen gewissen eignen Orden nach Ablegung feierlicher Gelübde hatte aufnehmen lassen, und wodurch er nicht nur zur Erwerbung ausgezeichneter Geschicklichkeit zum Kriege, und zum Beweise kriegerischer Tapferkeit, sondern auch recht vorzüglich zur

1) Ritter, Miles.

gen mangeln. Für das vorliegende Werk durfte nur das Allgemeine ausgehoben werden. Weiter unten wird sich Gelegenheit finden, manches Einzelne noch mitzunehmen.

u) Hierbei kann man besonders vergleichen: das Ritterwesen des Mittelalters — aus dem franz. des H. de la Curne de Ste Palaye übersetzt und vermehrt von D. J. L. Klüber. Nürnberg 1786. 2c. III. 8.

x) Miles blieb mit Vasallus im Gegensatz gegen Ministerialis bis ans Ende des XIII Jahrhunderts üblich.

zur Vertheidigung und Ausbreitung des Christenglaubens unter den Ungläubigen, und zur möglichst größten Erfüllung der Gesetze der Gerechtigkeit, der Ehre und des Edelmuthes verpflichtet war. Von diesem allgemeinen Ritterorden, von seinem Ursprung, ersten Zustande, und weitern Fortgange und von seinem Einflusse soll hier im Allgemeinen und kürzlich gehandelt werden.

2) Ursprung.

2. Nach der Zertrümmerung des fränkischen Reichs hatten im südlichen Europa die Gewaltthätigkeiten und Befehdungen so sehr überhand genommen, daß alle Versuche, sie abzustellen, fruchtlos blieben, und bleiben mußten, indem man den Edeln und Freyen das Waffenrecht, und das Recht der Fehden oder Privatkriege, schon den Rechten nach, eher nicht nehmen konnte, als bis man es durch verbesserte Staatseinrichtungen entbehrlich, und durch umgeänderte Denkart verächtlich gemacht hatte. Zum Glück für die Waffenlosen, fand sich noch immer bey aller Roheit viel Achtung für die Religion und ihre Diener; und je größer die Unwissenheit der Weltleute in göttlichen Dingen war, desto stärker war die knechtische Furcht vor dem Zorne Gottes und seiner Heiligen, und desto lebendiger der Glaube an ihre Wunderkraft. Man versuchte es an den Pyrenäen, diese Denkart zu benutzen, und dem Unfrieden etwas zu steuern, als man den Gottesfrieden, Treuga Dei y), einführte. Es that auch einige Zeit gute Dienste, und der Erfolg konnte wohl zu weiter gehenden Versuchen gegen die Befehdungen Anleitung geben, und ließ

y) s. oben Th. III. S. 405. ꝛc.

ließ selbst von einer zweckmäßigen Anwendung des wilden Fehdegeistes manchen Vortheil erwarten. Die Treuga hinderte nur dessen Anwendung; sollte man nicht versuchen, ihn selbst zu benutzen? Man sahe sich bald dazu genöthigt; denn grade diese Seite des Gottesfriedens machte ihn dem wilden Krieger verhaßt und bald unkräftig.

Um eben die Zeit begann die Erblichkeit der Kriegslehen, sonderte die freyen waffenfähigen Leute merklich von einander ab, und machte den vorzüglichern Kriegsdienst gleichsam in einer Gesellschaft erblich. Damit trafen andre Zeitumstände in jenen Gegenden zusammen. In Spanien z) bedurften die Christen, sie mochten sich nun ausbreiten oder in Noth kommen, vieler Hülfe. In Frankreich war, während die Könige Kirchenlieder machten, die Anarchie durch die Unbändigkeit der bewaffneten Lehnleute aufs Höchste gestiegen. Vor allen aber griff auf der andern Seite auch eine neue Mönchserey um sich a). Was nicht selbst in Klöster gehen konnte, sollte denn doch wenigstens der mönchischen Vollkommenheit nahe gebracht werden. Zunftähnliche Verbindungen liebten deutsche Völkerschaften von jeher; wie leicht konnte nun nicht ein Mönch oder ein Abt von Bedeutung, oder irgend ein anderer Mann, dem der Zuschnitt des Mönchswesen wohl gefiel, darauf fallen, der Welt etwas Aehnliches mit Mönchsorden, jedoch mit weltlichem Zuschnitte zu geben, wodurch auch die Kirche gewinnen könnte. Er durfte ja nur etwa einer

z) oben Th. III. S. 426 ꝛc.

a) oben S. 21. d. Theils.

ner Reuterbande, die eben nach Spanien gegen die Ungläubigen ziehen wollte, oder einer auf einem Landtage, Ehrengelage ꝛc. versammleten Menge Vasallen das Gewissen rühren, zwar nicht Krieg und Fehden ihr untersagen, sondern vielmehr nun zu rechten gottgefälligen Rittern sie umzubilden versuchen. Da mochte er ihnen, nachdem sie vorher etwa gar zum Beichtstuhl und Altar geführt waren, Gelübde abfordern, als ächte Krieger auch dem Dienste Gottes und seiner Kirche sich zu widmen, wenn sie den Glauben zu vertheidigen, seine Herrschaft auszubreiten, und die Feinde der Gerechtigkeit und Unschuld, die Unterdrücker der Schwachen zu bekämpfen, selbst aber der Missethaten und ehrloser Vergehungen sich zu enthalten, feierlich angelobten. Denn ließ sichs zu einem gesellschaftlichen Zwecke machen, und Aufnahme anderer eben so gearteter Männer in diese gleiche Brüderschaft wurde leicht. Auszeichnung durch gewisse unterscheidende Merkmale mochte eben so wenig ausbleiben, als Ruhm und Ehre für diese öffentliche Erklärung einer nach den Begriffen der Zeit so ehrenwerthen Selbstverleugnung und Aufopferung. So kann man sich den Ursprung des allgemeinen Ritterordens wohl denken b). Er fällt noch in die Zeiten vor den großen Kreuzzügen; und schwerlich pas-

b) Freylich aber kann ich ihn nicht beweisen. Kein Schriftsteller, den ich kenne, hat sich noch darauf eingelassen, entweder den namentlichen Ursprung nachzuweisen, oder doch die Zeugnisse nach Ländern und nach der Zeitfolge zusammen zu stellen, auch Curne de Ste Palaye nicht. Gewöhnlich argumentiren sie nach ihrer Weise, wie ich nach der meinigen.

passen alle Umstände auf irgend ein Land besser, als auf die oben erwähnten Grenzländer Spaniens und Frankreichs, in welchen auch das Ritterwesen in der Folge bis zum tadelnswerthesten Mißbrauche ist getrieben worden.

3) Die Ausbreitung dieses Ordens gieng schnell, und erstreckte sich mit der Zeit auf alle christliche abendländische Völker und Staaten in und außer Europa. Wer ein solcher Ritter geworden war, konnte auch einzeln andre in diesen Orden aufnehmen, oder etwa zur Aufnahme empfehlen; nur durfte es nicht anders, als nach vorhergegangener Prüfung der Tüchtigkeit des Candidaten geschehen. Jemanden dazu zu machen, verfuhr man auf eine ähnliche Weise, wie bey der Wehrhaftmachung, welche daher auch zuweilen c) mit der Aufnahme in den Ritterorden ist verwechselt worden. 3) erster Zustand.

Allem Anschein nach mußte er durch Fasten, Nachtwache (veille des armes), Beichte und Absolution sich zum Empfange vorbereiten, die Gelübde eidlich beschwören, und erhielt sodann aus den Händen dessen, der ihn aufnahm, seine Waffen und Rüstung, und zum besondern Abzeichen gegen andre einen goldnen Sporn d). Ob der Schwerdtschlag, der Ritterschlag (accolade) gleichalt mit den

c) Z. B. von Stuart a. O. S. 42.

d) Die Feldbinde (Cingulum militare) war Kennzeichen des lehnfähigen Mannes und ursprünglich altrömisch, nicht unserer Ritter; als aber in der Folge beydes in ein ander floß, so brauchte man es freylich von diesen.

dem Orden selbst sey, wage ich zwar eben so wenig zu behaupten, als daß dieser Schlag zum Andenken des Backenstreiches, welchen Christus vor dem Hohenpriester Annas empfieng, und der Mißhandlungen, welche er vor Pilatus erduldete, und zur Aufforderung, die Schmach des Kreuzes Christi an seinen Feinden zu rächen, habe dienen sollen. Indessen leuchtet doch ein sicherer Zusammenhang mit der einen Hauptpflicht eines Ritters daraus deutlich hervor. Wohl aber bin ich nicht abgeneigt, wegen der großen Beymischung kirchlicher und mönchischer Gebräuche, in den ersten Zeiten nur Geistliche für Ertheiler der Ritterwürde anzusehn.

4) Fortgang.

4. Die Kreuzzüge nach Palästina und Spanien, die Kriege gegen die slavischen Völker, und nachher gegen die Preußen, Liven und andre Heiden, an deren Beförderung die Geistlichkeit so vielen Antheil nahm, brachten bey der Fortdauer der ersten Ursachen des Ritterwesens dasselbe in weitere Aufnahme. Selbst Griechen und Muhammedaner fanden zuweilen daran Wohlbehagen. Der berühmte Saladin e) hat sich zum Ritter schlagen lassen. Wenige regierende Herren, wenige von hohem Adel, wenige Edelleute von Vermögen und Ansehen blieben ohne die Ehre des Ritterstandes. Der deutsche Kaiser, lehrte man, müsse Ritter seyn. Ritterwürde galt für den allgemeinsten Ehrentitel bey allen Edeln, die nicht regierende Herren waren; alles war Ritter oder Knape. Die Bekanntschaft mit dem Oriente aber, oder vielmehr mit den Orientalen, besonders den Arabern in Spanien

e) Gesta Dei per Francos I. p. 1152.

nien, und in beyden Sicilien, Sitten, Denkart und Zustand der Spanier und Franzosen und endlich die Ausbreitung des Institutes selbst, gaben ihm neue Formen und Mannigfaltigkeit, wie schon der bloße Anblick derselben zu erkennen giebt.

5. Die Möncherey begünstigte nie, und ehrte 5) Candidaten
selten die Vorzüge der höhern erblichen Stände vor andern; gälte doch bey Gott und bey der Gelangung zu den Wohlthaten des Christenthumes kein Ansehen der Person. Gar gern aber bedienten sie sich der Großen und Mächtigen zu ihren Absichten. Mönche würden also schwerlich irgend jemand von der Theilnahme an diesem Orden ausgeschlossen haben, wenn es die Natur der Sache nicht gethan, und jeden fern gehalten hätte, dem nicht Stand und Vermögen zu Gebote standen, gleichsam freywilliger Dienstmann der Religion zu werden, und jene Gelübde zu erfüllen. Waffenrecht und eine gewisse Selbstständigkeit mußte jeder haben, den man aufnehmen sollte. Armuth und Ritterschaft paßten nicht zu einander. Auch der geistliche Stand schickte sich nicht dazu. Die höhern Stände würden sich entehrt geachtet haben, mit Geringern in einer Genossenschaft zu seyn; und grade die höhern Stände waren es, die man der Greuel entwöhnen, die man reformiren, die man zum Besten der Kirche benutzen wollte. Bis also nicht die Umstände sich sehr änderten, durfte kein anderer, als ein wohlbegüterter Adlicher an die Ritterwürde Anspruch machen. **Ritterbürtigkeit**, rittermäßiges Geschlecht und ähnliche Benennungen haben daher ihren Ursprung. Als aber z. B. die italienischen Städte im zwölften Jahrhunderte sich umzubilden begannen; so erhielten auch dort Handwerker und andre Städter die ritterlichen Ehren-

renzeichen, zum großen Abscheu der überalpischen, besonders der französischen Ritter. Mancher Fürst, wie K. Friedrich I, vermeinte aus Machtvollkommenheit auch hierüber sich hinaussetzen zu können; Schweizer, Fläminger und andre Kriegsgelegenheiten brachten es noch weiter, und zuletzt mochte jeder ehrenhafte Kriegsmann von Verdienst, wenn er auch nicht von Adel war, Ritter werden.

Von jeher machte man indessen Unterschied zwischen großen Prinzen, regierenden Herren, und zwischen Geringern. Jene konnten, sobald sie wehrhaft gemacht, oder großjährig wurden, ohne weitere Umstände den Ritterschlag empfangen. Manche Prinzen wurden gar schon bey der Taufe zu Rittern gemacht; ja zu der Zeit als Franzosen ihren Königen eben so hündisch schmeichelten, als sie sie nun tygermäßig zerreißen, behaupteten manche, französische Könige würden als Ritter geboren. Den Augen der Welt von der Wiege an ausgesetzt, mit hinreichenden Mitteln zum erforderlichen Aufwande versehen, und dem Kriege durch Stand und Geburt schon bestimmt, ließen sie keinen gegründeten Bedenklichkeiten Raum. Sie waren hinlänglich erprobt, und ihre Aufnahme gab ihnen mehr Verbindlichkeiten als Rechte.

Die gewönlichen Candidaten aber mußten erst Lehrjahre ausstehen, und entweder — wenn es arme Junker waren, im Dienste eines vollendeten Ritters sich in ritterlichen Tugenden üben, oder doch sonst durch ihr Betragen sich dazu fähig machen. Beyde hießen **Knapen, edle Knechte,** Armigeri, Famuli, Servientes ad arma, Ecuyers, **Garçons, Pages, Valets, Sergeants etc.** Be-

nens

nennungen, welche wenige ausgenommen, auch andre Verhältnisse bezeichneten. Die Knapen der ersten Art fühlten oftmals das Drückende ihres Standes in seiner ganzen Stärke. Sie verrichteten ihrem Ritter die Dienste eines Stallknechts, Bereuters, Waffenträgers, u. d. gl. An den Höfen der Fürsten, zuweilen auch wohl bey vielgeltenden vermögenden Rittern, stellten sie zugleich mit die Dienstleute vor, mit welchen sie, wie mit den nachherigen Hofpagen und Edelknaben, häufig verwechselt werden. Vorzüglich begleiteten sie die Ritter auf ihren Zügen und waren ihnen daselbst gewärtig. Sie führten das Streitroß, (Dextrarius, Destrier), die Waffen zum Theil, und hielten hinter ihnen im Gefechte. Daneben übten sie sich in allen Arten Leibes- und Waffenübungen, welche zum Kriege tauglich schienen. Diese Vorbereitung gieng stufenweis, und vor dem ein und zwanzigsten Jahre gelangte ein solcher Knape nicht leicht zur ritterlichen Würde. Zuweilen zögerte wohl noch aus Eigennutz der Herr mit der Ertheilung der Würde. Nur nicht alles, was man hieher rechnet, gehört zum Ritterwesen, sondern vielmehr zu den Hofeinrichtungen und zur Dienstmannschaft; und in Deutschland bestand die Knapschaft mehr darinnen, daß ein Rittermäßiger nicht wirklich zum Ritter geschlagen war, als in den oben gemeldeten Pflichten.

6. Die Aufnahme in den Orden geschahe entweder mit vollen Feyerlichkeiten, oder nur mit der wesentlichen, dem Ritterschlage. Einem gedienten Knapen gab nach einiger Jahre Diensten sein Meister, oder Principal, die höchste Würde; denen die nach dem heiligen Grabe (oder nach dem 6) Aufnahme.

Ber-

ge Sinai, nach Compostell) gewallet waren, um Ritter des heiligen Grabes ꝛc. zu werden, ein lateinischer Geistlicher des heiligen Ortes. Gemeiniglich erhielten mehrere zugleich, wie etwa jetzt bey Johannitern und andern Ritterorden den Ritterschlag, bey bevorstehenden Schlachten, am meisten im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte; oder nach gewonnenen Schlachten (wie K. Franz I. nach dem Treffen bey Marignano); bey Hof, und dergleichen Feyerlichkeiten, bey Huldigungen, Krönungen, bey Taufen, bey Vermählungen, bey Festfeiern, bey Ehrenfällen, bey Ertheilung der Ritterwürde an einen Vornehmen, wo gewöhnlich der neue fürstliche oder königliche Ritter sogleich wieder eine Menge anderer schlug, die dadurch wohlfeilern Kaufs dazu kamen. Eine feierliche Aufnahme war mit großen Kosten verknüpft, und wurde so sehr für Ehrensache des Hauses und Landes oder auch des Gutsherrn gehalten, daß ein Beytrag der Lehnleute und übrigen Unterthanen zu den Kosten des Ritterschlags ihres Lehn- oder Landesherrn, oder seines Erstgebornen, in fast allen christlichen Ländern zu den Nothsteuern und unverweigerlichen Abgaben gerechnet wurde. Nicht nur eine große Anzahl rittermäßiger und fürstlicher Personen beyderley Geschlechts ward eingeladen und mit Pracht und Ueberfluß bewirthet, sondern es wurden überdem wohl noch große Geschenke ausgetheilt (wenigstens in den Ritterromanen). Etwas Ceremonie und Aufwand fand aber doch auch in den meisten andern Fällen statt; denn ohne Zeugen konnte die Ritterwürde nur in Nothfällen ertheilt werden, und ohne ein Ehrenmahl konnte ja nicht einmahl ein Handwerksgesell das Meisterrecht erlangen. Nur die Erhebung in den Ritterstand

auf

auf frischer That, als vor einem Treffen, oder nach einer überraschenden, ausgezeichneten Heldenthat, oder andern edeln Handlung, war nicht unmittelbar an solche Feyerlichkeiten gebunden; und diese rasche Weise gefiel den kriegerischen Normännern und Deutschen am besten. Ein mehrmals vorgekommener Fall war, daß ein Ritter, wenn er von einem Knapen etwa gefangen genommen ward, ihn eilig zum Ritter schlug, ehe er sich ihm gänzlich ergab.

War die Aufnahme recht feierlich, so geschah sie auf folgende, bey einigen noch bestehenden ritterlichen Orden, und bey mehrern Domstiftern bey der Aufnahme eines neuen Domherrn im Wesentlichen ebenfalls übrig gebliebene Weise. Der Candidat der Ritterwürde, der Knape, mußte sich durch Fasten, Beten, Beichte und Abendmahl, Wachen in einer Kirche oder Capelle, auch wohl durch ein Bad, vorbereiten, und mit einem einfachen weißen Gewande angethan, an der Hand seiner Zeugen oder Pathen sich am Tage der Feier in einer Kirche den Geistlichen darstellen und sein Schwerdt von ihm einsegnen lassen. Hierauf ward er seinem Erhöher vorgeführt, überreichte ihm sein Schwerdt und sprach ihn auf den Knieen um Ertheilung der Ritterwürde an. Der ganze Umfang der ritterlichen Pflichten, welche er sowohl überhaupt, als auch in seiner besondern Lage, zu übernehmen hätte, wurde ihm nunmehr nochmals einzeln vorgelegt, und endlich die bestimmte Frage, ob er nun den Orden annehmen, und sie zu erfüllen sich anheischig machen wollte? an ihn gethan. Nach geschehener Bejahung legte der Knape das Ordensgelübde mit einem feierlichen Eide ab, wurde

so-

sodenn gröstentheils in die volle Rüstung eingekleidet, und mit dem Schwerdt umgürtet, und erhielt die Würde durch den Ritterschlag, welcher gewönlich in drey Schlägen mit den flachen Schwerdte auf die Schultern oder den Hals bestand und unter Anrufung des Namens Gottes und eines oder andern Heiligen geschah. Zuletzt erhielt er Helm, Lanze und Schild, und zeigte sich als wirkliche Ritter den Augen des Volkes. Fiel die Feier in einer Kirche vor und war der Ertheiler der Würde obendrein ein Geistlicher, so wurde zum Schlusse Hochamt gehalten, unter Trompeten- und Paukenschall aber der neue Ritter in seiner Würde öffentlich dargestellt. Die Kirchen erhielten bey dieser Gelegenheit Geschenke f).

Für Männer, welche des Ordens fähig waren, blieb es geraume Zeit frey, ob sie in den Orden treten wollten, oder nicht. Allein mit Ablauf der Zeit machten bald die herrschenden Sitten, welche

f) Eine, nicht mit romanhaften Idealen überladene, sondern ächthistorische Beschreibung eines feierlichen Ritterschlages, nemlich K. Wilhelms von Holland von J. 1247. steht in *Beka* de Ep. Ultraj. p. 77. und in Magn. Chron. Belgic. apud *Pistor.* II. p. 244. auch daraus bey Klüber I. 229. ꝛc. Der Verf. beschreibt es so umständlich, weil man sich gewönlich aus Unwissenheit Kargheit erlaube, und wegen der Leichtigkeit, mittelst eines Backenstreichs ꝛc. Ritter werden zu können, unrechte Vorstellungen mache. Seine Weise, sagt er, sey secundum ritum Christicolarum. Die Ceremonien, mit denen man Ritter des heiligen Grabes schlug, stimmen damit im Wesentlichen genau überein. Klüber a. W. II. S. 397. ꝛc.

che diesem Stande große Vorrechte beylegten, bald aber gar die Politik der Fürsten fast jedem Edelmanne die Annahme der Ritterwürde zur Nothwendigkeit. Die letztern glaubten sich den Adel mehr zu verbinden, ihn mit stärkern Banden zu fesseln, wenn er nicht nur nach Unterthanenpflicht und Vasallentreue, sondern auch nach Ritterpflicht ihnen zugethan seyn müßte. Manche Lehen wurden daher auch so gebildet, daß ihr Inhaber Ritter seyn mußte. Alle Ritter waren einander eigentlich als Ritter betrachtet gleich. Man hat aber mancherley Unterschiede zwischen ihnen in spätern Zeiten angenommen; als in Deutschland 1) Ritter des heiligen Grabes, die Würdigsten; 2) S. Cathrinen-Perg- und Finstern Sterns-Ritter oder die Theuresten. Das soll eigentlich heißen, solche, welche auf der Pilgerreise nach dem Sinai oder S. Cathrinenkloster und Berge und über Finisterre nach S. Jago di Compostella dort zu Rittern geschlagen wurden. 3) die auf der Tiberbrücke bey der Kaiserkrönung in Rom, die Besten. 4) Ritter, die in Stürmen, Schlachten den Schild erhalten hatten, die Gestrengsten. Die beyden letztern wären Ganze, die ersten Halbe Ritter; des halben Kreuzes in geistlichen Ritterorden nicht zu erwähnen.

7. Der Ritterorden hob in gewissem Betrach- 7) Rechte den Unterschied der höhern Stände auf, und er- te.
höhte das Ordensrecht über alle andre Verhältnisse. Jede Art der kostbarsten Kleidung und aller Zierrathen, welche nicht etwa besondere Aemter oder Würden andeuteten, mochte der Ritter, außer seinem gewöhnlichen Anzuge, und außer seinen Insignien, Helm, Binde, Sporn, Schwerdt, Lanze,

und

und Waffenrocke tragen, besonders das feinste Pelzwerk, die größte Pracht jener Zeiten, und die köstlichsten Rüstungen und Pferdezierrathen. An dem ihm allein erlaubten Waffenrocke konnte er vorzüglich seine Pracht zeigen. Das Recht des Ehrenworts, statt Eides, ward wenigstens gefordert und im gemeinen Leben zugestanden; das Recht sein eignes Siegel zu haben, Wetterfahnen auf seine Burg und Helmzierden auf seine Pforte zu setzen, Zulässigkeit zu allen Hof- und andern Feierlichkeiten, Vorzüge in Polizey- und Gerichtssachen, vornemlich aber das Recht, die Ritterwürde wieder zu ertheilen, Knapen in seinem Gefolge und andre Ritter und Knapen unter seinem Panier zu haben, nur von Rittern gerichtet werden zu können, und Turniren (wovon nachher) beyzuwohnen; ja selbst dergleichen anzustellen — waren die Gerechtsamen eines Ritters.

2) Pflichten.

8. Groß dagegen waren die Pflichten, welche sowohl das Gelübde, als die gemeine Meinung und der jedesmalige Ton der Gesellschaft, des Zeitalters und des Vaterlandes den Rittern auferlegten, welche freylich selten ganz erfüllt wurden, und deren Verletzung den Verlust der Ritterwürde nach sich hätte ziehen sollen. Die letztere Art bestimmte sich zugleich mit nach dem Stande des Ritters. Ein regierender Fürst, ein Kaiser oder König, mußte schon die Anwendung auf seine Regentenpflichten machen lassen; bey einem Privatmanne fielen sie anders aus. In Spanien, in Frankreich forderte man in der Anwendung andre Dinge, als in Deutschland und Dänemark, als in Ungarn und Polen. Zu der Zeit, als das bürgerliche Gewerbe in Aufnahme kam, und des großen

Ge-

Gewinnes wegen Liebhaber genug fand, wurde fast allerwärts Kaufhandel und Handwerk, als entehrend für Ritter, angesehen. Allein in Florenz und in den Niederlanden dachte man oft anders, weil hier der Werth des Gewerbes mit andern Augen betrachtet wurde. Wo Wohlhabenheit herrschte, wo Nüchternheit in Ehren stand, da mochte man einen umgewandten Rock, das Reiten auf einer Stute, das Volltrinken den Rittern für unverzeihliche Verbrechen anrechnen; hingegen wo Befehdungen landüblich waren, die größten Vergewalthätigungen übersehen. In den wärmern Ländern, wo zur Zeit des Friedens viel Müßiggang, viel Liebesabentheuer, Entführungen ꝛc. vorkamen; in Ländern, in deren Nachbarschaft es Harems und Serails gab; da konnten begreiflicher Weise Dinge in den ritterlichen Codex kommen, von denen man sich am Harze und über der Ostsee nichts träumen ließ. Schon im J. 1075 nahmen die gegen K. Heinrich IV aufgebrachten Sachsen seine Untugenden so hoch auf, daß sie behaupteten, wenn nach Kirchengesetzen über ihn erkannt werden sollte, so würde er der Rechte der Ehe, der Ritterbinde und des Umganges mit Menschen beraubt werden müssen g). Die Vergleichung der Geschichten einzelner Völker und noch mehr einzelner Ritter aus einerley Zeitraum, als z. B. eines Bayard und

Ver-

g) *Lambert. Schafnab.* in *Pistor.* T. I. p. 362. „ea „facinora patrasse, quae si secundum *ecclesiasticas* „*leges* judicarentur, et conjugium, *militiae cingu-* „*lum* et omnem prorsus saeculi usum — abdicare „censeretur". Die älteste Stelle eines Zeitgenossen, und zugleich mit die Verhältnisse gegen die Kirche andeutend; denn wozu sonst Kirchengesetze?

Berlichingen, lehrt die Abweichung am augenscheinlichsten. Aberglauben, Haß der Unchristen, glühende Leidenschaften für das zweyte Geschlecht, und Liebe zu Ebentheuern und Gepränge gaben der spanischen und südfranzösischen Ritterschaft (den Limousins) die Gesetze. In Frankreich kamen Frohsinn, Eitelkeit und Liebe zum geselligen Wohlleben dazu, und bey beyden Völkern gabs die Menge Gaukeleyen und Uebertreibungen, die den kältern und bedächtigen deutschen und nordlichen Rittern nie behagten, welche dagegen vielmehr auf Krieg und Religion, als auf Galanterie und Prunk, es hinleiteten, überhaupt aber auch hier nicht Originale, sondern Nachahmer dessen waren, was ihnen zu ihrer Lage zu passen schien. Frankreich und Spanien, und nächstdem noch etwa seit der normännischen Eroberung, England waren der rechte Sitz des Ritterwesens. Kurz: die Pflichten der Ritter bestanden in den Pflichten der Feudalrechtsgenossen, vermehrt hie und da mit etwas religiöser Schwärmerey, und mit Galanterie gegen das schöne Geschlecht nach Landesart und Sitte.

Wer seine Ritterpflichten vergaß, wurde hart gestraft, wenn es nach den Gesetzen der Ehre gieng. Grobe Verbrechen zogen Entsetzung und Unehrlichmachung nach sich, geringere Vergehungen mildere, immer aber empfindliche Strafen. Die Entsetzung erklärte ihn für bürgerlich todt. Seine Waffen und Rüstung wurden auf einem Schandgerüste zerbrochen, die Spornen ihm auf einen Misthaufen abgenommen, seinem Pferde der Schwanz abgehauen, u. d. gl. Er selbst wurde mit Stricken vom Gerüste herabgerissen, auf einer Schleife, oder Bahre, unter einem Leichentuche fortgeschlept,

auch

auch wohl in der Kirche Todenamt über ihn gehalten. — War er nur anrüchig, so ward ihm das Tischtuch zerschnitten, wenn er sich zu Tafel setzen wollte, oder andre Schmach angethan h). Nur fehlt es an einer den Schandthaten vieler Ritter angemessnen Menge von Beyspielen, daß solche Strafen wirklich vollzogen worden wären. Die ehrsamen Handwerkszünfte sind strenger gewesen.

9. Sowohl seine ritterlichen Fertigkeiten als auch seine Pracht zu zeigen, fand der Ritter nicht leicht eine beßre Gelegenheit, als in den Turnieren, Stechen, (Tournois, hastiludia, Torneamenta), welches feierliche Lustgefechte zur Uebung der Ritter im Gebrauche der Waffen waren. Wahrscheinlich hat die Bekanntschaft mit den Arabern dazu Veranlassung gegeben, deren Atmeidans, wie jetzt noch im Morgenlande unter den Nachfolgern ihrer Herrschaft, uns die Keime der Turnire vor Augen legen. Sie hatten ritterliche Feste in Gegenwart der Damen und andre Wettkämpfe mit vielem Glanz und Aufwande. Selbst die Einmischung der Damen, die Ausstellung der Preiße für den Sieger und die Arten der Lustgefechte sollen arabischen Ursprungs seyn i). Die von den Deutschen abstammenden Völker hatten schon, außer der Jagd, zur handwerksmäßigen Erlernung

9) Turnire.

h) Klüber a. W. I. 132. ꝛc. II. 224. ꝛc.

i) Herder Ideen ꝛc. IV. 354. Aus Spanien sie abzuleiten bin ich immerdar geneigt gewesen; nur nicht das scharfe Rennen eines Mannes mit dem andern, sondern als einen Wettstreit im Gebrauch gewisser Waffen, im Kunstreiten u. d. gl. Aus Mangel arabischer Sprachkunde darf ich nicht entscheiden.

nung der Kriegsfertigkeiten, kriegerische Spiele von Alters her, die Deutschen selbst aber namentlich bey großen Feyerlichkeiten k). Ihre Edeln und Reichen hatten auch den Dienst zu Fuße vernachlässigt, und den Dienst zu Pferde längst liebgewonnen. Es bedurfte daher blos einer Vermischung beyder Dinge, um Turnire zu Stande zu bringen. Unmittelbar hiengen sie freylich mit dem Ritterwesen nicht zusammen; und wenn dieses aus der Kirche hervortrat: so bedarf es wohl keines großen Beweises, daß man in jenem nicht die Araber werde copirt haben. Aber Einfluß auf das Ritterwesen hat es gehabt, als die Ritter sich auf Turniere einließen. Den K. Heinrich den Vogelsteller macht niemand mehr zum Urheber derselben; obgleich es lange vor Nürnern ist gemeldet worden. Die gemeine Angabe legt dem Gottfried von Preuilly ums J. 1066 die Erfindung derselben in Frankreich bey, und läßt sie von da nach England, Deutschland und andern Ländern übergehen. Man sollte die erste Erfindung, den ältesten Gebrauch und die Wiedereinführung in manchem Lande, besonders aber sollte man billig Turniere, wo Haufe gegen Haufe, (combars à la foule) und solche, wo Mann gegen Mann (Joute, Rennen) wohl von einander unterscheiden. Die erste Art ist älter, als die letzte, und vor Gottfried von Preuilly höchst wahrscheinlich schon in Deutschland bekannt gewesen. Anderwärts aber sind die Turniere zuweilen in Abgang gekommen, und vom neuen wieder eingeführt worden. Aelter als 1175 sind sie in Deutschland

k) *Bruno* de bello Sax. a. 1077. bey der Krönung des Gegenkönniges Rudolfs von Schwaben.

land auf allen Fall. Vor dem J. 1048 schon soll Graf Dietrich IV von Holland in einem Turnier zu Lüttich einen Prinzen zufälligerweise getödtet haben l). Als K. Lothar II durch die hohenstaufischen Gebrüder von der Belagerung Nürnbergs weggetrieben ward, und nach Wirzburg entweichen mußte, turnirten ihre Leute mit den Leuten des Kaisers vor Wirzburg, und drangen bis zur Mauer vor m). Unter K. Friedrich I forderten die Placentiner die Cremoneser ad turneimentum heraus, und es wurden dabey mehrere getödtet, verwundet, gefangen n). Vor 1168 verlohr Graf Burkhard von Hallermund das Leben in einem Turniere zu Nienburg an der Weser o). Das scheinen alles Gefechte in Haufen gewesen zu seyn. Neuere Beyspiele haben andere beygebracht. Die Turniere älterer Art waren in Frankreich längstens üblich gewesen, und wurden von Ausländern häufig besucht. Das älteste bekannte feierliche Turnier aber, wo Mann gegen Mann focht, soll vom J. 1203 seyn. In England stellte König Richard Löwenherz die Turniere wieder her, nachdem sie unter seinen Vorfahren in Abgang gekommen waren, theils seine Ritter von den französischen Turnieren abzuhalten, theils seinem Staate beßre Vertheidiger zu verschaffen, theils aber auch Einkünfte davon zu beziehen.

Es

l) *Wilh. Heda* de Ep. Ultraj. p. 125. 127. Magn. Chron. Boly. p. 107. und andre N. L. Schriftsteller. Eigentlich gar im Nachspiel oder Gesellenstechen: torneamento finito altera die in hastiludio. —

m) *Otto Friſ.* de reb. gest. Friderici I. Lib. II. 17. Es wird das Wort torneamentum gebraucht.

n) *Radevic.* de gest. Frid. I. Lib. II. 8.

o) *Leibnit.* Script. rer. Br. III, p. 691

Es mußte aber, wie der Zwang die Ritterwürde zu gewinnen, mehrmals erneuert werden p). Nach Italien sollen die Turniere erst durch Karl von Anjou (nach 1268) gebracht worden seyn, welches ebenfalls nur von der letztern Art zu verstehen ist. In Böhmen kamen sie 1245 auf, oder wie es da auch heist, wurden sie erfunden q).

10) Fortsetzung.

10. Turniere der Art, wo die Fechter Paarsweise Zweykampf hielten, bekamen allerwärts die Oberhand, und wurden auf folgende Weise gehalten, wenn sie entweder, als eigne Hauptfeierlichkeit, oder auch zur Verherrlichung einer andern angesetzt waren, welches man einen (feierlichen) Hof halten nannte. Gewöhnlich wurde ein namhafter Ort, mit Gelegenheiten zur Unterbringung der vielen Ankömmlinge, dazu ausersehen und zugerichtet, welches man das Turnier legen hieß. Geraume Zeit vor der Haltung ward es bekannt gemacht, und die Einladung der Ritter weit und breit verkündet, welches denn gewöhnlich auch schon in ältern Zeiten einen großen Zufluß bewirkte. Der meißnische Prinz, welcher 1175 im Turniere umkam, war zu demselben nach Oestreich gezogen. Eine romanhafte tragische Geschichte eines Grafen von Holland, der nach Frankreich zog, als man noch Haufenweis turnirte, kann man in unten angeführter Stelle nachlesen r). Die Ordnung zu erhalten, und den Kampf selbst anschaulicher zu machen, wurden nicht nur eigne Schranken

p) Sprengel Grosbrit. Gesch. I. 475 ꝛc.

q) *Pelzel* Script. rer. Bohem. I. 372.

r) *Beka* de Ep. Ultraj. p. 75. etc.

ken und Rennbahnen, auf deren einen Seite die Ritter des Gefechts, auf der andern die Zuschauer ihre Plätze hatten, angelegt, sondern auch in manchen Ländern Ober- und Unter-Turnier-Vögte, allerwärts aber Herolde, Wapenkönige, Kampfrichter, Grieswärtel und Prügel-Knechte angeordnet. Die erstern hatten allgemeine Aufsicht; die Herolde hatten das Amt, über die fremden Ritter, deren Waven und Schilde vorher schon zur Schau und Prüfung da hingen, zu urtheilen, ob sie ächt und zulässig wären. Die Kampfrichter erkannten über den Preiß der Sieger; die Grieswärtel brachten nöthigenfalls die zu hart an einander gerathenden Streiter aus einander, die Prügelknechte entfernten Unwürdige oder auch Unfähige vom Platze, mittelst des Werkzeugs, von dem ihr Name entlehnt ist. Wer nicht Ritter war, wer sich nicht der Ehre der Ritterschaft gemäß betragen hatte, wurde nicht zugelassen. Daher unterschied man späterhin turnierfähige Geschlechter, welches mit gutem alten Adel gleichbedeutend war, weil jeder seine Ahnen beweisen mußte, wenn er Theil nehmen wollte. Waren die Turnierer versammlet und der Anfang des Turniers festgesetzt; so pflegten denn die Ritter entweder nach ihrem sonstigen Stande, wie denn hoher und niederer Adel nicht eben häufig zusammen trafen, oder nach dem Loose gepaart zu werden, hielten erst pomphaften Aufzug, und zogen unter dem Schalle einer kriegrischen Musik in die Schranken ein. Den Anfang machten die angesehenern Paare, in voller ritterlichen Bekleidung und Rüstung mit eingelegtem Speer oder Lanze im stärksten Rennen des ebenfalls ganz geharnischten Pferdes, Mann gegen Mann anstürzend. Nur auf die Brust oder zwischen die

vier Glieder mußte der Stoß gerichtet werden. Wer den andern aus dem Sattel hob, oder ihn wohl gar mit dem Pferde umstürzte, war Sieger. Sehr oft zersplitterten die starken Lanzen, und dann griff man zum Schwerdte, und hieb gegen einander — Stechen war unerlaubt, — bis einer entweder gesiegt, oder beyde sich so ermattet hatten, daß der Kampf für geendigt erklärt wurde. Hatten alle Paare das Gefecht geendigt: so wurde auch wohl noch eine Zeitlang ein Gefecht zwischen den gesammten in zwey oder mehr Haufen eingetheilten Rittern, abgehalten. Für die Sieger waren Danke, Preiße, Faveurs mit einer gewissen Abstufung des ersten, zweyten ꝛc. ausgestellt, die ihnen nach dem Urtheile der Kampfrichter, gewöhnlich von der Hand einer Prinzessin, eines Fräuleins, oder wer sonst die Ehrendame des Tages war, zugetheilt wurden. Es bestand in goldnen Ketten, Armbänden, oder andern Kostbarkeiten, die sodenn der Ritter mit großer Achtung und Ehrerbietigkeit beständig zu tragen pflegte. Die Knapen mochten hinter her ein Gesellenstechen halten, oder sonst sich herumtummeln. Das war die Regel der Turniere in allen Ländern. Jedes Land hatte aber noch Besonderheiten. Außer Deutschland wurde das Rennen mit abgestumpften Lanzen üblich. Vorzüglich in Frankreich und in Spanien mischte sich die Galanterie sehr hinein. Man brach zu Ehren seiner angebeteten, zuweilen blos idealischen Schöne, nicht selten eine Lanze, man suchte ihre Huld und besondere Danke zu gewinnen, und mit ihrer Farbe sich auszuzeichnen; und wer war glücklicher, als ein solcher Ritter, der sich eines Stickwerkes oder eines andern Zierrathes oder eines außerordentlichen Dankes, von einer, vollends aber gar von seiner

nun erst kundgewordenen Dame zu rühmen wußte! Bald prangte der Helm mit dieser Zierde, bald das Panier; und nie entwischte eine Gelegenheit unbenutzt, wo man den Reiz und die Vorzüge des Herzens und Geistes seiner Göttin laut preißen konnte, wo man jedem Hohn sprach, der daran zweifeln, jedem den Tod im Zweykampfe bot, der sie ableugnen wollte. Kein Opfer schien dem Schwärmer zu groß, mit dessen Darbringung die Stärke seiner Verehrung sich erproben ließ. In mehrern Ländern war es Sitte, daß der Sieger, um desto eher im Munde der Sänger zu leben, nach geschlossenem Turniere dem Herolde seine Fahrten und Ebentheuer zur Aufzeichnung vorerzählte; angesehenere aber hielten sich zu diesem Behufe ihre eignen Herolde und Hofdichter, Romanciers u. d. gl. oder späterhin, wie Bayard, ihren loyal Serviteur. — Indessen fallen in den Zeitraum, dessen Geschichte uns jetzt beschäftigt, noch keine dergleichen Ritter, wie sie der folgende hat. Auch findet man noch keine irrenden Ritter und Romanenhelden.

Kein Stück des Ritterwesens fand mehr Beyfall, als diese Turniere. Wie eine pestilenzialische Seuche, sagt ein Zeitgenosse s), griffen sie im letzten Viertel des 12ten Jahrhunderts um sich, so daß in einem Jahre sechszehen deutsche Ritter ums Leben kamen. Andre Beyspiele von Unglücksfällen habe ich oben schon aus diesen Zeiten angeführt; und in andern Ländern fehlt es auch nicht an tragi-

s) Chron. Montis Sereni ap. *Menken* script. Sax. II. p. 194.

schen Vorfällen. Der Papst und andre Prälaten erklärten sich, wo nicht schon 1139, doch in der Folge mehrmals dagegen, belegten die im Turniere bleibenden mit dem Banne, und versagten ihnen christliches Begräbniß. Da es aber fruchtlos war, so ließen sie sich, wie aus den Gelübden König Wilhelms von Holland und der Ritter des heiligen Grabes erhellt, versprechen, daß die neuen Ritter nicht anders, als zu erlaubten Kriegsübungen turnieren wollten.

11) Wirkungen.

11. Ritterschaft und Turniere zusammengenommen, beförderten die Geselligkeit und die geselligen Tugenden, auch zwischen Ausländern, die Bildung der Sitten und des Umgangs, die Fertigkeit mit Pferden und Waffen umzugehen, milderten den wilden Kriegsgeist, ohne ihn zu schwächen, und führten, hie und da wenigstens, Galanterie ein. Nur zu selten aber ergoß sich dieses Bächlein auch unter das Volk. Der Ritter, der gegen Damen und Ritter ein Muster von Ehrenmann und Tugendheld war — wie selten ist er gegen Niedre gerecht gewesen! Was hat sich nicht die Ritterschaft mancher Länder hier erlaubt! Als ein Nothmittel, und in Ermangelung zweckmäßigerer Anstalten wurden sie eine gute Kriegsschule; und in Frankreich war man der Meinung, daß das Ritterwesen der englischen Herrschaft auf dem festen Lande ein Ende gemacht habe. Verbindung aller derer, welche Ritter waren, in eine unsichtbare, sich jederzeit leicht erkennende, brüderlich sich zugethane, und wenigstens conventionellen Grundsätzen der Ehre und Großmuth ergebne Gesellschaft blieb der sicherste Gewinn, wenn die Sitten nicht ausarteten. Am engsten achteten sich die verbunden,

wel-

welche mit einander Ritter geworden waren. Sie sahen sich als Brüder eines Vaters und den, der sie zu Rittern geschlagen hatte, als ihren Vater an. Es war eine moralische Verwandtschaft, und oft mehr geachtet, als die des Geblüts, oder der Religion. „Auf treue Gemüther machten die Ordens„regeln, die ihnen von Jugend auf eingeprägt wur„den, einen festen Eindruck; man erstaunt vor der „Biederkeit und Treue, die jene edle Ritter fast „mechanisch in Worten und Werken äußern" t). — Schade nur, daß der gegen die gesammte unritterliche Menschheit getreuen Gemüther immerdar so wenige gewesen sind! Die Rittergalanterie gehört eigentlich noch nicht in diesen Zeitraum.

12. Wenn mit Absichten für die Kirche das Ritterwesen entstanden ist: so hat man sie nicht ganz verfehlt. Die geistlichen Ritterorden verschaften ihr eine große Erndte. Sie entstanden, als man darauf verfiel, Ritterwürde und Mönchthum innigst mit einander zu verbinden, und jenen Gelübden des allgemeinen Ritterordens noch das Gelübde des ehelosen Lebens, oder wie es auch heist, der Keuschheit, der Armuth, und des Gehorsams unter die Befehle ordentlicher Oberhäupter der besondern Ordensgesellschaft hinzuzufügen. Der allgemeine Ritterorden war eine unsichtbare, oberhauptslose Genossenschaft. Bey Gelegenheit der Kreuzzüge traten kleinere ritterliche Gesellschaften zusammen, welche in der Art, wie der Knape seinem Ritter oder Maitre dient, sich einem Meister untergaben, der Welt, wie Mönche, entsagten, ge-

12) geistliche Ritter.

t) Herder a. a. O.

gemeinsames Leben unter sich einführten, und unter der Leitung ihres Meisters sich der Erfüllung ihrer weitumfassenden Gelübde widmeten. So entstanden die Orden der Johanniter, der Tempelherrn, der deutschen Ritter und Schwerdtträger, der Ritter von Alcantara, Calatrava und andre mehr, deren zu ihrer Zeit gedacht werden wird. Die Hofordeu hingegen, welche kaum hier einen Platz finden können, fallen in den folgenden Zeitraum.

IV.

Niedrer Adel und Bürgerstand u).

1) Uebergang. I. Der größte Erfolg, welchen das Feudalsystem, die Dienstmannschaft und das Ritterwesen in Vereinigung mit andern Umständen, gehabt haben, ist ohne Zweifel die stärkere Absonderung der bisherigen Classen der freyen Leute von einander, wodurch das Entstehen des jetzigen niedern Adels, als einer erblichen höhern Abtheilung der Freyen, und des Bürgerstandes, einer nicht in eben der Art

u) Außer vielen blos gelehrten Werken, von welchen man in der juristischen und politischen Litteratur weitere Nachweisung finden kann, verdient C. Meiners Gesch. der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten europäischen Völkern. Hannov. 1792. II. 8. hier zur weitern Vergleichung empfohlen zu werden.

Art erblichen, sondern nur bedingterweise entweder aus Freyen allein, oder auch wohl aus Freyen und Hörigen zugleich gebildeten und mit besondern Rechten versehenen, gesellschaftlichen Abtheilung der Nationen, bewirkt wurde. Unter den Völkern deutscher Art fieng es an und ist von da zu andern Völkern übergegangen.

2) niederer Adel.

2). Längst schon gab es unter den deutschen Völkern Begüterte, Belehnte, Bedienstete und andre Genossen der einzelnen Corporationen und Gesellschaften; und für fast jede Art von öffentlichem und gesellschaftlichen Amt oder Berufe waren gewisse Erfordernisse der Geburt, des Vermögens an Grundstücken u. d. gl. nothwendig. Wer Regentschaft führen wollte, mußte von hohem Adel seyn; wer im Landgericht Urtheil finden wollte, mußte angesessen oder Biderbe seyn und sein Handmal beweisen können. So lange aber die Verhältnisse nicht erblich waren, um derenwillen man gewisse Erfordernisse haben mußte, konnten sie auch keinen besondern Stand hervorbringen. Jetzt aber wurden Kriegslehen und Dienstmannschaften erblich, ja sie flossen endlich gar in einander; das Ritterwesen wurde allgemein verbreitet; geborne Dienstleute, (natu ministeriales), geborne Anerben der Lehen, gestrenge Ritter und Turniersgenossen mit ihrer ebenbürtigen Nachkommenschaft bildeten in so weit schon in allen christlichen abendländischen Staaten mit besondern Rechten vor andern Freyen begabte Classen aus, wiewohl es noch kein erblicher Stand war. Dienstleute, Lehnleute und Ritter blieben lange noch unterschieden, wie denn zuletzt auch einige Hochadliche Dienstmannen, fast alle aber Lehnleute und Ritter waren. Es mußte

also noch etwas anders aufkommen, ehe ein erblicher Unterschied diejenigen Lehnfähigen und Ritterbürtigen, welche nicht von hohem Adel waren, von den übrigen Freyen absondern konnte. Und dieses mußte bey der damaligen Lage der Dinge außer ihnen entstehen. Wenn sie geehrt erscheinen sollen, so muß die übrigen Freyen Schmach treffen; wenn sie höher zu steigen scheinen sollen, so müssen die übrigen tiefer sinken. Es müssen Bedingungen aufkommen, deren Nichtbeobachtung die sonst dazu fähigen Freyen vom Lehn und Ritterorden ausschließen, daß sie „Lehnrechts darben müssen“ wie der Sachsenspiegel es nennt. Und dieses war die Ergreifung einer Lebensart, die man nach alter Sitte für schimpflich hielt, weil sonst nur Fremde und Juden, arme geringe Leute ohne Stimme in den Versammlungen, und Leibeigne sie trieben; die man für unvereinbar mit der Ehre des Ritterordens und der Feldbinde und mit der Würde eines angesehenen Mannes hielt: Kaufhandel, Handwerk, Ackerwerk, oder wohl gar Hingebung in Leibeigenschaft. Solche Leute schloß man von Kriegs- und Dienstlehen, von Ritterorden und von Turnieren aus. Das gab mit andern Ursachen zugleich Bürger und Bauern, und machte nun die Vasallen, die Ritter und edlen Knechte, die gestrenge Mannschaft, die Ritterschaft in erblicher Verschiedenheit sichtlich. Wer nicht hochadlich und doch Lehnrechts und Ritterordens von Geburt fähig war, und diese angeerbte Eigenschaft nicht verscherzte, der war nun ein Mitglied des niedern Adels. Die diesem Stande aber eigenthümlichen gesetzmäßigen Rechte, an welchen der hohe Adel, ohne sich zu verunehren, auch Theil nehmen konnte, bestanden in folgenden Stücken: 1) im Rechte zur Erlangung der Kriegs- und

Amts

Amtslehen, oder wie man es jetzt nennt, der Rittergüter und der öffentlichen Ehrenämter, 2) in verschiedentlichen Ehrenvorzügen, besonders in der Zulässigkeit zu Ritterorden und Turnieren. Alle übrigen adlichen Vorrechte sind entweder daraus abgeleitet, oder spätere Anmaßungen, oder Rechte nach besondern Verfassungen einzelner Staaten. Ursprünglich zog die Betreibung bürgerlichen Gewerbes allerwärts den Verlust des Adels nach sich. In manchen Ländern, wo entweder kein Bürgerstand aufkommen konnte, oder doch nicht bedeutend wurde, wie in Ungarn und einverleibten Reichen, in Polen und in Rußland, hat man nur die deutschen Völkerschaften in so weit nachgeahmt, daß man niedern Adel den Leibeignen und Schutzverwandten entgegenstellte, übrigens aber Lehen- und Ritterwesen ebenfalls angenommen.

3) Bürgerstand überhaupt.

3. Bürgerstand und bürgerlicher Stand, oder dritter Stand, tiers-Etat, sind von einander sehr verschieden und werden heut zu Tage in verschiedenen Bedeutungen angenommen. Setzt man den Bürgerlichen dem Adlichen entgegen: so heißt alles, was nicht Adelich ist, Bürgerlich, selbst Landleute mit eingeschlossen; und diese Benennung rührt daher, daß die eigentlichen Bürger den bedeutendsten Theil der Unadlichen in jenen Zeiten ausmachten. Im Gegensatz gegen Landleute versteht man gewöhnlich auch wohl unadliche Städter darunter; in einem engern Verstande aber nimmt man Bürger für Genossen eines besondern Stadtrechtes, sie mögen frey oder unfrey, edel oder unedel seyn; recht eigentlich und genau aber sind Bürger die ordentlichen Mitglieder einer städtischen Gemeinheit, in Gegensatz gegen Bauern, Adel und städtische Obrigkeit selbst. Dritter Stand heißen die Unadlichen

lichen oder Bürgerlichen überhaupt, in wie weit sie der Clerisey und dem Adel, besonders in Rücksicht der Reichs- und Landes-Standtschaft, entgegen gesetzt werden. Man sieht leicht ein, daß hier nicht vom bürgerlichen Stande, in wie weit er dem Adel entgegengesetzt wird, sondern von den Bürgern, als Städtebewohnern, als Mitgliedern der städtischen Gemeinheiten oder Communen, als einem blos seiner gesellschaftlichen Verfassung nach von den übrigen Staatsgenossen verschiedenen Stande die Rede seyn könne.

Soll aber nicht alles in einander gewirret werden, so muß man Entstehen der Städte und der bürgerlichen Gemeinheiten; allmählige Umbildung alter Ortschaften zu Städten und neu begründete Städte; nach gänzlicher Unabhängigkeit strebende, und blos die besondere bürgerliche Verfassung erlangenden Städte; ja ich glaube, man müsse auch nicht blos nach Ländern, sondern sogar nach Communenrechte zwischen Städten und Städten unterscheiden. Deutschland hat ganz ein anders Ansehen, als Italien; und Städte, die nur den Kaufhandel und Handwerker zu treiben berechtigt seyn wollten, machen doch ganz andre Communen aus, als solche, wo alle für einen und einer für alle steht, wo man einen wer weiß wie großen Umfang von Rechten in Anspruch nimmt. Die erste Art Städte sind es, die im Stillen wohlthätig gewirkt haben; die letztern haben mehr Aufsehen gemacht und haben eine glänzendere Geschichte.

4) ältere Städte.

4. Von Alters her gab es bekanntlich unter den deutschen Völkern weder Städte, noch Bürger, wohl aber schon Schlösser (turres, castra) der

der Edeln. Nicht einmahl zusammenstoßende Wohnungen (junctas sedes) mochten sie dulden. Aus Edeln und Freyen bestanden die Völkerschaften; die Leibeignen gehörten nicht zum Staate, sondern zum Gute. Ob die Edeln, wie die Freyen, in mehrere Classen abgetheilt gewesen sind, lassen wir hier unentschieden. Nur bemerken wir, daß Handel und Handarbeit den Edeln und begüterten Freyen ein Greuel gewesen und geblieben sey, seit die Deutschen auswärtige Staaten begründet hatten. Juden und andern Fremdlingen und Schutzgenossen, — Leibeignen und geringen Leuten überließ man diese Beschäftigungen. Auf großen Gütern und Stiftern hielt sich der Herr von letztern so viel, daß er fast alle Arten Arbeiter unter seinen hörigen Leuten männlichen und weiblichen Geschlechts besaß, wie wir anderwärts schon bemerkt haben. Sogar Kaufleute und Juden waren häufig Leibeigne.

Auch in Betracht ihrer Wohnörter behielten die altdeutschen Sitten in den alten und neuen Ländern lange Zeit die Oberhand. Ihre ganze Verfassung gestattete kein häufiges Zusammenwohnen vieler ungleichartiger Menschen in einem engen Raume. Die großen Städte in den ehemaligen römischen Provinzen waren samt ihren Mauern und Werken dahin x); und aus welchen Ursachen hät-

x) Localgeschichten ehemaliger römischen Städte müssen dies außer Zweifel setzen. Mainz, Trier, Köln, Paris, Lion, London, York, Canterburi, Mailand, Pavia können zur Probe dienen. Die spanischen Städte müssen der Araber wegen und einige italienische der Griechen wegen ausgenommen werden.

hätte man sie wieder herstellen sollen, da man zwischen ihren Trümmern Raums genug hatte? Daher rührt es auch wohl, daß man eine geraume Zeit hindurch ein bloßes Schloß oder Castell urbs, oppidum hieß, da man die Trümmern ehemaliger Städte in jenen Ländern nunmehr in einen Rittersitz, oder in ein königliches Schloß verwandelt fand, und doch den alten Namen beybehielt. Ihre ansehnlichsten Wohnsitze hatten gemeiniglich die Gestalt, daß der Haupthof des Gutsherrn, das Stift, oder Münster, das Schloß oder die Pfalz des Fürsten mit Wohnungen für den Herrn, für den Prälaten und seine Geistlichen, für Haus- und Dienstleute, Hofgesinde u. d. gl. besetzt, und erstere etwa mit einigen Befriedigungen gegen jähen Ueberfall versehen war, die übrigen aber nach Verschiedenheit der Landesart entweder in zerstreuten Bauerschaften, Mark- und Kirchspielsweise, zerstreut lagen, oder in näher zusammengerückten Höfen in einer Flur Dörfer ausmachten. Außer Ort, locus, waren Villa, Curtis, Castrum die gewönlichen allgemeinen Benennungen der Ortschaften. Civitas bedeutete mehr Gemeinheit, auch wohl Bezirk, Canton, Markung, als Stadt.

Unter diesen Villen lagen manche an Strömen, üblichen Straßen, oder sonst zum Handel mit Fremden und Einheimischen bequem, wurden wenigstens manche stark besucht. Andre hatten einen königlichen Pallast, eine Stiftskirche, oder Kloster, welches alles auch einen Zusammenfluß von Menschen und Handelsverkehr zwischen Fremden und Einheimischen nach sich zog. Sie waren sodenn mit Markt- Münz- und Zoll-Gebäuden, mit Hafen ꝛc. versehen; und die Kaufleute besuch-

ten

ten sie zu gesetzten Zeiten. Einige bekamen ausnehmenden Zulauf. Viele ließen sich als Schutzverwandte, zum Theil gar als Leibeigne an solchen Orten nieder. Wyk de Duerstede soll in alten Zeiten, fast in der Art, wie oben Kiew, 50 Kirchen gehabt haben. Allein schon der Umstand, daß Fremde den Handel und Gutshörige die Handwerker trieben, ließ selten einen Ort der Art bedeutend werden. Nur die höchsten Regenten hatten übrigens das Recht, einen Ort zu einem solchen Marktplatze zu machen, den man wohl schon damals im deutschen Stadt mag genannt haben, und sie machten davon lebhaften Gebrauch, als die Menschen sich vermehrten, die Bedürfnisse zunahmen, sie selbst ihren Vortheil, den sie von den Zöllen haben konnten, einsahen, und besonders seitdem die große Ausdehnung der fränkischen Herrschaft alle deutschen Völker disseits des Ebro und der Eider unter sich in unmittelbare Verbindung, zugleich aber auch mit vielen nahen und entfernten Völkern in Zusammenhang gebracht hatte. Da nun um eben die Zeit schon der Kunstfleiß unter den Deutschen größere Fortschritte gewann, und dem Handel mehr Gegenstände gab: so würde es sicherlich bald weiter gegangen seyn. Allein das fränkische Reich gerieth in Verfall; Slaven, Ungarn, Araber und Normänner verwüsteten fast alle Länder, wo Deutsche herrschten, und zerstörten vorzüglich, wohin sie reichen konnten, Schlösser, Stifter und solche Handelsplätze. Die Noth trieb nun die Deutschen, die Italiener, die Niederländer, die Franzosen, und die Engländer an, das altdeutsche Vorurtheil fahren zu lassen, zu ihrer Vertheidigung die erheblichsten Wohnörter zu bemauern und zu befestigen, oder wenigstens in oder bey demselben

einen

einen wohlverwahrten Ort anzulegen. Das wurden nun Urbes, Oppida damaliger Art, d. h. nicht jetzige ummauerte und bewallete Städte, sondern Schlösser, Burgen deutscher Art; und man kann getrost behaupten, daß etwa nur die Stiftsfreyheiten, die Burg- und Schloßfreyheiten auf solche Art befestigt gewesen sind. Wahrscheinlich hat man auch Burgmänner y) zu ihrer Bewahrung verordnet. Unter K. Otto I nahm die Zahl solcher Orte noch mehr zu. In Italien trieb man diese Befestigung bald weiter. Schon im eilften Jahrhunderte hieß eine Art der Befestigung opus italicum, italienische Manier z).

Unter dem Schutze solcher festen Plätze bauten sich, nach Localbeyspielen zu schließen a), bald mehrere Leute an, und etwa nur eine Verpfählung machte ihre äußere Beschützung aus. Nicht nur gemeine Wohnungen, Kaufhäuser, Buden und Kaufmannsbrücken, sondern auch Kirchen, Kapellen und Klöster erhoben sich in der offnen Vorstadt, Suburbium, oder wie wirklich damals im zehnten Jahrhunderte der allgemeine Name dieser Vorstädte und eigentlichen Vorburgen war, in der Burg b); und dieses ist die Grundlage und der eigent-

y) nonum quemque bey Witechind s. oben Th. III. S. 103.

z) *Adam. Brem.* Cap.

a) vergl. Ratisb. monast. p. 123. u. Urk. Ip. 160. 161. Der Anbau des K. Arnulfs wurde späterhin mit Mauern umgeben. M. Kindlingers münsterische Beyträge II. 204. ꝛc.

b) *Luitpr.* hist. III. 12. — Burgum, congregatio domorum quae muro non clauditur. Es ist nicht jeder

eigentliche Anfang der ältern Städte jetziger Art im größern Theile der von Deutschen gestifteten Staaten gewesen.

Ob man bey Erbauung und Anlegung einer oder andern Stadt der Art so planmäßig zu Werke gegangen ist, als in den nächstfolgenden Zeiten bey Begründung neuer Städte, d. h. ob man auch schon im zehnten Jahrhunderte und im Anfange des eilften einer Anzahl Lehen- und Dienstleute eine Landfläche von etwa hundert oder mehr Hufen mit dem Rechte verliehen, eine Stadt mit gewissen Freyheiten anzulegen, geringe Leute anzusiedeln, und die Stadtverfassung einzurichten, die Stadt aber in bürgerlichen Sachen zu regieren? wage ich kaum anzunehmen. Unerklärbar aber würde doch vieles bleiben, wenn man nicht voraus setzen wollte, daß zunächst nur hörige Leute, Dienstleute und fremde Schutzgenossen die ersten Bewohner solcher Plätze ausgemacht haben.

Zwischen den Bewohnern solcher Städte und den übrigen Nationalen fand übrigens damals noch kein wesentlicher Unterschied statt. Der König, das Stift, der edle Herr, welchem ein auf diese Weise mit Marktrecht und Zubehör versehener Ort zu-

der Ort ohne Mauern, sondern einer der außerhalb der Mauern einer Stadt ꝛc. angebaut ist. Das deutsche Bürger, das englische borough, das französische bourg, bourgade, das italienische borgho, (das spanische arrabat ausgenommen) zeigen, daß nicht der jetzige Ausdruck Burg vom Schlosse, sondern von den vorliegenden Häusern gebraucht worden sey.

zuständig war, hatte sein Haus, Stiftsgebäude, Wohnungen für seine Lehn- und Dienstleute; ihm gehörten die Buden, Brücken, Bänke, und er bezog davon Zins, und vom Waarenverkauf Abgaben; wes Standes jemand war, danach wurde er in Gerichts- Polizey- Kriegs- und andern Angelegenheiten behandelt. Höchstens darf man annehmen, daß an keinen andern, als an solchen privilegirten Orten Kaufhandel getrieben, und fremde Kaufleute und Juden aufgenommen und zugelassen werden durften; so wie auch nur allein das Oberhaupt des Staates solche Privilegien zu ertheilen Fug und Macht hatte. Wo nicht allerwärts, doch in manchen Ländern und Ortschaften waren fremde Kaufleute, Juden und Wechsler, Leibeigne des Oberherrn. Das Stift zu St. Emeran hatte unter seinen hörigen Leuten Kaufleute, die weit und breit umherzogen (wie jetzt in Rußland); K. Otto I bestätigte einem regensburgischen Kaufmann Wilhelm die von seinen Vorfahren erhaltene Freyheit; in Frankreich waren alle Lombarden Leibeigne des Königs d); und wem ist es unbekannt, daß der deutsche Kaiser alle Juden als seine Kammerknechte angesehn hat? Daß diese suburbia mit eignen Mauern umgeben worden sind, daß sie häufig vom Landgerichte ausgehoben und mit besondern Gemeinheitsrechten begabt wurden, macht eine neue Periode in der Geschichte der Städte; wovon nachher.

5) Gilden.

5. Manche solche Marktplätze wuchsen sehr an, und machten bald neue Auslagen nöthig, je nachdem

c) Ratisbona Monast. Urk. p. 91. 123. ꝛc.

d) meine Geschichte des Scheldehandels S. 323. ꝛc.

dem sich in einigen Gegenden die Betriebsamkeit und das Gewerbe mit der Menschenmenge und den Bedürfnissen vermehrten e). Vorzüglich aber verbreitete sich der auswärtige Handel der Italiener und der Deutschen zu Wasser und zu Lande, seitdem das Christenthum und andre Gelegenheiten die Verbindung zwischen sonst einander unbekannten und getrennten Völkern erleichterten. Er fand an den vielen Natur- und Kunstprodukten, welche diese Länder ablassen konnten, große Unterstützung, und mußte zugleich auch zur Gewinnung derselben aufmuntern. Die vielen Handwerker und Künstler, welche die Großen und die Stifter unter ihren Leuten hielten, mochten dazu nicht hinreichen; vielmehr aber nun bey der Erblichwerdung der Lehen und Dienste mancher Freye aus Noth getrieben werden, sich wie z. B. in Hirsau geschah f), diesen Beschäftigungen zu widmen und in einem solchen Marktplatze sich niederzulassen Jenes aber gab Gelegenheit sowohl zum Behufe des Handels, als zur bessern Betreibung der gemeinen Künste, Gilden, Brüderschaften, Hansen, Innungen, Aemter, Zünfte, Gaffeln zu errichten, oder vielmehr solche in Deutschland längst schon üblich gewesene Gesellschaften mit andern Zwecken g) auf diese Gegenstände überzutragen.

Der erste Anfang der Gilden und Innungen liegt, wie ihre älteste Beschaffenheit, im Dunkeln. Of-

e) Hierzu überhaupt Fischers Gesch. d. deutschen Handels ꝛc. 1 Theil 2te Ausgabe.

f) *Trithem.* annal. Hirsaug. ad ann. 1070. I. p. 228.

g) *Du Fresne, Haltaus* etc. Gloss. s. v. Gilda. etc.

Offenbar müssen die ältern von den spätern unterschieden, und Handwerkszünfte und Bürgerzünfte, nicht verwechselt werden. Die ältern Gilden waren wie jetzige octroyirte und mit einem Monopol versehene Handelsgesellschaften zu betrachten. Sie hatten eigne Vorgesetzte (praepositus, Prevôt des Marchands) und Freyheiten, zogen unter öffentlichem Schutze und Geleite nach den Marktplätzen hin und her, wurden von ihrem Schutzherrn vertreten, dafür aber auch gewissermaaßen beerbt, und oft, als sein Eigenthum, von Fremden in Anspruch genommen. Daher heist es, die Kaufleute des Kaisers, des Grafen von Flandern, des Herzogs von Brabant, des heiligen Moritz, Emmeran ꝛc. Da sie gewöhnlich hörige Leute waren, so gab ihnen dieses von selbst schon an den Orten, wo sie seßhaft waren, wie andern Dienstleuten und dem Gesinde, der Familia, Einheit und gesellschaftliche Bildung. Sie konnten aber, so lange sie unansäßige Leute waren, im Landrecht nicht stehen h), sondern mußten nach Hoferecht und wohl auch von ihren Genossen unter dem ritterlichen Vorsitze ihres Ammanns, Vogts ꝛc. gerichtet werden. Auswärts traten denn wieder aus mehrern Orten die dort sich enthaltenden Kaufleute in Innungen, und diese scheinen vornemlich Hanse genannt worden zu seyn. Hin und wieder, wie noch in Wien und Regensburg gab es Hansgrafen, welche für die

h) Der oben erwähnte Kaufmann Wilhelm in Regensburg besaß ansehnliche Grundstücken, die er den Heiligen gab. Ratisbona monast. c. l. Gradehin also darf man nicht sagen, daß die Kaufleute durchaus nicht ansässig gewesen wären. Von spätern Zeiten wird vollends hier nicht geredet.

die Rechte und für die Sicherheit der nach ihrer Stadt an und abziehenden Kaufleute unterwegs zu sorgen hatten, und über die Innungen gesetzt sind. Unter sich zusammen zu kommen, und Verabredungen zu treffen, über ihre gesellschaftlichen Verhältnisse, konnte ihnen wohl nicht gewehrt werden. Von dieser Art Gilden nun sind die ältesten in Deutschland anzutreffen, als in Quedlinburg vom J. 993 und in den nächsten Zeiten, in Magdeburg, Goslar, Mainz, Worms, Köln, Bremen und a. m. i). Die Urkunden sprechen aber davon, als von einer schon bestehenden Sache. Daß grade Otto der Große in Italien und Deutschland es angeordnet habe, ist unwahrscheinlich. Das ganze Wesen muß so alt seyn, als der eigne Handel der Deutschen. Nur mit Ablauf der Zeit wurden der Marktplätze mehr; manche Städte wurden volksreicher; und den vorkommenden Gelegenheiten suchte man die Verfassung anzupassen. Dieses führte allmählig weiter.

Eine dieser ähnliche Gesellschaft waren die Münzer, die Hausgenossen, monetarii principum etc. von denen schon in frühern Zeiten eine Gasse in Mainz den Namen führte k), und welchen zunächst die Besorgung der Münze, außerdem aber auch Aufsicht auf Gewicht und Maaß des Platzes zustand. — Ihr Haupt war der Münzmeister; und vielleicht waren sie es, welche die ganze Anlage

i) Voigts Gesch. des Stifts Quedlinb. I. S. 250. ꝛc. Fischers Gesch. des deutschen Handels I. n. XI. und sonst in sehr vielen Stellen.

k) Cod. Laurisham. Tom. II. n. 1679 — Munzergazza.

eines solchen Marktplatzes, kraft der ihnen geschehenen Verleihung, eingeleitet hatten. In den folgenden Zeiten rissen sie noch vieles hie und da an sich, bis sie deshalb endlich fast alles verloren.

Die Innungen der Handwerker, wo Meister unter Oberalten ꝛc. eine Genossenschaft bilden, wo man Lehrjungen aufnimmt, Gesellen oder Knechte hält, bey offner Lade zusammen kömmt, und wo die Theilnahme am Gewerke durch Erfüllung gewisser Bedingungen gewonnen wird, sind jünger und ohne Zweifel aus den geringern Dienstleuten der Haupthöfe und Stifter, welche doch auch unter sich schon einige Verbindung hatten, entstanden, als durch Zunahme des Handels und Absatzes Kunstarbeiter sich in dem nemlichen Maaße vermehrten, als in einer oder andern Gegend gewisse Waaren sichern Abgang fanden. Sie hießen deshalb auch wohl Aemter, Officia, in den niederdeutschen westlichen Gegenden, (in Löwen, Gent, Lüttich, Köln) indem sie ihren Hofherrn, als hörige Leute und Schutzgenossen, solche Arbeiten, als sie zu verfertigen gelernt hatten, liefern mußten. Wer eine solche Innung gewinnen, und in den öffentlichen Schrannen und Bänken mit seinen Waaren ausstehn wollte, mußte daher auch dem Herrn des Marktes Abgaben entrichten. Nach Gelegenheit des Orts bildeten sich endlich aus fast jedem Geschäfte Innungen, wohl gar außer Städten, z. B. Schiffer, Frachtfahrer, Saumer, Salzsieder, Schäfer, Müller, Becker, Bier- Meth- und andre Brauer, Bergleute, Futterer, Fischer ꝛc. Gewöhnlich befanden sich anfänglich nur diejenigen Gewerke an einem Orte, deren Produkte in demselben eben Abgang fanden; und daher unterscheidet man

häu

häufig alte und neue Innungen. Daß sie aber nicht so alt, als die vorher bemerkten Gilden sind, erhellet auch wohl daraus, daß der Name Meister offenbar fremden Ursprungs (Magister) ist; und ehe nicht Magistri artium, Consulum aufkamen, darf man wohl an einen Handwerksmeister nicht denken. Die Möglichkeiten, wie sich solche Innungen gebildet haben können, lassen sich auf mancherley Weise gedenken. Daß der Vater den Sohn, der ältere den jüngern Bruder u. s. w. bald nach der Anordnung des Hauptherrn, bald nach eigner Willkühr zugezogen habe, daß, als sie sich in einigen Städten mehrten, sie, so gut, wie Ritter, eine gewisse Ordnung unter sich einführten, ist wohl das natürlichste.

6. Noch immer würde dieses alles noch keine heutigen Städte gegeben haben. Ich getraue mich zwar nicht zu behaupten, daß alle Städtebewohner Leibeigne gewesen wären, und in Freyheit hätten gesetzt werden müssen, um rechte Bürger zu werden, weil es zum Begriffe eines Bürgers gar nicht nöthig ist, daß er ein freyer Mann seyn müsse. Aber größere Freyheiten und Rechte haben doch die Städte fortgehend bis zum zwölften Jahrhunderte in Deutschland und in Italien, und von da an eine Zeitlang in Frankreich und andern Ländern erlangt. Die alten wohlwollenden und gegen diese Classe gerechten deutschen Kaiser haben auch hier viel gethan; und so, wie sie den Stiftern große Freyheiten ertheilten, so haben sie auch ihre und der Stifter Städte gern mit Vorzügen begabt. Eine Art von Freyheit kömmt mehrmals vor: Freyheit Roms, Freyheit wie sie die italienischen Städte kundbarlich genießen; nur scheint es ungewiß, ob sie in

6) Fortsetzung.

Be-

Befreyung von den Pflichten der Hörigkeit, oder in bürgerlichen Vorzügen im Regiment, als in Errichtung der Zünfte, in Erwählung ihrer Gemeinheitsvorgesetzten, in Befreyung vom Landgerichte u. d. gl. bestanden habe. Nächst dieser preißwürdigen Aufmerksamkeit der deutschen Regierung auf das allgemeine Beste, und nächst dieser so ausgezeichneten und uneigennützigen Gerechtigkeit gegen diese Classe ihrer Untergebnen trugen noch andre Zeitumstände bey, die Stadtverfassung zu vollenden.

Die innern Unruhen in fast allen Ländern Europens während des eilften Jahrhunderts zogen viele Befehdungen nach sich, und störten den Landfrieden, sobald das Ansehn der Könige ins Gedränge kam, sehr. Die Reisen ins Ausland nahmen aber doch zu, wie auch der Handel selbst. Auf ihren Reisen pflegten die Kaufleute, außer daß sie die Heerstraßen hielten, um des Gleits zu genießen, in bewaffneten Haufen zu ziehen, um sich selbst auch der Gewaltthätigkeiten zu erwehren. Der Unfriede vermehrte die Zahl befestigter Burgen und den Zulauf der Menschen nach solchen Sicherheitsplätzen. Aufführung solcher Werke wurde späterhin oft der nächste Zweck bey Anlegung einer Stadt; und die Herrschaft bewilligte häufig Auflagen auf Waaren, um die Mauern und Thürme der Stadt erbauen, vermehren, und in gutem Stande erhalten zu können. Die Niederlassungen der Kaufleute in auswärtigen Plätzen konnte ohne gewisse Bewilligungen und Freyheiten auch nicht geschehen. Die privilegirten Kaufleute des Kaisers in England, die sächsischen Gäste (advenae Saxones) in Julin,

lin l), und andre solche Kaufleute m), wenn auch damals einige z. B. aus Westphahlen und Thüringen nur Kleinhändler und Packenträger, wie jetzt noch, im Norden gewesen seyn sollten, hatten früh schon ihre eigne Verfassung, ihre Gesellschaftshäupter, Vorsteher, Richter in eignen Streitigkeiten, eigne Gebäude, Hallen, Gastrecht u. s. w. Wenn diese Kaufleute nicht vorher schon ähnliche Freyheiten in den angesehenern einheimischen Plätzen genossen, wie leicht konnten sie nicht darauf fallen, eben solche Verfassung in ihrer Heymath zu erhalten! Geschah es, so war es der nächste Schritt zur wirklichen Municipalität.

Einige andre Umstände halfen noch weiter. Der Lehndienst hatte allgemeines Landaufgebot verdrängt, und die übrigen Gemeinen dem Gebrauche der Waffen so gut, als gänzlich, in den mehresten Ländern entzogen. Die Lehnleute mißbrauchten diese Gelegenheit fast allerwärts. Die Bewohner des platten Landes sanken großentheils zu strenger Leibeigenschaft herab, und die Hoheitsrechte der Könige und Kaiser wurden sehr geschmälert. Zuerst ermannten sich italienische von den Kaisern mit großer Milde behandelten, und mit vielen Freyheiten begabten Städte in Italien, und kämpften gegen Unterdrückung n). In Deutschland hatten die Kaiser ihre Städte ebenfalls sehr begünstiget, und

l) *Adam.* Brem. hist. Cap. XVI. (66).

m) vielleicht auch die Nowgoroder, von deren Stadtrecht vom J. 1017 ꝛc. s. oben Th. IV. S. 420 und noch Haigolos Beylagen zum neuveränderten Rußland. Th. I. n. VII.

n) *Muratori* antiquit. Diss. 45.

und zuweilen statt der Herzoge dem Krummstabe untergeben o). Endlich kam eine Gelegenheit, dem Kaiser ihre Dankbarkeit zu beweisen. Den schon vom größten Theile der Großen niedergedrückten, und nachher vom Papste Gregor VII so unwürdig behandelten K. Heinrich IV hielten die italienischen und die oberdeutschen Städter nach dem Beyspiele, das Worms 1075 gab, Speier, Köln, Lüttich und andre befolgten, empor, indem sie seiner mit den Waffen sich annahmen. Mit Ablauf der Salisch-Fränkischen Periode war die Stadtverfassung in Deutschland und in Italien begründet, und ein Bürger im eigentlichen Verstande des Wortes vom Rittersmanne und vom Landmanne oder Bauer genau unterschieden.

7) Stadtrecht.

7. Eine solche Stadt war nun ein mit einem eignen Weichbild p), Burgrecht, oder Stadtrecht begabter Ort. Vermöge dieses Rechts machte er eine zum ausschließlichen Gewerbe innerhalb gewisser Grenzen (Bannmeile) q) berechtigte Gemeinheit, welche wieder aus kleinern Theilen bestand, aus. Einer war zum bürgerlichen Regimente bestimmt, der Rath, der andre, der sich in mehr oder weniger Innungen oder Gilden nach Ge-

o) wie Worms *Ditmar* Merseb. Prol. Lib. V.

p) Das Wort ist vieldeutig. Es heist 1) die einem Wyk oder Bannbezirke zustehenden Rechte und Befugnisse 2) der Text des Gesetzes 3) der Bezirk, in welchem das Recht ausgeübt wird.

q) Daß Bannmeile nicht blos sächsischen Rechtens gewesen sey, erhellt aus *Honthem.* hist. Treuir. dipl. I. p. 713. wo Milliaria bannita civitatum Imperatoris vorkommen und aus dem Banlieu.

Gelegenheit des Orts abtheilte, zur Betreibung des Gewerbes, wie es ihm von seiner hohen Obrigkeit zugetheilt war. Als einer Gemeinheit war ihr gewöhnlich auch eine Anzahl Hufen Landes, Wasser, Weide, auch wohl Holzung angewiesen, wofür sodenn die Nothsteuern und die ordentliche Bede, Orbede entrichtet werden mußten r). Die Innungen hatten die Gestalt verliehener Rechte, wofür auch etwas zu bezahlen war, so wie Wage, Münze, Kaufhaus, Buden, Brauhäuser, Weinkeller und Schank nebst der eigentlichen hohen und niedern Gerichtsbarkeit der Herrschaft gehörten, und entweder vom Burggrafen, Hansgrafen, Vogt, Ammann, abhiengen, oder auch wohl der Stadt selbst überlassen waren. Das Rathscollegium, es mochte nun die Gemeine die Mitglieder unter obrigkeitlicher Bestätigung aus den Geschlechtern, Münzern ꝛc. wählen, oder die Obrigkeit sie selbst noch ansetzen, hatte blos Polizeyaufsicht und das Recht Markt- und dergleichen Streitigkeiten zu schlichten. Mehr, als dieses bin ich nicht vermögend aus der Zusammenstellung der großen Menge von Urkunden und andern Nachrichten, als Wesen des Bürgerstandes und der städtischen Verfassung, herzuleiten. Alles übrige ist zufällig, auf Zeit und Ort beschränkt, und nie allgemeinen Rechtens gewesen s).

Die-

r) Beyspiele hiezu liefert vorzüglich Westphalen als in *Teschenmacher* annal. Jul. Cliv. etc. der Dithmarischen Ausgabe, Lipf. 1721. f. im Urkundenbuche.

s) Fischers Gesch. des deutschen Handels Th. I. n. 41. ꝛc. 60. ꝛc. liefert von Deutschland die Menge urkundlicher Angaben. Sie lassen sich aus dem Reichthume unserer Quellen noch sehr vermehren.

Dieses ist auch die wesentliche Verfassung der deutschen und der meisten europäischen Städte geblieben; und auf diesen Fuß hat man von Zeit zu Zeit immer mehr Städte angelegt, bald nach dem Muster schon vorhandener, als Köln, Soest, Speir, Worms, Magdeburg, Halle, bald ohne diese Rücksicht. Die neuen Anlagen in Brandenburg, Pommern, Schlesien und andern Ländern, welche die deutsche Stadtverfassung später erhielten oder annahmen, geben hier gute Belehrung t). Besonders aber vermehrte sich die Anzahl solcher Städte ausnehmend, als nicht blos mehr die Könige und und Kaiser auf ihren Gütern und in den Stiftsgütern Stadtrecht ertheilten, sondern auch die Landesherrn die Vortheile einsehen lernten. Auch in dieser Rücksicht verdient Herzog Heinrich der Löwe ausgezeichnet werden.

s) neue Communen.

8. Von dieser ursprünglichen und eigentlichen Stadtverfassung entfernten sich viele Städte in mehrern Ländern, theils durch Hülfe ihrer hohen Obrigkeit, theils durch eigne Macht und Thätigkeit. Die Veranlassungen dazu gaben aber allerwärts sowohl die wahren als auch die vermeintlichen Bedrückungen, welche sich in den Städten und auf den Landstraßen, im Kriege und in Friedenszeiten die Rittermäßigen, und mit der Zeit auch andre, erlaubten. Diese zogen erst andre Gegenmittel, nachher aber Vergeltung, und zuletzt, wie das der Weltlauf ist, als die Städte Macht dazu besaßen, ein Uebermaaß derselben bis zur Vergewalt-

t) In Gerkens, v. Dregers, Böhms und andren diplom. Samlungen findet man hiezu die Menge Beyspiele.

waltthätigung nach sich. Diese Bedrückungen betrafen anfänglich den Oberherrn und die Städte zugleich, indem sie beyder Rechte kränkten. Manches aber galt für Bedrückung, was blos Aneinanderstoßen verschiedener Befugnisse war. So hatten viele Städte, um sie in Aufnahme zu bringen, die Freyheit erhalten, eine eigne Polizeyobrigkeit, den Rath, oder Magistrat, einen besondern Stadtrichter, Schultheisen ꝛc. zu haben, und nahmen und gaben nur vor denselben Recht; so hatten sie häufig das Recht, jeden gefälligen Ankömmling unter die Bürgerschaft anzunehmen, und ihn für einen freyen Mann anzusehen, wenn binnen einer gesetzten Frist, als etwa eines Jahres, ihn niemand in Anspruch genommen hatte; welches offenbar die gutsherrlichen Rechte manches Gutsbesitzers kränkte. So gieng es mit fast allen Freyheiten der Städte, weil sie, als lauter Ausnahmen von der bisherigen Regel, eine neue Ordnung der Dinge hervorbrachten. Das Recht in Gilden zusammen zu treten, zog das Recht nach sich, Vorsteher derselben zu haben, Zusammenkünfte und Morgensprachen zu halten, und innre Anordnungen zu treffen, gab aber auch Gelegenheit, nun Zwiste unter sich zu schlichten, welche sonst wohl vor einen andern Richter gehörten, und demselben an Kosten und Strafgebühren etwas eingetragen hätten, ja gar Gemeinheitsweise sämmtlich zusammen zu treten, Willkühren zu errichten, und darinnen über Gegenstände abzusprechen, die sonst anderswärts hingehörten, als jeden vom Stadtrechte auszuschließen, der nicht eine Gilde gewönne, gewisse Eigenschaften hätte, gewisse Verbindlichkeiten übernähme; es gab Gelegenheit, bald gegen den edlen Rath in Corpore sich zu regen, und im Stadtregi-

mente

mente mit sprechen zu wollen, und somit die Handwerksinnungen in politische Zünfte umzuschaffen, der Geistlichkeit in ihr sittenrichterliches Amt zu greifen, weil man durch Schelten und Strafen bey offner Lade eine Art Bann gegen Sünder ausübte. Sie theilten endlich gar ihre Rechte Auswärtigen mit, und machten sie dadurch zu Ausbürgern und Pfalbürgern. Dagegen erfuhren sie durch die Befehdungen, durch Räubereyen und durch den Mißbrauch sonst hergebrachter, jetzt entweder unpassend gewordener, oder zu hoch getriebener Rechte ebenfalls große Kränkungen. Bürger wurden häufig auf offner Heerstraße niedergeworfen, geplündert, gefangen gelegt, und um große Summen geschätzt, bald weil man an ihnen selbst entweder Anspruch hatte, oder sie als Eigenthum ihrer Herrn ansah, bald aber aus Raubsucht und Muthwillen. Man erbaute Raubschlösser, um desto sicherer auf den Raub lauern zu können, drang ihnen Geleit auf, wofür sie viel zahlen mußten, legten neue Zölle und Weggelder zu Wasser und zu Lande an, u. s. w. Die Münzer oder Hausgenossen und die Geschlechter, Erbmänner, Patricier, wurden ebenfalls der Gemeine anstößig. Da traten die mit den Waffen schon vertrauten zalreichen Bürger häufig zusammen in Eidgenossenschaften, Conjurationes, und verschworen sich, alle für einen, und einer für alle zu stehen. Jeder Bürger wurde geschworner Vertheidiger gemeiner Stadt, übte sich Zunftweise, Rottenweise, oder auf andre Art in Waffen. Mit Macht zog man sodann gegen die Landbeschädiger, gegen die Raubschlösser, gegen die Zollbuden und ließ alle Beleidiger die schwere Hand fühlen. Man wendete sich aber auch an den höchsten Regenten, um berechtigt zu werden zur

Selbst-

Selbstvertheidigung; und die Städte, die dieses thaten, waren meistens glücklicher, als die, welche es auf ihr Eventheuer unternahmen. Bis nicht die italienischen Städte lose Händel erregten, begünstigten die Kaiser ihre Städte ausnehmend aus dem Grundsatze, an ihnen gegen die Fürsten Stützen zu haben. Das nemliche fand statt in Frankreich und in allen Ländern, wo die Lehnleute dem Oberherrn zu mächtig geworden waren. Das ehemalige bloße Marktrecht wandelte sich in ein wahres Stadtrecht um, das nach Verschiedenheit der Länder und der einzelnen Städte bald mehr, bald weniger in sich begriff, und das man als den wahren Ursprung der Communen überhaupt ansehen kann. Die Hauptsache blieb allerwärts das Recht, eine Commmune oder Gemeinheit vorzustellen. Allein zu sagen; „Daß es die Befugniß in sich „schloß, einen eignen Stadtrath, ein öffentliches „Stadtsiegel, eine Stadtwache, Thurm und Glo„cken zu haben; besondere Magistratspersonen, „als Konsuln und Schöfen, Maires und Alter„männer zur Gerechtigkeitspflege in Civil- und Cri„minalsachen und zur Polizeyaufsicht über das ge„meine Wesen zu bestellen, unter der Bürgerschaft „allerley Verbindungen zu stiften, ihr Statuten „zu geben, und das Besteurungsrecht über sie aus„zuüben“ — ingleichen: „Es bestand in der freyen „Wahl ihres Stadtraths und aller Stadtämter „zur Polizey und im Kriegswesen, in der unab„hängigen Verwaltung ihrer Burg- und Stadt„güter, der Anordnung und Bewahrung der „Stadtpolizey; in dem Stadtsteuerrechte, in der „Ansetzung der Alterleute bey den Gewerkschaften, „in der Stadtgesetzgebung, Theilnehmung an der „Stadtgerichtsbarkeit, Zuziehung ihrer Schöffen

„und

„und Rathmeister bey der landesherrlichen Be-
„sorgung der gemeinen Landesangelegenheiten
„und in dem Burgbanne oder Befestigungsrechte
„und der bewaffneten Vertheidigung ihrer Städ-
„te“ u) — oder; „die Privilegien der Commu-
„nen erklärten die Einwohner der Städte für freye
„Leute, schaften alle Merkmale der Knechtschaft ab,
„und verwandelten sie in Gemeinheiten oder politi-
„sche Körper, die von einem Rath, oder von ei-
„ner Obrigkeit, die sie sich selbst ernennen durften,
„regiert werden sollte. Diese Obrigkeiten hatten
„das Recht, in ihren eignen Bezirken die Justiz
„zu verwalten, Steuern zu heben, Stadtmiliz
„anzuwerben, und in den Waffen zu üben; und
„diese giengen, wenn es der Souverain verlangte,
„mit zu Felde, und ihre Officiers wurden von ih-
„rer Gemeinheit ernannt“ x) — dieses allge-
mein zu behaupten läuft gegen die Geschichte; man müßte denn die Städte in solche, welche Communen dieser Art geworden sind, und in andre, die es nicht geworden sind, abtheilen wollen In vielen Landstrichen war weder die Selbstermächtigung in dem Maaße nöthig, noch die Ertheilung der Freyheiten gleich groß. So wie man bey Anlegung neuer Städte gewöhnlich auf Rechte und Freyheiten einer ältern Rücksicht nahm, eben so ahmten sowohl Regenten als Bürger auch andre Dinge nach, die sie anderwärts sahen. Was an einem Orte angeordnet war, wurde am andern oft, der Um-

u) Fischers Gesch. d. deutschen Handels I. n. 60. S. 894. 896.

x) Robertsons Gesch. K. Karls V. Th. I. S. 42. ꝛc. vergl. S. 317. ꝛc. Man vergleiche dagegen Spittlers Gesch. d. Fürstenth. Hannov. I. S. 40. ꝛc.

Umstände wegen verboten. So viel aber bleibt richtig, daß, da viele Städte erst in Deutschland und in Italien, nachher aber in Frankreich, Spanien, Großbrittanien und in den nordischen Reiche, zum Theil auch in Ungarn und Polen entweder die meisten, oder doch viele der obenangegebenen Communrechte erlangten, dadurch erst der Bürgerstand selbstständig, allwirksam und so stark geworden sey, daß er mit der Zeit den Ton anzugeben, und dem neuern Europa seine jetzige Gestalt zu ertheilen vermochte. Das läßt sich jedoch hier nicht darstellen.

9) Standtschaft.

9. Nun waren die Bürger meistens persönlich frey, wohlhabend, mit Waffenrecht, mit andern gesellschaftlichen Vorrechten versehen; nur fehlte ihnen noch der größte Vorzug eines Staatsgenossen, an der Regierung Antheil zu nehmen, oder die Standtschaft, Sitz und Stimme auf Reichs- und Landtagen. Auch dieser wurde ihnen zu Theile; und zwar abermahls zuerst in Deutschland, wo wir sie noch in dieser Periode sowohl auf Reichstagen, als auf Landtagen antreffen y). Persönliche Freyheit der Bürger, und Unmittelbarkeit der Gemeine in Rücksicht auf den Regenten

y) Die Sache ist noch nicht hinreichend untersucht. In Lünigs Cod. Ital. diplom. den ich nicht zur Hand habe, steht ein Beweis, daß deutsche reichsstädtische Abgeordnete auf dem Reichstage in den roncalischen Gefilden eben so, wie Prälaten und Fürsten, gestimmt haben. K. Friedrich I versprach den Speirern, ihre Angelegenheiten nicht blos mit Rath der Fürsten, sondern auch der Städte, zu untersuchen. Lehmann Speirl. Chron. IV. 282. und den Lü-

ten des Staats, waren die Erfordernisse, ohne welche die Städte keinen Antheil an der Staatsverwaltung fordern, mit welchen man aber auch denselben ihnen nicht weigern konnte. Diese Eigenschaften kamen nicht allerwärts zu gleicher Zeit. Eine wohlgelegene Handelsstadt, eine Residenz eines großen Fürsten, der großen Hofhalt um sich hatte, eine Stadt, in der viel Zusammenkünfte gehalten wurden, oder in der der Sitz betriebsamer mannigfaltiger Gewerke war, mußte natürlich eher dazu gelangen, als eine andre, die kaum ihr Daseyn, als Stadt, unter der Herrschaft eines kleinen Prälaten, eines Edelmanns, durch einen ärmlichen Jahrmarkt, durch ein paar Innungen, wo die verschiedenartigsten Gewerke sich zusammenfügten, der größte Theil der Einwohner aber Landwirthschaft betrieb, fristete. Nach deutschem Herkommen hatte jeder unmittelbare Staatsgenosse und jeder Vorsteher einer öffentlich anerkannten Gesamtheit von Staatsbürgern das Recht und die Pflicht, bey der Landesgemeine, bey dem Landtage, bey der Reichsversammlung zu erscheinen, und in der Staatsverwaltung mit zu sprechen. So lange die Städte nicht selbstständig waren, wurden sie repräsentirt. Als sie aber dieses waren, mußten sie selbst so gut, als Prälaten und Ritterorden zu-

Lübeckern, daß ihre Rathmänner in seinem Rathe stimmen sollten. Auct. Chron Slav. bey Scheidt vom hohen und niedern Adel S. 190. — Also doch wenigstens in ihren eignen Angelegenheiten. Ueberdem, scheinen die Städte durch ihre Vögte Schultheißen, Ammänner ꝛc. lange vertreten worden zu seyn; daher sie natürlich nicht selbst in Corpore aufgeführt werden.

zugelassen werden. Freylich aber stand ihnen entgegen, daß sie nur Genossenschaften meist unritterlicher Leute wären, daß sie dem Kaiser, Könige, Bischofen, Fürsten oder andern Landesherrn nur als Kammergut gehörten, und der oberherrlichen Mahnung zur Landes- und Kriegsfolge jederzeit aus Unterthanenpflicht folgen, aus eben diesem Grunde ihre Steuern geben müßten, falls sie nicht derselben sich durch Verträge und erhaltne Gnaden ganz oder zum Theil entledigt hätten. Allein es half alles nichts. Bald bedurfte man des Beystandes der Städte im Felde, oder zu anderer Hülfe; und man war ihrer Treue in billigen Dingen durch Erfahrung gewiß. Dem ihnen fast immer aufsätzigen Adel, den ihnen auch abhold werdenden Pfaffen konnten Monarchen und Landesherrn sie desto sicherer entgegen stellen. Sie selbst griffen zuweilen nach dem Ruder, wenn die leitende Hand zu schwach war, wollten nicht vertreten, sondern gehört seyn, nicht bloß Auskunft, sondern Entscheidung geben. Setzt man zu diesem allen noch hinzu, daß die Förmlichkeit der jetzigen Reichs- und Landtage noch unbekannt war, daß solche Versammlungen die Stelle der hohen Landescollegien vertraten, und daß nicht jeder Stimmende durchaus gleich geachtet wurde: so wird es noch einleuchtender, wie man in allen Deutschartigen Staaten, wie auch in denen, in welchen man deutsche Einrichtungen annahm, die unmittelbaren Städte zu den öffentlichen Volks- und Staatsversammlungen zulassen mußte.

In den Ländern, wo es noch nicht in diesem Zeitraume erfolgte, war doch wenigstens der Grund so sicher dazu gelegt, daß der Erfolg nicht aus-

blieb. Wie es geschehen sey, kann bey der Geschichte der einzelnen Länder angemerkt werden.

Hierdurch nun wurden die Bürger eigentlich ein dritter Stand, ein Tiers-Etat; und nicht blos die eigne Wichtigkeit der Städte, sondern auch die Beymischung der meisten Gelehrten, der hommes de Lettres, in folgenden Zeiten, erhöheten seinen Werth und sein Ansehen. Nach und nach verlor sich die Geringschätzung der Städter, oder doch der Städte, als selbst Hochadliche nicht selten in den Sold der Städte traten, Städte häufig adliche Rechte erlangten, und der rechtliche Unterschied der Stände sich so bestimmte, daß jeder mit dem ihm zugemessenen Antheile an den Vorzügen des gesellschaftlichen Lebens zufrieden seyn konnte. Dem hohen Adel gehörte Regentenschaft mit großen Gütern, dem niedern Adel der Besitz der Rittergüter und die Bekleidung der obrigkeitlichen Stellen; beyden aber der Vorzug in Stiftern und die Ehre des Ritterstandes; dem Bürger das Gewerbe, dem Bauer die Landwirthschaft.

10) Folgen.

10. Wohlthätiger für die Menschheit erscheint kein Ereigniß in der ganzen Geschichte des Mittelalters, als das Entstehen des Bürgerstandes und die Erhöhung eines dritten selbstständigen Standes, so wenig es auch den damaligen Zeitgenossen anfänglich einleuchten mochte. Denn für das Ganze schienen die Folgen, ehe sich das Stadtwesen entwickelte, sehr nachtheilig. Am meisten wurden die Verbindungen der Städte zu Communen neuerer Art verabscheut. Gleich nach einem Asyle strömten, vorzüglich wenn Krieg und Fehden wütheten, sonst aber auch aus andern Ursachen, Menschen in Men-

ge

ge hinter die Mauern der Städte; und ein großer Theil mag wohl unbeweibt und ohne Vermögen gewesen seyn. In solchen Städten, wo fremde Kaufleute sich enthielten, traf dies erstere besonders zu. Man hatte weder sogleich geräumige und zur Auffassung einer großen Menge Menschen eingerichtete Häuser und öffentliche Gebäude, noch die Leidenschaften solcher Leute im Zaume zu halten, noch ihre Bedürfnisse zu befriedigen, Erfahrung, Kraft und Mittel genug; und dies obendrein in einem Zeitalter, wo milde und sanfte Sitten eben nicht herrschten, und wo die Wirkungen der Kreuzzüge und andrer Zeitumstände ihre Nachtheile äußerten. Ausbrüche wilder Leidenschaften eng zusammengepreßter Menschen, zeigten sich allerwärts und unausbleiblich. Selbstrache, Mord und Todtschlag, Vervortheilungen, andere Zänkereyen und Streitigkeiten, Unzucht, Feuersbrünste und andre Polizeyübel sind daher die Gegenstände, gegen welche die noch vorhandenen ältesten Stadtgesetze so häufig gerichtet sind, und welche die Städte in die Nothwendigkeit setzten, auf Gegenmittel zu denken, die denn freylich oft neue Uebel herbeyführten, und eine neue Kur erheischten. So lange man nicht eignen Magistrat und Gemeinheitsrechte, eigne Gerichte, Strafrecht, Zünfte mit Artikelsbriefen, Rechte bey der Aufnahme neuer, und bey der Ausschließung alter Bürger erlangt hatte, konnte wenig geschehen. Alsdenn aber gieng es hurtiger und nachdrücklicher. Gewaltthätigkeiten, Diebstähle und dergleichen Missethaten auch gegen Fremde zu ahnden, legte man, indem man das Landrecht auf die Stadt anwendete, merkliche Strafen auf, schränkte allmälig das Hausrecht ein, führte man Pfandungen,

Fehmgerichte und Wechselrecht ein, ordnete man Gastrecht, wurden Gasthöfe angelegt u. s. w. Den Unsittlichkeiten anderer Art zu begegnen, mußte man fahrende Weiber, gemeine Frauen, schöne Frauen und gemeine Frauenhäuser z), bald unter der Aufsicht der Geistlichkeit, oder des Scharfrichters, oder eines der Herren des Rathes, halten lassen, Verirrungen anderer Personen aber mit Handwerksschmach, zum Trotze der Kirchengesetze, brandmarken. Der nur zu oft einreißenden Hungersnoth, ansteckenden Krankheiten und Feuersbrünsten zu wehren, war länger unmöglich, indem die Bauart der Städte und die Lebensweise der Einwohner sie oft zuließen, oder verursachten. In den alten Städten sind die Gassen enge und krumm, und die Häuser, in den innersten Theilen gegen Kirche, Stift, Markt, am meisten auf einander gedrängt. Manche Städte bildeten sich aus schon daseyenden Dörfern, die nahe an der Burg lagen und zur Stadt gezogen wurden. Andere Häuser entstanden auf dem Boden des Haupthofes, ohne Aussicht auf künftige Größe und ohne Zusammenhang mit dem Nachbar, bis ein neuer Anbauer das leere Plätzgen zwischen andern einnahm. Eine Laube, ein Erker, ein Vorsprung, eine Treppe oder dergleichen, die freye Luft auch bey der Arbeit und bey der Muße des stillen Abends zu genießen, verengte auch die selbst an der durchgehenden Straße liegende Gasse oder den breiten Weg noch mehr. Die Häuser, (Buden, Koben) waren von Holz, mit Stroh, Rohr oder Schin-

deln

z) K. Sprengels Gesch. der Arzneykunde Th. II. S. 426.

deln gedeckt, ohne Rauchfang und Schornſtein, auch wohl ohne geſchloſſenen Hofraum, und wo man Ackerwerk trieb, mit noch ſchlechtern Scheunen, Ställen und Schoppen. Kam ein Feuer aus, ſo fiel gewönlich die Stadt ganz oder großentheils in Aſche; ſtieg aber doch leicht wieder empor.

Da es in vielen Landſtrichen an Bruchſteinen, in andern auch an Holz fehlte, ſo führte das zwar auf Leimen- und Wellerwände, und auf den Gebrauch gebrannter Steine; es währte aber lange, bis öffentliche Gebäude der Gemeine aufgeführt, und noch länger bis ſie von Steinen aufgeführt wurden. Die Kirchen, die Mauern, Thore und Thürme waren nothwendiger. Markt-, Münz- und Zollgebäude, Kaufhaus, Wage, Brod- und Fleiſchbänke und andre Marktbuden und Kaufmannshallen, welche eigentlich den Markt, mercatum, ausmachten, ſtanden gewönlich von Alters her in großen Handelsplätzen. Allein eben ſo unbequem und ſchlecht gebaut. Man erinnere ſich der Karlingiſchen Palläſte und der Anfuhre italieniſcher Trümmern nach Aachen und Magdeburg zu daſigen Bauen, und der vielen hölzernen Domkirchen und Klöſter. Aus den Trümmern Bardewiks erkaufte Hamburg für 300 Mk. Quaderſtücken und verſchaalte damit ſein Elbufer. Von einem ſteinernen Gebäude erhielt mancher Ort ſeinen Namen. Den daraus entſtehenden Unfällen ſuchte man abzuhelfen. Man gebot, mit Steinen zu bauen, und gab wohl Steine unentgeltlich her, oder einen Beytrag zu den Baukoſten aus gemeiner Caſſe. Wo man ſonſt zu Behuf der Andachtsbezeugungen, um Wachs ſtrafte, da ſetzte man, wie zum Beyſpiel in Utrecht und Harlem, auf bürgerliche Vergehungen Stra-

fen von einigen tausenden Mauersteinen a). Anderwärts brach man die Buden, Hallen und Lauben entweder ganz ab, um den freyen Marktplatz zu gewinnen, oder baute sie von Steinen. Gern that man vieles mit einemmahle. Das Rathhaus faßte oft das Gewandhaus, das Kaufhaus, die Wage, den Wein- und Bierkeller in sich, und wird häufig theatrum genannt. Oder man munterte durch Beyträge und Unterstützungen die Bürger auf, mit Steinen zu bauen, mit Ziegeln oder Schiefern zu decken. Endlich machte man vieles zum Gesetz, was zur Zierde und Bequemlichkeit diente. Eben so langsam gieng es mit der Reinlichkeit der Straßen. Wie die Straßen in Madrit vor 1763, mögen wohl alle ehedem ausgesehen haben. Aller Unrath und Dünger wurde auf die Straße geworfen, auf welchen häufig auch die Hausthiere sich herumtrieben; an Pflaster und Reinfegen war nicht zu gedenken. Dieses und die engen dumpfigen Stuben und Gemächer, in denen die Menschen zalreich beysammen wohnten, erzeugten und beförderten Krankheiten, gegen deren Wuth weder die Wunderkraft und Andacht, noch die damalige Arzneykunde etwas vermochten. Man hätte allerdings von den Morgenländern und von den Arabern in Spanien mehr lernen können. Allein ehe nicht des Königs Kronerbe über die auf den schmutzigen Straßen zu Paris wühlenden Schweine mit dem Pferde stürzte, und des Todes ward (1189), wurden die Straßen nicht gepflastert; und so häufig auch die Kaufleute dorthin auf die S. Denismesse zogen, so wenig wurde es doch bald nachgethan. „Denn

„es

a) *Matthaei* de nobil. 1142. 3. B. auf Dobbeln.

„es ist unglaublich, wie seelig der Mensch in sei„nem Koth aufwächst, wie ängstlich er sorgt, wenn „einmal das Uebel einbricht, und wie wenig er „thut, dem einbrechenden Uebel zuvorzukommen. „Zwar sind frühe genug, Hospitäler (Siechhäu„ser) errichtet und Badstuben gebaut worden, um „die Kranken zu pflegen, und die mannigfaltigen „Hautkrankheiten zu lindern, welche eine Wirkung „der damaligen Unreinlichkeit waren, weil ohne „besondre Polizeyanstalten der Obrigkeit, allein „schon der Geist frommer Stiftungen frühe genug „auf solche Anstalten sich wandte, und sowohl mit„leidige Schwestern als heilige Brüder wegen sol„cher Bedürfnisse sich verbanden“ b). Gegen den Ueberlauf und die Anhäufung losen Gesindels lernte man sich dadurch verwahren, daß man mit der Ertheilung des Bürgerrechts nicht so freygebig blieb, und nicht nur von den Innungen, sondern auch von der Gemeine jeden ausschloß, der nicht entweder von bekanntlich guter Abkunft, oder von einigem Vermögen, oder durch Bürgschaften andrer Bürger gesichert war. Aus diesem Grunde schloß man häufig in Deutschland Wenden vom Bürgerrechte und von der Erlernung der Handwerker und Künste aus, und forderte und gab Geburts- und Lehr-Briefe. Gegen Hungersnoth und ansteckende Krankheiten verstand man weniger sich sicher zu stellen. Vorrathshäuser, außer einigen aufgeschütteten Vorräthen zum Handel, finde ich anfänglich noch nicht angegeben; daher also, besonders außerhalb solcher Kornstädte, zuweilen so unerhört hohe Preiße, und so große Hungerplagen. Pest und an-

b) Spittler a. O. S. 55. 56.

andre Krankheiten trieben gewönlich ihr freyes Spiel.

11`Fortsetzung.

11. Bey alle dem überwogen doch endlich die guten Folgen aus dem Entstehen der Städte und eines dritten politischen Standes die nachtheiligen unendlich. Nicht leicht hatten im größten Kriege die Feldlager eine solche Menschenmenge auf kurze Zeit beysammen, als mehrere Städte in Italien und Deutschland, auf beständig, einige Kreuzfahrten ausgenommen. Dieses Zusammendrängen verursachte auf einer Seite erst manche Noth und Unheil, und erschuf eine Menge sonst nie gefühlter Bedürfnisse, leitete aber auch auf Gegenmittel, und nöthigte zur Anstrengung des Verstandes; auf der andern bot es sonst nie vorgekommene Gelegenheiten dar; daß also Bedürfniß, tief gefühltes Bedürfniß und gute Gelegenheiten zusammen trafen.

Die wohlthätigen Wirkungen der Städte erstrecken sich auf die ganze Menschheit Europens. Denn durch die Städte sind die Länder blühend, die gesammten Staatsgenossen gebildeter, und des größten Wohlstandes in allen Rücksichten fähiger, die Verfassungen freyer, folglich also dem allgemeinen Wohl mehr als sonst, angepaßt und mehr in ihrer Dauerhaftigkeit gesichert worden. Niemand hat etwas verloren, was er nach den Gesetzen der Gerechtigkeit nicht freywillig aufgeben mußte; jeder Stand hat gewonnen und kann gewinnen, was zu erlangen die Gerechtigkeit gegen sich selbst jedermann antreiben mußte.

Denn die gesammte Landwirthschaft und die Gewinnung nutzbarer Produkte, auch im Innern des

des Bodens und in den entferntesten Meeren vermehrte sich mit der Volksmenge, wenn schon noch so große Auswanderungen grade aus denen Ländern erfolgten, wo die Städte blüheten. Flandern liefert das vorzüglichste Beyspiel. Kein Land hatte solche Städte, wie Gent, Brügge, Ryssel, Ypern, Arras waren, in Betracht der Menschenmenge, der großen Gebäude und des Wohlstandes, und solche Landwirthschaft; und dennoch finden wir die Fläminger in fast allen Ländern, als Colonisten. Das nemliche galt von Deutschland und namentlich von dem, von der Natur nicht eben vorzüglich geseegneten, nordlichen Deutschland, welches nur aus dem obern viel Ersatz an Menschen erhielt. Dagegen denke man sich das fruchtbare Ungarn oder Polen ohne den Bürgerstand.

Die Städte wurden selbst „stehende Heerlager der Cultur, Werkstäten des Fleißes und „der Anfang einer bessern Staatshaushaltung, „ohne welchen dies Land noch jetzo eine Wüste wäre". Zu der Zeit als die Städte aufkamen, waren die andern Nationalen in Europa so tief gesunken, daß die Zeiten der Merovinger wieder zu kommen schienen. Die Klerisey, welche den Schulunterricht ganz hatte abkommen lassen, konnte mit einigen Formuln und Legenden, der Adel mit Leibesübungen, der Bauer mit dem Kerbholze, alle aber mit blos mechanisch erlernten Fertigkeiten ohne eignen Gebrauch der Vernunft, auslangen. Nicht so der Städter. Der bedurfte bald Lesen, Schreiben, Rechnen, und Kenntniß vieler Dinge, um welche jene sich nie bekümmerten. Sie legten bald zu großem Verdruß ihrer Pfaffen Schreibe- und Lese-Schulen an, welche der erste Grund-

pfei-

pfeiler eines verbesserten Unterrichts geworden sind. Der Bergbau und die große Fischerey würde gewiß eben so wenig von Rittern und von Leibeignen mit Eifer und Seegen jemals betrieben, als die noch in der Barbarey versunkenen Länder und Völker, den gebildeten Nationen einträglich und nutzbar gemacht worden seyn; denn so weit auch der Eifer Bekehrungen zu machen, manchen frommen Bruder trieb, gegen die Reisen der Kaufleute kam es nicht in Betracht. Mit Fortgang der Zeit brachten die Bürger auf eine gemeinnützigere Art und friedlicher, als Klerisey und Papstthum, als Ritterorden und Kreuzfahrten, obwohl meistens auch aus Liebe zum zeitlichen Gewinn, die entferntesten Nationen in Bekanntschaft unter sich selbst. Da, wo dem Christenthume der Eingang gewehrt war, durfte doch der Kaufmann sein Gewerbe treiben.

Die Städte gaben der Geistlichkeit, dem Adel, dem gemeinen Manne einen gemeinschaftlichen Wirkungskreis, so bald sie nur etwas neben einander sich vertragen lernten, und seitdem, daß die alten kleinen Völklein groß und zalreich geworden waren, brachten die Städte erst wieder Einheit unter sie, und wurden theils Grundsäulen der Staatsverfassung überhaupt, theils Mittel zur Verbesserung der Staatsverfassungen und Einrichtungen. Wem sonst, als dem ewigen Kämpfen und Streben zwischen Gemeinen und den höhern Ständen, wem sonst, als dem eifersüchtigen Mißtrauen der Gemeinen, gegen die guten Absichten der Regierung und des Adels, und selbst dem Dreinschlagen mit dem nervigten Arme, verdankt Europa die Vorzüge seiner Verfassungen? Ihre Zünfte und Gemeinhei-

heiten weckten zuerst wieder einen Gemeingeist, der nicht schnell verfliegt; auf ihren Sprachen und Mahlen bildete sich der gesunde Verstand aus, und hier und auf ihren Reisen und Wanderungen — einer ehedem unerläßlichen Pflicht eines Handwerkers — samleten sie für Kunstfleiß und Menschenleben einen Vorrath von Erfahrungen, wie sie der beständige Aufenthalt auf dem Meierhofe nie geben konnte. Man lernte hier Ordnung lieb haben; man gewöhnte sich hier an Gesetze und an Gehorsam; man erwarb sich die schwere Kunst, auch zu befehlen, anzuordnen, zu vollbringen, Recht zu ehren und zu schätzen, und Unrecht zu fühlen und abzuwehren.

Auf der Leiter der eigensinnigen, und ins Unendliche sich vervielfältigenden Zunftverfassung stieg der wetteifernde Kunstfleiß zu Erfindungen aller Art empor, und schafte dem Handwerk einen güldnen Boden, dem Handwerker Bewußtseyn seines großen Werthes, und jenen Stolz, der weiter zu gehen und besser zu werden antreibt, dem gesamten Europa aber die Herrschaft der Welt.

Recht vorzüglich aber lernte man in den Städten aus Erfahrung den Werth guter Sitten und in der Probe bewährter Tugend ganz schätzen, je mehr das mit großem Vermögen verbundene Wohlleben zuweilen zur Verschwendung und zur Unsittlichkeit führte, wenn ein Hirtenvolk, oder ein auf einzelnen Höfen zerstreut wohnender Stamm mehr ursprüngliche Unschuld behält, weniger Verführung kennt, aber auch viele Tugenden entbehrt. Zum nachbarlichen Mitleiden zur öffentlichen Barmherzigkeit, welche Gelegenheiten in den großen Städten! Vieles, das die Landesgesetze und die Kirchenordnun-

nungen duldeten, empörte den frommen Sinn des Bürgers, und weckte den Eifer der ehrsamen Gewerke, und der löblichen Bürgerschaft zuweilen mit Uebertreibung. Mag doch S. Bernhard oder wer es sey, die Heiligkeit des ehelosen Lebens lobpreisen; mag doch die Obrigkeit Frauenhäuser dulden, und Doppelern und andern losen Künsten Schutz und Privilegien geben; mag doch das Kaiserrecht kurz nach vollzogner Hochzeit geborne Kinder für ächt, und Hippokrates ein im siebenten Monate gebornes Kind für vollzeitig erklären! — Nicht so der Bürger! Wer Bürger seyn will, sagt er, muß eignen Heerd und eignes Weib haben; wer zur schönen Frau eingeht, soll auf keiner Werkstatt gelitten werden; wer doppelt, oder gaunert, soll die Stadt meiden; und welches Meisters Hausehre vor dem neunten Monath ein Kindlein gewinnt, der büßet für seine Anticipation mit einer Tonne Bier; und wer eine — — nimt wissentlich, ist und bleibt ein Schelm ewiglich.

So wenig Unterricht aber auch der Bürger über irgend etwas, dessen er bedürftig war, empfieng, daß er kaum Lesen, Schreiben und Rechnen der Schule verdankte: so zeigte sich doch bey jeder critischen Angelegenheit der im Weltumgange und im thätigen Leben gebildete Menschenverstand wirksam, sobald die Frage das menschliche Leben näher angieng. Nirgends aber in einem vortheilhaftern Lichte, als damals, da den Bürgern die Hallen des hierarchischen Heiligthums und die Kurien und Zellen der Stifter und Klöster ganz enthüllt wurden. Lange schon hatte bürgerliche Schmach und Verachtung die Schänder ihres Berufs gebrandmarkt; ihr Beruf aber blieb in Ehren. Nun sie aber verständiget wurden; da fiel das Joch der Hierarchie,

das

das bisher die Fürsten der Christenheit abzuschütteln nicht vermocht hatten, vom Nacken vieler Völker und würde vom Nacken aller Völker gefallen seyn, wenn nicht — Doch das muß und wird in der Geschichte der neuern Zeiten zur Beherzigung der Großen, zur Warnung der Hierarchen und zur Freude der Verehrer des Christenthums dargestellt werden. Dazu halfen, auch in Städten wohnhafte, andre Arten Zünfte, die Universitäten, so wie zu vielem andern Guten das Aufkommen der Landesherrn im Reiche Karls des Großen.

V.

Landeshoheit.

1. Zu den ausgezeichneten Eigenthümlichkeiten 1) über der Verfassung der Staaten, welche ehedem das haupt. fränkische Reich ausmachten, gehört auch diese, daß unter dem obersten Regenten des ganzen Staates, dem Monarchen, noch einzelne Gebiete ihre besondern Regenten erlangten, welche nicht als Statthalter des Monarchen, sondern als eigenberechtigte Landesregenten den ganzen Umfang der Regierungsrechte ausübten, jedoch dem höchsten Regenten untergeordnet waren, und von ihm theils als Vasallen, denen er diese Rechte, oft auch die Länder, zu Lehen reichte, theils auch noch auf andre Weise abhiengen. Man nannte sie früh schon Landesherren und den Umfang ihrer Gerechtsamen Landeshoheit, Landesherrlichkeit, Suzeraineté, superio-

rioritas territorialis, ein solches Land aber ein Territorium, ein Gebiet, und nach andern Verhältnissen eine Grafschaft, Pfalzgrafschaft, Fürstenthum, Herzogthum, Bißthum, überhaupt nach der Würde und den Titeln, welche der Inhaber sonst führte. Es ist, wie gesagt, eine Eigenthümlichkeit der ehemaligen fränkischen Monarchie, und nur mit den Kreuzzügen nach dem Oriente auf kurze Zeit, und von Deutschland aus einigermaßen auch, jedoch nur als vorübergehende Erscheinung nach den östlichen Grenzländern übergegangen, und hat sich außer dem Deutschrömischen Reiche nirgends erhalten. In Spanien, in Brittannien, in Scandinavien waren zwar dazu die Keime vorhanden. Sie konnten aber nicht emporwachsen. Wir müssen es also unserer Aufmerksamkeit werth finden, den Ursprung dieser Eigenheit in der Staatsverfassung dieser Länder aufzusuchen c).

2) Ursprung.

2. Unter Karl dem Großen gab es keine Landesherrn; am Ende des Zeitraumes aber wimmelten die ehemaligen fränkischen Staaten von großen und kleinen, von geistlichen und weltlichen Landesherrn; jedes mit unmittelbaren Landeigenthum in Deutschland begabte Stift, jeder Unmittelbare von hohem Adel in allen diesen Ländern besaß in der Regel die Landeshoheit. Wie kam das?

a) Gewisse Hoheitsrechte übte im ganzen Staate der höchste Regent entweder nach freyer Willkühr, oder mit Zuziehung der Stände, allemal aber mit beständiger Rücksicht auf Gesetze und Her-

c) Man vergleiche oben Th. III. S. 190 — 198.

Herkommen aus. Alle ihrer Natur nach allgemeinen Angelegenheiten, ingleichen das Münzwesen und das Zollrecht gehörten in diese Classe. Die besondere Regierung einzelner Theile war, nach ihren verschiedenen Gegenständen, theils Herzogen, theils Grafen, mit und ohne weitern Zunamen von Pfalz, Mark, Burg, Land u. d. gl. vom Könige dadurch übertragen, daß er ihnen den Bann, oder das Recht von Staatswegen in bestimmten Fällen die Staatsgewalt auszuüben, ertheilte. Ihre Würden waren Aemter alter Art, und wurden gar bald als ordentliche Lehen angesehen. Nach diesem Systeme hatten die Herzoge in ihren Gebieten, kraft des vom Oberhaupte ihnen ertheilten Bannes unter der Oberhoheit der Monarchen eine untergeordnete Polizey = und Kriegsgewalt von Staatswegen, und zu Behufe der ihnen untergebnen Völkerschaft, die Grafen aber vorzüglich den Gerichtsbann oder die Staatsgerichtsbarkeit nicht grade über Gaue, sondern über sonst bestimmte Bezirke. Beyderseits führten sie ihre Regierung mittelst der Land = und Gerichtstage; und alle Güter und Personen, selbst die Herrschaften der Könige nicht ausgenommen, waren ihrer Gewalt oder ihrem Banne unterworfen.

Deutschland war am regelmäßigsten eingerichtet. Hier machten die großen Völkerschaften, aus welchen der Staat zusammengesetzt war: (Sachsen, Thüringen, Franken, Lothringen, Schwaben, Baiern und mit der Zeit die Herzoge oder Fürsten slavischer Länder, als Böhmen, Mähren, Kärnthen,) eigne Staatskörper, unter ihren Herzogen, nach eignen Gesetzen und Rechten aus. Italien war ihm ähnlich, nur daß hier früher gro-

ße

ße Herzogthümer in kleinere zerfielen. Frankreich hatte theils große Herzogthümer, (Burgund, Normandie, Bretagne, Aqvitanien, Gascogne, Isle de France,) theils ihnen früh gleichgeschätzte Grafschaften mehrerer Arten (Flandern, Champagne, (auch wohl Paris), Toulouse, Barcellona ꝛc.) Spanien und England hatten keine Herzoge, sondern nur Grafschaften und im erstern gab es dem Anscheine nach keine andern Grafschaften, als diejenigen, welche an Herren des regierenden Hauses verliehen waren. — Den deutschen Herzogen waren die Grafen und andre Lehnleute von Reichswegen untergeordnet; sie hatten auch sonst noch ihre Lehnleute, so wie die großen Lehnleute der Krone, die Baronen, in den andern Staaten ebenfalls auch ansehnliche Afterlehnleute und eigne oder Mediatvasallen hatten. Gewönlich hatten diejenigen Hochadlichen die Grafenwürde, welche sonst schon in der Gegend begütert waren.

b) Die erste Ausnahme von dieser Verfassung geschah in Beziehung auf die großen deutschen und italienischen Stifter, welche ihre Besitzungen, wie ihre Personen, so viel als möglich, von den Staatslasten frey zu machen suchten. Sie wurden häufig erst von der gräflichen Gewalt gänzlich, endlich auch von der herzoglichen Gewalt größtentheils befreyet, ihre Schutzvögte aber, es mochten dieselben nun vom Stifte gewählt, oder vom Könige ernannt, oder vermöge der Stiftung und anderer Verhältnisse dazu berechtigt seyn, mit dem Banne beliehen.

c) Eine zweyte erfolgte in Rücksicht der Städte in fast allen Ländern, welche häufig aus dem Land-

Landgerichte gehoben, von der gemeinen Heeresfolge ausgenommen, und besondern Obrigkeiten untergeben wurden, wie wir bereits bemerkt haben.

d) Eine dritte scheint mir gewesen zu seyn, daß in Deutschland Herzogen auch Grafengewalt ertheilt wurde, in Frankreich aber die großen Baronen die Rechte deutscher Herzoge übten.

e) Die Lehen und lehnbaren Aemter aller Art wurden erblich in allen diesen Ländern. Wer also einmal mit gräflicher, oder herzoglicher Gewalt, mit Schutzherrlichkeit, mit andern Würden zu der Zeit beliehen war, dessen wenigstens männliche Nachkommenschaft konnte ohne Lehnfehler nicht entsetzt werden. Da nun gewöhnlich zuletzt die Hochadlichen den Grafenbann über ihre Güter und deren Insassen zu Lehen trugen: so schmolzen somit Staatshoheiten und Gutsrechte schon in einander. Wäre es bey dieser Verfassung geblieben: so würde Europa eine der jetzigen ungrischen ähnliche Verfassung gehabt haben, wo mehrere Ober-Gespannschaften mit Stiftern verknüpft oder in edeln Familien erblich sind. Allein es ereigneten sich neue Veränderungen in mehreren Ländern.

f) In Deutschland kam unter den Sächsischen und Salischen Kaisern vieles von den Krongütern an Stifter und Edle; und der Ausnahmen von der herzoglichen Gewalt wurden immer mehrere. Die Salier machten den Anfang und die Hohenstaufen fuhren fort die Systeme der Herzogthümer zu zertrümmern. Beyde schwächten die Macht des Kaiserthums ausnehmend, welche in Italien auch schon sehr gelitten hatte. In Frank-

reich verfiel die königliche Macht schon unter den letzten Karlingern, und blieben auch unter den ersten Capetingern die großen Vasallen übermächtig. In Deutschland überließen nun auch die Monarchen den hohen Stiftern und den übrigen unmittelbaren Gutsbesitzern von hohem Adel, welche vorher unter den Herzogen standen, die herzoglichen Rechte, die Regalien, den Königsbann zusammen, welche sonst Herzoge und Grafen über Land und Leute vermöge erhaltener Beleihung theilweise auszuüben gehabt hatten, da vorher schon gewönlich die Grafenwürde den Weltlichen und das Grafenrecht den Stiftern zuständig gewesen war. Statt einiger Herzoge besaßen nun eine große Menge andrer Reichsstände in ihren Lehn- und freyen Erbgütern eine größere, eine allumfassende Hoheit, die man in der Folge Landeshoheit nennen konnte. Das Recht deutscher Genossenschaften zur Selbstregierung unter der Oberhoheit des Staates, mag nächst dem Umstande, daß ohne reichsständische Einwilligung die Herzogthümer nicht hätten zertrümmert werden können, die Kaiser auch mit bewogen haben, so zu verfahren. In Burgund hatten die Vasallen längst schon sich als unabhängig betragen, kamen aber mit den Deutschen in gleiche Lage. In geistlichen Gebieten standen die Schirmvögte, wenn sie nicht etwa ihre Gewalt vom Stifte zu Afterlehen trugen, dem Aufkommen der Landeshoheit lange entgegen, bis sie endlich auch weggedrängt wurden. Sowohl wegen der vielen frühern Verleihungen einzelner Rechte und Befreyungen von andern, als aus Verträgen und andern Ursachen, gab es eine Menge Ausnahmen, daß einige Landesherren bald dieses, bald jenes Recht entbehren mußten, welches sonst wohl andern Landesherrn

zukam, andre aber wieder über fremde Gebiete dergleichen besaßen d).

Ein solcher Landesherr hatte nun entweder zugleich fürstliche Würde und unter sich andre Kronvasallen, oder blos seine eignen Lehn- und Erbgüter im Besitze. Im ersten Falle kam sehr viel bey der Ausübung der Hoheit auf jene Lehnleute an; und gewöhnlich wurde bey vorfallenden Gelegenheiten eine der Verfassung des Hauptstaates ähnliche Verfassung mit ihrer Beyräthigkeit befolgt, wurden Land- und Hoftage berufen, Erbhof- und Landesämter bestellt, eigne Gesetzgebung, Justiz, Polizey, Steuerwesen und Kriegsstaat nach dem Bedürfniß der Zeiten angeordnet; immer aber wurde einige Abhängigkeit vom Monarchen beybehalten, da nicht nur die Landesherrn auch Reichsstände und Lehnleute der Krone waren, und an der Reichsregierung Antheil nahmen, sondern auch ihre Unterthanen für diese Abhängigkeit Sinn hatten. Im letztern Falle fand ebenfalls nie Eigenmächtigkeit statt, sondern Herr und Unterthanen bedienten sich gewöhnlich der Zusammenkünfte auf Gerichtstagen, in gesellschaftlicher Vereinbarung für das gemeine Beste zu sorgen. Da endlich Landeshoheit eigentlich im Regieren bestehen sollte: so war begreiflicherweise vieles unbekannt, was die spätern Zeiten erfahren haben.

d) Eine in manchem Betrachte trefliche Entwickelung steht in Kindlingers münsterischen Beyträgen Th. III. Sie weist besonders auch auf die Ursachen der Anomalien hin. Auch kann man vergleichen Reuß neueste Staatskanzeley Th. XXX.

In Frankreich und in Italien hat die Sache einen dem deutschen sehr ungleichen Gang genommen. Im erstern wurde dem Ansehen nach die Standtschaft der Kronvasallen benutzt, alles außer der Lehnshoheit, den geschwächten Königen zu entreißen. Hier gab es auch keine mit großen unmittelbaren Landgütern begabte Stifter; und kein französisches Stift hat jemals Landeshoheit besessen, ohnerachtet die Klerisey die Reichsstandschaft hatte. Wir müssen aber hiervon in der französischen Geschichte handeln. In Italien brachten die Normänner, der Streit zwischen Königreich und Priesterthum, und der Kampf der Städte mit den Kaisern andre Verhältnisse, wie wir zu seiner Zeit ebenfalls bestimmen werden.

b) Alter.

3. Die Landeshoheit bildete sich weder dem Orte noch der Zeit nach mit einemmahle völlig aus. In den slavischen Ländern, deren Fürsten von Deutschland abhängig waren, trift man die Landeshoheit nach dem Untergange der fränkischen Monarchie zuerst an, wenn auch, zum Beyspiel, ein Herzog von Böhmen oder Polen, gegen einen deutschen Markgrafen in anderm Betrachte sehr im Schatten stand e). An ihnen konnten Deutsche das Beyspiel sehen, wie Abhängigkeit vom Kaiser und vom Reiche mit eignen Regierungsrechten sich vereinigen lasse, falls nicht schon das Lehnsystem allein dazu hinreichend gewesen wäre. Wenn den höchsten Regenten ihre Gerechtsamen unverkürzt blieben, so konnten sie ohne Bedenken allen edlen Vasallen die Landeshoheit verleihen, da sie ohne Lan-

e) oben I Th. IV. I. S. 45 u. 55.

Landeshoheit bey der Erblichkeit der Lehen doch einzeln den Reichsbeamten hätten verleihen müssen, was sie jetzt den Gerichts- und Gutsherrn zusammen überließen. Nur kömmt es darauf an, wo der Besitzstand der vorzüglichsten landeshoheitlichen Rechte bey den Vasallen zuerst anerkannt war. Offenbar nun hat Frankreich hier die ersten Beyspiele gegeben, und über Burgund und die Niederlande ist das System nach Deutschland gekommen. In Frankreich war es eine Folge der Ohnmacht der Könige; in Deutschland und in Italien aber einer verkehrten Staatskunst, wie sich dieses in dem Verfolge dieser Arbeit zeigen wird. In England, in den spanischen Staaten und in andern nordischen und östlichen Staaten nahm die Sache ebenfalls einen andern Gang. Der Name Landesherr, dominus terrae, und andre ähnliche kommen schon am Ende des zwölften Jahrhunders in Urkunden vor. Kaiser Friedrich II bediente sich dessen in den Urkunden, welche er 1232 den deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten ausstellte. Superioritas, jus superioritatis etc. aber kömmt namentlich nicht eher, als gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts f) und der deutsche jetzt übliche Ausdruck noch später vor. Man gebrauchte gewöhnlich andre von Alters her übliche allgemeinere Ausdrücke: hohe Obrigkeit, Herrlichkeit, fürstliche Gerechtigkeit u. d. gl. In größern Gebieten fand sich natürlicherweise auch viel mehr Gelegenheit und Anleitung, landesherrliche

f) In Kremers Gesch. des Ardennischen Geschlechts S. 215. behält sich der Graf von Saarbrück jura superioritatis vor; das älteste mir bekannte Beyspiel.

liche Rechte auszuüben, als in kleinern. Gerichtstage, Kriegsaufgebote und Einheben der Gefälle machten hier die Hauptsache. Am Ende dieses Zeitraums war übrigens die Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange schon üblich und gangbar; und mehrere Fürstenthümer hatten schon wohleingerichtete Verfassungen und gute Gesetze.

4) Folgen.

4. Vielherrschaft mit allen denkbaren guten und bösen Eigenschaften und Begleitungen entstand unmittelbar durch diese Verfassung. Sobald die Reichstage dieser Staaten selten, oder wegen innerlicher Spaltungen, oder aus Fehlern des Monarchen unwirksam waren; sobald die höchste Regierung ihr Ansehen zu behaupten nicht wußte, vielmehr Schwächen zeigte; sobald war es auch um alle Einheit, Stärke und Würde eines solchen Staates gethan. Nichts von dem Guten war zu erwarten, welches sonst die Vereinigung in einen großen Staat zum Ersatze anderer Aufopferungen gewährt. Die Gesetze verloren ihre Kraft; und die Uebel der Anarchie nahmen überhand. Man sank wieder zum rohen Stande der Natur herab, und ein wildes Faustrecht und Selbsthülfe traten an die Stelle der gesetzlichen Ordnung. Je kleiner und zerstreuter viele solcher Gebiete waren, desto merklicher fielen diese Gebrechen in die Augen. Man müßte daher diese Begebenheit als eine der unglücklichsten in der ganzen Geschichte ansehen, wenn nicht auch viel Gutes dadurch entstanden wäre. Grade eben dadurch wurde man auf einen bessern Zustand zu denken genöthigt, und mußte entweder der höchsten Gewalt die Hand bieten, und Kräfte leihen, wie in Frankreich geschah, oder angemeßne neue Verbindungsmittel (besondre Vereine, Kreiße ꝛc.) aufsuchen, durch wel-

welche die allgemeine Staatsordnung und Sicherheit befördert, zugleich aber auch eines jeden einzelnen Recht und Stand gesichert wurde, wie man es in Deutschland versuchte. Wenn man aber dieses erreicht hatte; so war das gar kein gleichgültiger Umstand, daß nun in dem Gebiete nicht ein von den Befehlen eines oft entfernten, oft mit den eigenthümlichen Umständen des Landes und seiner Bewohner unbekannten Hofes abhängender Statthalter über das Wohl des Landes entschied, oder auf dem Reichstage für dasselbe ein Mann stimmte, dem dessen Wohl und Wehe weniger am Herzen liegen mochte, als Hofgunst, sondern daß ein mit gesetzgebender Gewalt versehener, seine eigne Wohlfahrt im Wohl dieses Landes einzig findender, im Lande geborner, mit demselben vertraut bekannter, oder doch leicht vertraut zu machender Landesherr, der auch auf dem Reichstage sein eignes Wohl zu beherzigen hat, hier Stimmen giebt, dort die Regierung führt. Etwas weniger vortheilhaft war die Lage der geistlichen Wahlstaaten, an sich aber doch gewiß auch nicht schlechter. Eben so wenig gleichgültig war es, daß des Landes Wohl mit eingebornen, im Lande selbst begüterten oder bedienseten Ständen erwogen werden mußte; daß somit immer jedes Plätzgen eine politische Selbstständigkeit behauptete, und auf Erfahrung gegründete Gesetze und Verfassung haben mochte; daß des Landes Einkommen doch gewöhnlich nicht nach einer alles verschlingenden Hauptstadt strömt, sondern im Lande wieder in Umlauf gebracht wird; daß dem freyen Nationalen des großen Vaterlandes die Auswahl bleibt, in welchem besondern Staate er sich niederzulassen zuträglich findet; daß Landeshoheit der Oberhoheit das Gleichgewicht hält, und um-

gekehrt; daß Tyranney der höchsten Regierung fast unmöglich fällt, und den bösen Einflüssen verderbter Sitten unüberwindliche Hindernisse entgegen stehen. — Tausend anderer Dinge zu geschweigen, welche dem sorgfältigen Beobachter sich aufdringen. Vorzüglich aber treffen diese glücklichen Umstände zusammen in Gebieten von mittler Größe, wo bey guten Anstalten schon eigne Kraft zum Widerstande gegen Angriffe von außen und zur Erhaltung der innern Ruhe, wo Raum und Menschen genug vorhanden sind, um Anordnungen zur möglichst größten Beförderung des gemeinen Wohls zu treffen und wirksam zu erhalten. Die nothwendigste Bedingung hiebey blieben aber immerdar gute Sitten g).

VI.

Universitätswesen.

1) Ue. bergang. Hoher und niedrer Adel, Bürgerstand und Zünfte, Ritterstand und Lehnleute, Klerisey und Mönche — alles der Aufmerksamkeit würdige Gegenstände, ohne die zu kennen, man keine Geschichte jener Zeiten in ihrem wahren Lichte sehen kann, haben uns bisher beschäftigt. Wir würden aber

g) vergl. Chr. E. Weiße von den Vortheilen der deutschen Reichsverbindung Leipzig 1790. 8 und Wielands Vorrede zu Schillers hist. Taschenbuch ꝛc. für d. Jahr 1792.

aber oft noch viele Anschauung entbehren, würden oft falsche Tritte in den Gefilden der Geschichte thun, würden eine der wirksamsten Triebfedern in der Geschichte der Menschheit überhaupt und der sittlichen Umbildung Europens gar nicht kennen, wenn wir uns nicht mit dem Stande der (professionsmäßigen) Gelehrten, mit ihrem Zunftwesen, mit ihren Würden, überhaupt mit den Universitäten, näher bekannt machten. Dieses wird um so nöthiger scheinen, da die Verfassung anderer Völker in Rücksicht der Personen, welche unter ihnen, als Gelehrtenstand, galten, von der Verfassung Europens so sehr abwich, und noch abweicht, obwohl Juden und Araber Antheil genug am Entstehen mancher jetzigen Einrichtungen des gelehrten Europa haben.

2. Mit dem Ende des sechsten Jahrhunderts war im christlichen Europa, so weit es zum abendländischen Kaiserthume einst gehört hatte, die eigentliche Gelehrsamkeit gänzlich verschwunden, und fand nur noch bey Juden, Muhammedanern und morgenländischen Christen eine Zuflucht. Im Occidente besaßen nur die wenigen Geistlichen noch etwas Schreibkunde, und die Geschicklichkeit nach vorhabenden Formuln den Kalender zu verfertigen; noch wenigere aber einige Kenntnisse anderer Art. Allein, sogar die Schriftzüge waren unbeschreiblich ungestaltet, und was etwa einer oder der andere aus bessern Zeiten her mehr wußte, blieb ohne Wirkung für das Ganze. Mit dem Aufkommen der Araber in Spanien, der Karolinger in Frankreich und mit der Verbreitung des Christenthums, über den Rhein und die Alpen gewannen die Sachen eine beßre Gestalt. Bey der Abneigung der deut-

2) alter Zustand.

deutschen Völker gegen solche Beschäftigungen schien sich die Klerisey desto leichter zugleich in den ausschließlichen Besitz der Wissenschaften, die man nun wieder zu betreiben einen kleinen Anfang machte, setzen zu können, wenn nicht grade die nützliche Gelehrsamkeit unter den Katholischen verschrieen, und die Klöster noch von der Klerisey etwas geschieden gewesen wären. Von Juden und Arabern etwas abzusehen, fiel noch niemand ein.

3) Klöster ꝛc. Schulen.

3. Die in Rom für Ausländer, die bey einigen Stiftskirchen für junge Geistliche und die in den Klöstern der Benedictiner für Mönche und andre Zöglinge befindlichen Schulen können kaum als wissenschaftliche Anstalten betrachtet werden; die Anstalten der Griechen aber waren für Abendländer eben so unzugänglich, als die unchristlichen. Karl der Große half endlich durch seine oben beschriebenen Einrichtungen der Gelehrsamkeit etwas wieder auf. Jedes Hochstift sollte seine Domschule haben, und nach Alcuins Mustern sollten die Klosterschulen eingerichtet werden; und wenn auch nicht alles geschah, so entstanden doch mehrere Schulen, und der Scholasticus stand denselben vor. Man trug in denselben die sieben freyen Künste, das Triuium, (Grammatik, Dialektik, Rhetorik) für die Anfänger, das Quadriuium (Musik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie) für die Vollendeten, gemeiniglich aber doch nur in den meisten Grammatik und Logik vor, und übte sich im Disputiren. Die lateinische Kirchensprache, welche durch Trennung von den romanischen Landessprachen eine gelehrte Sprache, selbst in den sonst lateinisch redenden Ländern, wurde, sehr selten aber die griechische, machte ebenfalls einen Gegenstand des ersten Unters

terrichts aus. In manchen Schulen las man Classiker und rechnete ihr Studium zur Dialektik. Theologie und Jurisprudenz konnten gar nicht als Wissenschaft im Abendlande angesehen werden, indem man die erstere für sich studieren, die zweyte aus dem Gebrauche lernen konnte. Physik oder Arzneygelehrsamkeit wurde so abgesondert getrieben, als etwa heut zu Tage Alchymie von ihren Liebhabern, und hauptsächlich zu Behufe der Liebesdienste und der Werke der Barmherzigkeit von Mönchen, sonst aber von Juden geübt. Dieser gute Anfang zu einer Zeit, wo in Italien und in England noch Ueberbleibsel der classischen Litteratur sich zeigten, und mit Spanien und mit dem Morgenlande einige Verbindung entstanden war, versprach schönere Blüten. Allein bald nach dem Hingange Karls des Großen brachen innerliche Unruhen in den fränkischen Staaten aus, erleichterten die Absichten der römischen Curie gegen Staat und Vernunft, und bahnten den Arabern, den Normännern und den Ungarn den Weg zu Verwüstungen der Länder und zur Zerstörung so vieler Kirchen und Klöster. Indessen blieb doch Saamen noch übrig, und keimte vom neuen mit verjüngter Kraft unter den sächsischen Kaisern und unter den Capetingern in Frankreich hervor. Gerbert, der nachherige Papst Sylvester II, brachte mathematische Ausbeute von den Arabern unter die abendländischen Christen; mehrere Schulen nahmen sich auf, und die Classiker fanden vielen Beyfall bey manchem künftigen Prälaten. Zwischen mehreren Schulen entstand ein Wetteifer, welcher der Gelehrsamkeit nicht nachtheilig war. Der Verfall der Zucht in Klöstern, wo die Mönche nach weltlichen Vorzügen strebten und sittenlos wurden, und die überhand nehmende

sogenannte Simonie, nebst den ersten Anfängen zum Investiturstreite brachten vom neuen großen Nachtheil, als wirklich der gute Geschmack am Ende des zehnten und in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts sich so sehr schon verbreitet hatte, daß auch für die praktischen Wissenschaften eine beßre Bearbeitung unausbleiblich schien. Die Aufmerksamkeit lenkte sich auf andre Gegenstände; und die Kreuzzüge gaben vollends eine ganz andre Richtung. Indessen war doch auch von einer andern Seite her eine Revolution eingeleitet, deren Veranlassung zum Theile wenigstens unter Juden und Arabern wo nicht gar in frühern römischen Einrichtungen, gesucht werden muß. Sie betraf grade die Betreibung der Wissenschaften, welche nicht zum gewöhnlichen Schulunterrichte gehörten; der Arzneygelehrsamkeit, der Rechtsgelehrsamkeit und der Theologie. Die Mönche pfuschten anfänglich in allen diesen Künsten; und es bildeten sich dadurch Lehrinstitute, welche sich bald über alle andre erhoben, und eine zunftmäßige Einrichtung bekamen.

4) Salerno.

4. Die Juden hatten bekanntlich schon in frühern Zeiten in ihrem Vaterlande öffentliche Lehranstalten, und die gelehrte Würde eines Rabbi unter sich gehabt. Nach dem Untergange ihres Staates schienen sie mit Wucher und Betrieb einiger Wissenschaften sich den Verlust der Selbstständigkeit zu ersetzen; und ihre öffentlichen Lehranstalten blühten sehr, und dauerten im Oriente fort. Die öffentlichen Lehranstalten unter Römern und spätern Griechen darf man kaum erwähnen; denn wer wollte behaupten, daß man sie im Mittelalter gekannt hätte. — Sobald inzwischen das Gesetzbuch Justis-

stinians jemanden bekannt ward, mußte er freilich auch die juristischen Akademien für den Orient und Occident kennen lernen. Unter den Arabern fanden sich seit dem achten Jahrhunderte öffentliche von Zeit zu Zeit weiter getriebene Lehranstalten, hauptsächlich für die Arzneykunde, mit öffentlichen und besoldeten Lehrern, welche zugleich angewiesen waren, die ausübenden Aerzte zu prüfen und anzustellen. Vor allen Ländern zeichnete sich fortgehend das Khalifat Kordova in Spanien aus. Von allen diesen Einrichtungen hatten oder erlangten längst schon vor den Kreuzzügen die abendländischen Christen Kenntniß; und wenn auslaufende und umherschweifende Mönche und Stiftsgeistliche, an denen es selten fehlte h) und welches nicht grade lüderliches Gesindel seyn muß, aus langer Weile, oder aus erbarmendem Wohlwollen, oder am Hofe eines Großen sich mit der Arzneywissenschaft abgaben, während andre sich mit Handel und Kunstarbeiten, andre mit irgend etwas nebenher beschäftigten: — so durfte es für Religionseifer gelten, wenn sie jüdische und muhammedanische Aerzte zu verdrängen suchten, und ähnliche Anstalten für sich anlegten. So kann man sich den ersten Ursprung der Schule zu Salerno vorstellen, welche Stadt überdem noch Zusammenhang mit Griechen hatte. Schon am Ende des zehnten Jahrhunders waren in Salerno bis nach Frankreich berühmte Aerzte vorhanden; und im eilften Jahrhunderte kömmt namentliche Meldung von Lehrern der Arzneykunde und

h) Le Brets Auszug ꝛc. Th. 22. S. 183. namentlich nicht in Salerno im neunten Jahrhunderte; vom zehnten *Semleri* Sel. Cap. H. E. II. p. 534.

und von längsterrichteten Schulen vor; im zwölften heißt Salerno der Hauptsitz dieser Wissenschaft; am Ende desselben aber nahmen Juden, Griechen Italiener und Muhammedaner gleichen Antheil daran. Gewönlich legt man dem Mönche aus Montecassino, Constantin dem Karthager, einem sprachkundigen, im Oriente weitgereisten und verfolgten Manne, die Stiftung dieser Schule bey (um 1080). Sie hatte, als sie sich ausgebildet hatte, die Gestalt, wie die Inns der englischen Rechtsgelehrten; sie war eine Gesellschaft, deren Mitglieder, anfänglich Mönche aus Montecassino, sich vereinigt hatten, Lehrlinge in der Arzneykunde zu unterrichten. Anfänglich studirten sie griechische und römische Schriftsteller, nachher aber auch arabische, von denen sie schlechte Uebersetzungen in Umlauf brachten. Sie schrieben aber auch gar bald selbst medizinische Anweisungen, welche im ganzen Occidente bekannt und beliebt wurden. Unter andern rühren auch von ihnen die bekannten gereimten Verse (Schola Salernitana) her, welche lange Zeit hindurch sogar in Trivialschulen gäng und gebe gewesen sind. Das, wodurch die Medicin hier als Wissenschaft aufgestellt wurde, scheint mir die Anwendung der Dialektik, die Zurückführung auf vermeintliche Grundlehren und die systematische Anordnung gewesen zu seyn. Widersprechend scheint es nur, daß die Ausübung der Medicin den Mönchen so oft in Kirchengesetzen verboten ward. In Deutschland hies ein solcher Gelehrte artista vorzugsweise und dieser Name, woraus Arzt gemacht wurde, verdrängte die alte Benennung Lach, Lächnar ꝛc. — Die Vorsteher der Anstalt hießen nach Klosterart Praepositi; ob

sie

sie aber mediciniſches Meiſterrecht ertheilt haben, finde ich mich nicht im Stande anzugeben i).

5. Eben ſo waren es Mönche und andre Geiſtliche, welche nach allen den Vorbereitungen, welche wir oben k) ebenfalls angegeben haben, erſt das römiſche, und nachher das kirchliche und päpſtliche Recht in die Reihe der Gegenſtände brachten, über welche wieder Schulunterricht ertheilt wurde. In der Art, wie es mit der Arzneykunde gieng, verfuhr man aber hier nicht gleich anfänglich; man erklärte die Geſetze ſelbſt, oder daraus gezogene kurze Sätze, Summen, ſo gut man es vermochte, wiewohl ebenfalls nicht nach den Regeln und mit den Hülfsmitteln einer geſunden Auslegungskunſt, ſondern vielmehr, wie man aus den ältern Gloßen wahrnimmt, mit Hülfe der alles umfaſſenden Dialektik l). Eben ſo wenig war es ſogleich auf Bologna eingeſchränkt, indem Nachweiſungen vorhanden ſind, daß man auch in Piſa und anderwärts römiſches Recht gelehrt habe m). Nur mit 5) Bologna.

i) K. Sprengels Geſch. — der Arzneykunde II. 269 ꝛc.

k) S. 25 ꝛc.

l) Ein von mehrern ſchon angeführtes Beyſpiel aus *Lambert.* Schafnab. ad. a. 1073. auf der Synode zu Erfurt beweißt es ebenfalls. Der König und der Erzb. v. Mainz ſtipati magno grege philoſophorum immo ſophiſtarum, quos ex diverſis locis ſummo ſtudio conſciverant, ut canones ſibi non pro rei veritate, ſed pro Epiſcopi voluntate interpretarentur, et cauſſam ejus, quomodo veris non poterant, ſophiſticis allegationibus roborarent — dies erklärt er arte dictionis et ſententiarum pondere.

m) Le Bret a. O. S. 122 ꝛc.

mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts erhob sich Bologna über alle andre Schulen, als Irnerius mit so großem Beyfalle das römische Recht daselbst lehrte. Der größte Unterschied aber bestand darinne, daß hier nicht nur öffentlich unter kaiserlichem und obrigkeitlichen Ansehen gelesen ward, sondern daß man auch schon mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts das Meisterrecht, oder die höchste Würde in der römischen Rechtsgelehrsamkeit ertheilt haben mag. n)

6) Scholastik.

6. Etwas später wiederfuhr der oben schon von uns beschriebenen Scholastik o) das nemliche Schicksal, daß sie in Frankreich abgesondert, und nicht mit geringerm Eifer studirt wurde, als die Medicin. Nicht blos gewöhnliche Stifts- und Klosterschulen beschäftigten sich häufig damit, sondern hauptsächlich Paris wurde der Hauptsitz dieser so hoch geachteten Kunst, welche zu erlernen, aus mehrern Ländern der Christenheit Jung und Alt dahin strömte. Die, welche hierin sich hervorthaten, hießen vorzugsweise Scholastici, auch wohl Sophisten. Nicht aber aus Frankreich, sondern ebenfalls aus Italien waren die ersten Urheber dieser neuen Lehrart. Eher aber nicht, als bis die oben be-

n) Bey einer feierlichen Gelegenheit in Lüttich werden J. 1131. eine Menge Doctores et Magistri, als Kapitularn angeführt Magn. Chron. Belg. ap. *Pistor* III. 170. ex Chron. Leod.

o) S. 30. ꝛc. Nur ist noch zu erinnern, daß nicht gradehin schon in jenen Zeiten Aristoteles aus den arabischen Uebersetzungen erst ins Lateinische übergetragen worden. *Moshem.* Instit. Hist. eccl. p. 500. not. x)

bemerkten Scholastiker, sententiarii ꝛc. auftraten, und nicht blos die Dialektik auf die Theologie anwendeten, sondern vielmehr die gesammte Theologie auf philosophische Grundlehren zurückführen wollten, und Systeme darüber entwarfen, war gegen die vorigen Zeiten der Unterschied gegründet. Es galt daher eigentlich auch die Scholastik für Theologie, und blieb von den freyen Künsten unterschieden.

7. Die Hauptsache kam eigentlich nicht darauf an, daß der ganze Umfang des menschlichen Wissens auf einer solchen Anstalt gelehrt würde, sondern darauf, daß diese Anstalten die Rechte einer Gemeinheit, Sammnung, oder Universität q) erhielten; ohngefähr in der Art, als es mit den Städtern geschah, unter denen sie ihren Sitz aufschlugen. Weder mit einemmahle noch gleichförmig ist es so weit gebracht worden, als man es späterhin erblickt. Den Ursprung ganz genau anzugeben, verhindert der Mangel an Nachrichten; überdem sind, wie bey vielen Städten, die ältesten Statuten und Gewohnheiten durch die neuern und vollständigern in Vergessenheit gerathen. 7) Universitäten.

Der erste Schritt dazu konnte kein anderer seyn, als daß jemand, mag es Irnerius in Bologna, oder irgend jemand in Salerno, oder irgendwo, gewesen seyn, sich zum Lehrer (Doctor) in einer

q) Universitas scolarium, Magistrorum et scholarium etc. nicht artium, scientiarum gab zum ausgezeichneten Namen Gelegenheit; im letztern Betrachte sagte man studium generale.

ner Wissenschaft aufwarf, welche entweder nicht zum Berufe des Scholastikus der Domschule gehörte, oder eben nicht getrieben wurde, und zu welchem sich Lehrlinge, besonders von fremden Orten her, gesellten; oder vom Scholastikus die Erlaubniß zu lehren erlangte. Nach der damaligen Lage der Fremden mußten sie entweder wie Schutzverwandte eines Vertreters, der im Genusse der öffentlichen Gerechtsamen war, behandelt werden, oder sich einzeln von der Obrigkeit Schutz erwerben. Das erstere, war in Bologna und in Paris der Fall, und hat lange Zeit nachher noch statt gefunden. Der Lehrling gehörte gleichsam in das Gefolge oder zur Familie seines Lehrers, stand unter seiner Zucht und Aufsicht, wie ein Sohn unter seinem Vater, wie ein dienender Knape unter seinem Ritter. Ueber den Unterricht schlossen Lehrer und Schüler ordentliche Verträge einzeln ab, etwa wie bei jetzigen Privatissimis. Mit der Zeit wurden theils der Lehrer mehr, theils vereinigten sich schon vorhandene zusammen, und dieses führte schon weiter zu einer Zunft, ohne die erste Verfassung aufzuheben. Dem Irnerius folgten vier Doctoren in Bologna und die Menge der Lernenden wuchs ferner fort. So kamen zu den Aerzten in Salerno auch andre Doktoren, und zu den Lehrern des römischen Rechts in Bologna Lehrer des kanonischen. Jeder Lehrer mit seinem gelehrten Gefolge machte eine eigne Gesellschaft; keiner durfte dem andern seine Schüler abwendig machen; jeder aber erklärte diejenigen unter ihnen für Meister, welche er dazu tauglich fand, grade wie ein Ritter andre zu Rittern schlug. Vieles liegt hier freylich noch im Dunkeln; allein ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß es einestheils Nach-

ah-

ahmung der jüdischen und arabischen Einrichtungen gewesen sey, daß aber auch sowohl der Kaiser oder eine andre Obrigkeit, und nachher der Papst Lehrberuf ertheilt, als die Gemeine z. B. der Stadt Bologna den Lehrern gewisse Rechte ertheilt haben.

Der nächste Schritt von hier aus war nun, daß eine solche Anstalt abseiten des Staats als öffentliche Gesellschaft anerkannt, und mit eigenthümlichen Rechten begabt wurde. In Salerno hat dieses König Roger von Sicilien (J. 1140) gethan, und für Bologna der gemeinen Meinung nach K. Friedrich I in der berühmten Authentica von 1158, (ne filius pro patre Cod. Iust. Lib. IV. Tit. XIII.) in welcher er den Lehrern und den Studirenden sichres Geleite unterwegs für sich und ihre Leute und kaiserlichen Schutz allerwärts zusicherte, während ihres Aufenthaltes aber letztern nach ihrer Auswahl entweder ihren Lehrer, oder den Bischof des Orts zum Richter anwies. Es ist aber ein allgemeines Gesetz für alle solche Anstalten. Dieses konnte um so leichter geschehen, da die Lehrer sowohl, als die Schüler, als Welt- und Ordensgeistliche angesehen werden mußten. In Paris erlangten die sogenannten Artisten und Scholastiker ähnliche Freyheiten von K. Ludwig VII und besonders im J. 1200 vom K. Philipp August, welcher ihnen die Gerechtsamen der Klerisey ertheilte, folglich also von aller weltlichen Gerichtsbarkeit sie befreyte. Der Trieb nach Freyheit bemächtigte sich aber bald auch der Studirenden, und mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts wollten sie keine andren, als selbstgewählte Richter anerkennen, und erlangten neue Befreyungen.

Ohne ein besonderes Oberhaupt und andre Einrichtungen konnte auf die Länge eine solche Anstalt nicht bestehen. In Gemäßheit der bey allen deutschen Völkern bestehenden Autonomie der Gesellschaften sorgten diese für sich selbst, mußte aber auch die hohe Obrigkeit ihrerseits Theil nehmen. Da nun der Lehrer mehrere, die Lehrlinge aber bis hoch in die Tausende zahlreich wurden, und aus allen Ländern der Christenheit hinströmten: so entstand nicht nur (ungewiß wenn? aber sicherlich schon früh,) das Rectorat, sondern auch die Verfassung der Landsmannschaften oder Nationen; und die Obrigkeit mußte entweder, was die Gesellschaft unter sich einführte, genehmigen und bestätigen, oder selbst Anordnungen treffen. Wenn nach Bologna, oder nach Paris eine große Anzahl Landsleute einer Provinz sich hinbegaben, oder dort zusammentrafen, sollten sie weniger auf etwas der Art bedacht gewesen seyn, als eine Hansa der Kaufleute war? Anfangs vertrat zwar der Lehrer seinen Schüler, und mußte auch wohl für ihn einstehen. Als aber die Zahl der letztern groß, und die Mißhandlung und Unordnung einzelner Studirenden fühlbar wurde: so traten schon im zwölften Jahrhunderte die Scholaren zusammen zur Nothwehr und zur Erhaltung guter Ordnung, und bildeten Landsmannschaften oder Nationen, deren jede ihre Gesamtverfassung hatte, als Vorsteher unter mancherley Namen, eigne Matrikeln, Kassen, Hallen, Börsen, Procuratoren u. d. gl. und öffentliche und besondre Gerechtsamen. Zu jenen gehörte der Antheil an öffentlichen Aemtern und Würden; diese hingegen sind nach Zeit und Ort sehr verschieden. Sie verhielten sich zur Universität, wie die Zünfte zur Stadt. Eine zahlreiche Nation machten die

Deut-

Deutschen aus, zu denen gemeiniglich alle jenseits des Rheins und der Alpen herkommenden Ausländer gerechnet wurden. In Bologna theilte man sich in Citra- und Ultramontaner, und dann wieder in mehrere Unterabtheilungen. In Paris bestanden die Artisten, als der erste Stamm der Universität, aus vier Nationen. Den Ursprung des Rectorats kann man darin suchen, daß die Nationen nur unter selbstgewählten Richtern stehen wollten, und die Wahl des Rectors endlich auch durchsetzten. Und dieses alles vollendete die Verfassung einer Gemeinheit oder Universität. Später als diese Einrichtungen entstanden die mehrern Facultäten. Anfänglich hies die Wissenschaft Facultas; allein schon im dreyzehnten Jahrhunderte verstand man darunter die ordentlichen Lehrer einer Hauptwissenschaft. Mehrere Facultäten zusammen, gehörten nicht zum Wesen einer Universität. Weder Salerno, noch Bologna, noch Paris hatten in diesem Zeitraume alle Facultäten. In Bologna waren erst nur Juristen, in Salerno nur Mediciner, in Paris nur Artisten. Als sie sich ordentlich einrichteten, hatten sie erst Regenten, nachher Decane, und nahmen Abrede über die von einzelnen Mitgliedern zu ertheilenden Würden. Das Recht einer öffentlichen Gesellschaft war allein hinreichend zu einer Universität. Padua hatte anfänglich gar zwey Universitäten für Juristen und Artisten. In eben diesen Zeitraum fällt schon die Stiftung einiger Collegien sowohl zum Unterhalte als zur bessern Bildung ärmerer Studirenden, welche auf mehreren Universitäten große Veränderungen hervorgebracht haben.

Die Ertheilung academischer Würden scheint auf folgende Art entstanden zu seyn. Do-

ctor und Magister bezeichnete anfänglich keine Würde, sondern den Lehrberuf; und diesen auch ohne öffentliche Bestallung, wie man sich selbst aufgeworfen hatte und Zuhörer bekam. Dieses aber waren keine feierlich ertheilten Würden, von denen hier die Rede ist. Nothwendigerweise gehörte hiezu zwar eben so wenig, als zum Rabbi oder zum Ritter, oder zum Handwerksmeister, öffentliche Auctorität; allein da doch mit demselben eine Art von Ritterrecht und andre bürgerliche Vorzüge, besonders aber das Recht wiederum Schüler auf einer solchen Universität anzunehmen, Gutachten zu ertheilen und Praxis zu treiben, verknüpft wurden: so konnte es wenigstens der Hierarchie nicht gleichgültig seyn, wer von den ältern Lehrern hierzu berechtigt wurde, wenn auch die weltliche Obrigkeit hie und da darüber hin sah. Denn es wurde bald Mißbrauch damit getrieben. Papst Honorius II trug also in Bologna dem Dechant der Domkirche auf, alle, welche Vorlesungen halten wollten, erst zu prüfen; und in Paris muß der Kanzler der Hauptkirche das nemliche Recht erhalten haben, da schon Alexander III ihm verbot, für die Erlaubniß zu lehren, etwas zu nehmen. Diese Erlaubniß zu Vorlesungen machte die alte **Licentiatur** aus. Gewönlich hielten sich die alten ordentlichen Lehrer noch eine Art Gesellen, welche durch Unterricht in den leichtern Theilen der Wissenschaft sich selbst zum schwerern Lehramt vorbereiteten, ihrem Doktor aber gleichsam in die Hand arbeiteten. Das waren die alten **Baccalaurei**, Bachalarii, so viel ich absehen kann. Als endlich theils mit der Zeit nicht nur wirkliche Magistri und Doctores ꝛc., d. h. Lehrer der Universitäten, zu andern Geschäften, Aemtern und Würden gezogen wurden

den, und ihren Ehrennamen beybehielten, theils aber die von diesen Doctoren zu Meistern der Kunst erklärte Männer sogleich von der Universität wegzogen, wie denn wohl jeder Ausstudirte anfänglich auch als Graduirter betrachtet worden ist; so führte dieses dem Anscheine nach auf Beschränkung der Sache, daß nur in den Prüfungen für bewährt erfundene Männer mit den höchsten Würden bekleidet werden durften. Wie denn seitdem auch die Annahme des Titels üblich wurde.

Von der ersten Art des Titels eines Magisters oder Doctors sind schon früh aus dem zwölften Jahrhunderte Beyspiele vorhanden, von der letzten Art aber aus dem dreyzehnten. Da die Disputirübungen zu den wesentlichsten Beschäftigungen der Universitäten gehörten: so werden wohl hauptsächlich diese, als ein Prüfungsmittel der Geschicklichkeit des Candidaten, früh schon gegolten haben. Eigentlich gehörte jeder, auch der abwesende, Graduirte zu der Facultät überhaupt, wo er creirt war, und hatte das Recht nachzurücken. Gebühren wurden anfänglich außer dem bedungenen Lehrgelde oder Honorarium nicht gegeben; allein da die Scholastici ehedem die Lehrstellen verkauften: so fanden die Kanzler, welche vom Papste das Prüfungsrecht der Candidaten erhalten hatten, bald auch Gelegenheit, unter dem Namen von Sporteln, sich etwas zahlen zu lassen. Doctoren der Theologie oder der heiligen Schrift konnten diese ganze Zeit hindurch nur in Paris creirt werden, dagegen Doctoren beyder Rechte aus Bologna vorzüglich in Achtung standen. Die Statuten weichen in Rücksicht der Erfordernisse der Candidaten sehr von einander ab.

Ordentliche Bestallungen und Gehalte fangen erst in Neapel 1224 an. Vorher bezogen die Lehrer in Bologna und Paris blos die Honorarien, wurden aber, weil sie für die Doctoren verhältnißmäßig zehn, funfzig ꝛc. Pfund Bolognesischer Münze (etwa 30 — 150 rthl.), hoch waren, und in Bologna durch niedrige Künste und Wucher vergrößert wurden, dabey gewöhnlich sehr reich. Ein bloß außerordentlicher Lehrer, welchem ein ordentlicher die Erlaubniß gegeben zu haben scheint, empfieng kaum den zehnten Theil. Die Vorlesungen dauerten gewöhnlich ein Jahr. In Bologna studirten meistens wohlhabende oft schon in ansehnlichen Pfründen und Aemtern stehende Leute, zuweilen wohl an 10,000, in Paris hingegen, wo zuweilen 30,000 gewesen seyn, oder die Anzahl der Einwohner übertroffen haben sollen, waren mehr Arme und überhaupt die Honorarien der Artisten weniger einträglich. Etwa 24 Pfund damaligen Geldes reichten zum Wechsel eines Studirenden hin. Für Aermere wurden schon Stipendien gestiftet, so wie auch die Collegienstiftungen ihnen zu Gute kamen. Sowohl Lehrer als Lernende bezogen sehr oft Einkünfte von Pfründen, und waren von der Residenz dispensirt. Die Besoldungen entstanden, als mehrere Universitäten angelegt wurden und berühmte Leute den Ruf dahin erhielten. Wie es nachher mit Raths- Kanzler- und andern Stellen gehalten wurde, so contrahirte man zuweilen auf einige Jahre. In soweit gaben die akademischen Lehrer das erste Beyspiel heutiger Aemter. Doch wurde ihnen auch wohl ihr Gehalt, als ein Lehen gegeben. Die Gehalte zogen Professuren für bestimmte Gegenstände, oder Nominalprofessuren und öffentliche unentgeltliche Vorlesungen nach sich. Der Na-

me eines Professors fällt aber noch nicht in diesen Zeitraum.

Nach dem Muster der oben genannten Universitäten entstanden, obwohl auch manche Dom- und Klosterschule grade durch dieselben verbdete, bald mehrere in Italien, Spanien, England und Frankreich mit mehr oder weniger Abweichungen. So entstand Salamanca in Spanien 1222, Neapel 1224, ohne jedoch dem bestens eingerichteten Salerno Abbruch zu thun, Padua 1227, Toulouse 1228, Montpellier, das französische Salerno 1289, Coimbra 1290 und in England erst Cambridge und am Ende des Zeitraumes Oxford. Wie die ältern, so bildeten sich diese allmählig aus. Sonderbar über alles fällt es auf, daß Deutschland samt dem ganzen übrigen Norden noch lange ohne Universität blieb.

Uebrigens sahe man am Ende des Zeitraums das Recht eine Universität zu errichten, für ein Vorrecht des Papstes an. Man setzte aber nun das Wesen derselben nicht sowohl darinne, daß sie eine für eine oder mehrere Hauptwissenschaften errichtete Gemeinheit Studirender sey, als daß man daselbst die höchsten Würden in der Gelehrsamkeit erlangen könne, deren Ertheilung ebenfalls aus päpstlicher Gewalt mittelst der Facultäten durch den Kanzler der Universität geschah. Da nun zugleich auch die meisten Lehrer Regularen oder Weltgeistliche waren und nur hie und die Legisten und Mediciner Ausnahmen machten: so konnte man um so eher die Universitäten als Kircheninstitut und pium corpus betrachten, und dieserhalb und wegen der von mehrern nachher erlangten Grundbesitzungen, sie nicht nur auf Kirchenversammlungen, sondern auch auf Reichs- und Landtagen zu Sitz und Stim-

me lassen. Die Selbstständigkeit des gelehrten Standes zu befestigen, war dieses ein wirksames Mittel.

8) Einfluß.

8. Die größten und dauerhaften Wirkungen der Universitäten zeigten sich darinne, daß 1) der gelehrte Stand von der Klerisey späterhin abgesondert ausgieng, aus allen andern Ständen und Nationen Mitglieder aufnahm, in den Universitätswürden dem Geburtsadel und dem Ritterstande r) eine allgewaltige Gegenmacht entgegenstellte, welche den Bürgerlichen Zugang zu den Stiftern und Ehrenstellen verschaffte, und den guten Köpfen eine rühmliche Laufbahn eröffnete, endlich aber in seinem Zunftwesen den Studirten eine Berufsdenkart mittheilte, und eine Festigkeit, welche nicht leicht zu erschüttern war. 2) Die Disputirübungen, diese Turniere der Gelehrten, beförderten zwar den gelehrten Stolz, die Rechthaberey und die Streitsucht auf einer Seite, wiewohl auch schon ohne Universitäten dieses nicht gefehlt hat s), schärften aber auch auf der andern den Verstand und brachten Gegenstände zur Sprache, welche man bisher auf Treu und Glauben als ausgemacht ansah, und wo nicht selten die Freude einer neuen Ent-

r) von den Rittern der Rechte ꝛc. s. Curne de Ste. Palaye nach Klübers Uebers und des letztern Anmerkungen II. 322. ꝛc. Die Universitätszöglinge wurden auch seit dem zwölften Jahrh. vorzüglich in der Kirche befördert.

s) Vielleicht entstand in Bologna die Rechtsschule so: man hätte sich über die Bedeutung des Werks As gestritten. Der Stiftung zu Wittenberg und Frankfurt in neuen Zeiten nicht zu gedenken. — Den Antheil, den die Streitigkeiten mit Berengarius und andern Ketzern an dem Emporkommen des Studiums

Entdeckung hartnäckige Verfechtung derselben nach sich zog. 3) Die Vorlesungen beliebter Lehrer in zalreich besetzten Hörsälen für leicht empfängliche Zuhörer, aus fast allen Ländern, deren Anblick den Lehrer sicherlich oft selbst begeisterte, welche bisher undenkbare Gelegenheit waren sie nicht, etwas in schnellen Umlauf c) zu bringen? und wie unausbleiblich mußte nicht die Wirkung seyn, welche lehrbegierigen Gemüthern eingedrückte, durch das Erinnerungszeichen der Glosse oder Summe mehr angedeutete, als wörtlich beybehaltene, und nun vom selbstdenkenden Lehrlinge nach seiner Art wieder ergänzte, Lehrsätze hervorbringen mußten? Noch niemals hatte sich eine solche Leichtigkeit gefunden. Nun waren gewisse Wahrheiten fast so unvertilgbar geworden, als durch die Buchdruckerkunst u). Den Einfluß auf Angelegenheiten und Verfassung des Staates und der Kirche haben wir entweder anderwärts schon zum Theile berührt, oder werden dazu noch Gelegenheit haben. 3) Unter den Nach-

diums der Dialektik und Scholastik gehabt haben, lehrt die Kirchengeschichte kennen.

t) Daher übersandten die Päpste ihre Satzungen an sie, um sie in ihren Vorlesungen bekannt zu machen. Ohne sie hätte auch das römische Recht sich nicht weiter verbreiten können.

u) An einem kleinen Beyspiele kann man es abnehmen. Zu der Zeit, als Paris und Bologna Zulauf erlangten, waren in die lateinische Geschäftssprache gewisse Sprachfehler aus den vulgären Landessprachen eingeschlichen, und mögen in die trauliche minder edle Katheder sprache übergegangen seyn, als quod und quatinus für ut, ferner in antea u. d. gl. Es währte kaum ein Paar Menschenalter, so entwöhnte sich das gesammte christliche Europa vom richtigen Gebrauche, und jedermann begieng diese Sprachfehler.

Nachtheilen stehn auf allen Fall die oben an, daß diese Universitäten der Cultur der Landessprachen und der classischen Gelehrsamkeit die stärksten Hindernisse entgegen setzten. Sie zogen nicht nur den Namen der Gelehrsamkeit und Wissenschaft ausschließlich für ihre Zöglinge in höhern Wissenschaften, an sich, sondern auch die Belohnungen, welche für diese Art von Verdienste gehörten. Ihre barbarische Schulsprache und die Art zu studieren, ließen um so weniger die Landessprache und die classische Gelehrsamkeit bey einem schon guten Anfange weiter aufkommen, da jene zum Vortrage der Wissenschaften weder gebildet, noch für so vielerley Nationalen verständlich waren, diese aber gar bald nicht mehr zu den damaligen Bedürfnissen gehörten, vielmehr durch den Einfluß der Hierarchie, als Stoff zu Ketzereyen, verabscheut, und von den Lehrern der höhern Wissenschaften lächerlich gemacht wurden. Unleugbar, und der Erfahrung der Folgezeit gemäß ist es aber doch, daß wenn auch anfänglich die Universitäten für jene Gegenstände entweder kein Plätzgen ließen, oder nichts für sie, sondern vielmehr gegen sie thaten, demohnerachtet es nicht in ihrem Wesen lag, sondern nur von Zeitumständen abhieng. Ein zweyter Nachtheil entstand für die Sitten, welche theils die zahlreichen Studirenden unter einander sich mittheilten, theils aus jenen abseiten der guten Sitten nie empfehlbar gewesenen Ländern und Städten mit nach Hause nahmen x).

Zwey-

x) Außer H. *Conringii* antiquitat. academicis und den großen Geschichtswerken, über einzelne Universitäten,

Zweytes Kapitel.

England, Wales, Schottland, Irland vom J. Chr. 1066 — 1307 y).

A. normännische Könige.

1. Wäre das angelsächsische Reich nicht in Verwirrung gewesen, so würde Wilhelm es nicht erobert haben. Dieser Staat befand sich grade zur Zeit der Eroberung in einer Lage, daß, wie in Frankreich, Deutschland und Italien besondre geistliche und weltliche Landesherrn würden entstanden seyn, wenn der Eroberer nicht die Verfassung seines Herzogthums nach seinem Königreiche überzutragen Gelegenheit genommen hätte. Dieses giebt eine Denkwürdigkeit in der englischen Geschichte; denn England wird dadurch den Staaten des festen Landes in der Verfassung wieder näher gebracht. Um so wichtiger wurden aber auch die übrigen Folgen dieser Eroberung in den nächsten Zeiten dadurch, daß der englische Monarch Gebiete auf dem festen Lande besaß, Walliser und Schotten zu Landnachbarn, an Irland aber eine sichre Beute vor sich liegen hatte. Indem wir die-

1) überhaupt.

ten, als *Boulay* und *Crevier* von Paris, *Fattorini* und andre von Bologna, *Comnenus* von Padua, *Wood* von Oxford u. d. gl. lese man Meiners histor. Vergleichungen ꝛc. 2ter Th. n. II. III. wo mehrere Hauptpuncte wenigstens aus den Quellen erörtert sind.

y) Nach Sprengel, Hume und andern gearbeitet, schließt an das Ende des 3ten Bandes an.

dieses entwickeln, können wir zugleich noch einige andre Merkwürdigkeiten einschalten.

2) Wilhelm I.

2. Wilhelm der Eroberer hat in Regierung und Charakter ungemein viel Aehnlichkeit mit Otto dem Großen, wie ungleich werden aber nicht beyde beurtheilt! Als Prätendent auf eine von ihm nach Erbrecht angesprochene Krone, mit Reliquien am Halse, über die sein Gegner ihm sein Recht zugeschworen hatte, und unter einem Paniere, daß der höchste Richter der Christen über Sünde und gute Werke, der Papst, ihm selbst geweihet und zugesandt hatte, behielt Wilhelm im Treffen bey Hastings, welches Harald selbst für ein Gottesurtheil ansah, den Sieg und auf die hergebrachte Weise die Krönung. Wohlthaten gegen die Geistlichen, eine nicht ungerechte, sondern vielmehr milde Behandlung der Engländer, welche gegen ihn nicht die Waffen führten, oder sie zeitig niederlegten, und Belohnungen seiner Mitstreiter mit den Gütern der erlegten Gegner waren seine ersten Handlungen auf dem Throne. Wie kam es also, daß er samt allen denen, welche bey Hastings gefochten hatten, erst sechs Jahre nach dem Treffen Kirchenbuße z) thun mußte, daß ein Aufstand

z) Eine Kirchenversammlung legte 1072 sie allen Theilnehmern am Treffen auf. Wer jemanden in der Schlacht getödtet hatte, mußte ein ganzes Jahr Buße thun; hatte jemand mehrere erschlagen, so mußte er für jeden Erschlagenen ein Jahr; für jeden Verwundeten dreyßig Tage büßen, die Bogenschützen aber, weil sie die Zahl nicht bestimmt angeben konnten, drey Fastenzeiten in strengen Bußübungen zubringen. Doch konnte man die Buße durch Geschenke an die Kirchen abkaufen. Sprengel S. 273.

stand nach dem andern erfolgte, und daß nicht blos Engländer, sondern sogar Normänner, ja zuletzt selbst sein Sohn, daran Antheil nahmen? Die Auflegung der Kirchenbuße trift mit dem Vergleich zusammen, welchen Wilhelm mit Edgar Atheling schloß, und wodurch er sich den Besitz des Thrones vollends sicherte, geschah aber zu einer Zeit erst, wo nur noch ein Paar Prälaten geborne Engländer waren. Dem Anscheine nach muß etwa Blutrache von beyden Seiten unaustilgbar gewesen seyn, wenn es gegründet ist, daß man häufig ermordete Normänner in den Wäldern und auf den Landstraßen gefunden habe, und diese Ceremonie dazu haben dienen sollen, beyde Nationen mit einander aus dem Grunde zu vertragen. Denn etwas außerordentliches bleibt diese Kirchenbuße immer. Die mehrmaligen Empörungen aber rührten theils aus dem Geiste der Zeiten und alter Gewohnheit her, denn wo ereigneten sich damals nicht ähnliche Auftritte? theils aus unvermeidlichen Lagen und Maaßregeln, ja auch aus wilden Handlungen Wilhelms.

Er durfte die Normandie nicht ganz aus den Augen lassen, konnte den Engländern nicht sogleich trauen, da überdem viele vor ihm aus dem Lande entflohen waren, und Schottland, Wales und Dännemark gegen ihn in Waffen zu bringen suchten. Sich der Eroberung zu versichern, mußte er er daher mit seinen Normännern die haltbaren Plätze besetzen; er mußte ihnen Würden und Lehen ertheilen, und wenn er die vormaligen Verwirrungen abstellen wollte, den schweren Arm einer strengen Regierung den übermächtigen Großen empfinden lassen. Dadurch stieß er nun viele Engländer und mit der Zeit auch Normänner, wie sie

sich

sich allmählig mit den Engländern vertragen lernten, vor den Kopf. Sie versuchten es mehrmals, seine Herrschaft abzuschütteln; allein mit Klugheit, Schnelligkeit und Tapferkeit kam er ihnen entweder zuvor, oder vereitelte ihre Absichten. An die ungebundnere Regierung der Normandie gewöhnt, erlaubte er sich nicht nur gegen die Laien, sondern auch gegen die Kierisey und gegen den Papst Dinge, die man in dem Lande, wo S. Dunstan so viel gethan hatte, mit Entsetzen betrachtete.

a) Lehnsystem.

2. Durch die Einrichtungen, welche er mit den Lehen traf, zerstörte er das System der geistlichen und weltlichen Großen, aus welchem Landeshoheit hervorgegangen seyn würde, und die altsächsische Gutsverfassung, und setzte sich gegen seine Nachbarn in Verfassung. Er theilte das ganze England in Ritterlehen ab, davon jedes einen bewaffneten Reuter zum Kriegsdienste stellen, und die bestimmte Zeit über unterhalten mußte. Solcher Lehen begriff England 60,215 in sich, von denen die Geistlichkeit 28,015 besaß. Wem mehrere Ritterlehen als unmittelbaren Vasallen des Königs verliehen waren, und das war der gewönliche Fall, der hieß ein Baron, seine Güter Baronie, und er war Reichsstand und Gerichtsherr seiner Gutsgenossen und seiner Afterlehnleute, die jedoch nicht ihm allein, sondern vorzüglich dem Könige Treue und Kriegsdienste schuldig waren. Einige dieser Baronien hatten einen großen Umfang; manche enthielten einige Hunderte von Ritterlehen. Durch diese Einrichtung wurden alle edle Gutsbesitzer dem Monarchen mit Lehntreue pflichtig, ihre Besitzungen Lehen und den Hoheitsrechten desto sicherer ausgestellt. Sie wurden großentheils

theils Normännern zu theile, da Wilhelm nicht nur die Güter der im Kriege mit Harald gebliebenen, oder ausgetretenen Engländer unter seine Landsleute vertheilte, sondern auch in den mehrmaligen Empörungen auf gleiche Weise zu verfahren Gelegenheit nahm. Diese waren ihn schon in der Normandie, als Landesherrn anzusehn gewohnt, sie mochten geistlich oder weltlich seyn. Den edlen Laien brachte diese Einrichtung großen Vortheil, weil sie ihrer Unterthanen mehr Herren wurden, als in vorigen Zeiten; allein der Klerisey fiel es beschwerlich, weil sie bisher, ohnerachtet sie fast die Hälfte der Grundstücke besaßen, sich doch von Staatslasten ganz frey zu erhalten gewußt hatten. Außer dieser Veränderung nahm er noch einige andere vor, welche zu eben dem Ziele hinführten.

3. Er ließ ein Grund = und Lagerbuch oder Landtafel des Königreichs um 1080 aufnehmen, welches unter dem Namen Doomsdaybook (Liber judicialis) berühmt ist, und höchstwahrscheinlich seinen Namen daher erhalten hat, daß es die Gerechtigkeiten (Daye) des Dom oder Herrn (justitiam regni, domini) darlegt. Kein christlicher Staat jener Zeiten hat dergleichen aufzuweisen; und nur bey Arabern finden wir solche die Regierung vorbereitende Arbeiten. Denn daß König Alfred dergleichen habe aufnehmen lassen, ist ungewiß. Es enthält von einer jeden Grafschaft eine genaue Beschreibung nach einzelnen Distrikten und Manoren oder Lehen mit den Namen der Besitzer unter der vorigen und damaligen Regierung, und giebt die Anzahl und die Gattungen der darin vorhandenen Grundstücken, Mühlen und Teiche, ihre Eigenschaften, ihren Werth und 3) Doomsdaybuch.

die darauf haftenden Lasten und Dienste und zugehörigen Leibeignen, Zugvieh, sogar zuweilen der Bienenkörbe, obwohl nicht allemahl gleich vollständig, an. Northumberland, Westmoreland, Cumberland, Durham und ein Theil von Lancashire fehlen in diesem Verzeichnisse, weil sie durch Krieg verwüstet und unangebaut gewesen seyn sollen; und hie und da bewiesen sich die Bevollmächtigten, welche das Land aufnahmen, gegen manchen Besitzer nachsichtig, und gaben geringere Summen an. Dennoch blieb es die Richtschnur zwischen Regenten und Unterthanen, und die Grundfeste der königlichen Oberhoheit, und war, wie man sagte, so inappellabel, wie die Aussprüche des Weltgerichtes.

4) Kirchensachen.

4. Noch mehr würde sein Betragen in Kirchensachen England in eine andre den Rechten der Krone vortheilhafte Lage gebracht haben, wenn es nur in der Folge Bestand gehabt hätte. Wie sehr er bey der Eroberung vom Papste begünstigt worden sey, ist bekannt. Mit Hülfe päpstlicher Legaten besetzte er seit 1070 fast alle Kirchenstellen in England mit Normännern; und selbst Gregor VII pries ihn, als Muster der Könige. Auch hatte der päpstliche Stuhl nichts mit Recht einzuwenden, als Wilhelm, in Gemäßheit des eingeführten Lehnsystems, eine andre Abänderung des Staatsgerichtswesens in Beziehung auf die Geistlichkeit um 1085 vornahm. Denn sie wurde den päpstlichen Absichten sehr vortheilhaft. Bis zu seinen Zeiten hatten die Geistlichen am gehegten Landgerichte Antheil gehabt, wenigstens alsdann, wenn Rechtshändel Geistliche betrafen. Bischöfe und Sherifs, Grafen und Exdechanten saßen zusammen zu Gerichte, und bezogen beyderseits ihren Antheil an den Strafgefällen.

Jetzt

Jetzt sonderte angeblich Wilhelm kirchliche die Seelsorge betreffende, und bürgerliche Händel von einander ab, und wies jene an die geistlichen, diese an die weltlichen Gerichte, und entfernte dadurch die Geistlichkeit von den weltlichen Gerichten. Da indessen Bischöfe und andere Prälaten auch weltliche Lehnschaften besaßen, und selbst gräfliche Würden bekleideten, wie z. B. Wilhelms Halbbruder, Odo, Bischof zu Bayeux in der Normandie; da ferner Wilhelm nur den weltlichen Richtern verbietet, in geistlichen Sachen zu erkennen, und diese an die bischöflichen Gerichte zu bringen verordnet; da Gegenstände der Seelsorge gewiß niemals von Rechtswegen vor weltliche Gerichte gehört haben, und da endlich nichts von Ausschließung der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit vorkömmt: so mußten die Geistlichen doch auch fernerhin als Weltliche betrachtet werden, und Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen haben; und so konnte diese Einrichtung nicht darauf gehn, daß die Geistlichen von der Theilnehmung an weltlichen Händeln ausgeschlossen würden, sondern blos darauf, daß die geistlichen und weltlichen Gerichte einander nicht Eingriffe thun sollten a). Der König behielt sich die Entscheidung der streitigen Fälle, für welche Gerichte eine Sache gehöre, so wie auch die Berufung an den obersten Gerichtshof des Reiches, die jetzige Court of Exchequer, selbst vor. Allein in der Folgezeit griffen die Geistlichen wie allerwärts, auch hier um sich, und schwächten die Weltlichkeit.

a) Sprengel a. O. S. 299.

Unendlich wichtiger waren die Anordnungen des Königes, wodurch er die Staatshoheit in Kirchensachen sicherte. Er übte alle Hoheitsrechte über Prälaten und Kirchengüter aus; kein Geistlicher durfte ohne seine Erlaubniß nach Rom oder anderwärts hin, außerhalb Landes gehen; ohne seine Erlaubniß konnte weder eine Kirchenversammlung ausgeschrieben, noch eine päpstliche Verordnung bekannt gemacht, noch ein Unterthan in den Bann gethan werden; er besetzte alle unmittelbare Pfründen, und beliehe die Prälaten mit Ring und Stabe; er gestattete keine Apellationen nach Rom. Das alles fand sein Lobredner Gregor VII unausstehlich, welcher obendrein England, das den Päpsten längst den S. Peterspfennig bezahlt hatte, gleich andern Staaten zu einem Lehen des päpstlichen Stuhles machen wollte. Gregor VII mochte ihm schmeicheln, oder drohen, mochte schreiben, der König Wilhelm sey schlimmer als Heidenfürsten, die doch die Apellation nach Rom nicht hinderten, mochte ihm von seinem göttlichen Rechte vorsprechen, so viel er wollte: Wilhelm erklärte, daß er den Peterspfennig an das englische Collegium in Rom fernerhin werde bezahlen lassen; zu einer Anerkennung der päpstlichen Oberhoheit, und zur Aufgebung seiner bisherigen Hoheitsrechte werde er sich niemals erniedrigen. Der berühmte Lanfrank, Erzbischof zu Canterbury, konnte eben so wenig gewonnen werden, und entschuldigte sich, als ihn Gregor mit andern Bischöfen nach Rom forderte, mit dem Verbote des Königes; und Gregor konnte nichts ausrichten, denn hier hatte er nicht solche schwache Fürsten, wie anderwärts, vor sich, und nicht solche Gelegenheiten, wie im deutschen Reiche.

5. So

5. So viel Bewunderung in diesen und mehreren Stücken Wilhelm verdient, so tadelnswerth erscheint er mit seinem Zeitalter in andern Dingen. Man rechnet dahin seine Erpressungen und die möglichst größte Ausdehnung der Lehnsrechte, die vielen Einziehungen und Geldstrafen, vorzüglich aber seine Forstgesetze und sein Jagdwesen. Nahe bey Winchester, wo er sich gewöhnlich aufhielt, verwüstete er einen Strich Landes, versetzte die Einwohner anderwärts hin, riß Kirchen und Ortschaften nieder, und legte daselbst einen Forst an, der jetzt noch vorhanden ist. Etwas Antheil mag seine Liebe zur Jagd auch daran gehabt haben, daß er ganze Strecken an der Küste der Nordsee veröden ließ, um den Dänen, die ihn zuweilen noch bedroheten, die Landung und die Festsetzung zu erschweren. Bey Strafe der Entmannung und des Ausstechens der Augen durfte kein Mensch, auch kein Edler weder in den Bannforsten jagen, noch Holz fällen, noch weiden lassen. Er scheint mir überhaupt die in Frankreich bekannten Capitainerien für sich eingeführt zu haben. 5) Forstgesetze ꝛc.

6. Bei diesen Einrichtungen und mittelst seiner Klugheit und Tapferkeit behielt Wilhelm während seines Lebens über alle seine Feinde die Oberhand, befestigte den Besitz Englands seinen Nachkommen, und leitete die Zusammenschmelzung der Angelsachsen und Normänner in ein Volk ein. Weder die Landeseingebornen noch Ausländer vermochten etwas auszurichten, wie Frankreich, die Dänen, die Schotten und die Walliser erfuhren. Wie K. Otto der Große, hatte auch er das Herzeleid, mit seinem ältesten Sohne Robert Courthose (1076) Krieg führen zu müssen. Dieser forderte von seinem Vater die Grafschaft Maine und das Herzog- 6) Kriege.

thum

thum der Normandie, zu deren Abtretung Wilhelm sich zwar anheischig gemacht hatte, allein nicht für räthlich fand, diesem schwachen, und der Regierung nicht gewachsenen Prinzen zu willfahren. Er antwortete ihm kurz: er würde seine Kleider eher nicht ausziehen, als bis er zu Bette gienge. Ein jugendlicher Muthwille der jüngern Brüder Roberts, die ihn einmal mit Wasser übergossen, gab vollends den Ausschlag. Die Fehde währte drey Jahre. Robert wurde aus der Normandie verjagt, fiel aber mit Hülfe französischer Ritter wieder ein, und stieß in einem Gefechte selbst auf seinen Vater, den er in der Rüstung nicht gekannt haben soll, und warf ihn aus dem Sattel. Er erkannte ihn, als er laut aufschrie, oder an etwas anderm, sprang schnell vom Pferde, richtete ihn auf, bat ihn auf den Knien um Vergebung, und versprach die Waffen niederzulegen. Wilhelm hierdurch nach den ältern Nachrichten zum heftigsten Unwillen gereizt, belegte ihn mit Flüchen, und wurde durch Vermittelung der Mutter und anderer Großen mit ihm ausgesöhnt, nach andern aber, die ihm wohl die väterlichen Empfindungen, weil sie sie für rühmlicher hielten, beilegten, wurde er dadurch gerührt, umarmte seinen Sohn zärtlichst, und söhnte sich mit ihm im Angesichte beyder Heere aus. Gewogen war Wilhelm diesem seinem Sohne nie gewesen, und ist es auch nicht geworden. Doch trat er ihm gewissermaaßen die verlangten Länder ab.

7) Tod. 7. Er starb den 9ten Sept. 1087 und hinterließ in seinem letzten Willen dem ältesten Prinzen Robert die Normandie und Maine, dem jüngsten Heinrich 5000 Pfund baaren Geldes, und den

Nach-

Nachlaß ſeiner Mutter. Dem zweyten, Namens Wilhelm, hatte er die Krone zugedacht, und ſandte ihn insgeheim zum Erzbiſchof Lanfrank, mit der Anweiſung, zu Vermeidung aller Unruhen ihm die Krone eiligſt aufzuſetzen. Aus Furcht vor einem bürgerlichen Kriege entwichen alle, die bey ſeinem Abſterben um ihn waren, daß nicht mehr als ein Diener bey dem Leichname blieb. Als er in Caen beerdigt werden ſollte, folgten ihm blos einige Geiſtliche und andre Leute, und brach ein Feuer in der Stadt aus, welches ſein Gefolge bis auf einige Mönche von der Begleitung abzog; und beym Einſenken des Sarges, und während der Leichenrede, die ihm ein Biſchof hielt, trat Oſcelin Fitzgerald, ein Edelmann, auf, und ſetzte ſich, weil die Grabſtätte ſein ihm entzogenes noch nicht bezahltes Eigenthum wäre, dawider, und konnte nur mit vieler Mühe befriedigt werden. Er hinterließ große Schätze, 60000 Pfund Silbers.

8. In ſeiner Perſon waren England und das Gebiet auf dem feſten Lande zwar vereinigt, wurden jedoch bey ſeinem Tode wieder auf einige Zeit getrennt, und zwar in der Folge wieder vereinigt, ſchmolzen aber nie in einen Staat zuſammen. Dieſes erleichterte die Vereinigung der Normänner, die ſich in England niedergelaſſen hatten, und der dortigen Einwohner, erſt unter den höhern Ständen, und ſpäterhin in Rückſicht aller zu einem Volke. Anfänglich unterſchieden ſich die engliſchen Normänner nicht nur durch die Sprache, ſondern auch durch Kleidung, Sitten und Lebensart, und wie es ſcheint durch beſonderes Recht von den Landeseingebornen. Wilhelm ſuchte zwar die normänniſche Sprache allgemein zu machen, und

8) Erfolge.

führte

führte sie in die Schulen und Gerichtshöfe ein, lies auch die Gesetze seiner Vorgänger mit den neuen Abänderungen in der nemlichen Sprache zusammentragen, und die Urkunden gewöhnlich darinne ausfertigen. Daß sie die Sprache des — für jene Zeiten sehr glänzenden Hofes gewesen sey, braucht nicht bemerkt zu werden. Dennoch aber waren der Normänner nicht genug, um das Eindringen der sächsischen Sprache unter die Normänner ganz zu verhindern. Es entstand blos erst eine Absonderung, und endlich eine Vermischung. Die Gegenstände des gemeinen Lebens, und die Eigenthümlichkeiten der sächsischen Sitten und Einrichtungen, behielten ihre alten Benennungen, diejenigen hingegen, welche die öffentliche Verfassung, das Lehns- und Kriegswesen, und die Verhältnisse der höhern Stände, ingleichen die, welche normännische Sitten bezeichneten, waren normännisch. Als aber das Volk bedeutender wurde, so hörte die Absonderung auf. Die Kanzleysprache, die Hofsprache und die Volkssprache flossen in einander, und bildeten die jetzige englische Sprache. Das geschah seit den Zeiten Eduards III; und England hatte dadurch den erstaunlichen Gewinn einer frühgebildeten, reichen, mit den Vortheilen der lateinischen und der germanischen Sprache gleichbegabten Landessprache.

Gleiche Bewandtniß hatte es mit den Sitten; und unleugbar hatte England sehr durch die Normänner gewonnen. Sie brachten durch ihre Geistlichen wissenschaftliche Cultur, durch ihre Ritter neuen Kriegsgeist, welches beydes unter den letzten Königen erschlaft war, und durch ihre, wenn auch etwas strengen Fürsten und harten Feudalein-

richs-

richtungen die Grundlage einer künftigen bessern Verfassung nach England. Dieses vermischte sich mit der vorgefundenen altsächsischen Verfassung, von welcher im Wesentlichen die normännische sogar sehr nicht abwich, wie denn die Normänner selbst noch nicht lange den Norden, aus dessen Nachbarschaft die Sachsen ausgegangen waren, verlassen hatten. Das Nachtheiligste schien der fast totale Untergang des sächsischen Adels und die Einführung der Ausländer in die hohen Stifter zu seyn, falls es nemlich so allgemein gewesen ist, als man annimmt. Denn dadurch war der Ueberrest der Sachsen von aller Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen. Fremdlinge saßen auf dem Throne, und auf den Kirchenstühlen, und hatten statt der Wittenagemots ihre Hof- und Reichstage, wo sie französisch sprachen, und ein und anderer alter Bischof nicht einmahl verstand, was sie besprachen und beschlossen; hielten, wo nicht statt der Hundreden, doch neben denselben ihre Lehnsgerichte; besaßen allein das Obereigenthum des Landes, und die Schlüssel des Himmelreichs. Aber so wie sich die sächsische Sprache unter dem Volke erhielt, wo es vom Hofe und vom Adel fern blieb, eben so ließ man ihm den Theil der ehemals geltenden Rechte, welcher nicht auf die Ankömmlinge Bezug hatte. Man lies die Polizeyabtheilungen, die niedern Gerichtsversammlungen und die Einrichtungen der kleinen Abtheilungen. Die unseelige Allgewalt der Möncherey aber wurde weggetilgt, und durch die nähere Verbindung mit dem festen Lande die Gelegenheit gemacht, mit diesem sich umzuwandeln, sobald das Volk theils durch sich selbst, theils durch die unvermeidlichen Collisionen zwischen der Krone und dem Adel mehr Gewicht erlangte. Schon Wilhelm

helm der Eroberer gab den Bürgern zu London einige Freyheiten. Wie im alten Sachsen, so war auch in England eine solche Menge freyer Leute vorhanden, daß dieses leicht möglich fiel; und überdem mußte die Erblichkeit der Lehen und die Dienstmannschaft manchen Normann unter die Sachsen, und umgekehrt bringen. Die erste Folge war, daß doch die Fremdlinge in den nächsten Generationen sich den Sachsen allmählich verähnlichten. Anfänglich konnte man Sachsen und Normänner schon an der Kleidung und Bewaffnung genau unterscheiden. Das verlor sich bald; und die englischen Bogenschützen z. B. wurden bald berühmter, als die normännischen, welche so viel im Treffen bey Hastings entschieden. England in der Unterdrückung zu halten, dazu fühlten sich die Normänner zu schwach, und die Könige nicht berufen. Die freyen Sachsen mußten also auch die Waffen behalten; und wenn die Könige ihrer bedurften: so war schon ein großer Schritt vorwärts gethan. Des Erfolgs auf Nachbarn wird anderwärts gedacht werden.

9) Wilhelm II bis 1100

9. Wilhelm II, der rothe oder Rothhaar, bestieg auch wirklich durch Hülfe Lanfranks den Thron von England, wohin er sich eiligst begeben hatte, und behauptete sich gegen den normännischen Adel, welcher die beyden Länder nicht getrennt wissen wollte, und gegen seinen ältern Bruder Robert, durch Hülfe des englischen Volkes. Das war der erste Schritt, den England zur Selbstständigkeit wieder that. Als ihm aber Robert gar, um nach Palästina den ersten Kreuzzug mitmachen zu können, für 10,000 Pfund Silbers die Normandie verpfändete: so wurde die Normandie nun vollends

lends ein Nebenland der englischen Krone. Um den Pfandschilling aufzubringen, belegte Wilhelm seine Unterthanen mit Schatzungen, welches die damals nicht steuerfreyen Geistlichen um so mehr übel empfanden, da sie die Ansprüche ihres Oberhirten in Rom, als lauter ausgemachte Wahrheiten ansahen. Es gieng hier, wie wir oben von Böhmen gesehen haben. Bisher hatten alle christliche Fürsten dieses Recht, die Geistlichkeit zu besteuern, und überhaupt über diejenigen Kirchengüter, welche von ihnen zu Lehen giengen, eben solche Rechte, als über ihre übrigen Krongüter. Gewöhnlich bezogen sie auch die Einkünfte der erledigten unmittelbaren Pfründen, wie jetzt noch in Ungarn, ließen also deshalb zuweilen, wie jetzt auch Wilhelm that, mehrere Stellen geraume Zeit unbesetzt. Sogar das Primatstift Canterbury blieb einige Jahre ledig; wiewohl der König Kirchengebete erlaubte, daß Gott sein Herz lenken möchte, die Stelle würdig zu besetzen. Dies blieb zu einer Zeit, wo der Investiturstreit in vollem Gange war, vollends nicht ohne Tadel. Noch mehr aber kam es zur Sprache, als Anselm, der neue Erzbischof von Canterbury, der bisherigen Partheylosigkeit der englischen Kirche oder vielmehr des Königs, ein Ende machen wollte. Dieser, als einer der Stifter der Scholastiker, berühmte Italiener, war bisher Abt zu Bec in der Normandie gewesen, und hegte die Grundsätze, welche den Zöglingen von Clugny eigen waren, und hatte vorher schon Urban II als rechtmäßigen Papst anerkannt. Er ließ sich das Erzbißthum aufnöthigen, und noch mehr die nach seinen Grundsätzen abscheuliche Investitur aus den Händen des Königes. Jetzt 1095 wollte er nach Rom reisen, um das Pallium von Urban II zu ho-

len,

len, selbst gegen den Willen des Königes, der ihm mit Strafe der Felonie drohete. Die Reichsstände fielen zwar dem Könige in der Hauptsache bey, wollten aber doch lieber den Streit vermitteln, als entscheiden. Anselm entschlossen, weder seine Meinung zu ändern, noch sein Stift aufzugeben, suchte sich dadurch zu helfen, daß er das Urtheil der Reichsstände auch über die Frage begangener Felonie verwarf, und auf seines Papstes Entscheidung einzig sich bezog. Und hiervon war er auf keine Weise abzubringen. Auch als der König nach langen Unterhandlungen durch einen päpstlichen Legaten das Pallium erhielt, weigerte er sich dasselbe aus dessen Händen anzunehmen. Es wurde also auf den Hochaltar gelegt; und von demselben nahm es Anselm, als ein Geschenk des heiligen Peters. Das gute Vernehmen ward aber dennoch nicht hergestellt. Anselm entwich zum Pabste, und der König nahm seine Einkünfte in Beschlag. Als es zu entscheidendern Schritten kommen sollte, starben der Papst und der König bald nach einander; letzter im J. 1100 auf der Jagd, entweder durch Zufall, oder durch Meuchelmord. Die Denkart des Zeitalters läßt schon erwarten, daß man es als eine göttliche Rache angesehen haben werde; vollends da es im Walde von Wincheſter geschah, welchen der Eroberer mit Niederreißung der Kirchen angelegt hatte.

10) Heinrichs I Antritt.

10. Nun hätte wenigstens, da Wilhelm II ohne männliche Erben starb, Robert auf dem Throne folgen sollen. Allein er war abwesend und ließ sich eben in Salerno von den dortigen Aerzten an einer Armwunde heilen, welche er vor Jerusalem erhalten hatte. Weder er wußte etwas vom Tode seines Bruders, noch England etwas von

seis

seiner Rückkehr; vielmehr glaubte man dort, er wäre König von Jerusalem geworden. Der jüngste Bruder Heinrich, mit dem Beynamen Beauclerk, (der Gelehrte), benutzte diese Umstände, und schwang sich auf den Thron, theils und anfänglich durch zur rechten Zeit gebrauchte Gewalt, theils durch Versprechungen milder zu regieren, als seine Vorfahren, wodurch zwar die Gewalt der Krone in einigen Stücken etwas eingeschränkt, aber doch die innere Macht des Staates wirklich nicht geschwächt wurde. Er erlies mehrere Lehnrechte, oder setzte sie auf einen gewissen Fuß. So begab er sich des Rechts, die Einkünfte der erledigten Pfründen in seinen Nutzen zu verwenden; er setzte die gewönliche Lehnwaare von einem Ritterlehen auf 5 Pf. Sterling, von einer Baronie auf 100 Pfund, erlaubte den Töchtern der Vasallen die Auswahl ihrer Gatten mit seiner Genehmigung, ohne ihnen jemand aufdringen zu wollen, wie sonst üblich war; er entsagte der nutznießlichen Vormundschaft über die minderjährigen Vasallen; er begnadigte besonders auch die Stadt London mit den wichtigsten Vorrechten einer Gemeinheit, gab ihr eigne Gerichtsbarkeit und Statuten, das Recht (eine Markung und) Landgüter (gegen eine Orbede von 300 Pf. St. jährlich) zu besitzen, und befreyte sie von dem Gebrauche der Gottesurtheile, des Atzungsrechtes und andrer gutsherrlichen und königlichen Dienste. Man könnte diese Befreyungen, von welchen in allen Stiftern des Reiches eine Urkunde aufbewahrt werden sollte, als einen Vorläufer der Magna Charta ansehen, wenn seine Nachfolger sich nur daran gebunden hätten.

11. Sich desto gewisser gegen Robert zu behaupten, rufte er auch den Exulanten Anselm zu- 11) Investitur.

rück,

rück, welcher allgemein beliebt war, und sahe sich eben deswegen auch endlich genöthigt, nachdem Deutschland, auf das er sich bisher noch immer bezogen hatte, zu gleicher Aufgebung gezwungen war, dem Papste die Investitur der unmittelbaren Prälaten, und samt andern Großen, welche Patronatsrechte hatten, die Wahl den Stiftern zu gestatten. Es geschah nach vielen von beyden Seiten gemachten Schwürigkeiten im J. 1107 auf einer Versammlung in London, wo zugleich auch die Ehelosigkeit der Geistlichen abermals festgesetzt wurde. Dem Könige verblieb wie anderwärts, das Recht, die Weltlichkeit den Prälaten, welche von der Krone Lehngüter hatten, zu verleihen. Eine umständlichere Erzählung würde unnütz seyn, da die nemlichen Grundsätze allerwärts aufgestellt und durchgesetzt wurden, wie wir im vorigen Bande schon gezeigt haben. Wir bemerken blos, daß nun desto eher Nationalen durch die Wahlen zu Pfründen kamen, und die Klerisey vom Könige unabhängiger wurde.

12) Normandie. 12. Noch vor gänzlicher Beendigung dieser Sache, leistete Anselm dem Könige sehr wesentliche Dienste. Er brachte es dahin, daß Heinrich mit der Schottischen Prinzessin Mathilde, welche in England in einem Kloster lebte, und den Schleyer genommen hatte, vermählt werden konnte. Er erhielt den König auf dem Throne, als der zurückgekehrte Robert 1101 nicht nur die Normandie einnahm, sondern auch selbst in England landete, und seines Rechts und seines Ruhms halben, da er der älteste Sohn, und ein im ersten großen Kreuzzuge so verdient gewordener Anführer war, großen Zulauf erhielt. Anselm

bes-

bediente sich der Waffen, die ihm seine Erfahrung, seine Gelehrsamkeit und seine Würde gaben; er ermahnte, er warnte, er drohete sogar mit dem Kirchenbanne den Anhängern Roberts, und vermittelte endlich noch einen Frieden, vermöge dessen Robert auf die Krone Verzicht leistete, dagegen aber die Normandie und 3000 Pf. jährlicher Einkünfte aus England erhielt. Es währte aber nicht lange, so entstanden über unbändige und unruhige Vasallen neue Zwistigkeiten, deren Ausgang war, daß Heinrich 1103 von England aus die Normandie mit Hülfe bretagnischer und welscher Söldner, welche man für die ersten in der englischen Geschichte hält, wegnahm, und seinen Bruder, den er zum Gefangenen machte, in England in Gewahrsam setzte, wo er noch sieben und zwanzig Jahre, im Schlosse Caerdiff, bey einer wohlbesetzten Tafel, und von Lustigmachern unterhalten, den Rest seines Lebens zubrachte. Die Normandie wurde jedoch England nicht einverleibt. In eben diesem Kriege wurde der ehemalige Thronerbe Edgar Atheling, welcher auch in Palästina und anderwärts viel Ebentheuer bestanden hatte, und jetzt Roberts Sache verfocht, gefangen genommen, aber nach Schottland entlassen, wo er im hohen Alter gestorben ist. Ein natürlicher Sohn Roberts, Wilhelm Clito, dessen Mutter durch die Probe des glühenden Eisens erwies, daß er Roberts Sohn sey, machte mit mehrern unruhigen Vasallen, und mit Beyhülfe des Königs von Frankreich mehrmals neue Händel, aber vergeblich. Mit dem Jahre 1119 waren alle Zwiste abgethan.

13. Wissenswerther und folgenreicher als solche Fehden, war die Ansetzung niederländischer An, 13) Niederländer.

Anbauer in England, welche schon unter der vorigen und noch mehr unter dieser Regierung geschah. Wasserfluthen und andre Landplagen, dem Anschein nach aber auch Uebervölkerung, trieben eine Menge Fläminger und andre Küstenbewohner aus den Niederlanden in benachbarte und entfernte Länder. Ihre Geschicklichkeit, tiefe Ländereyen zu heben, durch Abzugsgraben und Dämme wasserfrey und urbar zu machen, empfahl sie; und England hatte in den nördlichen meist öden Grafschaften und in den westlichen an der Grenze von Wales Raums genug für solche nutzbare, den Landeseingebornen in allen Arten der Cultur überlegenen Leute. In der Folge werden wir noch wichtigere Einwanderungen kennen lernen.

14) Thronfolge.

14. Heinrich I genoß in der Mitte seiner Regierung eine seltne Glückseeligkeit. Seine Feinde waren entweder durch Güte und Verträge besänftigt, oder durch Tapferkeit bezähmet. Er besaß die Liebe seiner Unterthanen und großes Ansehen im Auslande. Seine Tochter Mathilde war mit dem römischen Kaiser Heinrich V vermählt, sein Sohn Heinrich war als Thronfolger schon anerkannt, und erregte große Hoffnungen. Plötzlich aber traf den König großes Unheil. Die Kriege hatten ihn bisher samt seinem Prinzen in der Normandie sich aufzuhalten genöthigt. Nach befestigtem Frieden segelte er 1120 nach England zurück, und der Prinz sollte ihm unverweilt folgen; sein Schiff lag zu Barfleur segelfertig. Die Seeleute hatten sich im Getränke übernommen, und als das Schiff vom Ufer abfuhr, ließen sie es aus Unachtsamkeit an einem Felsen scheitern. Da es nahe am Lande und heitres stilles Wetter war,

so

so hätte sich der Prinz leicht retten können, und befand sich schon im Boote, auf der Rückfahrt nach der Küste. Das Angstgeschrey seiner Halbschwester der Gräfin von Perche rührte ihn, zu ihrer Rettung umzukehren. Allein nun sprangen so viele in das Boot, daß es mit allen Personen unterging. Dieses Unglück brachte seinen Vater außer aller Fassung, und England vielleicht um große Vortheile, wie, nachdem Verzweiflung in Schmerz und Wehmuth dem Besinnen Raum gemacht hatten, er selbst voraus sahe. Blos seine Tochter, die Kaiserin, war ihm als Erbin, noch übrig. Nur Weiberregiment in eignem Namen war damals noch nicht erhört. Ihr Recht konnte nur von ihrem Gemahl — und mit dem hatte sie keine männlichen Erben — dereinst geübt werden. Die Engländer und Normänner schienen aber nicht Willens zu seyn, Unterthanen des Kaisers werden zu wollen. Viele hiengen sich schon an Roberts Bastard den Wilhelm Clito. In dieser Verlegenheit vermählte sich der König noch einmal, blieb aber ohne Erben. Dagegen erhielt dieser Prätendent abermals Hülfe vom König von Frankreich, vom Grafen von Anjou und von andern, auch Normännern. Und somit kam es wieder zu langwierigen Feindseeligkeiten, bis endlich der Prätendent 1127 in Flandern umkam. Inzwischen starb der Kaiser Heinrich, und seine Gemahlin kehrte zu ihrem Vater zurück, nicht gerade weil ihr Deutschland zu rauh und zu barbarisch gewesen wäre, — denn es standen Land und Menschen daselbst in der Cultur um viele Stufen höher, als in England, — sondern weil es ihres Vaters Wille war. Sie wurde wiederholentlich zur Nachfolgerin erklärt; und da sie noch in einem blühenden Alter war, von ihrem Va-

ter genöthigt, sich mit Gottfried, Grafen von Anjou, dem Sohne Fulko's, eines der thätigsten Gegner des Königs, zu vermählen. Sie gebar noch bey Lebzeiten ihres Vaters 1135 einen Prinzen, den nachherigen König Heinrich II. Der König starb im nemlichen Jahre. Es muß unüberwindliche Schwierigkeiten gegeben haben, den Gemahl der Mathilde selbst zum Nachfolger zu erklären, wie in solchen Fällen anderwärts geschehen seyn möchte.

15) Steffan.

15. Unwirksam waren alle die heiligen Eidschwüre und die vorläufigen Huldigungen, wodurch Heinrich so ängstlich seiner Tochter Thronbesteigung zu vergewissern gesucht hatte, gegen die herrschende Abneigung vom Weiberregiment, und gegen die Herrschsucht des Bischofs von Winchester, welcher einen Thronerben aufstellte, der selbst noch kein Recht zur Krone, wohl aber das Recht der Mathilde anerkannt hatte. Dieses war Steffan, sein Bruder, jüngerer Sohn des Grafen von Blois, Schwestersohn Heinrichs I und Graf von Boulogne. Sein älterer Bruder Theobald hätte, wenn Mathilde ausfiel, näheres Recht gehabt. Der Bischof gewann erst den Bischof von Salisbury, welchem K. Heinrich seinen großen Schatz, den man zu 1500,000 Pf. Sterling berechnet, die Reichskleinodien, und die einstweilige Regentschaft anvertraut hatte, durch diesen, durch große Vergabungen königlicher Güter und Rechte, und durch große Versprechungen den Erzbischof von Canterbury und die hohe Klerisey, durch Ausspendung des Schatzes, durch Erdichtungen und andre Mittel aber den größten Theil des englischen Adels für Steffan. Diese alle wählten und krönten ihn,

wie

wie er es selbst in einer feierlichen Urkunde anerkannt hat, nachdem er die Kirchenfreyheiten im weitesten Umfange bestätigt, dem Adel aber außer andern Freyheiten das Recht, seine Häuser zu befestigen, ertheilt hatte. Der Vorwand war, daß K. Heinrich seine Tochter ohne Mitwissen der Stände an einen Auswärtigen vermählt, auf dem Todtbette aber die Unterthanen ihrer eidlichen Pflichten entlassen habe Dieses war ungegründet, jenes nicht nothwendig. Der Papst Innocenz II ward ebenfalls gewonnen, und erklärte die Ehe Heinrichs I für ungültig, weil seine schottische Gemahlin schon Gott geweiht gewesen, folglich also Mathilde unächter Abkunft sey, und bestätigte die Wahl Steffans zum Könige. Sogar der Gemahl und der natürliche Halbbruder Mathildens, der tapfere und mächtige Graf von Glocester, Wilhelm, ingleichen ihr Oheim, der König David von Schottland, wurden ihr entzogen. Der erste durch einen Vertrag, in welchem Steffan die Partheylosigkeit mit 5000 Mark Silbers jährlichen Einkommens von ihm erkaufte; der zweyte durch die Furcht, seine Güter zu verlieren; der dritte, welcher zum Besten seiner Nichte einen Einfall in England gethan hatte, durch überwiegende Macht und große Opfer an Lehngütern. Und falls etwa das, weniger als Klerisey und andre Große von der Bahn der Gerechtigkeit abweichende, Volk dennoch Mathildens Recht zu vertheidigen suchen sollte: so bediente sich Steffan des baaren Nachlasses seines Vorfahren, und zog Brabanzons b) nach England, um durch

b) Es waren Niederdeutsche, vornemlich aus Brabant und anstoßenden Ländern. Daheim hießen sie Rotten,

ihre bekannte Tapferkeit den Thron desto gewisser zu behaupten.

16) Mathilde.

16. Mathilde war eben abwesend, als dieses in England vorging, ihr Sohn ein zartes Kind, die Normandie verloren, Steffan hier auch von Frankreich anerkannt, die See ihr gesperrt, und sie aller Unterstützung beraubt. Aber sie lies den Muth nicht sinken; und sie mochte von ihres ersten Gemahls Zeiten her mit solchen Auftritten nicht unbekannt seyn. Steffans Thron wankte bald. Der König von Schottland brach 1136 den Frieden, als Steffan nach der Normandie gegangen war, und machte Eroberungen in den nordlichen Grafschaften. Als Steffan diesem entgegen zog, griff der Graf von Glocester zu den Waffen in den südlichen, und nöthigte ihn, den damals noch sehr rohen Schotten, Nordengland Preiß zu geben. Noch aber stand Steffan mit der Klerisey, als ihr Werkzeug, in gutem Vernehmen. Der Erzbischof von York ließ gegen die Schotten gleichsam das Kreuz predigen, und brachte den Engländern durch Aufstellung einer heiligen Standarte, die auf dem großen Heerwagen gefahren ward, und durch andre Mittel, einen solchen Enthusiasmus bey, daß die Schotten im Standartengefechte 1139 eine große Niederlage erlitten, und zum Frieden gebracht wur-

ten, wovon Ruptuarii, Roturiers entstanden ist, und waren vermuthlich in Gilden vertheilt. In Köln kommen sie oben bemerktermaßen schon früher (J. 1106) vor, als hier. s. oben Th. IV. erste Abth. S. 323. Es muß aber dort heißen: *Eccard.* T. I. Uebrigens aber sehe man weiter nach Sprengel a. W. S. 347. ꝛc.

wurden. Der Graf aber mußte entweichen. Allein nun zerfiel Steffan mit der offenbar übermüthigen Kleriſey, und ſelbſt mit ſeinen Beförderern, den Biſchöfen von Salisbury und Wincheſter. Dieſe Leute wollten nun einmal nach ihren Launen und Leidenſchaften das Staatsruder lenken, Steffan aber wollte auch wirklich König ſeyn. Sie waren ihm zu ſtark; er ſah ſich genöthigt, ſich vor ſeinem Bruder, als päpſtlichen Legaten, zu verantworten, und von ihm an den Papſt zu appelliren.

17) Kronſtreit.

17. Unter dieſen Umſtänden wagte es Mathilde, ſich mit ihrem Halbbruder und noch zwölf Reutern nach England durchzuſchleichen, und fand bey ihrer Stiefmutter in Arundel einen ſichern Aufenthalt, der Graf aber in Briſtol und dortherum, Zulauf. Steffan belagerte eiligſt Arundel, entließ aber durch ſeinen Bruder, den Biſchof, verleitet, die Mathilde, ſtatt ſich ihrer zu verſichern, nach Briſtol, um — unglaublich iſts, wenn nicht etwa Mathilde ſich zu andern Bedingungen erboten hat — mit einem Schlage, wenn beyde zuſammen wären, den Streit zu enden. Allein die Gegenparthey wurde ſo ſtark, daß Steffan ihr im Treffen bey Lincoln 1141 erlag, und ſelbſt gefangen unter dem Vorſitze ſeines Bruders von der Kleriſey entſetzt, und Mathilde, durch die Wahl auf den Thron erhoben, die ganze Regierung eigentlich aber in die Gewalt einiger Geiſtlichen gebracht wurde. Es gieng wie zu Hanno's Zeiten mit Heinrich IV in Deutſchland.

Dieſe Anmaßungen der Kleriſey, und zugleich die Strenge und der Stolz, den die ehema-

lige

lige Kaiserin zu einer Zeit bewies, wo Steffans Anhänger noch bedeutend waren, entzogen ihr die Liebe der Engländer. Steffans Gemahlin, welche um keinen Preiß die Loslassung ihres Gemahls erlangen konnte, wiegelte alles gegen sie auf. London griff zuerst zu den Waffen, und verjagte die Königin nach Bristol; der Bischof von Winchester trat auch wieder zur andern Parthey und der Graf von Glocester wurde gefangen genommen, und endlich gegen Steffan ausgewechselt. Steffan bekam bald im Kriege die Oberhand, und schloß seine Gegnerin ins Oxford so enge ein, daß ihre Errettung unmöglich schien. Sie entwischte aber doch selbvierte in einer Winternacht, in weißen Gewändern, über die gefrorne Themse, und über den Schnee, der die Gefilde bedeckte, und kam bald wieder empor. Der Krieg hatte also seinen Fortgang; die Vasallen wechselten bey dem geringsten Anlasse; die vielen festen Schlösser, deren England damals 1115 zählte, erschwerten gleichfalls die Entscheidung, und die Klerisey verminderte gewiß nicht durch ihre Anmaßungen und Uneinigkeit die Ursachen des Elends. England litt erstaunlich. Mathildens Gemahl nahm zwar die Normandie ein; dafür aber mußte sie nach dem Tode des Grafen von Glocester 1146 England verlassen. Die Verwirrung dauerte indessen so lange fort, bis endlich ihr Sohn Heinrich herangewachsen war, und seine Gerechtsamen zu verfechten, 1153 in England auftrat. Dieser behauptete nicht nur die Normandie, und nach seines Vaters Tode auch Touraine und Anjou, sondern erheyrathete auch 1152 mit der geschiedenen Königin von Frankreich, der Erbin von Guienne, Eleonore, die wichtigen Länder (Aquitanien, Gascogne und Poitou) welche ihr zugehörten, nebst einer sehr gro-

ßen

ßen Menge streitbarer Vasallen. Da nun zugleich Steffans ältester Prinz, Eustachius, plötzlich verstarb: so kam es zu einem Vergleiche. Steffan nahm den Heinrich zum Sohn an, ließ ihn zu seinem Thronfolger erklären, und an der Regierung großen Antheil nehmen; und da er selbst d. 25 Oct. 1154 starb, so hatte es hiebey sein Bewenden. Die Klerisey war die einzige Parthey, welche in diesem langwierigen Kriege gewonnen hatte; wäre Heinrich nicht endlich noch emporgekommen, so würde sie das Reich in ein Wahlreich mit Aristokratie verwandelt und in gänzliche Ohnmacht gestürzt haben.

B. Plantagenetische Könige.

vom J. 1154 — 1307.

1. Heinrich II, mit den Beynamen **Plantagenet**, bestieg den englischen Thron ohne allen Widerspruch, stellte die Ruhe und Ordnung im Staate bald wieder her, und wurde einer der mächtigsten und angesehensten Könige jener Zeiten. Außer der Geistlichkeit, welche bey Besetzung des Thrones bisher so großen Einfluß bewiesen hatte, mußte jeder, der Reichsgüter in Händen hatte, dieselben wieder herausgeben; die festen Schlösser, welche nicht zum Schutz des Landes nöthig waren, wurden niedergerissen, die Brabanzons, welche das Unheil des Landes sehr vergrößert hatten, wurden samt ihrem Anführer, Wilhelm von Ypern, entweder verabschiedet, oder den schon vorhandenen niederländischen Colo-

1) Heinrich II.

nisten

nisten zugesellt. Er bestätigte Heinrichs I Freiheitsbrief und die Gesetze Eduards, wußte aber auch die Rechte der Krone bey jeder Gelegenheit wahr zu nehmen. Er stellte nicht nur die alten Grenzen des Reichs, welche in den langen Unruhen geschmälert waren, bald wieder her, sondern machte auch theils neue Erwerbungen, theils legte er den Grund dazu.

2) Wales.

2. Zuerst eroberte er **Wales** c). Dieses größtentheils sehr gebirgigte Land, nach eines damals schreibenden Inländers, **Gyralds**, Bericht 200,000 Schritte lang und halb so breit, war bisher, seiner Lage wegen den Sachsen, den Dänen und den Normännern größtentheils unbezwingbar gewesen. Im dritten Jahrhunderte drang das Christenthum daselbst ein; und zur Zeit der Sachsen fand die Gelehrsamkeit und mancher entwichene Britte hier eine Zuflucht. Einige Zeit hindurch waren die Welschen den Sachsen weit an Cultur überlegen. Abgesondert von der übrigen, ebenfalls träge hinschlummernden Welt, und der vorliegenden fruchtbaren Bezirke vollends beraubt, verloren sie allmälig, was sie, als Christen und Zöglinge der Römer, nur verlieren konnten. Von dem mit alten Sitten versetzten Christenthume blieben Schreibkunde unter den Geistlichen, gemeine Zeitrechnung, Ceremonialdienst, Wunderpraxis und lateinische Ausdrücke für diese Gegenstände, von den

c) Bey den Einwohnern Cumreg, sie selbst Cumrey d i. Bergbewohner — und daher die Namen Cambria, Cumria, Kymren. Die Einwohner gehören zu den Ueberbleibseln der alten Britten, und sind belgischen Stammes.

den Künsten Roms aber wenig oder nichts und von der Verfassung gar, gar nichts übrig. Alle sonstigen Antriebe und Hülfsmittel zur Cultur, denen man sogern unausbleibliche Wirkungen beylegt, wirkten nicht weiter. Weder die offne See, noch das arme gebirgigte Land, noch das Zusammendrängen vieler Menschen auf einen kleinen Fleck Landes zur Zeit der sächsischen Eroberungen, noch die Kriege mit Sachsen und andern in Vereinigung mit dem, was sie von den Römern haben konnten, nöthigten und leiteten sie zur Verbesserung ihres Zustandes. Nicht einmahl auf der Stufe, auf welcher die Deutschen Herrmanns standen, treffen wir diese Welschen in jenen Zeiten. So viel Nebenumstände gehören dazu, wenn aus einem Lande eine Schweiz oder ein Wales werden soll! Jagd, Fischerey, Viehzucht, nur geringer Ackerbau, Bier- und Methbrauen, die rohesten Anfänge gemeiner Künste in Bauen, Zurichtung der Speisen, Kleidung, Waffen, Hausgeräthschaften, darunter Trinkhörner, und Werkzeuge, machten ihre Künste und Beschäftigungen aus. Noch sind Gesetze dieses Volkes, größtentheils aus den Zeiten vor der englischen Eroberung, übrig geblieben d), mittelst deren man ihren gesellschaftlichen und sittlichen Zustand sich am richtigsten vorstellen kann. Der Geist der nordischen alten Gesetze lebt auch in ihnen unverkennbar; nur weil die Welschen tiefer standen, oder ärmer waren, als die germanischen Völker in den Zeiten, wo wir sonst ähnliche Gesetze von ihnen übrig haben; so stimmen sie weniger mit diesen, als mit den Gesetzen des höhern Nordens über-

d) Leges Walliae ecclesiasticae et civiles Hoeli boni et aliorum principum. Lond. 1730. fol.

überein. Sehr unterhaltend ist die Beschreibung des Hofstaats und der Verrichtungen und des Gehalts der Hofbedienten e).

Höher hinauf, als bis in die Zeiten Ethelreds und Alfreds des Großen, steigen die einheimischen Nachrichten von ihren Schicksalen nicht, obschon sie Schreibkunde hatten. Damals soll K. Roderich (ein deutscher, oder gothischer auch in Irland damals gebräuchlicher Name) über ganz Wales geherrscht, und das Reich in drey Staaten unter so viel Söhne vertheilt haben: Nordwales (Gwineth) mit der Insel Anglesey f) und der Hauptstadt Aberfrew; Südwales (Dehaubart) mit der Residenz Caermarthen; Powis (jetzt Mongommeryshire) das schwächste. Sein Enkel Hoel, mit den Beynamen Tha oder der Gute, besaß es zwar wieder ums J. 940. zusammen, und soll Urheber der schriftlichen Gesetze seyn. Es zerfiel aber bald wieder durch Theilungen in mehrere Stücke. Da nun zugleich alle Besitzungen gewönlich nach der Anzahl der männlichen Kinder, ohne ächte und unächte zu unterscheiden, getheilt wurden, (Havelkind hieß diese Gewohnheit,) und jeder waffenfähige Mann das Fehderecht ausübte: so wurde Wales mit kleinen Kriegen angefüllt, welche nicht nur alle Fortschritte zu einem bessern Zustande verhinderten, sondern sogar den möglichst tiefen Verfall verursachten.

3. Mit

e) Sprengel a. W. S. 386. hat das Merkwürdigste mitgetheilt.

f) Dieser Name, statt Mona, ist sächsisch: sächsisch Eyland.

3. Mit den englischen Königen hatten die Wel- 3) wird
schen mehrmals Krieg. Man konnte ihnen eben erobert.
so wenig beykommen, als das Rauben immer weh-
ren. An der Grenze setzte man ihnen zwar die Lord-
Marchers, eine Art Markgrafen, mit festen Schlös-
sern, entgegen, welche auch verschiedener Gebiete
sich bemächtigten. Die englischen Könige begnüg-
ten sich denn mit einer Art Huldigung eines oder
des andern kleinen Fürsten. Allein in dem letzten
Kriege über die Thronfolge machten sich die Wel-
schen frey, fielen in England ein, und raubten und
plünderten, ohne übrigens unter sich Friede zu
halten. K. Heinrich II benutzte also nunmehr die
Gelegenheit, welche ihm die Uneinigkeit der wel-
schen Fürsten darbot, und folgte den Einladun-
gen des einen unter ihnen. Er griff 1157 Wa-
les auf der Landseite zwar unglücklich, auf der
Seeseite aber desto glücklicher an. Anglesey ward
erobert, und sämtliche Fürsten mußten ihm Huldi-
gung leisten, und die englische Oberherrschaft aner-
kennen. Wales behielt indessen damals noch seine
besondre Verfassung: und dieser Zustand blieb,
ohngeachtet einiger Versuche der Welschen, sich
wieder in Freyheit zu setzen.

4. Unruhen, welche über die Nachfolge in 3) festes
dem von der Normandie eigentlich zu Lehen gehenden Land.
Herzogthum Bretagne entstanden waren, schaften
dem Könige daselbst festen Fuß. Er brachte erst
Nantes, und zuletzt 1169 ganz Bretagne an sich:
eine an sich ungemein wichtige Erwerbung, weil
dadurch die westliche französische Seeküste nun fast
ganz in seine Gewalt gerieth. Beynahe hätte er
sich auch Meister von der Grafschaft Toulouse ge-
macht, welche den größten Theil von Languedoc in
sich begriff. Allein die Vereinigung dieser großen

Staas-

Staaten in Frankreich half England wenig, und schadete desto mehr. Sie war nur persönlich. Jedes Land hatte zwar eine im Ganzen sehr ähnliche, aber doch immer eigenthümliche Verfassung und Rechte; wenn auch zuweilen wohl Vasallen vom festen Lande die Reichstage in England besuchten. Die Könige von Frankreich wurden nun auf die Gefahr, welche ihnen bey einem so übermächtigen Vasallen bevorstand, aufmerksam. Der König von England aber wurde von andern französischen, ja selbst von seinen After-Vasallen beneidet, und bei jeder Gelegenheit bald mit öffentlicher, bald mit geheimer Unterstützung des Lehnsherrn angefeindet. England wurde somit in weitaussehende Händel verwickelt; und obwohl der König die Lehnsteuer, (Scutagium, Scutage, Escuage) einführte, vermöge deren die englischen Vasallen ihren Lehndienst abkaufen konnten, wenn sie nicht Lust hatten, über Meer zu ziehen: so wurde doch aber auch hierdurch manchem Mißbrauche eine große Thür eröfnet, und die Sache selbst, als eine Beschwerde angesehen. Wegen eben dieser Verfassung sah sich K. Heinrich genöthigt, außer der Normandie, die übrigen Nebenländer seinen Söhnen vorläufig auszutheilen. Heinrich bekam Anjou und Maine, Richard Aquitanien, Gottfried Bretagne angewiesen. Doch selbst die Normandie behielt ihre besondere Verfassung.

5) Kron-erblichkeit.

5. In den bisherigen Streitigkeiten hatte sich England der Form eines Wahlreiches sehr genähert, und war die Geistlichkeit den Königen wieder sehr über den Kopf gewachsen, indem in ersterm Betrachte die Könige wenigstens nicht nach der Ordnung der Erbfolge, sondern nach der Erklärung der Stände

auf

auf den Thron stiegen, in letzter aber die oben bemerkten hierarchischen Grundsätze mit dem Herkommen des Reichs in Widerspruch kamen, und geltend gemacht werden wollten. Dem staatsklugen Heinrich blieb es nicht unbemerkt. Er ließ also seinen ältesten Prinzen Heinrich schon bey seinen Lebzeiten frühzeitig (J. 1170) zu seinem Nachfolger krönen; ein Mittel, wodurch in Frankreich die volle Erblichkeit der Krone gesichert ward. Da er mehrere Söhne hatte, so wollte er dadurch zugleich solchen Vorfällen begegnen, als sich mit den Söhnen Wilhelms I ereigner hatten. Allein auch das war vergeblich, wie wir unten finden werden; weil nicht zugleich auch eine Erbfolgeordnung zu Stande kam.

6. In den Kirchensachen selbst befolgte er die Maaßregeln Wilhelms I und widersetzte sich allen Neuerungen. Güter hatte er der Klerisey überlassen; aber die Rechte seiner Krone wollte er ungekränkt erhalten. Er kannte die Anmaßungen der Hierarchie und ihren Ursprung, und nannte das Papstthum öffentlich ein Menschenwerk. Mit dem Antritte seiner Regierung kam ein Engländer, Adrian IV auf den päpstlichen Stuhl, mit welchem er in gutem Vernehmen stand; und als Alexander III und Victor IV in einer zwiespaltigen Wahl 1159 erwählt wurden, so erklärte er sich für den erstern, und unterstützte ihn sonst, brachte auch Frankreich auf seine Seite. Als endlich 1161 der Primas von Canterbury, Theobald, verstarb, so setzte er es durch, daß sein bisheriger Kanzler und Günstling, Thomas Becket, 1162 erwählt, und vom Papste mit dem Pallium versehen wurde. Der König war zwar eben über die oben erwähnte Lehnsteuer, selbst mit dem ihm sonst ergebenen Theobald und

6) Thomas Becket.

der

der Klerisey etwas zerfallen, anderer kleinen Umstände zu geschweigen. Allein er durfte glauben, sich nun auch von dieser Seite sicher gestellt zu haben, da Thomas, der erste Engländer, welcher seit der normännischen Herrschaft zu dieser Würde gelangte, sein Günstling, und der Papst gewissermaßen seine Creatur war.

Allein Heinrich irrte sich an beyden, am Papste etwas, und am Becket schrecklich. Kaum sahe jener sich von mehrern Monarchen anerkannt, so gieng er, nur mit mehr Bedächtlichkeit, die Bahn der kühnsten unter seinen Vorfahren. Dieser aber wurde mit dem Tage seiner Einweihung ein ganz anderer Mann.

Er war zu London von Eltern mittlern Standes geboren, hatte durch seine hervorstechenden guten Eigenschaften die Gunst des Erzbischofs Theobald gewonnen, und ward von ihm nicht nur selbst befördert, sondern auch in die Gunst des Königes gebracht, welchem er überdem in England schon und in Rom wichtige Dienste erwiesen hatte, als er noch mit Steffan um die Krone kämpfte. Sonst aber hatte er erst in Oxford und in Paris und nachher noch, als er schon Pfründen besaß, die Rechte in Bologna studirt. Er wurde also vom Könige zur Würde des Reichskanzlers erhoben, und mit Wohlthaten überhäuft, wie er denn die wichtigsten auswärtigen und einheimischen Geschäfte zur größten Zufriedenheit des Königs besorgte. Er galt nächst dem Könige für den angesehensten Mann im Königreiche, und machte einen Aufwand, der oft den königlichen übertraf. In seinem Gefolge befand sich gewöhnlich ein kleines Heer. Zuweilen

uns

unterhielt er 1200 Ritter, und 4000 Söldner; und an Pracht that es ihm niemand zuvor; ja er soll es nicht verschmäht haben, selbst im Turniere sich zu zeigen; soll einen französischen Ritter aus den Sattel gehoben, und dessen gerüstetes Streitroß zum Lohne des Sieges davon geführt haben. Nun er Primas ward, zeigte er sich aber sogleich von einer entgegengesetzten Seite. Er übernahm die neue Würde nur gezwungen, und soll es dem Könige deutlich voraus gesagt haben, daß sie nicht in gutem Vernehmen bleiben würden. Er schränkte sich auf eine sehr frugale Tafel ein, welche jedoch für Hungrige immer gedeckt war; er entsagte aller Weltherrlichkeit, und führte die strengste Lebensart. Seinen Leib casteyte er mit einem Haartuche, über das er eine Mönchskappe und einen schlechten Rock trug. Die Almosen des Stiftes erhöhete er bis zum zehnten Theile seines Einkommens; und an Demuth gegen Arme und Geringe im Stillen und öffentlich, und an frommen Uebungen that er es vom Tage seiner Erhebung an, allen zuvor. Zugleich aber änderte er auch sein Betragen in Staatssachen, besonders seitdem er das Concilium zu Tours 1163 besucht hatte. Selbst die Würde eines Kanzlers legte er nun nieder, und übersandte dem Könige die Siegel, als er abwesend war. Schon längstens war über manche Puncte einige Kälte zwischen ihm und dem Könige entstanden. Thomas übte, was er in Bologna gelernt hatte, worinne er mit Alexander III gleichförmig dachte. Die Kirchenfreyheit war das höchste Ziel seiner Arbeiten. Ueber die Frage, ob Geistliche wegen bürgerlichen Verbrechen entsetzt und den weltlichen Gerichten zur Bestrafung ausgeliefert werden müßten, welches der König behauptete, und welches

eng-

englischen Rechtens war, der Primas aber und die Klerisey ableugnete, brach die Feindschaft völlig aus, als abermals nach vielen ähnlichen Fällen ein Priester eines Mordes sich schuldig gemacht hatte, und nicht nach Landesgesetzen, sondern nach Kirchengesetzen gestraft, d. h. fast ungestraft los kommen sollte g). Thomas brachte auf einer Versammlung der Stände 1163 die Bischöfe auf seine Meinung, und nöthigte dadurch den König, die hohe Klerisey auf einer neuen Versamlung öffentlich zu befragen: ob sie die Gesetze des Königreichs für gültig achteten und befolgen wollten, oder nicht? Auf Thomas Betrieb antworteten sie durch ihn: salvo suo ordine, d. h. vorbehaltlich ihrer geistlichen Gerechtsamen. Nun wurde zwar Becket endlich noch bewogen, diese Clausul aufzugeben; allein er ließ sichs bald gereuen. Denn als der König, um allen Irrungen für die Zukunft vorzubeugen, eine Versammlung nach Clarendon 1164 berufte, und die Landesgesetze, welche die Kirche betrafen, daselbst in ein Verzeichniß bringen ließ, welches die Clarendonischen Constitutionen heißt,

g) Eins der vielen Beyspiele von der Treue des Gratianischen Dekrets. In demselben II. qu. I. c. 45. §. 2. werden kirchliche Vergehungen vor das geistliche Gericht, mit Ausschließung der weltlichen, zur kanonischen Bestrafung gewiesen; und dieses ist wirklich aus Justinians Novelle 83. c. 1. entlehnt, allein nur auf solche Vergehungen gesetzt, wo keine bürgerlichen, sondern blos kirchliche Strafen statt fanden. Von erstern heißt es ausdrücklich: daß der Geistliche entsetzt, und den weltlichen Gerichten überliefert werden solle. Wohlweislich aber ließ Gratian dieses weg; und nun verstand man es, wie Thomas es auslegte, freylich allgemein.

heist; so versprach zwar Thomas mit der Klerisey abermals im Allgemeinen, sich nach den bisherigen Landesgesetzen zu richten; nur die Constitutionen wollte er nicht unterzeichnen. Sie enthielten aber wirklich nichts weiter, als was bis dahin in der Regel allerwärts noch Rechtens gewesen war, ehe die Neuerungen der Klerisey und des römischen Hofes kund wurden. Er hörte sogar auf, sein Amt zu verwalten. Da nun der Papst Alexander III, statt das zu bestätigen, worüber man mit seinen Vorfahren 1107 sich verglichen hatte, diese Constitutionen ebenfalls verwarf, und den Primas von seinen Verpflichtungen loszählte: so glaubte er es nun auf das Aeußerste kommen lassen zu können. Er wollte heimlich nach dem festen Lande den Ahndungen des Königs ausweichen, welches grade gegen die Gesetze lief; wurde aber von widrigen Winden zurückgehalten, und hierauf vom Könige schärfer behandelt, und fast möchte man sagen, durch einige Neckereyen auch erbittert. Kleiner Schulden halber belangte ihn der König, und verdamte ihn der hohe Gerichtshof; vorzüglich aber sollte er dem Könige über die Verwaltung des Kanzleramts Rechenschaft ablegen, und eine Summe von 250,000 Mark Silbers berechnen, die er nach des Königs Vorgeben an sich genommen hätte. Thomas ward darüber bestürzt, und ergriff, um diese Rechnung nicht abzulegen, die sonderbarsten Maasregeln. Erst suchte er Zeit zu gewinnen: Gott werde ihm eine Antwort eingeben! Als ihm aber der König und das Parlament schärfer zusetzten, und mit der Verurtheilung in die Strafe des Hochverraths droheten: so fand er einen Ausweg. Er nahm statt der Belege zur Rechnung, eine geweihte Hostie zu sich und ein Kreuz in die Hand, und trat

in vollem Ornate in die Versamlung, die über ihn richten sollte, erklärte, nachdem der König ihm ausgewichen war, die Bischöfe aber die Versamlung verlassen hatten, daß er die königliche und die ständische Gerichtsbarkeit verwerfe, und an Gott und den Papst, seinen Oberherrn, appellire. Die Ablegung der Rechnung aber gab er wegen seiner Erhebung zum Primas für unnöthig aus. Bald darauf entfloh er nach Frankreich, dessen König, der damals mit Heinrich II in Uneinigkeit lebte, und der Papst sich seiner kräftigst annahmen. Der König Heinrich verfuhr nun gegen Thomas und seinen Anhang zwar wohl nach den Gesetzen des Reichs, aber auch nicht allemal nach den Gesetzen der Klugheit. Er verjagte sogar die Verwandten Beckets aus England, und gab ihnen das Ansehen unschuldig leidender Menschen, sich aber die Gestalt eines Tyrannen. Alle Versuche, den Zwist beyzulegen, waren lange fruchtlos. Der König wollte zwar seinen Rechten nichts vergeben, ließ aber die Sache ohne großen Kummer ihren Gang gehn. Becket hatte weiter nichts zu verlieren, der Papst, mit Kais. Friedrich I schon im Streite, konnte alles gewinnen oder verlieren, zauderte, betrug sich zweydeutig, doch dem Könige fast mehr zugethan, als dem Becket — und erwartete gelegenere Zeiten und günstige Ereignisse. Der Friede zwischen Frankreich und England 1169 leitete endlich zu einer anscheinenden Aussöhnung zwischen dem Könige und seinem Primas. Währender Unterhandlung aber lies Heinrich II seinen ältesten Prinzen zum Könige krönen, und zwar durch den Erzbischof von York. Der Primas empfand dieses äußerst übel, und setzte sich auf alle Weise dagegen, welches natürlich der König wieder übel aufnahm. Und jeder

Theil verfuhr rechtmäßig. Die ganze Schuld lag im zweydeutigen Betragen des Papstes. Dieser hatte dem Könige durch eine Bulle das Recht ertheilt, (wegen der Abwesenheit des Primas, und zwar für dasmahl zu verstehen) den Kronprinzen vom Erzb. von York krönen zu lassen, dem Primas aber auf sein Gesuch das Krönungsrecht ebenfalls zuerkannt, wie es denn auch diesem gebührte, und der englischen Klerisey untersagt, das Geringste zum Nachtheile der Kirche von Canterbury hierin zu unternehmen. Noch mehr! Als Becket dem römischen Hofe die stärksten Vorwürfe über sein Betragen, über seine Feilheit und Furchtsamkeit machte: so suspendirte der Papst den Erzbischof von York und andre von ihren Würden, die Bischöfe von London und Salisbury aber that er in den Bann, jedoch nicht sowohl wegen der vorgenommenen Krönung, als wegen der sonst hiebey von ihnen verwahrloseten Freyheiten der Kirche. Allein alle diese Schwierigkeiten schienen sich heben zu lassen, wenn nur die persönliche Aussöhnung den König und den Primas einander wieder etwas näherte. Diese erfolgte denn endlich 1170 im Sommer, als Becket einsah, daß der König zuletzt ganz über ihn und seine Händel sich wegsetzen würde, weil er, wie er selbst nach Rom schrieb, mit einem Theile der eingezogenen Einkünfte des Primats die römische Curie leicht für sich gewinnen konnte. Der König betrug sich sehr anständig hiebey, und ließ den Primas seine ganze Ueberlegenheit fühlen, der ihm fast nichts, als Hartnäckigkeit entgegen zu stellen hatte. Ehe dieser noch nach England zurückkehren konnte, zeigte sichs schon mehr als zu deutlich, wie wenig Gutes zu erwarten sey. Die Wiedereinsetzung in die Güter des Primats

fand großen Widerstand; und Beckets Abgeordnete widerriethen ihm die Ueberfahrt vor gänzlicher Beylegung der Irrungen aufs äußerste. Er gieng indessen doch nach dem Verlangen des Königs nach England über, und wurde, zum Theil auf seine Veranstaltung, mit großem Jubel empfangen. Weil er aber die Verbannungen nicht aufheben wollte, welche der Papst und er selbst verfügt hatten, vielmehr neue Strafen verhängte, und die Krönung des Kronprinzen anzufechten schien: so veranlaßte dieses neue Klagen beyder Theile bey dem Könige, der inzwischen noch in der Normandie geblieben war. Andere unangenehme Vorfälle und Nachrichten kamen dazu, und erbitterten den König ungemein. In den Aufwallungen des heftigsten Unwillens und Zornes, ließ er sich die Worte entfahren, daß er lauter undankbare und feige Leute um sich habe, daß doch niemand ihn an einem unruhigen Priester rächte! Vier Ritter nahmen das Wort auf; und da vorher schon mehrere angesehene beleidigte Weltliche erklärt hatten, den Primas zu tödten, wenn er sich unterstände, einen Fuß wieder nach England zu setzen, und nur zufälligerweise an der Ausführung behindert worden waren: so eilten sie ohne Vorwissen des Königs nach England zu diesen Feinden des Primas, und mit ihnen unverweilt nach Canterbury. Unter dem Namen königlicher Abgeordneten giengen sie unbewaffnet in den Pallast des Primas, und verlangten mit großen Drohungen, Namens des Königs, die Aufhebung des Bannes, und als er es weigerte, weil nur der Papst hiezu Macht habe, und es weitern Wortwechsel gab; so beschlossen sie Gewalt zu brauchen. Während sie sich bewaffneten, brachten Beckets Geistliche ihn in die

Kir-

Kirche; und hier suchten ihn die vier Ritter lauf, als sie ihn im Pallast nicht mehr fanden, und machten ihn nach vielen harten Worten im Chor der Kirche danieder. Der Pallast wurde geplündert.

K. Heinrichs Befehle, diese Leute zurück zu halten, kamen zu spät, so wie der Befehl an den Kronprinzen nach London, für die Sicherheit des Primas zu sorgen. Die Nachricht von Beckets Ermordung setzte also den König in die äußerste Betrübniß, und wie vorauszusehen war, in die unangenehmste Lage von der Welt. Die Mörder verbargen sich; und es scheint gar keine gerichtliche Untersuchung gegen sie veranlaßt worden zu seyn. Die Freunde des Ermordeten und der König meldeten den traurigen Vorfall selbst an den Papst; und letzter bewirkte vorläufig wenigstens so viel, daß er nicht namentlich in den Bann gethan wurde. Beckets Gebeine aber verwandelten sich auf der Stelle in Heiligthum der ersten Art. Menschen und Thiere erfuhren Wunderwirkungen an seinem Grabe. Kranke wurden gesund, Blinde sehend, Lahme gehend; Augen und andre verlorne Glieder wuchsen wieder nach; Todte entstiegen den Gräbern. Ja Beckets Leichnam putzte selbst die Lichter, als er auf dem Paradebette lag, und sie zu verlöschen schienen. So heilte der Freiheitseifer in Nord-Amerika in unsern Tagen die Schwindsucht, und machte unfruchtbare Ehefrauen fruchtbar!

Päpstliche Legaten kamen an, die Mordgeschichte in Betreff des Königes zu untersuchen; und sie wurde wirklich samt dem ganzen Streite gelinder entschieden, als man wohl, wenn man die damalige Lage Alexanders III in Italien, nicht in

An-

Anschlag bringt, hätte erwarten sollen. Der König schwur feierlich, daß er an Beckets Ermordung weder durch Rath, noch durch Ermunterung oder Unterstützung Antheil genommen habe, gestand aber seine im gereizten Unwillen ihm entfahrnen Worte, und versprach sich jeder ihm aufzulegenden Buße zu unterwerfen. Er nahm ferner alle seine neuen Verordnungen gegen die Geistlichkeit zurück und beschwor samt seinem Kronprinzen, dergleichen künftighin nicht zu geben. Er gestattete die Berufung nach Rom, unter der Bedingung, daß verdächtige Personen Bürgen stellen müßten, nichts gegen den Staat zu unternehmen. Das Primatstift Canterbury und alle Anhänger und Zugehörige Beckets wurden, gleich den Vertheidigern des Königes, gänzlich wieder in ihren vorigen Stand gesetzt. Anstatt einer Buße versprach der König sogleich zwey Hundert Geharnischte in Palästina zum Dienste des heiligen Grabes auf ein Jahr zu unterhalten, selbst aber auf drey Jahr das Kreuz zu nehmen, und entweder nach Palästina, oder auf den Nothfall nach Spanien zu ziehen, wenn ihn der Papst nicht des Gelübdes entledigte. Weniges ausgenommen, behielten also die Statuten von Clarendon doch ihre Kraft. — Da Heinrichs andre Händel das letzte ihm nicht gestatteten, so scheint er jene berüchtigte Wallfahrt zu Beckets Grabe statt dessen unternommen zu haben. Der Papst hatte nemlich wegen der großen Wunder, oder wohl noch mehr, um derer willen, die dem Ermordeten wohl wollten, anderer leicht sich darbietenden Ursachen zu geschweigen, diesen Märtyrer der Kirchenfreyheit zu einem Heiligen erhoben; und der Zufluß von Pilgern aus den fernsten Ländern und der Reichthum der Opfer bey seinem

Gra-

Grabe h) bewies, wie gut der Papst die Umstände kannte und benutzte. Heinrich II konnte also gewiß keinen auffallendern Beweis von der Gleichheit seiner Gesinnungen mit dem herrschend gewordenen Tone geben, als wenn er mitmachte, was allgemein geschah. Er unternahm 1174 eine Pilgerfahrt zu seinem Grabe, gieng eine weite Strecke in härnem Gewande und barfuß, warf sich betend vor dem Grabe nieder, bekannte sein Vergehen, ließ sich auf seinem Grabe geißeln, und verweilte noch Tag und Nacht knieend am Grabe. — Die Mörder Beckets erhielten Loszählung vom Papste, und giengen nach Palästina.

7. Während dieser und andrer Händel hatten 7) Irdie Engländer die Eroberung Irlands versucht, land. welches Papst Adrian IV schon 1156 an Heinrich II auf dessen Verlangen und unter der Bedingung verschenkt hatte, daß er das Christenthum daselbst ausbreiten, und den Peterspfennig, wie in England, entrichten lassen sollte. Wie K. Heinrich zu diesem Gesuche kam, finde ich nicht bemerkt, ergiebt sich aber wohl in der Folge. Einige Nachrichten von den Schicksalen dieses Landes, haben wir oben beyläufig mitgetheilt i). Jetzt war es in einem Zustande, wie Wales, ungeachtet es ganz andern Boden und Luft und Einwohner verschiedener Abkunft

h) Gott selbst bekam manches Jahr wenig oder nichts, Marie schon mehr, S. Thomas aber ohne Vergleich viel, z. B Gottes Altar drey Pfund, auch wohl nichts, Mariens Altar einmahl 63, ein andermal über 400 Pf. S. Thomas aber 8 — 900 Pf. des Jahres.

i) besonders Th. III. S. 232. 233.

kunft und Sitten, sämtlich Abkömlinge thatenreicher Nationen, hatte. Außer den gallischen Urbewohnern behaupteten sich auch noch Normänner, oder wie sie hier hießen, Ostmänner in Irland. Rindviehzucht machte die Hauptbeschäftigung im Frieden aus; daneben für die Waffenfähigen Krieg und Raub, auch wohl zur See. Das Lehnwesen herrschte hier der Hauptsache nach ebenfalls. Vereinigung in einen Staat kam niemals zu Stande, oder ist nicht von Dauer gewesen. Die vielen kleinen Könige oder Häuptlinge befehdeten sich ohne Aufhören; und so blieb Irland der übrigen Welt, außer Seeräubern und Kaufleuten, fast gänzlich unbekannt. Um die Mitte des zehnten Jahrhunderts kam das Christenthum unter die dortigen Ostmänner; unter den Landeseingebornen aber war es von S. Patriks Zeiten her doch wohl übrig geblieben. Die dasige Kirchenverfassung trug Spuren eines hohen Alters ohne die Neuerungen Roms. Bis auf des heiligen Malachias (geb. 1095. gest. 1148) Wahl 1135 war das Erzbißthum Armagh erblich, zuweilen mit Laien besetzt, die nicht zu (neukatholischen) Priestern geweiht, aber doch des Schreibens und Lesens kundig, oder Gelehrte, waren. Fast jede Kirche hatte ihren Bischof, nach dem Ermessen des Metropolitans, und gewönlich auch jeder Geistliche sein Eheweib. Klöster waren nicht vorhanden. Celsus, der nächste Vorgänger des heiligen Malachias, hatte aus England die Keime einer neuen Verfassung nach Armagh gebracht. Er selbst pflanzte sie nun weiter, gieng nach Rom, und stiftete eine nähere Verbindung zwischen Rom und Irland; er machte Bekanntschaft mit dem heiligen Bernhard, und führte die ersten Cisterzienser in Irland ein. Es hielt aber schwer,

daß

daß die römische Kirchenverfassung empor wachsen konnte.

Papst Eugen III schickte 1152 einen Legaten über Schottland, weil England den Paß verweigerte, nebst einem landeseingebornen Bischofe, der nach Rom gekommen war, dahin ab. Der Legat hielt in Beyseyn der irischen Könige, Herzoge und andrer Großen eine Kirchenversammlung, auf welcher Irland in vier Erzbißthümer abgetheilt, und Armagh zum Primat erhoben wurde; und diese Verfassung bestand noch, als die Engländer in das Land kamen k).

8. Durch andre Händel war Heinrich II bisher abgehalten worden, von der päpstlichen Schenkung Gebrauch zu machen. Nun aber boten (1167) Irländer ihm eine gute Gelegenheit dar, die er auch benutzte. Einer ihrer Fürsten oder Könige, Dermod von Leinster, wurde von seinen Lehnleuten und Nachbarn seiner Grausamkeiten wegen 1166 verjagt, und suchte Hülfe in England. Heinrich II hatte eben Krieg wegen Toulouse, und überließ es daher einigen englischen Herren, an der gegenüber liegenden Küste, ihm zu helfen. Er erhielt aber eher nicht als 1170 wirkliche Unterstützung von Engländern, welche sich in Werford niederließen, und gegen den König Rodrich von Connaugth seine Herrschaft in Leinster wiederherstellten. Nun hofte er ganz Irland bezwingen zu können. Allein Heinrich II fand große Bedenklichkeiten, sowohl

8) Eroberung.

den

k) *Fleury* histoire eccles. Livr. 68. Ch. 68. etc. et passim. —

den Dermod, als auch die ihm helfenden englischen Vasallen hier so mächtig werden zu lassen, und untersagte wiederholentlich seinen Unterthanen alle Theilnehmung, welches jedoch wenig fruchtete. Gegen Ende des Jahres 1172 begab sich der König mit etwa 400 Rittern und 4000 andern Kriegsleuten auf einer Flotte von 240 Segeln nach Irland, und unterwarf sich einen Theil dieses Landes. Dublin und andre Seestädte behielt er für sich selbst; das Uebrige ward Engländern und Irländern verliehen. Die englische Verfassung sollte ganz eingeführt werden. Allein die Becketsche Tragödie hinderte den König, mit Irland ganz fertig zu werden. Roderich von Connaugth schloß 1175 Frieden, in welchem die Insel eigentlich getheilt wurde, und der südöstliche Theil an England kam. Roderich behielt das Uebrige, wurde englischer Vasall und bezahlte samt seinen Lehnleuten den Zehnten von Rindshäuten, und lieferte jährlich eine Anzahl Falken und Jagdhunde. Der englische Antheil bekam anfänglich einen Stadthalter, und vergrößerte sich noch etwas. Als sich aber im J. 1179 große Unruhen hervorthaten, so übergab der König erst seinem jüngsten Sohne Johann Irland als eine Baronie oder Herrschaft, mußte ihn aber wieder zurückrufen, indem seine Höflinge die irischen Großen freventlich verspottet, und zu einem Aufstande gereizt hatten, dessen gänzliche Beylegung er nicht erlebte.

9) Kriege mit s. Söhnen.

9. K. Heinrich II büßte in seinen letzten Jahren Fehler gegen die Sittenlehre, deren nachtheilige Folgen freylich seltner bey Fürsten, als bey Bauern, in ihrem ganzen Umfange erscheinen, weil die Summe des Guten bey den Unterthanen

die

die Sünden der Regenten so oft überträgt. Er hatte neben seiner ebenfalls ihrer Keuschheit wegen nicht berühmten Gemahlin Leonore, noch eine Beyschläferin, Rosemunde Cliffort, und reizte dadurch seine Gemahlin zur Rache. Sie soll Mörder gegen ihn ausgesandt, und Rosemunden auf die Seite geräumt haben. Seinem eiteln und stolzen kaum dem Knabenalter entwachsenen Kronprinzen Heinrich währte die Zeit zu lang, ehe er selbst herrschen könnte; und denn glaubte er zu wenig vom Vater zu erhalten, um standesmäßigen Aufwand machen zu können. Sie wiegelte ihn also gegen seinen Vater auf, und Frankreich und andre Mißgünstige und Mißvergnügte ermangelten nicht, treulich dazu beyzutragen. Schon 1173 brach ein Krieg aus, in welchen jedoch durch Hülfe der Brabanzonen und einiger Getreuen der König die Oberhand über die einheimischen Anhänger seines Sohnes, und über Frankreich, Schottland und Flandern behielt, auch den König Wilhelm von Schottland zum Vasallen machte. Der Friede ward 1176 geschlossen. Schon 1185 fieng der junge Heinrich von neuem an, starb aber in eben dem Jahre. Den dritten Krieg dieser Art erregte K. Philipp von Frankreich, hatte aber Heinrich II sich auch durch strafbare Handlungen zugezogen. Sein nunmehriger Kronprinz Richard sollte mit Alix oder Adelheide, der Schwester K. Philipps von Frankreich vermählt werden, und lebte am englischen Hofe. Sie gefiel dem alten Könige so sehr, daß er sich von Leonoren scheiden, und mit ihr vermählen wollte: welches aber beydes unausgeführt blieb. Seine Leidenschaft wurde dadurch nicht gedämpft, und er soll heimlich mit ihr einen Sohn erzeugt haben. K. Philipp und Heinrichs Sohn Richard

erfuhren diese Missethat zwar erst nach seinem Tode. Allein die Vermählung mit Richard war doch rückgängig geworden. Den hierüber entstandenen Krieg hemte 1187. die traurige Lage des heiligen Landes, wohin alle Hauptmächte Europens einen großen Kreuzzug zu unternehmen, und deshalb zur Beyseitsetzung ihrer Zwiste durch den Papst vermocht wurden. Nur Heinrich II konnte an demselben keinen Antheil nehmen; denn er starb 1188. Er hat aber große Summen zu diesem Zwecke hergegeben.

10) innere Verfassung.

10. Seinen zweyten Prinzen lies er nicht krönen, denn auch Gottfried war gestorben, und für die Kronfolge schien keine Gefahr obzuwalten. Dies zog ihm einen neuen Krieg zu, an dem auch Johann Antheil nahm. Der dritte Stand bildete sich unter seiner Regierung allmählig weiter aus, und die Städte mit Gemeinheiten vermehrten sich etwas. London zählte damals etwa 40,000 Einwohner. Nächst derselben waren Bristol, York, Winchester und wenige andre von Bedeutung. Der Handel Englands befand sich in den Händen der Deutschen und der Lombarden. Mehr anderwärts. England verdankt ihm die noch gewöhnlichen das Land durchreisenden Richter, und die Aufhebung des Strandrechts.

11) Pr. Mathilde.

11. Unbemerkt dürfen wir es nicht lassen, daß Heinrichs II Tochter Mathilde mit dem mächtigen Herzoge von Baiern und Sachsen, Heinrich dem Löwen 1168 vermählt, und Stammmutter des jetzigen gesamten braunschweigischen Hauses in der königlich großbrittannischen kurhannöverischen und herzoglichen Linie geworden ist. Die Vasallen ihres

res Vaters mußten eine ansehnliche Prinzessinsteuer entrichten, von jedem Lehen eine Mark Silbers.

12. Richard Löwenherz l) befolgte als Kö- 12)
nig die Grundsätze seines Vaters und erfuhr einen K. Richard I.
großen Theil seiner Unannehmlichkeiten, weil die Verfassung des Lehnswesens und der Kirche keinem Regenten Ruhe gestatteten. Ein großer Kreuzzug, an welchem er persönlichen Antheil nahm, wird weiter unten beschrieben werden. Um die Kosten zu bestreiten, mußten, ungeachtet der großen Schätze seines Vaters, geistliche und weltliche Unterthanen nicht nur eine Nothsteuer, die christlichen den Zehnten ihrer Einkünfte, die Juden den fünften Theil ihres Vermögens steuern, deren jenes 70,000 Pf. Sterl. m) damaligen Geldes, dieses aber 60,000 Pf. Sterl. betrug, sondern er sahe sich auch, gleich andern Kreuzfahrern genöthigt, Lehnstellen, Hoheitsrechte und andre Gerechtigkeiten, insbesondre auch ganze Krongüter und die Lehnsherrlichkeit über Schottland (für 10,000 Mark Silbers oder 100,000 Pf. Sterl. jetziger Währung) zu veräußern. Er gieng 1189 über Frankreich und Sicilien ab, und wollte 1192, nachdem schon der König von Frank-

l) Coeur-Lion, Cure de Liowne ist ein Beynahme, den Richard in einem Ritterromane erhalten hat, sich aber auf Unwahrheiten gründet. Er hätte während seiner Gefangenschaft in Deutschland erst dem Sohne des Königs in einem Wettkampfe den Kinnladen zerschlagen, und darauf einen auf ihn losgelassenen hungerigen Löwen erlegt.

m) Man berechnet es zu beynahe 1 Mill. Pf. Sterl. jetzigen Geldes, wowider ich jedoch starke Zweifel habe.

Frankreich vor ihm nach Hause gezogen war, und in den englischen Staaten weitaussehende Unruhen entstanden waren, nach seinen Staaten zurückkehren. Sein Statthalter, der Bischof von Ely tyrannisirte die Engländer so sehr, daß als selbst die Befehle des Königs gegen ihn unkräftig blieben, man sich seiner durch einen fast allgemeinen Aufstand zu entledigen genöthigt sah. Allein fast alle Wege waren ihm entweder ganz versperrt, oder doch unsicher. Ueber See kannten damals die Engländer den Weg nicht, und es mangelte an englischen Fahrzeugen. Frankreich war ihm verschlossen, weil König Philipp sich noch in Palästina mit ihm entzweyet, und jetzt den verjagten Statthalter aufgenommen hatte. Die Deutschen aber hatte er auf vielfache Weise, und besonders auch in der Person des Herzogs Leopold von Oesterreich, gröblich beleidigt. Er hatte des Kaisers rebellischen Gegner Tancred in Sicilien unterstützt, in Ptolemais aber die Fahne des Herzogs von Oesterreich ungestraft mißhandeln lassen, als nach einigen Nachrichten sie auf dem zuerst von den Leuten des Herzogs erstiegenen Thurme aufgepflanzt, nach andern aber nur vor des Herzogs Quartiere wehete. Genug sie wurde herabgerissen, und in den Koth getreten; und der Herzog erhielt keine Genugthuung. Richard beschloß also unbekannterweise in der Kleidung eines reisenden Kaufmannes sich durch Deutschland durchzuschleichen, und von den Niederlanden aus nach England überzusetzen. Unterwegs litt er erst bey Aquileja Schiffbruch, und wurde nachher von einem Begleiter des Herzogs entdeckt, und gefänglich angehalten. Weil nach damaligen und bis in die neuesten herauf geltend gebliebenen Völkerrechte ein Geringe-

rer

rer, der unter der Hoheit oder den Befehlen eines Höhern stand, einen Höhern nicht ausschließlich zu seinem Gefangenen weder im Kriege noch bey andern Gelegenheiten behalten konnte, sondern ihn mit Vorbehalt seines Rechtes an ihn, seinem Obern ausliefern mußte n): so nahm auch nun der Kaiser Heinrich VI den gefangenen König dem Herzoge ab, versprach aber dem letztern 60,000 Mark Silbers von der Ranzion desselben zu zahlen. Auf die Nachricht von diesem Unfalle gaben sich die Mutter des Königes, und seine meisten Großen alle nur ersinnliche Mühe, bey dem Papste seine Loslassung dadurch zu erzwingen, daß der König, als ein Kreuzfahrer nicht dürfe gefangen gehalten werden. Die Mutter des Königs machte dem Papste gar bittre Vorwürfe, als er sich nicht so thätig bewies, als es ihre Mutterliebe forderte. Allein man mußte Unterhandlungen anfangen; deren Ausgang der war, daß Richard gegen Erlegung von 150,000 Marken Silbers seine Freyheit wieder erlangen sollte. Die größte Schwierigkeit war nun, diese Summe in England aufzubringen. Zwar mußte von jedem Ritterpferde eine Nothsteuer von 20 Schillingen gegeben, von den Städten und Gutsleuten des Königs aber ein Kopfgeld, und von den Geistlichen und Mönchen ebenfalls eine gro-

n) Noch im dreyßigjährigen Kriege fand es statt, daß wenn z. B. ein General von einem geringen Soldaten gefangen wurde, dieser zuweilen alle Stufen aufwärts sich ranzioniren mußte. So nahm K. Ferdinand II den jungen Fürsten Christian II von Anhalt, welcher im Treffen bey Prag 1620 vom Spanier Verdugo gefangen genommen war, deswegen an sich, weil er ein Reichsfürst wäre, und zahlte dem Spanier 35000 Gulden.

große Beysteuer erlegt werden. Allein es reichte nicht hin; man mußte die Kirchengeräthschaften angreifen, welche 30,000 Mark brachten. Die Cisterzienser verkauften ihre ganze Wollschur auf vier Jahr im Voraus an die Niederländer. Und so brachte man endlich diese damals für das wenig cultivirte England ungeheure Summe zusammen, und den König in Freyheit. K. Heinrich VI soll aber auf Betrieb des Königs Philipp Augusts von Frankreich sein Wort zu brechen, und den schon entlassenen König wieder fest zu nehmen entschlossen gewesen seyn; die deutschen Reichsstände aber sollen es hintertrieben haben.

Es war die höchste Zeit, daß Richard in seine Staaten zurück kam. Sein jüngerer Bruder Johann, der sich schon ehedem als einen schwachen und heimtückischen Prinzen ausgezeichnet, und den sein Bruder der König mit gerechtem Mißtrauen behandelt hatte, wollte von den entstandenen Unruhen, und von der Abwesenheit seines Bruders, Vortheil ziehen, oder ließ sich vielmehr von dem ländersüchtigen und treulosen Könige von Frankreich Philipp, dazu verleiten. Man sprengte aus, Richard sey Todes verfahren; und Johann wollte sich des Thrones, Philipp der Normandie bemächtigen. Allein schon vor seiner Erledigung richteten sie nicht viel aus. Nach seiner Rückkunft aber, ächtete und demüthigte er den Johann, und nöthigte den Philipp zum Frieden, welches inzwischen nicht lange dauerte, indem der Krieg bald mit fürchterlicher Wuth (der Söldner unter einander) wieder ausbrach. Hier in diesem Kriege wars, wo der zu Spötteleyen geneigte Richard einen seiner verhaßtesten Gegner, den Bischof von Beauvais,

in

in voller schwerer Rüstung gefangen bekam, in peinlicher langer Gefangenschaft hielt, und dem Papste, der dieses „seinen geistlichen Sohnes“ Erledigung vielleicht dringender forderte, als ehedem des Königs Befreyung aus seiner Haft, die schwere Rüstung mit dem biblischen Spruche übersandte: „diesen haben wir funden; siehe, ob es deines Sohnes Rock sey?“ den Bischof aber nicht los lies. Auf ähnliche Weise antwortete er dem Erzbischof von Rouen, welcher ihn in der Stunde des Todes ermahnte, dem Stolze, dem Geitze und der Ueppigkeit reuig zu entsagen: er wollte den Tempelherrn den Stolz, den Mönchen den Geitz, der Klerisey die Ueppigkeit zum Erbtheil hinterlassen. Die vielen Kriege und Unfälle seiner Regierung vermehrten den Lehndruck und die Nothsteuern der Unterthanen, und zugleich nahm auch die ausländische, besonders französische, Ueppigkeit und die Galanterie des Ritterwesens, dem Richard sehr hold war, ungemein zu, dagegen nur einige geringe Anzeigen von der Zunahme des Ackerbaues und der Stadtwirthschaft, namentlich im Tuchweben und Färben vorkommen. Das erstere bereitete die Gemüther zu gewaltsamen Versuchen gegen die königliche Gewalt vor, mit dem letztern aber beginnt ein neues Leben im dritten Stande; und beydes erhielt dadurch noch mehr Bedeutung, daß auch jetzt noch keine sichre Erbfolge der Krone und der Nebenländer vorhanden war.

K. Richard starb 1199 in der Belagerung des Schlosses Chalois, an einem Pfeilschusse, und verordnete seinen Bruder Johann zum Nachfolger, obwohl von dem ältern Bruder Gottfried in Bretagne noch ein Sohn, Arthur, vorhanden war,

welchem er sonst schon die Nachfolge zudacht hatte Diese von den Königen selbst beförderte Leichtigkeit, den Thron nicht nach einem festen Erbrechte, sondern nach Launen und Umständen zu besetzen, hat oft unsägliches Unheil über England gebracht. Daß Arthurs Rechte jetzt gekränkt worden wären, kann nicht eher behauptet werden, als bis der Beweis geführt ist, daß das Repräsentationsrecht gegolten habe.

17) Johann I. 1199.

13. Johann, welcher den Beynamen Ohneland erhalten hat, folgte um so eher ohne Schwierigkeit in England, da Arthur erst zwölf Jahr alt war, und sich am französischen Hofe befand. In den übrigen englischen Staaten wurde ihm zwar die Regierung von der Parthey Arthurs mit Hülfe Frankreichs streitig gemacht; allein auch dieser Widerspruch gehoben, und in einem auch andre Händel angehenden Friedensschlusse noch 1200 berichtigt.

Lange verhaltenes Mißvergnügen vieler englischen Großen, Unbändigkeit des Adels in den französischen Ländern des Königes, das eben so rastlose als unredliche Bestreben des Königes von Frankreich Philipp Augusts, sich auf aller Welt Kosten zu bereichern und zu vergrößern, und das wandelbare und leidenschaftliche Betragen des Königes Johann selbst, von welchem seine Vasallen, Frankreich und endlich auch der herrschsüchtigste aller Päpste, Innocenz III, vollen Gebrauch machten, stürzten diesen König Johann in den tiefsten Abgrund des Verderbens, trennten viele Besitzungen auf dem festen Lande von der englischen Krone, machten Frankreich übermächtig, England zu einem

nem

nem zinsbaren Lehen des Papstes, den König Johann zum Gegenstande der Verachtung bey Zeitgenossen und Nachkommen, und gaben England die Magna Charta.

Dem aufmerksamen Beobachter kann es räthselhaft vorkommen, daß Johann das alles erfuhr. Im ganzen Ueberblicke erscheint er in keinem schlechtern Lichte, als sein Vater und als sein Bruder. Er überließ sich, wie sie, seinen Leidenschaften, bot also Blösen und schwache Seiten dar, hegte aber auch die nemlichen Grundsätze, welche an sich nicht verwerflich, welche vielmehr großentheils lobwürdig waren. In Kirchensachen dachte er wie sein Vater und Bruder, und befolgte überhaupt auch die nemlichen Maaßregeln. In den übrigen einheimischen und auswärtigen Angelegenheiten fällt ebenfalls kein gegründeter Tadel auf sein Benehmen im Ganzen. Es kam gewöhnlich nicht auf ihn an, ob er ruhig seyn wollte, und im Kriege und mit Bündnissen konnte er nichts anders thun, als was er that, und dennoch hatte er eine so schmachvolle Regierungszeit, als England nie eine sah! Das rührte daher, daß jetzt auf dem Throne von Frankreich und auf dem Stuhle zu Rom ganz andre Männer saßen, als zu seines Vaters Zeiten; daher, daß jetzt Lehnsmißbräuche abseiten der Herrn und der Vasallen überhand genommen hatten, die Hierarchie aber seitdem um ein Menschenleben älter, und dem täglichen Beobachter unmerklich stärker geworden war; daher daß Johann nicht der handfeste, persönlich tapfre, den Gefahren trotzende Krieger war, wie Heinrich und Richard, sein Adel aber so gern und oft turnirte. Richard konnte freylich daran noch nicht denken, wenn er fleißig Hof und

Turniere hielt, daß sein Adel auf den Turniren seine Stärke kennen lernen, daß er über jede neue Steuer, über jede auferlegte Buße, über jedes eingezogne Lehen Sprache halten, und leichter als jemals auch gegen den König, zusammen treten konnte! Johann aber dachte so wenig, als gewöhnlich die Großen thun, daran, daß sein persönliches Betragen unter gewissen Umständen seine Krone in Gefahr setzen könnte. So vereinigte sich alles zum Unglück dieses Königes, der nun, wie bey unglücklich werdenden Monarchen jedesmal der Fall ist, in der Abbüßung der Fehler der Vorzeit seine Vorgänger mit vertreten mußte!

14) Länderverlust.

14. Die Vasallen in Guyenne griffen gegen den König zu den Waffen, als er 1201 einem ihrer angesehensten Mitglieder seine schöne Braut abspenstig machte; denn sie waren mißvergnügt, und warteten nur auf eine Gelegenheit. Sie zu demüthigen, bot er die englischen Vasallen auf, die gleiche Gesinnungen hegten. Sie verlangten fast einmüthig erst Bestätigung ihrer Freyheiten; und nur wenige zogen mit ihm, als sich Johann darauf nicht einließ. In der Normandie fand er Gehorsam, weil man dort französische Herrschaft verabscheuete. Allein statt nun selbst gegen die Mißvergnügten auszuziehen, schickte er das Heer unter einem andern Anführer ab, und ließ die Gegner zu einem gerichtlichen Kampfe einladen, in welchem Vorfechter die Gerechtigkeit seines Betragens beweisen sollten, weil der König von Frankreich, als Oberlehnsherr die Untersuchung vor sich ziehen wollte. Die Vasallen verwarfen dieses Mittel zur Ausgleichung, und fanden nun Unterstützung bey Frankreich, wie auch bey Bretagne. Hier war inzwischen

schen

schen Herzog Arthur, nach dem Tode seiner Mutter zur Regierung gekommen, und hatte sich mit Frankreich innigst verbunden. Er hatte aber das Unglück, Kriegsgefangner seines Oheims Johanns zu werden, welcher alles von ihm befürchtete, und sich seiner zu entledigen beschloß. Es sollte heimlich geschehen. Ein Vasall, dem der König den Mord anbefahl, fand es mit Recht seiner Ehre zuwider, und schlug es ab. Einen gedungenen Meuchelmörder verhinderte der Befehlshaber des Schlosses Falaise, wo Arthur gefangen lag, machte aber doch, um vielleicht den König auf beßre Gedanken zu bringen, bekannt, daß Arthur gestorben sey. Ermordet wäre er, und zwar vom Könige, schrie Bretagne, Guyenne, Poitou, und glaubte ganz Frankreich und England. Die Versicherung des Befehlshabers, daß der Prinz lebe, stillte das Geschrey der Welt. Allein ihre Theilnehmung an Arthurs Schicksalen trieb die feige Besorgniß des Königs aufs höchste. Er ließ Arthur nach Rouen bringen, und ermordete ihn eigenhändig, dessen Schwester Leonore aber, welche die Erbin von Guyenne war, lies er in Verhaft bringen. Darüber griff alles zu den Waffen in den französischen Provinzen. Der König von Frankreich aber ließ, den Lehnrechten gemäß, den König Johann vor ein Mannengericht, vor die Cour der Pairs von Frankreich, vorladen, und als Mörder eines Vasallen der Krone, der zugleich auch sein eigner Vasall war, seiner gesammten Länder in Frankreich für verlustig erklären. Die Normandie, Anjou, Maine und Touraine giengen in kurzer Zeit 1205 verloren; blos Poitou und Guyenne verblieben noch bey England.

15. Viel-

15) Kirchenhändel.

15. Vielleicht hätte Johann die Normandie retten können, da sie mit Unwillen unter die französische Herrschaft gezwungen wurde, und die Bretons auf einer, die Fläminger auf der andern Seite sich gegen Frankreichs Gewalt auflehnten. Allein Johann war zu unkriegerisch und zu unentschlossen, seinen englischen Vasallen der Zug übers Meer zuwider, und ein dritter trat zwischen ein, der Papst Innocenz III. Diesem hatte der König schon bey mehrern Gelegenheiten Anstoß gegeben. Jetzt entstand Streit über das Wahlrecht bey Besetzung des Erzbißthums Canterbury, welches sich das dasige Capitel ausschließlich beylegte: offenbar mit Unrecht, weil es gegen das Herkommen war, und weil kein anderer sich auch nur im geringsten es hätte beygehen lassen dürfen, an der Wahl Antheil zu nehmen, wenn er nicht Recht hatte; und diesen Zwist benutzte Innocenz, seine monarchischen oder vielmehr despotischen Grundsätze auch in England geltend zu machen. Er vernichtete die vorigen Wahlen, und ließ in Rom den Cardinal Langton von einigen Abgeordneten des Capitels zum Erzbischof wählen. Der König gerieth hierüber in großen Unwillen gegen das Capitel und gegen den Papst und dessen Anhänger, obgleich der Papst ihn mit Güte einzuschläfern suchte. Er verwarf die Ernennung Langtons, und nahm die Stiftsgüter und Gefälle in Beschlag; nach Rom aber schrieb er, daß er eher alle Gemeinschaft mit Rom aufheben, als nachgeben werde; und als ihm weiter zugesetzt, und endlich mit Bann und Interdicte gedroht wurde: so schwor er bey Gottes Zähnen, mit einer ihm geläufigen Betheurung, daß er alsdenn alle Geistlichen aus seinen Staaten verjagen, und jeden Römer, der es wagen würde, nach Eng-

England zu kommen, der Nase und der Augen berauben lassen würde, um ihn vor aller Welt kenntlich zu machen. Der Bannstrahl ward also nun zwar noch nicht namentlich gegen den König geschleudert, sondern gegen das Land, dessen Volk es, wo nicht mit dem Könige hielt, doch ebentheuerlich finden konnte, daß die Wahl eines Prälaten traurigere Folgen haben sollte, als die Ermordung des nächsten Prinzen. Genug England ward 1208 mit dem Interdicte belegt, welches wir oben schon beschrieben haben. Als es Geistliche verkündigten, so erfüllte der König seine Drohungen. Er zog ihre Güter ein, und verjagte sie selbst entweder, oder sperrte sie ein. Nur drey Bischöfe blieben im Lande; die andern traten aus. Nun fiel der König selbst in den Bann. Allein seine Wirkungen zeigten sich nur langsam; Johann schien ihn zu verachten.

16) England päpstl. Lehen.

16. Es gieng ihm aber, wie ehedem dem Kaiser Heinrich IV. Ohnerachtet er noch im Stande war, gegen Irland, Wales und Schottland mit Nachdruck Krieg zu führen: so wurden doch binnen drey Jahren mehrere Große ihm allmählig entzogen. Da er mißtrauisch wurde, und in der Hitze manche Härte gegen blos verdächtige sich zu Schulden kommen ließ, dabey aber sich in Unterhandlungen einließ: so war er sobald verloren, als der Papst inzwischen anderwärts freyere Hände bekommen, und neuen Muth gefaßt hatte, den äußersten Schritt zu wagen, und ihn 1212 des Reichs für verlustig erklärte, die Unterthanen aber der geleisteten Pflichten entband. Der König von Frankreich bekam den Auftrag, das päpstliche Urtheil zu vollstrecken, und die Staaten Johanns vom Papste zum Geschenke.

schenke. Er rüstete sich also, wie zu einem Kreuzzuge, und war im Begriff, das inzwischen doch auch wohlgerüstete England im Frühjahre 1213 anzufallen, als Johann sich zu einem Vergleiche bequemte, und nicht nur den Langton anerkannte, die Geistlichkeit wieder einsetzte, und zu entschädigen versprach, sondern sogar aus Furcht vor Frankreich dem Papste England förmlich zu Lehen auftrug, und einen jährlichen Kanon (von England 700 von Irland 300 Mark Silbers) übernahm.

17) Französ Krieg.

17. Nur fand sich die Schwierigkeit, den König von Frankreich zu entwaffnen, welcher mit den Seinigen zur Eroberung Englands sich schon anschickte, und das Ansinnen des Legaten, die Waffen niederzulegen, abwieß. Allein der Graf Ferdinand von Flandern, einer der mächtigsten Vasallen Philipps, rettete den König Johann mit seinem eignen Untergange. Er war wegen älterer Mißhandlungen, die er von Frankreich erlitten hatte, gegen den König aufgebracht und mit England, woher seine Unterthanen die Wolle zu ihren Tuchmachereyen zogen, im Herzen und heimlich einverstanden. Er weigerte sich gegen England die Waffen zu führen, weil bey jetzigen Umständen es Krieg gegen die heilige Kirche seyn würde. Darüber fiel ihn Philipp selbst zu Wasser und zu Lande mit ganzer Macht an, und Johann gewann Zeit, sich zu erholen, und Bundesgenossen in Bewegung zu setzen. Die englische Flotte überfiel die französische im Hafen zu Sluys, und nahm ihr die ungeheure Beute ab, welche sie in Flandern bey dem Ueberfalle des Grafen gemacht hatte. Das folgende Jahr 1214 kam Kaiser Otto IV den Engländern und Flämingern zu Hülfe, und wurde

zwar

zwar bey Bovines auf das Haupt geschlagen und der Graf von Flandern gefangen genommen, lenkte aber doch die französische Macht von England ab. Inzwischen vollendete der päpstliche Legat sein Geschäft in England, und entsündigte den König und das Königreich; wenn er aber auch nur den König und seine Stände mit einander hätte in Einigkeit bringen können. Der König versprach bey der Loszählung vom Banne feierlich, die Gesetze und Verordnungen seiner Vorfahren zu halten. Das wurde Anlaß zu noch größern Unruhen, als die bisherigen.

18. K. Johann hatte bisher in England die 18) neue Unruhen
Weltlichen meistens auf seiner Seite gehabt, aus genommen, daß sie nicht über Meer in den Krieg ziehen wollten, sondern häufig lieber entweder den Dienst abkauften, oder wenn sie dieses versäumten, sich strafen ließen. Beydes war den Lehnsbesitzern nicht angenehm, und wurde von ihnen, dem Ansehen nach, für Neuerung gehalten, vom Könige und seinen Beamten aber zuweilen auch sehr streng ausgeübt. So unruhige Zeiten und so gehäufte Nothfälle drey bisheriger Regierungen hatten die Erhebung vieler Nothsteuern verursacht, welche bekanntlich alle Unterthanen ohne Ausnahme erlegen mußten. Adel und Klerisey waren hier in gleicher Lage. Dazu nun gesellte sich noch ein dritter Umstand. Der König hatte im Vergleiche mit dem Papste versprochen, die Klerisey, deren Güter und Einkünfte er benutzt hatte, zu entschädigen. Sie legte einzeln ihre Forderungen vor, welche, wenn man den Maaßstab des Doomsdaybooks annimmt o) für

o) Danach besaß die Klerisey über 28000 Lehen, die Krone aber nur etwas über 1400.

für den durch Krieg und andern Aufwand erschöpften König unersetzlich fallen mußte. Canterbury berechnete seinen Schaden 20,000 Mark und Lincoln 23000 Mark Silbers. Der König bot den gesammten Stiftern und Klöstern 100,000 Mark Silbers. Sein Anerbieten wurde aber verworfen. Nun schlug sich der Papst ins Mittel, und nahm sich seines neuen Lehnmannes an: er gebot der hohen Clerisey, mit 40,000 Mark zufrieden zu seyn, dagegen die Klöster und Ritterorden leer ausgehen mußten. Da nun wenigstens einem sichern Anscheine zu Folge, zu der nemlichen Zeit der weltliche Adel sich versammlet hatte, um über Abstellung der Bedrückungen zu rathschlagen: so soll der Primas Langton demselben Nachricht von der wahren Beschaffenheit ihrer Gerechtsamen gegeben haben. So ganz unerhört wäre es eben nicht, daß der Adel damals den Freyheitsbrief des Königs Heinrich I vergessen gehabt, durch Veranstaltung des Primas aber von neuem Kenntniß desselben erlangt habe. Denn wie viele wichtige zur Grundverfassung gehörige Urkunden sind nicht, im Mittelalter, und bey der Unkunde der Laien im Lesen und Schreiben, anderswärts in Vergessenheit gerathen; und die Klerisey hatte sonst eben nicht Ursach, auf dessen Inhalt zu bestehen, ehe sie nicht ihrer neuen Kirchenfreyheiten gewiß war. Jetzt aber, da sie hier alles erlangt und gesichert zu haben glaubte, was sie nur wünschen konnte, hatte sie einerley Interesse mit den Weltlichen. Genug die Vasallen waren beysammen und verlangten mit den Waffen in der Hand, vom Könige Abthun ihrer Beschwerden und Bestätigung ihrer alten Freiheiten. Den Anschein nach war der Anfang hiezu schon vor der Aussöhnung mit dem Papste gemacht, ja wohl gar diese

Aus-

Aussöhnung eine Folge dieses Betragens der Vasallen. Der König hatte doch noch Söldner, und suchte die Geistlichkeit insbesondre zu gewinnen. Wenigstens hat der Papst schon den 5ten Nov. 1214 durch eine Bulle den englischen Adel von Verbindungen dieser Art abgemahnt. Dennoch verbanden sich die geistlichen und die weltlichen Vasallen, und nachher wenigstens die Stadt London, den 20 Nov. zu Edmundsbury unter einander eidlich, einander beyzustehn, und den König mit den Waffen zur Gewährung ihres Gesuches zu nöthigen. Auf Dreykönigstag 1215 kamen sie in London abermahls zusammen, und brachten die Angelegenheit etwas mehr zur Sprache. Der König suchte Zeit zu gewinnen, die Verbundenen zu trennen, und durch den Papst, seinen Lehnherren, auf allen Fall sie zu Paaren zu treiben. Aber auch das war vergeblich. Die Stände wählten sich einen „Marschall des Heeres Gottes und der Kirche“ sie brachten den jungen König von Schottland Alexander II und die Welschen auf ihre Seite, und fiengen die Feindseeligkeiten damit an, daß sie sich allerwärts der königlichen Schlösser und Güter bemächtigten, oder sie verwüsteten, den König aber für abgesetzt erklärten. Alles verließ den König; nur noch sieben Ritter blieben bey ihm; als er nach den südlichen Gegenden Englands sich geflüchtet hatte. Der Papst war fern, und zu helfen, jetzt unfähig. Der König schickte also einen Abgeordneten an die Stände, und ließ ihnen Anerbietungen thun. Bey Windsor erfolgte eine Zusammenkunft beyder Theile, und binnen vier Tagen kam, weil der König genehmigen mußte, was die Stände forderten, der Vergleich (den 19ten Jun. 1215) zu Stande, und wurde in der Magna Charta verzeichnet.

19. Die-

19) Magna Charta.

19. Diese Urkunde hat in neuern Zeiten eine Bekanntheit erhalten, dergleichen wenigen Urkunden des Mittelalters zu Theile geworden ist. Man betrachtet sie, als die Grundlage der heutigen englischen Freyheit. Es ist aber aus dem Verfolge der englischen Geschichte und aus der Vergleichung mit deutscher und andern Geschichten klärlich zu sehen, daß das eine gutentheils ungegründete Ehre sey. Ohne andre glückliche Ereignisse und Begebenheiten der folgenden Zeiten könnte England unter dem Drucke schwerer Dienstbarkeit schmachten, und selbst die Magna Charta gewährt bey weitem den Engländern keine größere, (oft nicht so große) Freyheiten, als deren damals mehrere europäische Länder sich erfreuten. Eigentlich hat sie nicht die Form eines Vertrags, sondern ist in Gestalt eines Befehls des Königs an seine gesammten Reichsunterthanen verfaßt. Außerdem scheint der König den Geistlichen und den Kronvasallen die Haupturkunde, den königlichen Städten aber eine besondre Urkunde ertheilt p), und in letzter die den Städten zugetheilten Gerechtsamen genauer bestimmt zu haben. Die Verordnung besteht aus 63 Artikeln folgenden Inhalts: der englischen Klerisey wird das unbeschränkteste Wahlrecht bestätigt; die Lehnleute aber wurden in Rücksicht der Lehnwaare auf den alten Fuß, die Vormundschaften minderjähriger Vasallen

p) Auf diese, sonst auch nicht ungewöhnliche Weise könnte die Verschiedenheit des Originals der Haupturkunde und der städtischen Urkunde bey Matth. Paris in hist major. ad. h. ann begreiflich gemacht werden. So lauten z. B. die Satzungen K. Friedrichs I quae sint regalia II Feud. 56. in den italienischen Städten oft ganz verschieden.

len außer Willkühr, und unter den Schutz des Königs und der Gesetze gelegt. Die Heyrathssteuer der Vasallen und ihre Freyheit, sich zu verehligen, wie zu Heinrichs I Zeiten, wurde gesetzmäßig bestimmt, in Schuldsachen aber, besonders wenn die Gläubiger königliche Kammerknechte, Juden, und andere (Lombarden und deutsche Kaufleute) waren, die nachtheiligen Einweisungen in die Güter des Schuldners, wenn anderes Vermögen da war, und die Verbindlichkeit der Wittwen und Kinder, des Erblassers Schulden von den Ihrigen zu bezahlen, beschränkt. Nicht die freywilligen, denn das ist eine irrige Voraussetzung, sondern die unverweigerlichen oder Nothsteuern, Lehnsfälle, Fälle nach Lehnrecht, welche bisher die Könige sehr vervielfältigt hatten, wurden auf die drey Fälle eingeschränkt, wenn der König aus einer Gefangenschaft zu lösen seyn würde, wenn sein erstgeborner Sohn die Ritterwürde empfienge, und wenn seine älteste Tochter zum erstenmal ausgesteuert werden müßte; alle anderen Lehnshülfen und außerordentlichen Steuern und Auflagen sollten nicht ohne Beyräthigkeit der Stände, und jene unweigerlichen nach billigem Ermessen erhoben werden. Der Stadt London wurden alle ihre Freyheiten zu Wasser und zu Lande, wie auch allen andern Städten, Burgen, Flecken und Häfen die ihrigen bestätigt. Andre, als die Nothsteuern, zu bewilligen, sollen die Prälaten und Baronen schriftlich und unmittelbar, die übrigen Lehnleute aber mittelbar durch die Vicegrafen und königlichen Amtleute (Baillifs) zu gehöriger Zeit und Mahlstatt auf einen außerordentlichen Reichstag geladen, mit den alsdenn Anwesenden aber das Geschäft beendigt werden. In den nemlichen Fällen, als der

König, sollen auch nur andre Lehnherrn von den Ihrigen Lehnhülfe fordern dürfen, und niemand zu andern, als den vertragsmäsigen Lehndiensten gehalten seyn. Das höchste Gericht soll nicht dem königlichen Hofe folgen, sondern seinen bestimmten Sitz haben. Die Hegung der ordentlichen Landgerichte, die auf denselben zu erkennenden Strafen und Bußen, die Art ihrer Beytreibung wurden theils genau, theils mit Verweisung auf billiges Erkenntniß gleicher Genossen bestimmt, die öffentlichen Frohndienste zur Erhaltung der Brücken und Wege, die Lieferungen an den Hof und an die königlichen Diener, die Burghuten und Wachten, das Aufgebot, die Vorspanne und andre öffentliche Leistungen der Unterthanen theils auf das alte Herkommen gewiesen, theils in ihren freyen Willen gesetzt. Die Verhinderung des Gebrauchs der Ströme, namentlich der Themse, und Medway, durch Fischwehren und Lachsfänge, wurde untersagt, und einerley Maaß und Gewicht für Wein, Bier, Getraide, Tücher und andre Webereyen, (wie schon König Richard Löwenherz geordnet hatte), eingeführt. Niemand kann ohne Zeugen auf die bloße Aussage des Richters verdammt, kein freyer Mann darf ohne Urtheil geschworner Genossen oder ohne Recht hingesetzt, seiner Güter entsetzt, geächtet, oder sonst von Seiten des Königs angegriffen; und Rechtspflege weder geweigert noch feil gehalten werden. Die Kaufleute können frey Handel und Wandel zu Wasser und zu Lande treiben, wenn sie die von Alters hergebrachten Zölle entrichten, und sollen im Kriege, wie die englischen Kaufleute in ihrer Heymath gehalten werden. Jedermann mag frey und ungehindert aus dem Lande gehen,

hen, und zurückkehren, ausgenommen etwa in Kriegszeiten, und Gefangene, des Landes Verwiesene und dergleichen. Die Gerichtsbarkeit der Bannforsten wird beschränkt; und niemand kann ein öffentliches Amt erhalten, als wem die Landesgesetze bekannt und geläufig sind; die Patronatrechte der Baronen sollen ungekürzt bleiben; die Mißbräuche der Forstrechte und der Warren (oder Capitainerien mit Kaninchen halten ꝛc.) untersucht und abgestellt werden, gewisse Fremdlinge in öffentlichen Aemtern sollen, wie sämtliche ausländische Söldner, verabschiedet, alle mit Unrecht entsetzten oder Vertriebenen aber wieder eingesetzt oder rechtlich gehört, und auf die nemliche Weise mehrere Beschwerden abgethan werden. Auch den Welschen und dem Könige von Schottland soll Gerechtigkeit wiederfahren; der Vertrag soll den König und seine Nachfolger, so wie deren geistliche und weltliche Unterthanen, ewig verbinden, zu desto besserer Aufrechthaltung desselben aber ein immerwährender Friedens-Rath von fünf und zwanzig Baronen als Conservatoren gewählt werden, welcher durch vier Mitglieder den Uebertretern erst gebührende Anzeige thun, und auf Abstellung dringen, in deren Entstehung aber Gewalt anwenden, und nöthigenfalls nach der Mehrheit der Stimmen verfahren soll. Zu diesem Behufe erhielten diese Conservatoren das Recht, die Abgehenden selbst wieder zu ersetzen, und von jedermann Eidespflicht zur Vollstreckung ihrer Befehle anzunehmen; der König aber entsagte, obwohl nicht namentlich, doch deutlich genug, dem Hülfsmittel, sich durch den Papst von diesen Verbindlichkeiten loszählen zu lassen, wenn es aber ohne

ihn

ihn geschähe, so versprach er, davon keinen Gebrauch zu machen q).

20) weitere Folgen.

20. Grade diese Clausul mochten die Baronen am meisten betrieben haben, weil sie den König und die Anmaßungen der Päpste aus Erfahrung kannten. Sie behielten auch den Tower nebst der Stadt London so lange in Besitz, bis der König alles würde erfüllt haben. Er entließ denn auch die fremden Söldner und einige Hofleute, und befahl seinen Unterthanen, den Conservatoren Folge zu leisten, zog sich aber nach der Insel Wight, und ließ dem Papste, dem er die Urkunden übersandte, seine Beschwerden dagegen vortragen. Ohnerachtet nun in derselben der Klerisey alles zugestanden ward den Baronen und Städten aber nichts, als was wirklich doch den Rechten und der Billigkeit gemäß war; ohnerachtet weder der Papst noch der König im Vertrage eigentliche Kränkungen nachweisen konnten: so vernichtete doch der Papst den ganzen Vertrag, und verbot bey Strafe des Bannes denselben zu beobachten. Der König hatte sich auf diesen Fall schon ins geheim Brabanzons angenommen, und ließ sie nun bey Dover landen, und überfiel mit zwey Heeren das Land. Das eine schloß London ein, das andere wendete sich nach den nördlichen Gegenden und nach Schottland, wohin ein Theil des Adels sich eiligst geflüchtet hatte, und wo er den jungen Fuchs (Alexander II den Rothharigen) aus seinem Bau ausschmauchen wollte. Er verübte aus Rache die größten Ausschweifungen

q) n. 61. am Ende: Et nos nichil impetrabimus *ab aliquo* per nos nec per alium per quod aliqua istatum concessionum - revocetur vel minuatur etc.

gen mit seinen Söldnern. In der äußersten Bedrängniß ordneten die Conservatoren zwey Mitglieder an den König von Frankreich ab, und ließen dessen Sohne Ludwig, der mit einer Enkelin Heinrichs II, mit Blanca von Castilien, vermählt war, die Krone unter der Bedingung anetragen, daß sie ihm Geißeln stellten, er aber ihre Freyheiten bestätigen, und sie gegen Johann mit aller Macht unterstützen sollte. Der Antrag fand Beyfall, und Ludwig landete mit einem ansehnlichen Heere bey Sandwich, und brachte London und andre feste Plätze in seine Gewalt. Die Schotten brachen auch ein, sich mit ihm zu vereinigen. Allein Johann blieb doch noch den Feinden gewachsen, weil Furcht und Achtung des Bannes manchen abschrekten, gegen ihn zu fechten, und zu neuen Verträgen geneigter machten, als zur Annahme eines Beherrschers, dessen Regierung ihnen wenig Gutes hoffen ließ, wenn sie nach französischer Art geführt werden sollte. Der fürchterlichste Krieg bedrohete also England, als schnell und unvermuthet K. Johann den 17ten Oct. 1216 starb, und dadurch eine neue Ordnung der Dinge einzuleiten Anlaß gab. Mit dem abscheulichen aber sehr charakteristischen Ausdrucke: „Die Hölle ward durch ihn verunreinigt parentirt Matthäus Paris in seiner Geschichte dem Könige.

21. Dieser Todesfall gab dem Banne, mit welchem der Papst alle Widersacher Johanns belegt hatte, desto größern Nachdruck, und schwächte den Anhang des französischen Prinzen desto mehr, da vorher schon eine große Zahl Baronen sich mit Johann auszusöhnen Willens gewesen waren, und sein zehnjähriger Thronfolger Heinrich III, 21) Heinrichs III. Anfang.

mit dem Beynamen von Winchester, ihr Mitleid erregte. Der Reichsmarschall, Wilhelm Graf von Pembroke, unter den Freunden des Königs der angesehenste, konnte daher schon acht Tage nach des Vaters Tode den Sohn als König aufstellen, und fand Beyfall. Er wurde Protector, oder Regent, bis zur Volljährigkeit des Königs, und hatte das Glück bey Lincoln im May 1217 die Franzosen zu schlagen, und sodann, mittelst eines förmlichen Friedens, aus dem Lande zu drängen, nachdem der Papst vorher alle Verpflichtungen der Engländer gegen Ludwig obendrein aufgehoben, und selbst den Vater Ludwigs abgehalten hatte, seines Sohnes sich weiter anzunehmen. Die reichlichsten Früchte erndete der päpstliche Legat. Unter dem Vorwande, die Urheber und Theilnehmer des Aufstandes und die Verächter der päpstlichen Hoheit zu züchtigen, erpreßte er für den päpstlichen Hof und für sich selbst von Leuten aus allen Ständen große Summen, obwohl Ruthenstreiche und andre Bußen nicht gespart wurden. Daß Ludwig in einem geheimen Artikel die Wiedereinräumung der den Engländern abgenommenen Provinzen in Frankreich versprochen habe, ist zur Zeit nicht urkundlich bekannt, auf keinen Fall aber zur Wirklichkeit gekommen. In Irland hatte Johann noch den meisten Ruhm durch gute Einrichtungen erworben; und es war ruhig. Schottland und Wales wurden ebenfalls in den Frieden eingeschlossen, und, wie England im Innern, durch Pembrokes Mäßigung und Weisheit zur Ruhe gebracht. Sehr viel zu dem letztern trug bey, daß der Graf von Pembroke den jungen König die Magna Charta wiederum beschwören ließ, und darnach die Regierung führte. Er starb aber schon 1219 allgemein und

mit

mit Recht bedauert. Sein Nachfolger, der Bischof von Wincheſter und in der Folge andre Günſtlinge, befolgten entgegenſtehende Grundſätze, und ſtürzten England in neue Unruhen.

22) Charta de Foreſta.

22. Ehe ſie inzwiſchen ſich ganz kenntlich machten, mußte der junge König einen zweyten Freyheitsbrief in Betreff der Forſt und Jagdſachen (Charta de Foreſta), (im J. 1224) ertheilen, welchen man ſonſt dem König Johann ebenfalls beygelegt hat. Die Könige hatten auch hier von Alters her große Bannforſte, mit einer Menge Forſt- und Jagdleuten, davon aber häufig einzelne Stücke zu Lehen ausgethan, oder ſonſt vergeben. Zuweilen aber erklärten ſie auch gewiſſe Bezirke zu Bannforſten, die es vorher nicht waren. Beydes gab nun, weil den Forſtaufſehern, vor allen den Jagdbedienten, wie häufig noch der Fall iſt, Wildbahnen voll von Wild lieber waren, als angebaute Ländereyen, und Jagdverbrechen ſchrecklicher vorkommen als Hochverrath, oft Beſchwerden, bald darüber, wenn jene Inhaber ihre Grundſtücken pfleglich gebrauchten, auch wohl Stücken des Waldes ausrotteten, und in Ackerland verwandelten, bald über Maſt, Hut und Trift, bald über die Straßen, am meiſten aber über Wildprivilegien und über die Anmaßungen der Förſter und Jäger des Königs. In der Magna Charta waren ſchon einige Mißbräuche abgethan worden; jetzt noch mehrere. Die Strafen des Wilddiebſtahls, welche bisher bis zur Verſtümmelung der Gliedmaßen und Beraubung des Lebens gegangen waren, wurden auf Geld oder in deſſen Ermangelung auf Verweiſung geſetzt, die Gerechtſamen der Forſtleute aber genau beſtimmt. —

23) neue Zwiste.

23. Die mißtrauische Aufmerksamkeit, mit welcher die Baronen den jungen König und seine Rathgeber beobachteten, und die Nothwendigkeit, daß der König außerordentliche Beyhülfen von ihnen fordern mußte, weil seine Einkünfte geschmälert waren, schienen, blos die Conservatoren abgerechnet, deren man sich wohl mag begeben haben, also doch die Freyheiten aufrecht zu erhalten. Der König aber hatte wohl zu tiefe Eindrücke von dem Unwillen und von den Leiden seines Vaters, während der letztern Unruhen in der zarten Jugend erhalten, und sicherlich nur die Folgen des Betragens der Stände gegen seinen Vater, nicht die Ursachen desselben beherziget. Den Verlust der Normandie und anderer Länder schrieb er ebenfalls der Störrigkeit seiner Baronen zu, ihm zu helfen; und so viele Aufopferungen in Lehn- und Forstsachen fand gewönlich der nur billig, der sie nicht machte, der aber ganz anders, welcher die Vortheile genoß. Ferner war des Königs Erziehung versäumt. Werkheilig war er, aber nicht thätig in seinem Berufe; gutmüthig, wenn er gestreichelt, grausam, wenn er beleidigt wurde; freygebig und prachtliebend ohne Grundsätze und verschwenderisch aus Schwäche. Er gab großes Almosen, und beschenkte oft den heiligen Alban, baute Kirchen und Altäre, und das in der Absicht, um sich dadurch fest gegen die Gewalt seiner Feinde zu machen, und dabey schonte er weder Altar und Kirche, noch Privatgut, wenn er in Verlegenheit war. Doch was bedürfen wir viel Züge zum Bilde eines Königes, der nie selbst regierte, sondern von fremden Händen geleitet wurde, der für den Stolz eines Königs, von seinen Unterthanen geliebt zu seyn, gar keinen Sinn hatte, der kein Krieger war, und den man blos wegen seiner

Al-

Almosen und Messen für unbezwinglich hielt. Unter einem solchen Könige kam es jedesmal darauf an, wer ihn beherrschte.

Den Anfang, ihn zu mißbrauchen, machte der Lord Oberrichter, Hubert de Bourg, und nachher Graf von Kent, welcher ihn beredete, die Freyheitsbriefe zu widerrufen, weil er minderjährig gewesen sey, als man ihn zu deren Annahme und Ausstellung vermocht habe. Galten sie nicht, so sahe der Oberrichter und fast jeder königliche Gewaltinhaber eine reiche Erndte vor sich. Hierüber entrüstete sich die begüterte Klerisey und der Adel; und nun haderte gewöhnlich der Hof mit dem Parlamente, wenn er Geld brauchte und Bewilligungen forderte. So oft der König nur einigermaßen berechtigt war, oder auch nur die Freyheiten aufrecht zu halten gelobte, bewilligte man ihm ansehnliche Summen. Man ertrug sogar, aus Abneigung gegen innerliche Kriege, noch mehr aber aus Furcht vor des Königs Macht und Gewalt, und vor dem Papste, ein ganzes Menschenalter hindurch viele Gesetzwidrigkeiten. Man that lieber Vorstellungen, als Widerstand; denn auch der König war nicht gewaltthätig genug. Man verweigerte außerordentliche Steuern, und ließ es lieber geschehen, daß der König zur Zeit des Mangels alle Gelegenheiten hervorsuchte oder ergriff, Geld zu machen: Einziehung und Benutzung erledigter Lehen, Beytreibung mancher Gefälle und Dons gratuits von Geistlichen und Weltlichen, Erneuerung der Urkunden der Städte gegen Gebühren, hervorgesuchte Anläße, Geldstrafen aufzulegen, wozu besonders die Forstrechte dienen mußten, Erpressungen von Juden und Kaufleuten, ja selbst

An-

Anlehen von einzelnen Personen, und Gesetze, wodurch begüterte Personen gezwungen wurden, Ritter zu werden, oder Strafe zu geben. Häufig gaben häusliche Angelegenheiten, alsdenn Krieg auf dem festen Lande, zuletzt Kreuzzug nach Palästina und Hoffnung auf das vom Papste dem zweyten Prinzen des Königes, Edmund, ertheilte Königreich beyder Sicilien, die Veranlassung, außerordentliche Steuern zu fordern. Jedoch alles dieses würde keine neuen Händel gegeben haben, wenn der König sich nicht bald nach erlangter Großjährigkeit Ausländern, theils vom Vater her, theils im Gefolge seiner Gemahlin, vorzüglich seit 1232 Poitevins und Gascons überlassen, und diese seine Günstlinge zu den höchsten Ehrenstellen im Staat und in der Kirche befördert, mit Lehenschaften überhäuft, und sonst noch ausnehmend bereichert hätte. Die Abneigung gieng so weit, daß die Insulaner gewöhnlich gegen die vom festen Lande in Turnieren Partheymachten, daß beyde Theile mit größter Wuth in den Turnieren auf einander trafen, und daß es gewöhnlich ohne Todesfälle nicht abgieng. Mehrmals verbot der König aus dieser Ursach angestellte Turniere und fand Anlaß, Strafen zu beziehen. Schon 1233 droheten ihm die Großen mit Absetzung, die Bischöfe aber thaten die Ausländer in den Bann, und das Jahr darauf mußten auch einige Günstlinge vom Hofe und aus dem Reiche; allein sie wurden dem leichtsinnigen Könige, dem nun jeder Engländer feindseelig vorkam, nicht ersetzt, waren ihm Bedürfniß, und kehrten also bald wieder, daß sie mehr verreist, als verjagt gewesen zu seyn schienen. Es wäre die Zeit wieder gekommen, spottete man, wo der Könige viel in England regierten. Mehr als einmahl wollten die Stände dem

Hof-

Hofe einige aus ihrer Mitte zuordnen, welche die Freyheiten bewahren, und für die zweckmäßige Verwendung der Bewilligungen sorgen sollten; allein alsdenn ließen für dasmal die Günstlinge lieber die Forderungen fallen, und der König schneuzte einen und andern reichen Juden r), borgte, forderte Geburtstags- und Neujahrsgeschenke, oder, welches ihm noch schlimmer gedeutet wurde, und seine Günstlinge sehr charakterisirt, er schränkte seine Tafel ein, daß nicht mehr die altenglische Gastfreyheit (dapsilitas), sondern eine römische Hungerleiderey herrschte, er hörte auf, Ehrenkleidungen und dergleichen Geschenke bey Feyerlichkeiten auszutheilen, und machte Schulden s). Doch diese Maaßregeln konnten auf die Länge nicht helfen. Die Großen stürmten auf ihn ein; und 1253 gab es einmal eine glückliche Stimmung des Königs. Er beschwor öffentlich die Freyheiten, deren Uebertreter in voller Reichsversammlung mit großen Feyerlichkeiten von den Bischöfen mit dem Banne belegt wurden, und zwar nach seinem eignen Ausdrucke als Mensch, als Christ, als Ritter, als gekrönter und gesalbter König. Das war aber auch alles. Er brach sein Wort eben so bald wieder. Nachdem schon mehrmals kleinere Versuche zu einer Verbindung gegen den König und seine Günstlinge, die Poitevins gemacht, aber noch immer dadurch wieder gestillt waren, daß der König Besserung angelobte: traten 1258 endlich mehrere Große abermahls gegen ihn

in

r) Der einzige Jude Aaron in York mußte ihm nach und nach 30,000 Mark Silbers, und der Königin 200 Mark Goldes zahlen

s) Nach dem Kriege mit Frankreich hatte er 350,000 Mark Silbers Schulden.

in einen Bund zur Aufrechthaltung der Freyheitsbriefe, die er bis dahin wieder vielfach gekränkt hatte; und dieses veranlaßte einen Bürgerkrieg, vor dessen Geschichte wir noch einige andre Merkwürdigkeiten hergehen lassen wollen.

24) päpstl. Erpressungen.

24 England sey ein Brunn, den man nicht ausschöpfen könne, ein Paradies, dem nimmer die saftigsten Früchte mangelten, sollen der päpstliche Hof und die königliche Günstlinge, die aber fast nur hierinne einstimmig waren, geurtheilt und danach ihr Betragen eingerichtet haben. Und in der That zeigte sich nirgends die römische Habsucht mit so vieler Unverschämtheit, als in England. Es wird nicht zweckwiedrig seyn, einige Beyspiele anzuführen. Gleich anfänglich mußte der Reichsmarschall und Protector Pembroke es geschehen lassen, daß der päpstliche Legat die in den Bann gerathenen um große Summen schätzte. Außer den gewöhnlichen Mitteln Geld zu machen, forderte ein neuer päpstlicher Legat 1226 „für den armen Stuhl zu Rom“ eine Hülfe, die zugleich die Römer aus der Verlegenheit bringen würde, aus Noth zu rauben und den heiligen Stuhl in so weltbekannte Schmach zu bringen: Jedes Stift und Kloster sollte zwey Pfründen oder Stellen dem päpstlichen Stuhle einräumen. Es wurde aber abgelehnt. Desto länger blieb nun der Legat, visitirte, strafte, drohete, schmeichelte, bettelte um Geschenke, und bereicherte sich, und schafte dem Papste auch nicht wenig. Ein andermahl wurden gleichsam Wechsel auf Stifter und Abteyen gezogen t), als ob sie von den

t) Ein Formular einer solchen Verschreibung hat Matthaeus Paris. p. 418. aufbehalten.

den Lombarden Geld zum Besten ihrer Kirchen, mit Erlaubniß des Papstes, geliehen hätten. Der römische Hof aber war mit diesen Blutigeln einverstanden, hatte das Capital sich ausbedungen, und statt der Zinsen, welche das Kirchenrecht bekanntlich verdammte, ihnen Schadenstand wegen verzögerter Bezahlung zu berechnen erlaubt. Ein andermahl wurde das Kreuz gepredigt, und denen, die es nahmen, die Loskaufung für Geld abgedrungen. Meistens aber wurden Curialisten und Creaturen der Päpste eingeschoben, welche sodenn die Pfründen ordentlich verpachteten. Geistliche Zehnten und dergleichen Beysteuern einzutreiben, wurde bald ein Kreuzzug, bald etwas anders zum Vorwande gebraucht. Unter Innocenz IV stieg es aufs höchste und erregte allgemeinen Unwillen. Einmahl sogar (1245 lies der König das Einkommen der bepfründeten Römer untersuchen. Da sichs nun fand, daß es die königlichen Einkünfte überstieg (es betrug 60,000 Mark Silbers und 1252 rechnete ein anderer über 70,000 Mark heraus, daß also das reine Einkommen des Königs nicht den dritten Theil so viel betrüge): so vereinigte er mit den Beschwerden der Stände seine eignen, und verbot Steuern an den Papst zu bezahlen, ingleichen weltliche Lehnschaften der Klerisey ihm dienstbar und pflichtig zu machen; allein das folgende Jahr war er schon wieder schwach genug, es frey zu geben. Die Prälaten schoben es nun mit gutem Grunde auf den König, daß sie so geplündert würden, und vereinigten sich um so enger mit den Baronen gegen ihn.

25. Heinrich III forderte mehrmals die Normandie und andre verlorne Länder von Frankreich zu. 25) Ländererverlust 26.

zurück, richtete aber nichts aus, wie man leicht vermuthen kann. Er verlohr vielmehr Saintes, Rochelle und 1242 Poitou, und dabey vollends großes Geld und die Achtung seines Volkes. Er hätte des Kriegs überhoben seyn, und von Ludwig dem Heiligen sogar auf gute Bedingungen einige Bezirke zurück erhalten können, wenn er sich nicht durch Günstlinge hätte zum Kriege verleiten lassen. Vielleicht machte ihm das Glück gegen Wales 1241 Muth. Hier hatte der Lehnfürst Leolyn zwey Söhne, Griffin und David 1240 hinterlassen, davon jener nach häuslichen Zwisten auf das Land zum Vortheil des David Verzicht geleistet, jetzt aber sich wieder geregt hatte. David nahm nun seinen Bruder mit List gefangen; seine Freunde aber suchten Hülfe in England, und fanden Eingang, und Heinrich zog gegen David zu Felde. Als aber David bessere Bedingungen anbot; so war Heinrich so niederträchtig, daß er den Griffin mit andern Edeln in den Tower einsetzte, und gefangen zu halten versprach, dem David aber Wales überließ. Bald darauf 1244 brach der unglückliche Griffin den Hals, als er aus dem Tower entspringen wollte; und dies nebst dem Verfalle des königlichen Ansehens in England verleitete den David, nun nach der Unabhängigkeit zu streben, und um diese zu behaupten, zu Feindseeligkeiten gegen England. Er starb 1246, und die Engländer gaben ihm den Leolyn, des unglücklichen Griffins Sohn zum Nachfolger. Das weitere wollen wir unten erzählen. Irland, welches schon unter K. Johann eine beßre Verfassung erhalten hatte, war zwar auch unruhig, wurde aber doch behauptet, der englische Antheil vergrößert, und dem Kronprinzen Eduard mit Wales, Gascogne und einigen

gen Gebieten in England, als er sich noch bey Lebzeiten des Königs 1254 vermählte, angewiesen. Der Schottischen Händel wird anderwärts Erwähnung geschehen.

26. Der Hauptanführer der Mißvergnügten, war Simon von Montfort. Auch er war kein geborner Engländer u), galt aber viel bey Heinrich III und wußte sich die Gunst Leonorens, der Schwester des Königs und Wittwe des Reichsmarschalles und Protectors, des Grafen Wilhelm von Pembroke zu erwerben, bekam sie vom Könige, der damals noch unbeerbt war, (1238) zur Ehe x), und ward 1239 zum Grafen von Leicestre ernannt. Die Geburt des Kronprinzen Eduard vereitelte schon 1239 seine Hoffnung, Stammvater eines neuen königlichen Hauses zu werden, wenn er anders diese sehr unwahrscheinliche Hoffnung sich erlaubt hat. Bey dem Kirchgange der Königin wurde er, ob er wohl noch bey dem Kronprinzen Pathenstelle vertreten hatte, äußerst übel samt seiner Gemahlin vom König behandelt, und mit Vorwürfen vor dem ganzen Hofe überhäuft, welche billig der König jetzt hätte unterdrücken sollen. Von dieser Zeit an scheint er auf Rache gedacht zu ha-

26) Innerlicher Krieg.

u) Sein Vater war Simon von Montfort, Anführer des Kreuzheeres gegen die Albigenser 1213. Er verließ Frankreich.

x) Die Nachricht, daß der Graf die Leonore geschwängert und dadurch die Ehe erzwungen hätte, ist ein Mährchen. Tags nach Epiphanias war die Trauung; auf Advent erschien der erste Sohn. Matth Paris. p. 465. 481. Aber den Vorwurf verbotenen Umganges legt er dem Könige in den Mund p. 497.

haben, obgleich der leichtsinnige König, nachdem seine Hitze verraucht war, weiter nicht dran gedachte, und im folgenden Jahre ihn wieder mit aller Achtung bey Hofe aufnahm. Mehrere Gegner des Hofes waren entweder älter als er, oder starben sonst eher weg; er selbst hatte bey mehrern Gelegenheiten große Tapferkeit und Kriegserfahrenheit gezeigt, und galt unter dem hohen Adel gar nicht mehr für einen Ausländer und Höfling. Endlich gerieth er abermals mit dem Könige in einen heftigen Wortwechsel, welcher das gute Vernehmen vollends zerriß. Simon wurde als Statthalter von Gascogne 1252 bey dem Könige verklagt, von des Königs Bruder Richard und andern Großen aber vertreten, und vertheidigte sich selbst dem Anscheine nach hinreichend. Der König, dessen Befehle er blos vollstreckt zu haben behauptete, machte ihm dennoch in übler Laune die härtesten Vorwürfe; der Graf strafte ihn Lügen und betheuerte, daß der Schatten von König, wenn ihn nicht seine Würde schützte, zum letztenmahle so geschmäht haben sollte. Hierauf erfolgte in Beziehung auf die Freyheiten, was wir oben gemeldet haben.

Die nähere Zusammentretung der Baronen geschah 1258, als der König wegen Sicilien und wegen der Unruhen in Wales abermahls eine außerordentliche Steuer zu erheben, ein Parlament berufte. Statt einer Bewilligung mußte er die größten Vorwürfe anhören, und in der Hofnung, sie zu trennen, Versprechungen thun. Allein die Baronen versicherten, daß sie selbst zur Abstellung der Mißbräuche Hand anlegen würden. Er hob also die Versamlung auf, beschied sie aber noch Oxford, um mit ihnen gemeinschaftlich an der Staatsreform

zu

zu arbeiten. Er stellte sogar samt seinem Prinzen eine schriftliche Versicherung aus, daß 24 Herren, zur Hälfte von ihm, zur Hälfte von den Ständen gewählt, die nöthigen Anordnungen treffen sollten. Ob nun zwar schon einige Große wankten, so erschienen doch die mehresten, hatten aber zugleich ihre Lehnleute aufgeboten, um auf alle Fälle gefaßt zu seyn. Dieses nöthigte auch den König, nun wirklich die 24 Herren, unter denen Graf Simon der vornehmste war, ernennen zu lassen, welche denn auch nun mehr einige vom Parlament nöthigenfalls zu vermehrende Artikel aufsetzten (die Oxfordischen Statuten) um danach die Regierung zu reformiren. Der Inhalt derselben ließ nicht nur dem Könige, seiner Gemahlin, ihren Landesleuten und beyder Günstlingen nichts von Hoffnung übrig, ihr Wesen fernerhin zu treiben, sondern entzog offenbar dem Könige ganz unstreitige Vorrechte seiner Würde. Der König soll die Magna Charta bestätigen; einen Lordoberrichter ernennen, der gesetzkundig und rechtschaffen sey; andre Reichsämter sollen durch einen Rath von 24 Conservatoren ernannt, durch eben denselben auch die Befehlshaber der festen Schlösser gesetzt, jeder Ungehorsam gegen denselben aber als Hochverrath angesehen werden; alle drey Jahre wenigstens ist ein Parlament zu halten, mit welchem die Gesetze verbessert werden mögen.

Die Baronen waren die stärksten; und sowohl der König als sein ältester Prinz Eduard mußten schwören, sich danach zu achten. Hätten die Baronen Mittel gefunden, dem Könige Geld zu schaffen, und seine Schulden zu tilgen: so würde er weniger Anstand genommen haben. Indessen er-

erklärten sich doch auch einige Große nebst dem Prinzen Heinrich, dem Sohne des römischen Königes Richard dagegen; erstere aus allgemeinen Gründen der Verfassung, letzter wegen der Abwesenheit seines Vaters in Deutschland, wo er zum römischen König gewählt worden war. Die Poitevins stellten sich zwar noch immer sehr herzhaft an, fanden aber doch für gut, heimlich aus England zu entweichen, und ließen somit den Baronen freyern Spielraum bey der beginnenden Vollstreckung der Statuten. Die Baronen beschworen feierlich ihren Bund, erklärten die Poitevins in die Acht und nahmen den Rath der Vier und Zwanziger, von denen der König die Hälfte zu ernennen hatte, in Pflicht. Der schnelle Tod einiger Großen, welchen man Vergiftungen zuschreiben wollte, und Mißwachs und Hungersnoth in England, vermehrten die Verwirrung. Nach seiner Ankunft und einem sehr trocknen kalten Empfange sahe König Richard 1259 sich ebenfalls genöthigt, die Statuten zu beschwören, und zwar, ohne Erwähnung seiner königlichen Würde, als Graf von Cornwallis, ob er sich gleich vorher dagegen erklärt hatte.

Um sich desto sicherer zu setzen, und einen entscheidenden Beweis ihrer Gewalt zu geben, brachten sie einen Vergleich mit Frankreich 1259 zu Stande, in welchem die Normandie und Anjou völlig abgetreten, dagegen aber andre Landschaften unterhalb der Garonne erworben wurden. Sicherlich würden auch die Baronen den König in ihrer Gewalt behalten haben, wenn sie nicht unter einander uneinig geworden wären. Simon von Leicester bekam Gegner; und das zu einer Zeit, wo Einigkeit eben so nöthig war, als Uneigennützigkeit.

keit. Denn König Heinrich hatte inzwischen vom Papste die Losbindung vom Eide für sich und den Kronprinzen in Geheim erhalten, und benutzte die Widersprüche einiger Großen, und manche Maaßregeln seiner Gegner, um sich für frey zu erklären (1260). Eduard fand dieses unschicklich, arbeitete aber an einem Vergleiche zwischen seinem Vater und dessen Gegnern. Vielleicht würde derselbe zu Stande gekommen seyn, wenn nicht der König zur Unzeit die Bulle des Papstes zum Vorschein gebracht hätte. Eben so vergeblich war ein Versuch des römischen Königes Richard, welcher beyde Theile zu einiger Nachgiebigkeit zu bewegen suchte. Noch immer aber scheuten beyde Theile den Krieg, dessen Ausgang zu bestimmen, sie sich nicht stark genug fühlten, weil doch noch so viele Engländer ohne erklärte Theilnehmung geblieben waren. Sein bisheriges Betragen hielt kein Theil für Feindseeligkeiten; und beyde vermieden sehr sorgfältig den Vorwurf, sie angefangen zu haben. Sobald indessen der König seine Zeit ersehen, Leicester aber die Beystimmung des Volkes gewiß zu haben glaubte; giengen die Feindseeligkeiten damit an, daß die Baronen auf einer Versammlung 1263 den Schluß faßten, die Statuten durch die Waffen geltend zu machen, Völker zusammenzogen, und den Grafen von Leicester zum Feldherrn ernannten, das Volk aber nun fast über alles, was ausländisch war, herfiel. London, Bristol und andre Städte erklärten sich wenigstens gegen die Ausländer. Sonst aber hatte es noch gar nicht das Ansehen eines förmlichen Krieges. Auch ein Versuch der Ausgleichung durch den König von Frankreich 1264. Febr. war fruchtlos. Der Schiedspruch desselben, nach welchem die Statuten aufge-

ho-

hoben wurden, der König aber in seine Gerechtsamen wieder eingesetzt, und vermöge des Rechtes die Reichswürden zu vergeben, auch Ausländern sie zu ertheilen befugt seyn solle, mißfiel der andern Parthey, obschon jene Puncte durch die Beybehaltung der vorherigen Freyheiten näher bestimmt waren.

Da nun inzwischen der König sich eigentlich erst recht zum Kriege angeschickt hatte: so fiel er nun mit mehr Macht und Ungestüm, als Klugheit, über die Baronen her und suchte, nachdem er einige Plätze eingenommen hatte, London, welches sich gegen ihn erklärt hatte, und der Waffenplatz seiner Feinde geworden war, auf seine Seite zu bringen. Als man ihm aber entgegen gieng; so zog er sich zurück, und wurde nach abermaligen vergeblichen Unterhandlungen, wo ihm endlich die Gegner den Gehorsam aufkündigten, zu einem Treffen bey Leves in Sussex den 14ten Mai genöthigt, in welchem er geschlagen, und samt seinem Bruder Richard, dessen Sohne Heinrich und andern Großen während des Treffens, der Kronprinz Eduard aber kurz nach demselben gefangen genommen wurde. Der Graf von Leicester wollte aber gar nicht das Ansehen haben, als ob der König sein Gefangner sey.

27) Fortsetzung.

27. Unter königlichem Namen wurden nun einstweilige Conservatoren des Königreichs von ihm ernannt, die gänzliche Entscheidung aber so eingeleitet, daß sie allgemeiner Wille der ganzen Nation scheinen sollte, indem außer den geistlichen und weltlichen Baronen aus jeder Grafschaft vier Ritter zu einem neuen Parlamente, Namens derselben be-

berufen, und gemeinschaftliche Beschlüsse gefaßt wurden. Dieses Parlament setzte sodann auch wirklich dem Könige einstweilen einen hohen Staatsrath von drey und einen Verwaltungsrath von neun Personen zur Seite; und er mußte es genehmigen. Als aber der Graf von Leicester neue Gegner unter den Großen bekam, und in den Verdacht gerieth, daß er nach der Krone strebe: so rufte er ein neues Parlament zusammen, auf welchem außer den Herrn, aus jeder Grafschaft zwey Ritter, und aus jeder unmittelbaren Stadt zwey Abgeordnete erschienen, und dem Anscheine nach der Kronprinz auch in Freyheit gesetzt, das heißt, zu seinem Vater gebracht wurde. Allein er entwaffnete dadurch seine Gegner nicht, welche vielmehr täglich stärker wurden. Endlich gelang es dem Kronprinzen zu entwischen, und sich an ihre Spitze zu stellen. Darauf vergrößerte sich der Zulauf von allen Seiten; Leicester kam ins Gedränge und fiel im Treffen bey **Evesham** (1265 den 4ten Aug.) mit einem großen Haufen seiner Anhänger. Die, welche nicht umkamen, erfuhren viele der Greuel, welche sich die Besieger vermeinter Rebellen unendlich öfter, als schon die angeblichen, noch mehr aber, als die wahrhaften Retter der gemeinen Freyheit gegen die Besiegten erlauben. Der befreyte Heinrich III lebte nun wieder in seinem Elemente. Er konnte Güter einziehen, Strafen eintreiben; nur mochte es ihn jammern, daß der alten Lieblinge so wenige noch vorhanden waren. Der römische Hof, dem es nicht wenig verdroß, daß Leicesters Anhang sich so oft gegen ihn thätig bewiesen hatte, gab dem todten Löwen auch noch seinen Tritt: ein Legate erklärte den Grafen von Leicester und alle seine todten und lebenden Anhänger in den Bann; und dennoch ha-

den Mönche ihn für einen Märtyrer, sie haben ihn gar für einen Märtyrer der Freyheit gehalten und Litaneyen an ihn gerichtet! Beyde, der Papst und der König, ermangelten übrigens nicht, Bewilligungen zu fordern und einzutreiben.

28) Tod Heinrichs III.

28. Der nemliche Graf von Glocester, welcher vorzüglich den Fall des Grafen von Leicester verursacht hatte, fand es nun ebenfalls nöthig, dem Könige Widerstand zu thun, ehe noch alle Theilnehmer des vorigen Aufstandes unterdrückt waren. Er richtete aber nichts aus; und mit dem J. 1268 kehrte der Friede in England wieder. In den Satzungen des Parlaments von Marlbridge oder Marlborough 1268 wurden einige Mißbräuche verbessert, welche sich bisher hervorgethan hatten. Eduard nahm mit mehrern Großen das Kreuz und zog nach Palästina. Eine Menge kriegrischer Leute bekam dadurch andre Beschäftigungen, und konnte seine Lust an Gefechten befriedigen, und Frieden lieb gewinnen lernen. Die Ausländer, deren Betragen und Uebermuth den einheimischen Adel so sehr aufgebracht hatte, waren entweder umgekommen, oder hatten ihren Einfluß verloren. Und so verlebte Heinrich III seine letzten Tage in Ruhe, bis er 1272 den 20 Nov. starb — Bemerkungen zur Geschichte der Verfassung werden wir weiter unten zu machen Gelegenheit finden.

29) Eduard I — 1307.

29. Die innre Ruhe Englands war so gesichert, daß Eduard I, der bey dem Absterben seines Vaters in Palästina abwesend war, ohne Umstände als König von den Baronen abwesend die Huldigung empfieng. Eine hohe Meinung von seiner persönlichen Tapferkeit, von seinem schnellen

Vers

Verstande und von seiner Festigkeit und Beharrlichkeit bey Unternehmungen hatte er dem Volke von sich schon beygebracht. Nun als er nach seiner Rückkunft und Krönung 1274 sogleich Untersuchungen anstellen ließ, um Mißbräuche abzuthun und das Recht zu handhaben; als er ferner das Parlament nicht nur überhaupt mit Achtung und Zutrauen behandelte, sondern auch die bisherige unsichre herkommliche Form desselben gewisser machte; so fiel es ihm gar nicht schwer, das volle Zutrauen seines Volkes zu gewinnen. Mag er es endlich sich als eine große Arbeit und würdige Unternehmung frühzeitig gedacht haben, oder nur durch zufällige Ereignisse dazu geleitet worden seyn, er durfte es versuchen, die brittischen Inseln seiner Herrschaft zu unterwerfen.

30. Zuerst fiel er auf Wales, dessen Lehnfürsten bisher mit den Baronen gewönlich gemeine Sache gemacht hatten. Im Jahr 1282 verschwand der Rest von Selbstständigkeit der Welschen. Eduard griff Wales so nachdrücklich von mehrern Seiten zugleich an, daß Leolyn, der damalige Fürst, ob er wohl anfänglich manche Vortheile erfochten hatte, unten liegen mußte, und ums Leben kam. Sein mit Epheu umwundener Kopf wurde auf dem Tower zu London zur Schau ausgestellt. Leolyns Bruder David fiel bald darauf auch in seine Hände, wurde erwürgt, und sein Kopf neben dem seines Bruders ebenfalls zur Schau ausgestellt. Das Erwürgen und das Ausstellen der Köpfe zur Schau empört des menschlichempfindenden Lesers Gefühl. Eduard, uneingedenk, daß auch er in Lagen gewesen war, wo ihm der Kopf abgerissen werden konnte, hat wohl bey seinem Auf-

30) Wales.

enthalte im Morgenlande diese Sitte oder diesen Greuel kennen gelernt, und mit seinem Zeitgenossen und Waffenbruder, dem Karl von Anjou einen Theil der Schmach getheilt, welche dieser durch die Hinrichtung Konradins sich unvertilgbar zugezogen hat. Das Loos der gemeinen Welschen war glücklicher. Denn obgleich Eduard das Land größentheils unter den englischen Adel vertheilte: so wurde es doch zugleich England einverleibt, und das gesamte Volk englischer Gesetze und Rechte theilhaftig gemacht. Späterhin (1301) gab es der König seinem Prinzen zu Lehen.

31) Schottland.

31. Der zweyte Versuch galt Schottland. Hier war mit dem Könige Alexander III der männliche Stamm des königlichen Hauses 1285 ausgegangen, und durch den Tod seiner Enkelin Margaretha, einer Tochter K. Erichs II. von Norwegen und Margarethens von Schottland, und verlobten Braut des englischen Kronprinzen, die Nachfolge auf den Thron Seitenverwandten eröffnet worden. Johann Balliol und Robert Bruce und viele andre behaupteten, Recht zur Krone zu haben, und erstere fanden großen Anhang. Die Schotten wendeten sich, um einen Bürgerkrieg zu vermeiden, an Eduard I, und ließen ihn, als Schiedsrichter zwischen beyden Prätendenten entscheiden. Dieser aber nahm daher Gelegenheit, sich des schottischen Reiches selbst zu bemächtigen, dessen ältere Geschichte wir hier einschalten wollen.

32) Schottland.

32. Der nordliche Theil Großbrittaniens, das jetzige Schottland, besteht aus drey von einander abzusondernden Theilen, dem flachen Lande an den englischen Grenzen, dem Hochlande und

den

den Inseln. Das erstere gleicht dem nordlichen England an Gestalt des Bodens und an Fruchtbarkeit, und hat mit demselben, bis es ein bleibender Bestandtheil des schottischen Reiches wurde, fast immer die nemlichen Schicksale gehabt. Römer, Sachsen und französische Normänner haben hier bald in engern, bald in weiten Grenzen geherrscht; die Sachsen haben gar die Urbewohner entweder verdrängt oder ausgerottet, und ihre Sprache zur herrschenden gemacht, wie sie denn noch jetzt in größerer Reinheit, als in England, dort geredet wird. Das Hochland hingegen, oder Caledonien, mit dem größten Theile der nahe liegenden Inseln ist mit felsigten und meistens kahlen Gebirgen bedeckt, rauh und unfruchtbar. Nicht einmahl an Wildpret hat es Reichthum. Das offne Meer, die vielen tiefen Buchten in den zerrissenen Küsten und die Landseen wimmeln zwar von Fischen, die zu den besten ihrer Arten gehören. Allein die alten Einwohner bedienten sich ihrer eben so wenig zur Nahrung als der Hasen, Hühner und Gänse, weil sie diese Thiere für heilig hielten. Um so eher konnten sie in die Noth gerathen, Menschen zu fressen; wiewohl einige Neuere es nur von den ältern Irren gesagt wissen wollen.

33) Einwohner.

33. Die ältesten **Einwohner** sind celtischen oder galischen Ursprungs, und haben mit den nordlichen Irländern einerley Sprache, das Ersische, und Abkunft. Sie führten von jeher den allgemeinen Namen Gaël, und die Hochländer schon seit Tacitus, den Namen Caledonier. Die ältesten Einwohner des flachen Landes hießen bey den Römern Picti, weil sie ihre Leiber zu bemahlen, und sich gewisse Figuren einzuätzen pflegten. Ihre Sit-

ten,

ten, Lebensart und übrige Verfassung ist nicht genau bekannt. Man kann nur einigermaßen von andern gallischen Stämmen in Frankreich und England, von denen man mehr weiß, und aus einigen Nachrichten von dem spätern Zustande der Schotten auf jene Zeiten schließen. Dürfte man den Gedichten Ossians so viel Glauben in der schottischen Geschichte beylegen, als den Gedichten Homers in der altgriechischen: so ließe sich wenigstens von der altcaledonischen Verfassung ein getreues Bild entwerfen. Hier kann nur einiges bemerkt werden. Wenn sie Fische und manche Arten Geflügels und Wildprets gar nicht aßen: so konnte die Schiffarth für sie nur wenig Reiz haben, und so mußten sie oft Mangel an Lebensmitteln haben, und hinter andern nordlichen Küstenbewohnern unendlich weit zurückbleiben. Wenn der Ackerbau in einigen Gegenden unmöglich, überhaupt aber, noch selbst im Mittelalter, bey den Schotten sehr verachtet war, und wenn bequeme Wohnung in Häusern ihnen abscheulich vorkam: wie tief mußten da nicht die alten Schotten stehen. Sie wohnten häufig in Hölen, Klüften und armseeligen Hütten; und nur Edle scheinen etwas beßre Gebäude mit Hallen und Gemächern gehabt zu haben. Lange Zeit war ihnen der Gebrauch des Kalkes unbekannt. Ihre Kleidung bestand in Fellen und gleicht, wie ihre Haartracht, der ältesten fränkischen. Das Bemahlen der Gliedmaßen scheint nur in den mildern Gegenden des flachen Landes, wohin man die Picten setzt, üblich gewesen zu seyn. Den hochländischen bunten Uebberrock (bracca), der zugleich bald ihre Decke, bald ihr Zelt vorstellte, trugen sonst nur die Reichern. Viehzucht und Jagd, Raub und Krieg, hie und da aber nur ein ärmlicher Ackerbau gewährte

währte ihnen ihren Unterhalt. Der Jagd halber erscheinen die Helden Oßians von treflichen Hunden begleitet. Als sie schon Vorschritte zu einer beßern Lebensart gethan zu haben schienen, war Habermehl und halbrohes Fleisch ihre Kost auf ihren Feldzügen, daheim aber auch Milch und Kuirm, eine Art Biers. Brod kennen noch in den neuesten Zeiten wenige Einwohner mancher westlichen Gegenden Schottlands. Ihre Kähne waren aus Reisern geflochten, und mit Fellen überzogen, die Seegel von Fellen, und das Tauwerk von Riemen. Dringende Armuth war fast das allgemeine Loos. Noch im vorigen Jahrhunderte pflegten schottische Lairds ihren Töchtern einen Antheil am Michelmesmoon zur Aussteuer mitzugeben, das heißt, von dem, was sie in dieser Jahreszeit, wenn die Nächte lang, die Vorräthe der Ställe und Gehöfte aber gewöhnlich am stärksten sind, ihren Nachbarn wegstehlen würden. Die Edlen hatten metallene Waffen; sonst findet man steinerne und Schleudern. Der Pferde, welche hier sehr klein fielen, bediente man sich nur zu Streitwagen, focht aber sonst nur zu Fuße, und mit dem Ungestüme der ältesten Franken. Kriegsruhm galt auch ihnen alles, und den Tod in Waffen finden, hieß der Unsterblichkeit gewiß seyn. Die weitern Wirkungen dieses Glaubens zeigen sich eben so, wie bey den germanischen Völkerschaften.

Von ältern Zeiten her waren sie in Clane abgetheilt, welche aus einer edlen, oft wieder in sehr viele Zweige abgetheilten Familie und ihren zwar freyen, aber dem Oberhaupte mit Hörigkeit zugethanen Unterthanen bestanden. Der Uebergang zum Lehnsystem und zur Leibeigenschaft war von dieser

ser Verfassung sehr leicht. Anführer einzelner Stämme heißen auch wohl Könige. Im Hochlande und auf den Inseln konnten die Clane so zahlreich nicht seyn, als in den bessern Gegenden. Daher läßt sichs erklären, daß im Mittelalter die Hochländer weniger kriegerisch und thätig erscheinen, als ihre südlichen Nachbarn.

34) Schicksale.

34. Kleine Raubkriege, Kämpfe unter einander und mit Römern, Sachsen und Normännern machen die unbedeutenden Bruchstücke der ältern Geschichte der Schotten aus. Etwa im vierten Jahrhunderte sollen die Irländer sich Caledoniens bemächtigt und ihren Namen, denn Irland heißt gemeiniglich Schottland, und unter Schotten muß man in der Regel seit dem fünften Jahrhunderte die Irren verstehen, ihm mitgetheilt haben; wiewohl andre es gerade umkehren und Irland von Schottland aus besetzen, und mit diesem Namen versehen lassen. Als die Römer Brittanien aufgegeben hatten, schien es den Schotten zu Theile zu werden. Allein sie verheerten es nur, bis die Sachsen kamen; und auch unter sich blieben sie getrennt. Ums J. 460 bemächtigten sich die Sachsen des südlichen Schottlands, vertilgten oder verjagten die alten Bewohner, und führten ihre Sprache und Verfassung daselbst ein. Es wurde ein Theil des Reiches Northumberland. Die ächten Schotten aber wurden dadurch auf das Hochland beschränkt. Die Inseln waren den normännischen Anfällen ausgesetzt, und wurden gutentheils ihre Beute, wie wir schon anderwärts bemerkt haben. Die Geschichte der nächstfolgenden Zeiten würde nun wohl etwas vollständiger seyn, da das Christenthum die Schreibkunde unter die Schotten, und sie selbst

mit

mit andern Ländern in einige Verbindung brachte, ihre Sprache auch mit vielen lateinischen Ausdrücken bereichert wurde. Allein theils der Umstand, daß der beste Theil Schottlands zu Northumberland gehörte, folglich also nicht selbstständig war, theils die alten Normänner und Dänen die Aufmerksamkeit mehr auf sich zogen, als die armseeligen Hochländer, theils aber angeblich das Betragen des englischen Königes Eduards 1, welcher, so viel er konnte, alle schottische Denkmäler und Schriften vernichtete, haben die Aermlichkeit der altschottischen Geschichte nach sich gezogen. Was wir wissen, sind geringe Bruchstücke über die Verhältnisse der Schotten gegen die Engländer, über das Daseyn eines alten Staates in Moray und die sehr langsamen Vorschritte zu einer der englischen ähnlichen Verfassung.

Im J. 685 eroberten die Picten Südschottland zwischen der Tweede und dem Forth; und haben es, obwohl nicht immer unabhängig, behauptet. In eben diesem Zeitraume wurden die Schotten zum Christenthume, oder lieber etwas vom Christenthume unter die Schotten gebracht. Columbas, dieser sonst auch berühmte Bekehrer aus Irland, war, nach dem Berichte Beda's, der Anfänger. Es hat sich in der Art wie in Irland hingehalten. Der heilige Cuthbert genoß unter den Schotten große Verehrung; und mag sie, wie mancher andre Heilige, den die Völker seelig preißen, wohl verdient haben. Ein gewisses Alterthum der Gebräuche, gepaart mit der Roheit der Schottischen Sitten, zeichnete es auch hier aus. Zur Zeit des Absterben K. Karls des Großen hielten die Kirchen des festen Landes die Schotten nicht für ächte Christen, we-

gen

gen der Unsicherheit der Ordinationen. Auch nachher erscheint Schottland noch lange als Partes infidelium. Die vierzigtägigen Fasten hielten sie nach der ältesten Art; und noch in der letzten Hälfte des eilften Jahrhunderts hatte die Klerisey daselbst den Gebrauch des Abendmahls unterlassen, „weil man „zu sündig wäre, um es würdig zu genießen.“ Doch wurde Messe mit Gebräuchen gehalten, welche den Christen von der römischen Obedienz, wo nicht abscheulich, doch sonderbar vorkamen. Das gewöhnliche hierarchische System kam späterhin erst auf; und es währte lange, ehe die schottische Kirche völlig rechtgläubig und selbstständig wurde. Bis zum J. 1188 gehörten die schottischen Kirchen zu auswärtigen Provinzen. Einige standen unter der Aufsicht des Erzbischofs von York, andre gehörten zu irrischen und norwegischen Kirchenprovinzen.

Immerdar war Schottland bisher in mehrere Vereine, oder wie man es nennen will, zertheilt geblieben, und hat keine beglaubigte Geschichte. Noch im J. 1032 hatte es drey Könige, welche Knud der Große schlug und zinsbar machte. Unter diesen befand sich **Malcolm II**, dessen Sohn **Duncan** von seinem Gegner **Mac Beth** ermordet wurde. Mit Hülfe englischer Verwandten, und durch den starken Beystand des Thanes von Fyfe, Mac Duf, besiegte Duncans Sohn Malcolm III diesen Mac Beth wieder, und beherrschte seitdem den besten Theil Schottlands. Und nun erst wird es in der schottischen Geschichte etwas heller, und verähnlicht sich die schottische Verfassung der englischen.

35. So wie ehedem England, so wie Polen, Rußland, Ungarn und andre Staaten und Völker durch Vermählungen ihrer Beherrscher mit Frauen aus Ländern, welche schon feiner und gebildeter waren, die ersten Anläße zu einer gesittetern Lebensart, zu einer verbesserten und gewöhnlich auch friedlich wirksamern Verfassung erhielten; so wurde auch jetzt Schottland an der Hand eines angelsächsischen Fräuleins in die feinere Welt eingeführt. Es war Margaretha, die Schwester Edgar Athelings, mit welcher sich Malcolm III, vermählte. Daß sie ihrem Gemahle Gelegenheit gab, in den englischen Angelegenheiten gegen Wilhelm den Eroberer Parthey zu machen, das für sich genommen, war das geringste. Denn ihres Bruders Angelegenheiten wurden darum nichts besser. Wichtiger wars, daß sie ihres Gemahls und seiner Streitgenossen Wildheit, durch ihr frommes Beyspiel und durch die Kraft ihrer Tugenden, allmählig milderte, daß sie fremden Kaufleuten und Waaren zuerst sichern Eingang verschafte, und die Schotten an vorher nie gebrauchte buntfarbige Bekleidung sich gewöhnen lehrte, noch mehr, daß englische Geistliche und andre Begleiter mit ihr kamen, daß sie nicht nur aus ihrer Heymath Priester und Laien hinter sich her nach Perth an Malcolms Hoflager zog, sondern auch die Unglücklichen, welche theils während des Kampfs um die englische Krone, theils nach der befestigten Herrschaft Wilhelms des Eroberers, entweder freywillig nach Schottland ausgewandert, oder verjagt waren, um sich und für ihr neues Vaterland sammlete und sie pflegte, ja auch wohl Ursach war, daß die zahlreichen Gefangenen, welche ihr Gemahl aus englischen Grafschaften entführte, menschlich behandelt, nicht auf

35) Malcolm III.

die

die Sklavenmärkte getrieben, sondern unter die Sieger vertheilt, und im Lande angesiedelt, oder wenigstens doch als haushörige Leute, wo sie desto mehr den Schotten umbilden konnten, gehalten wurden. Malcolm III mußte übrigens den englischen Händeln entsagen, und (wegen Südschottlands) des englischen Königes Vasall werden. Die Anerkennung der Lehnspflicht geschah mit bestimmten Feyerlichkeiten auf der Grenze beyder Reiche. Als der folgende König von England dieses weiter treiben, und den König von Schottland, als einen seiner inländischen Vasallen behandeln wollte, so fiel Malcolm 1093 in England ein, verlor aber samt seinem Sohne Eduard das Leben in einem Treffen. Margaretha überlebte dieses große Unglück nur drey Tage. Die jüngern Prinzen Malcolms III waren noch minderjährig; und da noch keine ordentliche Staatsverfassung und Erbfolgeordnung vorhanden war; da vielmehr Malcolms Verdienste um Schottland von vielen Schotten verabscheut wurden: so entstand eine große Verwirrung in Schottland.

Donald Bonc, Duncans jüngerer Sohn, kam aus den Hebriden zum Vorscheine und riß die Regierung an sich, mußte aber einem natürlichen Sohne Malcolms III dem Duncan weichen, welchen der König von England, bey dem er bisher als Geißel in England gewesen war, unterstützte, die Gegenparthey aber schon 1095 ermordete. Alle Fremden wurden dabey sogleich aus Schottland verjagt; und Donald kam wieder empor. Allein nun trat mit Hülfe der Engländer und seines Vettern, des Edgar Athelings, der für sich selbst eine angestammte Krone nicht hatte erfechten können, ein ächter Sohn Malcolms III Edgar, auf, blen-

blendete den Donald und warf ihn ins Gefängniß. Magnus von Norwegen hatte sich zwar um 1098 der **Orcaden** bemächtigt; auch scheint sonst noch Schottland gelitten zu haben. **Unter** Edgars jüngerm Bruder **Alexander I** (1106 — 1124) verbreiteten sich Christenthum und feinere Sitten allmählig weiter. Die auswärtigen Heyrathen der Großen — und vermuthlich auch der Freyen, — und der Umgang mit Engländern, Franzosen, Niederländern, das in Schottland eindringende Lehn- Ritter- Mönchs- und römische Kirchenwesen beförderten die Umbildung weiter.

36. Der jüngste Sohn Malcolms III **David I** (1124 — 1153) brachte Schottland so hoch, als es in seiner Lage möglich war, und verdient eine ehrenvolle Stelle in jeder Geschichte. Gleich groß in den Künsten des Friedens und des Krieges bändigte er einheimische und auswärtige Meutmacher, focht für die Sache Mathildens in England mit Ehre, und behauptete ansehnliche Lehenstücken in England. Er vermehrte die Anzahl der Bißthümer und Klöster, baute Kirchen und andre stattliche Gebäude, beförderte den Ackerbau, und das Gewerbe y), wie er denn selbst in den Stunden der Erholung, außer der sehr nothwendigen Jagd, sich mit Gartenbau, mit Erziehung der Gemüße und mit Pfropfen oder Impfen der Obstbäume beschäftigte. Die Errichtung der Städte, die Abfas-

36) David I.

y) Wenn die Schotten, als Christen Fische, Hühner und Hasen essen lernten (s. oben): so mußte ersteres besonders den Wohlstand der Schotten durch Betrieb der Fischereyen sehr vermehren können.

fassung geschriebener Gesetze z), die Gerechtigkeit und Standhaftigkeit, mit welchen er darüber hielt, die Menschenfreundlichkeit, welche er dabey bewies, mußten für die Folgezeit seine Bemühungen unvergänglich machen. Nur noch eine solche Regierung, so hätte Schottland jedem andern Lande in der Cultur es vielleicht gleich gethan. Allein unglücklicherweise starb sein hofnungsvoller einziger Sohn Heinrich noch vor ihm. David ließ zwar sogleich dessen zwölfjährigen Sohn Malcolm IV den Großen und dem Volke in Schottland, auch seinen Aftervasallen in den englischen Lehnstücken, als künftigen Thronerben vorstellen, und für ihn die Huldigung einnehmen; allein seine Wünsche giengen nicht in Erfüllung.

37) Malcolm IV.

37. Erst reizte Malcolms IV († 1165) Jugend die Unruhstifter, und nachher, als er zu Jahren gekommen war, fehlte es ihm an wahrem königlichen Verstande. Er war zwar sehr kriegerisch, und konnte nicht ruhen, bis er nicht vom K. v. England zum Ritter geschlagen war. Er demüthigte auch alle innre Feinde, besonders auch den mächtigen Vasallen von Galloway, und versetzten die unruhigen Bewohner von Moray, die vorzugsweise sogenannten Schotten, in mehrere Landschaften, und an ihre Stelle friedlichere Bewohner. Allein er trat fast alle Besitzungen in Nordengland an Heinrich II ab, ob sie wohl seinem Bruder Wilhelm zugetheilt waren. Darüber fiel er

z) Man könne ihm den Hauptinhalt der Regia Majestas und der Leges Burgorum beylegen — *Dalrymple* annals of Scotland. Vol. I. p. 89.

er in den Haß seiner Landsleute, welche sich gegen ihn auflehnten, und seinen Bruder genöthigt haben sollen, sich als Regent der Regierung anzunehmen. Wilhelm I, vom Wapenzeichen der Löwe genannt, lies nichts unversucht, Northumberland wieder zu bekommen, gerieth aber darüber gar 1174 in englische Kriegsgefangenschaft, und mußte seine Freyheit mit Anerkennung der englischen Oberlehnsherrlichkeit 1175 erkaufen. Der Adel und die Klerisey des Reichs gaben dazu ihre Einwilligung, zugleich sollte auch die schottische Kirche der englischen, den alten Rechten gemäß, untergeordnet seyn. Allein schon 1189 wurde die Lehnshoheit wieder gegen 10000 Mark Silbers von K. Richard Löwenherz wieder aufgegeben. Das Geld ward durch eine außerordentliche Nothsteuer aufgebracht. Der größte Gewinn für beyde Reiche war ein langer Friede, an den mit Beybehaltung der Lehnsunterthänigkeit nicht zu denken gewesen wäre. Die Händel mit den Päpsten kann man übergehen. Sie betrugen sich gegen Schottland, wie gegen alle christliche Länder. Die Thronfolge zu sichern, ließ Wilhelm schon bey seinem Leben seinem jungen Prinzen Alexander II huldigen. Ein eignes Mittel, sich die großen Familien Schottlands zu verbinden, gab ihm seine ausschweifende Neigung zum zweyten Geschlecht an die Hand, da er auf diesem Wege Vater mehrerer natürlicher Kinder wurde. Er verheyrathete sie in solche Familien. Er starb 1214.

Sein Sohn und Nachfolger **Alexander II** nahm Theil an den englischen Unruhen gegen Johann Ohneland, ohne weitern dauernden Erfolg. † 1249. Er brachte die Dominicaner nach Schottland.

land. Dessen Sohn Alexander III beschloß den alten königlichen Mannsstamm 1286. Seine Jünglingsjahre waren voll innre Unruhen, welche die Großen erregten, die sich um die Regentschaft zankten, und bald England, bald den Papst ins Spiel zogen. Nachher regierte er löblich, und brachte 1266 die Orkaden ꝛc. an Schottland durch Vertrag mit Norwegen, so daß nun (außer Schottland), die Inseln, das Königreich Man, Tyndal und Penrith als Theile des schottischen Reichs angegeben wurden. Nach dem Tode seines einzigen Prinzen sah der sonst seinem Reiche so wohlwollende König die Erlöschung seines Stammes voraus, und wollte daher seiner Enkelin Margaretha die Nachfolge sichern. Auf einer Zusammenkunft seiner Stände 1283 geschah dieses. Nur dachte er nicht so früh zu sterben, (45 Jahr alt) sondern hofte wohl gar noch männliche Erben mit einer zweyten Gemahlin zu erhalten.

38) Margaretha.

38. Bey seinem Absterben war Margaretha noch in Norwegen bey ihrem Vater. Es wurden also unverweilt 6 Regenten des Reichs aus den geistlichen und weltlichen Herren ernannt, die sich jedoch nicht wohl vertrugen. Gänzliche Zerrüttung zu vermeiden, und zugleich auch für Margarethens Sicherheit zu sorgen, trafen K. Eduard von England und der jungen Königin Vater Erich 1280 in Salisbury die Verabredung, daß Margaretha frey von aller Verlöbniß nach England geschickt, von Eduard den Schotten gegen Bürgschaft hinlänglicher Sicherheit für ihre Person eben so frey übergeben, sodenn aber von den Schotten nicht ohne den Willen ihres Vaters vermählt werden sollte. Inzwischen hatte Eduard schon bey dem Papste um

Dis-

Dispensation zur Vermählung seines Kronprinzen mit der jungen Königin bey dem Papste angesucht, und sie auch erhalten. Er hatte ferner den Schotten es so nahe zu legen gewußt, daß sie es mit Freuden vernommen zu haben versicherten, und die Hände dazu boten, auch selbst in den König Erich drangen, seine Tochter eiligst nach England zu schicken. Dieser aber übereilte sich nicht; und Eduards Vorstellungen, daß diese Verbindung vom Papste zur Gewissenssache gemacht, von beyden Nationen aber gewünscht worden, mochten wohl weniger wirken, als die Jahrgelder, welche er angesehenen Normännern anwies. Während daß Eduard 1290 mit den Schotten die weitern Bedingungen richtig zu machen arbeitete, war Margarethe von Norwegen zwar abgesegelt, unterwegens aber erkrankt, und auf einer Orcadischen Insel zum größten Schrecken und Leidwesen Eduards und der Schotten — gestorben.

39. Zuerst entstand ein Zwischenreich und in demselben ein sehr merkwürdiger Erbfolgestreit, welcher einen in die folgenden Zeiten tief hineinwirkenden Krieg und für Schottland großes Unheil nach sich zog. 39) Erbstreit.

Der Prätendenten zur Krone waren mehrere; die bedeutendsten aber zwey in und außer Schottland wohlbegüterte edle Schotten. Robert Bruce (eigentlich de Brus) Herr von Anandale, Abkömling der zweyten Tochter des Grafen David von Huntingdon, jüngern Bruders K. Wilhelms des Löwen, erschien auf die Nachricht von Margarethens Tode mit einem starken Gefolge in der Residenz Perth. Johann Balliol, Herr von

Galloway, Abkömling der ältesten Tochter des genannten Davids, befand sich eben in England, hatte aber am englischen Bevollmächtigten in Schottland, dem Bischof Fraser von Durham, einen Freund an Ort und Stelle, der sich seine Erhebung sehr angelegen seyn ließ. Es ließ sich zu Thätlichkeiten an, da jeder dieser beyden Prätendenten sonst noch Anhänger fand. Eduard benutzte daher, nach dem Rathe Frasers, nicht nur diesen Vorwand, sondern mag auch wohl von einigen oder mehrern Schotten eingeladen worden seyn, zu Verhütung alles Blutvergießens, sich für den einen oder andern Prätendenten, wie es etwa die Rechte mit sich brächten, zu erklären u. s. w. Er befahl den Vasallen seiner nordlichen Grafschaften, unter denen beyde Prätendenten sich befanden, 1291 sich an der nordlichen Grenze wohlgerüstet einzufinden, und ließ zugleich Adel und Geistlichkeit aus Schottland zu sich nach Norham einladen. Sie erschienen hier, und vernahmen hier aus dem Munde eines Predigermönchs in lateinischer Sprache, und gedollmetscht in französischer aus dem Munde eines Brabanzons, — daß Eduard aus Liebe zur Gerechtigkeit und zu beyder Reiche Sicherheit und Ruhe sich einer beschwerlichen Reise unterzogen, und als Oberherr und Beschützer Schottlands, (Lord Paramount), jetzt Gerechtigkeit wiederfahren lassen wolle, und hiebey ihre Meinung zu erfahren wünsche. Entsetzen befiel die Schotten, als sie dies vernahmen; tiefes Stillschweigen herrschte. Endlich nahm einer das Wort: Hierauf könne man nicht antworten; der Thron sey ledig. Eduard aber schwur bey seinem heiligen Namensvetter, daß er sein Recht verfolgen oder lieber umkommen wolle. Er entlies die Schotten,

nach-

nachdem er ihnen eine Bedenkzeit angesetzt hatte. Vorher schon mehrmals hatte Eduard von der Oberhoheit der Könige von England über Schottland sich einiges verlauten lassen, vorzüglich bey Gelegenheit der Verleihung der Lehnschaften, welche Alexander im nordlichen England besaß, und bey andern Unterhandlungen. Jetzt behauptete er öffentlich, daß die Könige von England immerdar entweder im Besitz dieses Rechts gewesen wären, oder hätten seyn sollen a). Die zum Termine wieder erschienenen Schotten, namentlich aber die Kronwerber, erkannten einzeln „deutlich, bestimmt, öffentlich und unverholen“ seine Oberhoheit und sein Recht zur Entscheidung des Erbfolgestreites an. Sie vernahmen ferner vom Kanzler des Königs, daß ihm auch das Eigenthumsrecht an Schottland gebühre, dessen Ausführung er sich vorbehalte. Hierdurch, welches jedoch nicht nothwendig folgt, soll Eduard auch zugleich behauptet haben, daß Schottland nur auf den Mannsstamm, nicht, wie alle Kronprätendenten glaubten, auch auf den weiblichen Stamm fallen könne. Und nun stellten sie sämtlich, es waren ihrer zehn, eine Urkunde aus, in welcher sie Eduards Oberhoheit und Entscheidungsrecht anerkannten. Sie und der König ernannten hierauf Beysitzer des außerordentlichen Tribunals, bey dem sie ihre Ansprüche vorbringen sollten, dem Könige aber räumten sie ganz Schottland gegen dessen Versicherung in Gewahrsam, es dem, welchen es zuerkannt seyn würde, einzuräumen.

a) In possessione vel quasi possessione. — Man merkt hier, daß er bey seiner Rückkehr vom Kreuzzuge den Glossator Accursius mitgebracht und in Dienst, als Rath, genommen hatte.

men. Neue Statthalter und Aufseher wurden ernannt, die Obergerichtsbarkeit des Königs über Schottland eingeleitet, allgemeine Huldigung gefordert und endlich (3 Aug. 1291) das förmliche Verfahren eröfnet, und zwar mit treffenden zu einem baldigen Ausgange führenden Anordnungen. Die oben genannten Prätendenten sollten zuerst gehört werden. Die Commission konnte aber in diesem beyspiellosen Falle nicht finden, nach welchen Gesetzen sie sprechen sollte; und Eduard hatte schon auswärtiger Rechtsgelehrter Gutachten eingeholt. Man wurde Raths, zu entscheiden nach Gesetz und Herkommen der Reiche, über welche Eduard regiere. Bey dem Verfahren behielt Johann Balliol den Preiß. Schottland wurde (17 Nov. 1292) für ein untheilbares Reich, wie jedes andre Königreich, Johann aber für den rechtmäßigen Erben erklärt, vom Eduard sogleich eingewiesen, und zur Erfüllung seiner Pflichten ermahnt. Seine Gerechtsamen behielt sich Eduard abermahls vor, und Balliol leistete ihm wegen Schottland den Eid der Treue. In Schottland selbst wurde Johann allgemein anerkannt, wie gewöhnlich, gekrönt und stand mit Eduard, einige Zeit in gutem Vernehmen.

40) Krieg.

40. Ueber die von Eduard behauptete Obergerichtsbarkeit über Schottland, und über die Forderungen Eduards an Schottland, bey Gelegenheit eines 1294 mit Frankreich ausgebrochenen Krieges, geriethen endlich die beyden Könige in Krieg. Die Schotten waren der englischen Anforderungen herzlich müde, unterhandelten heimlich über ein Bündniß mit Frankreich, entfernten alle Engländer aus Schottland, setzten dem Könige

einen

einen Rath von 12 Herrn zur Seite, machten sich aber auch dem Könige von England sehr verdächtig. Das Bündniß kam 1295 zu Stande und die Schotten fiengen die Feindseeligkeiten an. Während aber Eduard nun selbst in Schottland eindrang, kündigte Balliol die Lehnspflicht auf, und gab dadurch demselben nunmehr Vorwands genug, Schottland sich selbst zuzueignen, wenn er im Kriege die Oberhand behalten sollte. Als dem Könige von England die Aufkündigung eingehändigt ward, antwortete er dem Ueberbringer: O des elenden Treubrüchigen (felon)! Weil er nicht zu uns kommen will, so müssen wir wohl zu ihm hin! Die Schotten erlitten 1296 eine große Niederlage, verloren einen Platz nach dem andern, trotzten dem Sieger vielfach, und veruneinigten sich noch dazu untereinander. Johann Balliol mußte zur Gnade des Siegers seine Zuflucht nehmen. Ohne Zeichen seiner Würde, mit einem weißen Stabe in der Hand erschien er vor Eduard, bekannte seine Vergehungen, ergab sich an Eduard, und ließ ihm als seinen rechten Oberherrn, Schottland auf. Eduard drang noch tiefer in den Norden, und brachte alles zur Unterwerfung. Nachdem er sich des Reiches versichert zu haben glaubte, und einen Statthalter, Schatzmeister und Lordoberrichter angesetzt hatte, verließ er Schottland.

41. Die Regenten wußten aber weder die Ruhe, noch ihr Ansehn zu behaupten; und die englische Herrschaft war natürlich verhaßt. Um so eher konnte ein Gegner Eduards, welcher unvermuthet auftrat, Beyfall finden. Es war ein junger Edelmann, Robert Wallace, unerschrockenen Muthes und mit allen den Eigenschaften begabt,

41) Wallace.

gabt, welche einem Volksanführer in solchen Zeiten unentbehrlich sind. Er schlug die Engländer in kurzer Zeit zum Lande hinaus, und befreite sein Vaterland. Nur dem größten Theile der Lords dünkte es schmachvoll zu seyn, ihn, als Regenten und Oberbefehlshaber anzuerkennen, wozu ihn sein Heer ernannt hatte. Dieses erleichterte dem Könige von England die Wiedereroberung eben so sehr, als seine Uebermacht. Frankreich verließ die Schotten; und der Papst Bonifaz VIII, welcher Schottland selbst für sich in Anspruch nahm, schafte ihnen auch keinen Trost. Im J. 1303 mußten die Anführer der Schotten sich ergeben, und zwar Wallace auf Gnade und Ungnade. Er entwischte zwar, gerieth aber doch wieder, vielleicht durch Verrätherey eines Vertrauten, in Eduards Hände, und wurde auf eine unedle Weise mit gesuchten Martern 1305 im Aug. hingerichtet. Gegen andre bewies sich Eduard weniger streng. Ueber alle Widersacher erhaben schmelzte er nunmehr fast die ganze schottische Verfassung um, wie er in Wales gethan hatte, und befahl den Schotten nach englischen geschriebenen Rechten zu leben, um die Schotten desto eher zur völligen Einverleibung reif zu machen. Allein in wenig Monathen lag alles über einen Haufen, was seit funfzehn Jahren so mühsam aufgebaut war. Eduard erlebte einen neuen Aufstand in Schottland, aber nicht dessen Ausgang.

42) Robert Bruce.

42. Robert Bruce, der Enkel des oben aufgeführten Prätendenten, der für seine Person ruhig geblieben war, erregte ihn. Die Umstände, wie Bruce dazu kam, werden so verschieden erzählt, daß man die romanhaften Ausschmückungen von den wahren Vorgängen nicht mehr unterscheiden kann.

kann. Bruce ermordete 1304 im Febr. in Dumfries im Franciscaner-Kloster, bey einer geheimen Unterredung, einen andern edeln Schotten, Johann Cumyn von Galloway, vom Hause und von der Parthey der Balliols, als eben daselbst außerordentliches hohes Gericht gehalten ward. Vielleicht trieb ihn Ehrgeiz und Rachsucht zugleich hiezu an; vielleicht reizte ein Wortwechsel die Gemüther, die einander längst abgeneigt waren. Cumyn war nach Balliols Unglück und Verzichtleistungen, als Nachfolger in dessen Ansprüche zu betrachten, und sollte den Bruce bey dem Könige Eduard verdächtig gemacht haben. Beyde trafen in Dumfries zusammen; und Balliol mag hier Anlaß bekommen haben, den Comyn zu ermorden. Dieses Verbrechen nöthigte nun den Bruce, entweder durch Flucht und Verborgenheit, oder mit den Waffen sich der unvermeidlichen Ahndung Eduards zu entziehen. Das erstere war ihm unmöglich; er entschloß sich also zu letzterm. Die Oberrichter ließen, als die That bekannt wurde, sogleich die Thore sperren; Bruce aber von einem zahlreichen Gefolge begleitet und unterstützt, gebrauchte gegen sie selbst Gewalt, nöthigte sie, sich an ihn zu ergeben, entließ sie aus Schottland, und erklärte sich nun gegen die Engländer. Die Abneigung gegen die englische Herrschaft, und der unruhige Geist vieler Schotten, schaften ihm bald großen Zulauf. Er zog nach Scone, wo von Alters her die schottischen Könige gekrönt wurden, und empfieng daselbst, als König von Schottland, (29 März 1306) die Krönung.

Eduard beschloß Rache zu nehmen, und Schottland zugleich zu einem Theile Englands zu ma-

machen. Sein Staathalter Pembroke erhielt 1306 dazu den Auftrag, und trieb mit überlegner Macht den neuen König aus dem Reiche, und nöthigte ihn, sich auf einer hebridischen Insel zu verbergen. Denn außer der englischen Macht hatte Bruce auch noch die ganze Last der Blutrache Comyns, und den Bann des Papsts, auf dem Halse. Was von Schotten in die Hände der Engländer fiel, erfuhr nicht blos den Grimm des Siegers, sondern auch die Strenge eines Richters, der Rebellen und Verräther strafte. Brucens Bruder und andre Verwandte, und Edle beyderley Geschlechts, verloren ihr Leben durch Schwerdt oder Strang. Die Gräfin von Fyfe, deren Gemahl auf Eduards Seite stand, wurde in einem Kefig aufgehangen, weil sie von ihrem Gemahl zur brucischen Parthey übergegangen war, um die Rechte des Hauses der Grafen von Buchan bey der Krönung des schottischen Königs wahrzunehmen. Fast lauter englische Herren wurden in die Güter der brucischen Anhänger eingesetzt, und Bruce hatte auch nicht den geringsten Anschein mehr, wieder empor zu kommen. Er wußte nicht einmahl, wie es dem großen Lande ergangen war. Mit Anfang des Frühjahres wagte er sich von Rachrin nach Arran, und schickte einen Vertrauten ab, sich nach den Umständen zu erkundigen, und wenn es gut stände, ihm durch Feuer auf einer bestimmten Höhe ein Signal zu geben. Einst erblickte er das Feuer. Sogleich eilte er mit wenigen Begleitern der Gegend zu, fand sich aber durch ein Ungefähr getäuscht, zugleich aber in großer Gefahr. Er wurde kaum noch von seinem Getreuen zeitig genug gewarnt. Alles zu wagen, da ihm außer dem Leben nichts übrig blieb, behielt nun bey ihm den Vorzug. Er stieg an Land,

fiel

fiel die Engländer an, welche in größter Sicherheit waren, mußte aber doch in die Gebirge von Carrik einstweilen seine Zuflucht nehmen. Zwey seiner Brüder, die in Irland Ebentheurer geworben hatten, waren noch unglücklicher. Sie wurden gefangen genommen und hingerichtet. Das folgende Jahr 1307 zog Eduard selbst, bisher durch Krankheit und andre Händel abgehalten, nach Schottland, als sein Statthalter einigen Verlust erlitten hatte. Er starb aber (6 Jul. 1307) eben als er in Schottland eingerückt war. Den Fortgang dieser Geschichte wird das folgende Buch darstellen. Jetzt kehren wir zur Erzählung der übrigen Geschichte zurück b).

43) Staatsverfassung.

43. Unter Eduard I stieg die königliche Gewalt höher, als man nach dem Anfange der Regierung erwarten konnte, zugleich aber auch die gemeine Freyheit viel mehr, als man von einem so unternehmenden, so leicht zu Gewaltthätigkeiten geneigten und so planmäßig handelnden Könige hoffen durfte. Es scheint in seiner Regierung Einheit zu herrschen. Wenn die Gesetzgebung durch das Parlament von ihm abhieng, wenn er den Gesetzen freyen Lauf ließ, ohne Ansehn der Person zu gestatten, wenn er die Klerisey vom hohen Adel getrennt zu erhalten, beyden aber durch den niedern Adel und durch die unmittelbaren Städte ein Ge-

b) Bisher bin ich *Dalrymple's* Annals of Scotland gefolgt, welcher die Gründe seiner Abweichungen von andern kritisch rechtfertigt. Noch muß erinnert werden, daß die Beschuldigung, daß Eduard alles, was ihm möglich war, von schottischen Urkunden vertilgt habe, auf sehr unsichern Angaben beruhe.

Gegengewicht entgegen zu stellen wußte: so konnte er mit Nachdruck, mit Beyfall, und zum entscheidensten Vortheil der Nachkommen regieren. Und dieses ist geschehen. Das Parlament war in billigen Dingen jedesmahl auf seiner Seite, und nahm seine Parthey, zum Beyspiel gegen den Papst, sehr nachdrücklich; und grade die Veränderungen, die zu seiner Zeit darinne zu Stande kamen, vermehrten wohl eben so sehr die Hofstimmen, als in neuern Zeiten die Aufstellung neuer Lords. Der Grund dazu war in vorigen Zeiten schon gelegt. Aus der Magna Charta sogar erhellt Theilnahme des niedern Adels, auch wohl der königlichen Städte an solchen öffentlichen Zusammenkünften c), wo außerordentliche, nicht nothwendige Steuern bewilligt werden sollten. Während der Unruhen unter Heinrich III machte die Theilnahme der größern Städte am Bunde gegen den König ihre Theilnahme an den Versammlungen noch mehr nöthig; und es war daher gewiß sehr verfaßungsmäßig, wenn Leicester 1265 ihnen einen Platz einräumte. Unter Eduard wurde die Theilnahme solcher Mitglieder, welche jetzt das Unterhaus ausmachen, vollends herkömmlich (1283); und die Wiedersetzlichkeit der Geistlichen und der Baronen war vermuthlich die Ur-

c) Nach art. 14 (nach dem Abdruck in Sprengels Geschichte von Großbritt.) sollen außer der Klerisey, den Grafen und Baronen per Vice Comites et Ballivos omnes illi, qui de nobis in capite tenent — (vom niedern Adel) erscheinen; von den Städten aber kann doch die Abschrift, die Matth. Paris vor sich hatte, auf einige Weise zum Belage dienen, wie oben schon erinnert worden. Vielleicht rührt auch der Name Baronen, den die Obrigkeiten von London führten, von ihrer Standschaft her.

Ursache, daß er 1297 festsetzen ließ, daß ohne Bewilligung der Gemeinen keine neuen Auflagen erhoben werden sollten, ingleichen auch die Bestätigung der Freyheitsbriefe, ohne den Vorbehalt königlicher Vorrechte, auf welchem Eduard lange bestanden hatte — Die Geistlichkeit vom Adel zu trennen, diente die Erneuerung des Gesetzes, daß durchaus kein liegendes Vermögen weiter an die todte Hand kommen sollte. Recht sehr aber empfahlen seine Regierung dem Volke theils die strenge Bestrafung ungerechter Richter d), wodurch manche Lücke in den Finanzen ohne Auflagen zu machen, gefüllt wurde, theils erneuerte und wirksamer gemachte Einrichtung der reisenden Richter und das Trailbaton-Gericht, welches die Verhungen der Staatsbeamten, die Friedensstörungen und andre Unregelmäßigkeiten außer der Ordnung untersuchen, und abthun sollte, theils die gänzliche Verjagung der Juden aus dem Königreiche 1290 so hart auch die letztere war. Durch die Errichtung der königlichen Bank, als höchsten Gerichtshofes, (denn sonst ist es viel älter), welcher nicht nur in Angelegenheiten der Krone und als höhere Instanz zu sprechen hatte, sondern auch zugleich über die gesammte Justizpflege die Aufsicht bekam, wurde dem Adel der letzte Anschein von Hoheit in seinen oft ansehnlichen Herrschaften, und die Aussicht auf Landeshoheit vollends genommen. Der König konnte hierbey um so ruhiger in Rücksicht seiner Gewalt seyn, da er nicht, wie ein deutscher

d) Selbst der Lordoberrichter kam einmahl zur Verantwortung und in Strafe; auch der Kronprinz wurde mit Gefängniß gestraft, als er sich gegen einen Bischof versündigt hatte.

scher oder französischer Monarch seine Vasallen im Besitze der wichtigsten Hoheitsrechte, und als fast seines Gleichen, sah, und da er nicht durch Reichsfürsten und Landesherrn, die zugleich Reichsstände und beynahe Mitherrscher waren, auf Reichstagen beschränkt wurde, die Gesetzgebung von ihm abhieng, alle hohe Stellen von ihm nur vergeben wurden und seltner erblich waren, als anderwärts, und besonders da in England nicht grade dieser oder jener zum Parlamente beschieden werden mußte, sondern wen er dazu berufte.

Um desto ärgerlicher fällt es daher in die Augen, und man traut kaum seinen Augen, wenn man liest, daß Eduard I sich vom Papste Clemens V, seinem ehemaligen Unterthanen, von den Eidschwüren, die er seinem Volke gethan, loszählen lassen, und daß dieser Papst noch 1306 jene so oft beschwornen, angefochtenen, mit Blut und Tod versiegelten und bestärkten Freyheitsbriefe so grade weg für null und nichtig zu erklären, sich anmaßt. Fast gewinnt es das Ansehen, daß es mehr auf Betrieb des Papstes geschehen sey, welcher sich am Parlamente rächen wollte, das, so wie es seinen Vorgängern immerdar herzhaften Widerstand geleistet hatte, auch jetzt ihm sich widersetzt, und die Parthey des Königs genommen hatte, als auf Gesuch des Königes, der hier wenigstens allen Ruhm einer wohlberechneten Regierung verloren haben würde. Die schottischen Händel und der bald nachher erfolgte Tod des Königs ließen indessen keine Folgen sichtbar werden.

Der Umstand, daß die Vicegrafen sämtlich vom Könige gesetzt wurden, und daß ohne ihr

Bey-

Beysetzen auch in den Baronien, welche mit der hohen Gerichtsbarkeit versehen waren, wichtige Fälle nicht abgethan werden konnten, z. B. wenn gerichtlicher Zweykampf erkannt war, bewahrte des Königs Gewalt gewißlich nicht weniger, als der, daß alle den König und die Krone angehenden Händel, ingleichen die Händel aller Unmittelbaren nur allein vor dem Könige entschieden werden konnten. — Die Krongüter, welche schon im Besitze des Königs als solche gewesen, und nicht erledigtes Angefälle waren, wurden widerholt für unveräußerlich erklärt, und mehrmals mit Strenge eingezogen.

Die schottische Staatsverfassung richtete sich gewöhnlich nach der englischen. Im Parlamente erscheinen schon im zwölften Jahrhunderte Gemeine ritterlichen Standes (libere tenentes) z. B. 1165 unter Wilhelm I. Um so mehr läßt sich davon auf England zurückschließen.

44. Von der Regierungsart und von den Aemtern, welchen in England und in Schottland die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen war, lassen sich Nachrichten genug aus den Gesetzen und Rechtsbüchern jener Zeiten c) hernehmen, können aber nur in einiger Ausführlichkeit für den Ausländer lehrreich seyn. Dafür also einige andre Bemerkungen. Das römische Recht vermochte nicht Platz zu greifen, obschon unter Eduard I, aus

44) andre Merkwürdigk.

c) Eine Sammlung derselben mit Anmerkungen hat *Houard* unter den Titel herausgegeben: Traités sur les coutumes Anglo - Normands à Rouen 1776. IV. 4. Am belehrendsten ist der sonst auch gedruckte Fleta.

außer dem Accursius, mancher studirte Legist und Decretist thätig war. Die unten angeführten Schriftsteller legen ganz den Zuschnitt der Justinianischen Institutionen zum Grunde; allein die Ausführung zeigt, wie auch fast weiter nichts, als die Anordnung, fremden Stiles war. Die Nebeneinanderstellung der römischen und canonischen Satzungen und der einheimischen leitet auf manche Bemerkungen. Sonst aber zeigt sich im Privatleben beyder Nationen ein großer Unterschied, wegen der Armuth Schottlands und der Wohlhabenheit Englands. Beyde rührten aus dem Zustande der Landwirthschaft her. In England nahm, obgleich die Viehzucht noch immer stark blieb, der Ackerbau sehr zu. Von einer gewöhnlichen Erndte, meldet Matthäus Paris, könne England volle zwey Jahr ernährt werden; und in Fleta wirds berechnet, daß Ackerstücken, welche nur einen dreyfachen Ertrag gäben, keinen Gewinn lieferten f). Mit einer ausnehmenden Genauigkeit, sind eben daselbst die lehrreichsten Vorschriften über Gegenstände des Hauswesens, des Ackerbaues und der Viehzucht, des Verkaufs und der weitern Benutzung der gewon-

f) Hier ist die Berechnung: Si autem grangiarum exitus (Ausdrusch) non nisi de semine triplicato responderit domino, inde nihil est lucraturus, nisi per bladi charam venditionem. Nam una accra pro frumento trinam exigit arruram, praeceptis terris singulis annis seminatis et valet arrura XVIII denar. herciatura (das Eggen) I denar. duo busselli frumenti pro semine XII. denar. mundatura segetum obolum messura V denar. et cariagium (Einfahren) I. denar. receptis siquidem sex busellis — de pretio trium solidorum, tres obolo erit Dominus sic amissurus — *Houard* III. 364. etc.

wonnenen Producte auf den (königlichen) Gütern angegeben. Diese Stücke verdienen mit dem karlingischen bekannten Capitular de villis verglichen zu werden. Das Umzäunen, das Mergeln der Aecker, das Mischen des Düngers mit Erde, besonders bey Sandäckern, das Ausstechen der Erde aus Teichen und Graben, die Vorschriften, wie verschiedene Arten Dünger zu gebrauchen wären, und manche angeblich in neuen Zeiten erst erfundene Stücke, würde man in einem Handbuche der geltenden Rechte g) gewiß nicht suchen. Bey den Schotten hingegen mußte noch K. Alexander II 1214 strenge Befehle erlassen, die Unterthanen zum Ackerbau anzutreiben. Jeder Landmann, welcher das Jahr vorher in einem Orte gewesen war, soll in einer bestimmten Frist ackern und bestellen, und wer vier Kühe besitzt, (für die man sonst einen Weidezins erlegte), gehalten seyn, unverweilt von seinem Gutsherren Aecker anzunehmen; wer Ochsen hat, sie denen, die Acker bauen wollen, verkaufen — alles bey Strafen von Kühen h).

Kühe blieben auch noch immer die gemeinste Waare unter den Schotten. Mit 29 Kühen und 1 Ferse wurde der Todtschlag noch unter Alexander III gebüßt, und in folgenden Zeiten (1330) eben so, wenn jemand einen Dieb oder Räuber zu Sklaven verkaufte. Ueberhaupt aber litt Schottland im Streite mit Eduard I ausnehmend, und kam sehr zurück.

g) *Houard* T. III. p. 340. etc. et passim.

h) *Houard* II. 577.

An Kunstfleiß anderer Art, an Kleiderpracht, an Nettigkeit, an Schönheit der Gebäude stand der Engländer vielleicht so tief unter den Flämingern und deutschen Städten mancher Gegenden, als unter ihm etwa der Schotte. Der Städte waren verhältnißmäßig doch noch zu wenig; denn England hatte deren mit Gemeinheiten und Standtschaft nur 21, Schottland nur 4, am Ende des Zeitraums; der Burgen und festen Schlösser und der Klöster und andern Stifter desto mehr. Wenn auch die Predigermönche und Bettelmönche neu aufkamen: so waren doch 150 neue Stifter unter Heinrich III offenbar zu viel. Mächtige Domkirchen, Abteyen, andre Kirchen- und Klostergebäude und ähnliche Werke, an denen England, zum Theil auch Schottland, verhältnißmäßig sehr viel aufzuweisen hat, und welche Unterdrückung des Volks unwiderleglich beweisen, wenn sie nicht neben sich ebenfalls gute Privatgebäude für alle Volksklassen haben i), nahmen lange hin den Ertrag des Landes weg. Doch muß die Londonbrücke (1176 — 1209) über die Themse nicht übersehen werden k). Der Bauer war gutentheils noch Leibeigner, oder wenigstens gutshörig, und bis auf die Zeiten Eduards I den Bedrückungen der Gutsherren

h) „Die Edelhöfe geben dem Dorfe ein schönes Ansehn" sagte jemand einst zu einem Bewohner eines gewissen Dorfes. „Wohl schön; nur vor den wenigen großen können keine kleinen aufkommen" war die Antwort! Neulich argumentirte jemand anders.

k) *Henry* hist. of. Britain. III. 458. etc. und an mehrern Stellen; auch des folgenden Bandes, doch erwähnt er dieser Brücke nicht.

ren und Obrigkeiten, und den Gewaltthätigkeiten der Räuber und Krieger sehr ausgesetzt. Dem Städter fielen die Verlegenheiten mancher Könige sehr zur Last; denn, um Geld von ihm zu ziehen, wurde oft Gelegenheit an ihm gesucht, der Freybrief der Stadt entzogen, damit er gelöst würde, freywillige Geschenke, Darlehn und dergleichen gefordert; oder es wurden wohl gar Juden und fremde Kaufleute über Gebühr begünstigt, und ihnen Vorzüge vor den Eingebornen eingeräumt. Die nutzbarsten Producte giengen entweder roh aus dem Lande, als Wolle, der größte Reichthum des Landes, Häute und Zinn, oder waren noch nicht entdeckt und benutzt, als Steinkohlen, Kupfer, Salz; ja selbst die Fischerey, nicht bloß in den anstoßenden Meeren, sondern sogar an der Küste und in den Häfen und Baien war, gegen kleine Abgaben an den König, in den Händen der Biscayer, der Niederländer und andrer Küstenbewohner. Silberbergwerke in Dorsetshire hatte man indessen unter Eduard I aufgenommen. Auch der Sklavenhandel mit Eingebornen hatte sich fast gänzlich verloren; und was noch davon übrig war, scheint, nach schottischen Gesetzen zu schließen, nur mit Missethätern, welche jetzt etwa deportirt werden würden, und überdem nur als ein Mißbrauch geschehen zu seyn.

Wenn daher der gemeine Mann in England und Schottland sich schlecht behelfen mußte, dem Hunger und der Hungerpest oft ausgesetzt war, wenn Krätze und Aussatz beynahe brittische Nationalkrankheiten waren: so läßt sichs eben so leicht erklären, als wenn England zwar im Handel mit den Auswärtigen gewann, aber wahrscheinlich

nichts mehr, als geringe Zinsen von den großen Summen, welche die Ausländer im brittischen Handel verdienten. Es mag seyn, daß England die päpstlichen und dergleichen Erpressungen, die Kreuzzugskosten seiner Könige, die Ranzion Richards I, die Ausstattungen der Töchter vom Hause, die Vergeudungen Heinrichs III, welche in wenigen Jahren 950,000 M. Silbers dem Lande entzogen, die Kosten, welche sein Bruder Richard auf die deutsche Krone verwendete (700,000 Pf. St.), ohne edle Bergwerke aufbringen konnte; der größte Gewinn im Handel wurde doch Ausländern, vorzüglich Italienern, Niederländern und Deutschen zu Theile. Die erstern hatten theils den Geldhandel und Wucher in ihrer Gewalt und häufig den Papst, oft auch den Hof, mit welchen sie theilten, auf ihrer Seite; und das waren die Kaorziner, Gewertschen, Lombarden; theils aber brachten sie seidne und andre feine Waaren und Gewürze, und nahmen auch Wolle, Zinn und andre Producte zurück. Die Niederländer holten fast alle Arten roher Producte, und führten ihre Manufacturen wieder ein, trieben außerdem auch Handel im Großen, als privilegirte Kaufleute. Unter den Deutschen, welche seit mehrern Jahrhunderten England benutzten, gewannen die hansischen Kaufleute das Uebergewicht, und erlangten große Freyheiten, wie wir anderwärts in besserm Zusammenhange sehen werden.

Die durch das Universitätswesen und die Pfründen unabhängiger gewordenen Wissenschaften gediehen besser, als irgend etwas in England. Schon die bürgerlichen Unruhen über die Verfassung, und der fast ununterbrochene Widerstand, den der Papst hier erfuhr, deuten darauf hin, daß

man

man den gesunden Verstand geübt, und über Verhältnisse nachgedacht haben muß, die sonst eben nicht Gegenstand gelehrter Erörterung waren. Das folgende Buch beweist es noch deutlicher. Nicht sowohl der Umfang der Kenntnisse, als die Art der Anwendung und die eigenthümlichen Schritte der Britten machen das Merkwürdige aus. Die Schulen und Lehranstalten hatten nichts besonders gegen die anderwärts beschriebenen, wurden aber jetzt mehr national. Die beyden Universitäten Oxford und Cambridge, wurden schon seit einiger Zeit sehr besucht, allein wegen des Zwistes über Hausmiethe und dergleichen, und wegen sittlicher Verhältnisse oft beunruhigt. Dies gab Gelegenheit zur Stiftung mehrerer Collegien, wo Wohlthäter nicht nur für freye Miethe, sondern auch für Unterricht, Unterhalt und Aufsicht der dasigen Lehrlinge sorgten, und somit den Aufenthalt der Nationalen theils erleichterten, theils und hauptsächlich aber die Besuchung der fremden Lehranstalten unnöthig machten, und die Verschraubung der Köpfe großentheils verhüteten, welche in Italien und Frankreich unausbleiblich erfolgen mußte. Eine Folge hiervon scheint die so nationale Einrichtung der Inns für die Rechtsgelehrsamkeit gewesen zu seyn.

Die anderwärts übliche verkehrte Methode zu studiren, bekam in fast allem Betrachte einen tödtlichen Stoß. Das Studium der Wissenschaften neigt sich in England gegen das Ende dieses Zeitraums merklich mehr zu den ächten Quellen hin; und in allen Fächern treten Denker auf. Wäre nicht die folgende Periode zu sehr mit Kriegen überladen gewesen; England würde früher den Ruhm neuerer Zeiten erlangt haben. Wir dürfen nicht

vergessen, daß nun auch die glückliche Periode der Ausbildung der englischen Sprache beginnt. Der mit Recht berühmteste Mann, den England in diesem Zeitraume hervorgebracht hat, verdient hier um so mehr eine Stelle, da er von Zeitgenossen nicht nur verkannt, sondern sogar gemißhandelt worden ist.

45) Roger Bacon.

45. Es ist der sogenannte Doctor mirabilis, **Roger Bacon**, geboren 1214 bey Ilchester in Sommersetshire, gestorben (1284) 1292. Er stammte von guten Eltern ab, und widmete sich erst in Oxford, nachher in Paris, und zuletzt wieder in seiner Zelle zu Oxford mit Fortgang der Zeit fast allen Wissenschaften. In Oxford wurde ihm Unterricht und Beyspiele l), die ihn wahrscheinlich zum Studium der alten und der morgenländischen, besonders der arabischen Sprache leiteten. Dieses führte ihn auf eine leicht begreifliche Weise weiter zu den Urquellen der positiven und der andern Wissenschaften. Sein erstes vorbereitendes Verdienst, war Bemerkung der Mängel und der Gebrechen der gewöhnlichen Art zu studieren. Summen und Sentenzen, Gloßen und Uebersetzungen, Pseudoaristoteles, Auctoritäten, Disputirübungen und übliche Vorlesungen fanden vor seiner strengen Kritik keine Gnade. Sein zweytes bestand darinne, daß er den bessern Weg zeigte und wandelte, so viel es ihm die Zeitumstände gestatteten. Grundtexte, Studium der Alten, folglich also Sprachenkenntniß und Grammatik, Geschichte und Mathematik, sodenn aber Beobachtungen und Ver-

l) außer dem nachher canonisirten Edmund von York ic. den Robert Grosthead, Bischof zu Lincoln.

Versuche empfahl er dagegen, und machte sie zum Gegenstande seiner unabläßigen Bemühungen. Vielleicht um dem Studium der Natur desto besser obliegen zu können, trat er noch 1240 auf den Rath seiner Gönner in den Orden der Franziskaner. Seine Freunde und Gönner unterstützten ihn bey seinen Versuchen in der Mechanik, Chemie und andern Theilen der Naturkenntniß, mit so edler Freygebigkeit, daß er innerhalb 20 Jahren 2000 Pf. St. damaliger Währung aufwenden konnte, und außerordentliche Entdeckungen theils selbst machte, theils fremde bewährte. Er kannte die Bestandtheile und Wirkungen des Schiespulvers m), die Camera obscura, die Vergrößerungs- und Ferngläser, Brennspiegel und eine Menge mathematischer und astronomischer Instrumente, verstand das Jahr astronomisch richtig zu berechnen, und zeigte den christlichen Europäern damals schon in Rücksicht der Theologie, der Arzneykunde, der Chemie und anderer Wissenschaften den wahren Weg. — Und fast dies alles starb mit ihm wieder dahin! Er gerieth nicht nur, wie viele über die gewöhnlichen Gelehrten und über den Pöbel erhabene Männer, in den Verdacht der Zauberey und Ketzerey, sondern wurde auch thätlich gemißhandelt, und wahrscheinlich dadurch die Fortsetzung seis

m) Sed tamen salis petrae, *luru mope can ubre* et sulphuris; et sic facies tonitrum et coruscationem, si scias artificium. *Baconi* Epist. de secretis operibus art. et naturae Cap. XI. die unterstrichnen Worte sind Versetzung von *carbonum puluere* und fehlen, als unverständlich in manchen Abschriften, werden auch sonst verschieden angeführt. *Henry* c. l. IV. p. 502. führt sie, wie oben, an.

seiner Studien, und die Ausbreitung seiner Lehren und Entdeckungen gänzlich behindert. Ordensbrüder, die gegen einen solchen Mann zu sehr im Schatten standen, beschuldigten ihn der Zauberey und des Umganges mit bösen Geistern, sperrten ihn nach klösterlicher Sitte ein, und verwehrten ihm, jemand etwas von seinen Schriften mitzutheilen, außer dem Papste. Nachdem er an P. Clemens IV 1266 sein Opus maius übersandt hatte, wurde sein Schicksal gemildert. Allein 1278 fand ihn sein Ordensgeneral Hieron. von Ascoli, der mit päpstlichen Aufträgen damals in Paris war, doch wieder der Einsperrung würdig, weil seine Schriften so viele gefährliche Neuerungen enthielten, und verbot das Lesen derselben seinen Untergebnen. Auf dringendes Verlangen edler Männer entlies eben dieser, als er unter den Namen Nicolaus IV n) Papst geworden war, den alten Mann der Haft, noch 1288. Von seinen Schriften sind nur einige gedruckt, mehrere aber sollen in den Handschriften sehr verunstaltet seyn. Daß er Franziscaner war und an eine Universalmedicin glaubte, daß er bey aller Sprachkenntniß schlecht schrieb, gehört auf die Rechnung des Zeitalters o).

47) Schluß. 47. Es scheint fast, als ob mit den altsächsischen Namen der Prinzen des Hauses (Eduard, Edmund

n) Manche Gelehrte haben übersehen, daß der Ordensgeneral und der Papst Nic. IV. eine Person sind.

o) Eine Lebensbeschreibung Bacons stehet in der brittischen Biographie Th. I. Auch ist der Artikel von ihm in *Chaufepié* Dictionn. von Werthe. Ich bin in einigen Angaben Henry c. l. gefolgt.

mund p) das normännische Wesen hätte aufhören, als ob die Nation mit Eduard I eine neue Laufbahn beginnen sollen! So groß war doch nun am Ende der Abstand gegen den Anfang. Das Staatsgebiet war arrondirt, und die Vereinigung aller britischen Inseln eingeleitet. Das Lehnrecht der Sieger war gemildert; an seinen zu Trümmern allmählig hinmodernden Massen wuchs die altdeutsche freyere Verfassung zu großer Stärke mit verjüngter Kraft schnell empor. Parlamente mit Gemeinen und Antheil an der Gesetzgebung, das Recht Auflagen zu verwilligen, oder abzuschlagen; Publicität in öffentlichen Angelegenheiten, Geschworne und einander untergeordnete Staatsgerichte, einheimische Gesetze, welche durchgehends Rechtskraft haben; dritter und gelehrter Stand mit wohlversorgten eignen Lehranstalten und Anfänge zu größerer Betriebsamkeit — machte den Gewinn der Nation seit dem Tode des Eroberers aus; der Dinge nicht zu gedenken, welche allen christlichen Staaten gemein waren.

p) Heinrich der III wurde etwas spät nach seiner Vermählung Vater, und schrieb Wundern der englischen Nationalheiligen, zu denen er sein Vertrauen hatte, seinen Eheseegen zu, *Matth.* Par. p. 448. daher die sächs. Namen.

Drittes Kapitel.

Französische Geschichte

vom 12ten Jahrh. bis gegen das Ende des 13ten Jahrh. oder bis zum Tode Ludwigs des Heiligen 1270 q).

1) Uebersicht.

1. Frankreich und Deutschland, die Hauptttheile des ehemaligen fränkischen Reiches, beyde beym Schluße der vorigen Periode in der öffentlichen Verfassung einander noch sehr ähnlich, verlieren diese Aehnlichkeit immer mehr; und dieser eigne Gang, den die Geschichte beyder großen Staaten nimt, sollte eigentlich die Blicke des Beobachters jederzeit noch auf sich ziehen, wenn auch die mannigfaltigsten Reihen anderer Ereignisse vor seinen Augen vorüber eilen. Der auffallendste Unterschied in der Geschichte beyder zeigt sich darinne, daß erstens am Schlusse der jetzigen Periode der deutsche Kaiser ein armer ohnmächtiger Monarch, der König von Frankreich hingegen der mächtigste Fürst Europens war; zweytens, daß die Franzosen, nicht bloß etwa durch Sprache und durch eine allgemeine Regierung, sondern auch durch Sitten und Denkart Ein Volk, die Deutschen hingegen eine Sammlung vieler Völker ausmachten. Wie kam das? Dieses beantworte die folgende Darstellung!

2) erste Zeiten.

2. Frankreich war am Anfange dieser Periode zwar ein Staatensystem wie Deutschland; allein mit

q) Nach eignem Untersuchungen verglichen Meusels Gesch. von Frankreich; s. übrigens oben Th. III. S. 415 — 420.

mit großen zufälligen Abweichungen. Unter einem höchsten Monarchen dem Könige, regierten eine Menge Landesherrn über eigne Gebiete. Der König besaß aber zugleich für sich ein geschloßenes Gebiet mit allen Hoheitsrechten, nicht wie in Deutschland zerstreut liegende Herrschaften, über welche die Staatsverwaltung andern Vasallen anvertraut war. Dem Könige gehörte außer der Oberhoheit (Suzeraineté) und deren Wirkungen, an Ländern Isle de France mit Paris, Orleans mit einem beträchtlichen Gebiete, Sens, Bourges, Rheims mit einem kleinen Theile der Champagne, und ein großes Stück der nachherigen Picardie. Die angesehensten Vasallen der Krone waren: der Graf von Flandern, wozu damals noch Artois und die Lehnsherrlichkeit über einige andre Gebiete gehörten, dagegen Deutschflandern ein deutsches Reichslehen war; der Herzog von der Normandie, mit der Lehnsherrlichkeit über Bretagne und einige kleinere Gebiete; der Graf von Vermandois, die Pfalzgrafen von Champagne (Troyes) und Grafen von Brie; der Herzog von Bourgogne; die Grafen und Baronen von Foret, Beaujolois, Bourbon, Montpellier, Montfort, Toulouse, Roussillon, Cerdagne, Barcellona, Foix, Auvergne, Turenne, Poitou, Armagnac, Fezensac, Poitou, Anjou, Maine, Chartres, Evreux, la Marche, Maine, Angoulesme, der Herzog von Guyenne und Gascogne u. a. m. Der Regel nach konnten alle diese Gebiete auch auf den weiblichen Stamm verfällt werden, wurden also oft vereinigt, zertrennt, mehrere auch wohl zertheilt. Andre waren oder wurden Afterlehen anderer Vasallen, andre machten sich von der Lehnsverbindung frey. Etwas Ausgezeichnetes aber war, daß die hohen

Prä-

Prälaten, ob sie schon auch ansehnliche Herrschaften besaßen, doch nirgends eigentlich volle Landeshoheit hatten. Jeder dieser Fürsten, Herzoge, Grafen ꝛc. übte Kraft der Landeshoheit das Recht des Krieges und Friedens, der Gesetzgebung, der Auflagen, der hohen Gerichtsbarkeit, und gehorchte, wie wir nachher sehen werden, oft dem Könige eben so wenig, als er seine Unterthanen gut behandelte. Sogar die Herren, welche nicht unmittelbare Kronlehen besaßen, übten das Fehderecht aus; und das Land war mit einer ungeheuren Menge fester Schlösser angefüllt, aus welchen die Straßen äußerst unsicher gemacht wurden. Zwar gebührte dem Könige die allgemeine Regierung und die Oberhoheit über diese Herren selbst; zwar hatten sie eigentlich auch als Reichsstände, wo sie jedoch an Range der hohen Klerisey des königlichen ursprünglich unmittelbaren Gebietes nachstanden, Pflichten und Rechte; zwar trug der Umstand, daß die hohen Aemter der Krone gemeiniglich solchen Vasallen verliehen waren, welche innerhalb des königlichen Gebiets ihre Besitzungen hatten, viel bey, dem Könige ein großes Gewicht zu geben. Allein der Zusammenhang der Staatsmitglieder war immer schwach. Auf die persönlichen Eigenschaften des Königs, oder auch seiner Rathgeber kam das meiste an. Fähige, unfehlbar und unvermeidlich eintretende Umstände benutzende Könige hatten viele Gelegenheiten ihre Macht wieder höher zu treiben. Solche Nationalsysteme, wie in Deutschland, waren nicht vorhanden; nicht einmal einerley Intresse der Vasallen; eher das Gegentheil, besonders wenn es Ausländer, die zugleich französische Vasallen waren, als Könige von England, Navarra, Arragonien, oder Grafen von Flandern u. s. w.

betraf. Dagegen war, ohne Reichshülfe der König doch schon mächtig gegen jeden Inländer; und alle Vasallen sind nie zu gleicher Zeit abgeneigt gewesen, ihm, wenn sie aufgeboten wurden, zu Hülfe zu ziehen; vielmehr trieb die meisten der kriegerische Geist und die Liebe zu Ebentheuern, solche Gelegenheiten nicht zu versäumen Das königliche Gebiet war schon oder wurde bald unveräußerbar. Vor allen aber arbeitete die hohe Geistlichkeit immerdar für den König. Sie konnte nicht so, wie in Deutschland, für sich selbst sorgen, und bedurften des königlichen Schutzes.

Ueberdem gab es eine Einheit der Sitten und Denkart unter den Franzosen, die dem Könige sehr zu statten kam. Sie fühlten einen Vorzug darinn, daß sie Franzosen wären; und dieses erzeugte bey ihnen Gemeingeist und Patriotismus gegen Ausländer. Ihre Geistlichkeit, deren System vor Zersplitterung der Monarchie entstanden war, beförderte auf alle Weise diese Einheit, und machte es oft unmerklich, daß Frankreich in so viele Gebiete zerschlagen war. Sich selbst hielten die Franzosen für vorzüglich gute Christen, und jede Art der Möncherey fand, wie die romanhaften Ideen des Ritterthums, leicht Eingang. Der Investiturstreit, wo die Päpste in Frankreich bald zum Ziele kamen und Schutz fanden, bestärkte sie, wie der mehrmalige Aufenthalt der Päpste in Frankreich, noch mehr darinne. Ihre Mönche in Clugny, Citeaux und anderwärts gaben den Ton an; und wie oft retteten sich nicht Engländer und andre nach Frankreich? Daher mag es auch gekommen seyn, daß Frankreich die Zuflucht der Bedrängten, das Asyl der Verjagten schon frühzeitig hieß. Seit der

Herr-

Herrschaft der Kapetinger hatte das Land von außen her Ruhe gehabt, und war ungeachtet der innern Fehden und der Mißbräuche des Lehnwesens wieder zu einigem Wohlstande gelangt; und sein lebhafter und der Ruhe ungewohnter Adel hatte sich zwar daheim den Fehden, und nachher dem Turnierwesen und allerley Kurzweil und Unfug, ebenfalls aber auch auswärtigen Ebentheuern überlassen, hatte Theil an den Eroberungen der Normänner, an den Kriegen gegen Ungläubige in Spanien, und vorzüglich an den Kreuzzügen genommen. Durch alles das erhielt sich der kriegerische Geist; und sobald es dem Könige gelingt, diesen kriegerischen lebhaften Leuten Arbeit für Frankreich zu geben: so ist für ihn schon viel gewonnen. Denn Wohlleben, Prachtliebe, Eitelkeit und eine unwiderstehliche Begierde sich geltend zu machen, durch Leichtsinn noch verstärkt, war von jeher das Erbtheil des Franzosen. Sobald nun der König sein Idol, und das Hofleben sein Paradies wird, sobald er dem Könige nahe zu seyn, für Glückseeligkeit, und von ihm unmittelbar beliehen zu werden, für höchste Ehre achtet, so erhält durch die Masse des französischen Adels, der damals die Stärke der Nation ausmachte, die königliche Gewalt das entschiedendste Uebergewicht. — So war der Zustand Frankreichs, als Ludwig VI oder der Dicke, 1108 die alleinige Regierung antrat.

g) Ludwig VI.

3. Sein Vater Philipp I unter dessen langwieriger Regierung (von 1060 — 1108) die Franzosen aus Mangel anderer Gelegenheiten so manches Ebentheuer daheim und auswärts bestanden hatten, war lange vor seinem Ableben in seinen eignen Besitzungen kaum mehr vor dem Uebermuthe sei-

seiner erbländischen Vasallen sicher geblieben, und hatte ihn deshalb, und zugleich auch um die Krone desto gewisser in seinem Hause zu erhalten, schon 1099, als Mitregenten angenommen. So jung Ludwig auch noch war, so sehr fühlten doch die Unruhigen die Schwere seines Armes. Er schafte in seinem Gebiete Frieden, und beschützte die Geistlichen und Wehrlosen. Nach dem Absterben seines Vaters hoben sie zwar in Vereinigung mit zurückgekommnen Kreuzfahrern ihr Haupt wieder empor, und suchten ihn vom Throne auszuschließen. Allein die Geistlichkeit eilte, auf den Rath des berühmten Ivo, Bischofs zu Chartres, ihn noch einmal zu krönen. Ludwig aber demüthigte sie nicht nur bald wieder, sondern faßte auch den Entschluß, den gemeinen Mann gegen solche Unruhige in Waffen zu bringen; und das wurde der Ursprung der **Communen** oder städtischen **Gemeinheiten** in Frankreich. Sein vorzüglichster Rathgeber der Abt Suger von S. Denis soll daran nebst dem Seneschal von Garlande großen Antheil gehabt haben.

4. Ein Abt von S. Denis und ein Seneschal hatten allerdings Beruf für die Sicherheit der Straßen, und für den Flor der Handelsplätze zu sorgen. Jener bezog ansehnliche Einkünfte vom größten Markte des nordlichen Frankreichs, oder wenigstens der königlichen Erbländer, von der Messe zu S. Denis, welche von Auswärtigen stark besucht wurde, dieser aber hatte als Stellvertreter, oder Erbbeamter des Großseneschals von Frankreich, des Grafen von Anjou, die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über viele in das Kriegs- Finanz- und Polizeywesen der Art einschlagenden Gegenstände und ebenfalls auch von daher

4) Communen.

ein

ein Einkommen. Die Prevots der Städte standen unter ihm r).

Da ich das Wesentliche der Städtegeschichte oben im ersten Kapitel schon mitgetheilt habe: so will ich hier nur einiges, was Frankreich zunächst angeht, anführen. Daß Einführen der Communen nicht gradehin Einführen des Bürgerstandes gewesen sey, habe ich hoffentlich richtig bemerkt; und daß in Frankreich die unter Ludwig VI angerichteten Communen eine zufällige, mit dem Wesen des Bürgerstandes unmittelbar nicht zusammenhängende Sache gewesen, springt in die Augen, wenn man die darüber noch vorhandenen Urkunden ohne Vorurtheil und neuere Ideen betrachtet. K. Ludwig VI gesteht selbst in einer der ältesten Urkunden, die wir von einer Gemeinheit haben s), daß er zur Beförderung des Landfriedens (pro pace terrae) und um die Anwohner der Burgen und Vorburgen von Beschwerden ihrer Gerichtsherren zu befreyen, eine Commune unter ihnen angelegt habe. Wir wissen aber, daß vor diesen Zeiten schon den Handel betreffende Polizey und andre Einrichtungen in Frankreich und anderwärts gewesen sind. In eben der Art, als wir oben bemerkt haben, hatten manche Ortsgemeinheiten von ihren Grund- und Oberherrn mehrere ihren persönlichen Zustand, den Handel und das Gewerbe betreffende Freyheiten käuflich oder auf andre Weise erhalten. Wenn nun beyderley Einrichtungen unter einander geworfen werden; so kann es ohne Verwir-

runs

r) *Bruſſel* de l' uſage des fiefs — paſſim.

s) *Bruſſel* c. l. p. 179. Urk. in der Note.

rungen nicht abgehen. Die Communen, welche Ludwig VI zuerst und nachher auch andre Landesherrn oder Seigneurs in den Städten einführten, welche ihrer Bothmäßigkeit unterworfen waren, hatten nur allein Bezug auf Erhaltung des Landfriedens und dem Könige zu leistende Kriegsdienste. Daß man darauf fiel, dessen Ursach war, weil die Kaufleute und seßhaften Gäste solcher Städte, die darinn befindlichen Innungen und Brüderschaften schon der Waffen, auf ihren Handelsreisen und sonst gewohnt waren. Die dem Staate aber zu leistenden besondern Kriegesdienste scheinen mir daher zu rühren, daß der Genossenschaft ein Gebiet, Markung, Stadtflur, Wasser und Weide, auch wohl Holzung eingeräumt wurde, derentwegen sie auch zu den Landesabgaben pflichtig wurden, und, falls sie nicht gefreyet wurden, die Taille, die Nothsteuern und dergleichen bezahlen mußten. Sie bezahlten gewönlich jährlich eine Abgabe für die Freyheiten, welche durch Verträge bestimmt war, und mit der noch üblichen Orbede das nemliche ist.

Auch in Frankreich waren die Städte damals so eingerichtet, daß außer dem Maire und den Geschwornen oder Schöppen, noch ein Prevot (des Marchands) und ein Stadtschreiber vorhanden war. Jener war das Haupt der Gemeinheit, dieser hatte die peinliche Gerichtsbarkeit, und überhaupt die Wahrnehmung des oberherrlichen Intresse; den letztern setzte der Kanzler. Die Bürgerschaft formirte kriegerische Abtheilungen unter eignen Anführern, und unter dem Paniere ihres Heiligen, und zog, wenn sie aufgeboten war, den Oberanführern des Oberherrn zu. Die Rechte der Städte selbst; waren nach den Verträgen mit dem Oberherrn

herrn sehr verschieden. Gewöhnlich giebt man Laon, als eine der ersten Städte an, wo eine Commune entstand. Allein es ist schon längst von Brussel u. a. erinnert worden, daß z. B Paris, welches in keinem Verzeichnisse der Prevots königlicher Communen steht t), alt seyn müsse. Urkunden von solchen Gemeinheiten sind nur wenige aus jenen Zeiten übrig. Daß die Communen sich fühlten, mit den Waffen in der Hand nicht blos Mißbräuche abthun halfen, sondern wohl selbst sich erlaubten, läßt sich vom Geiste jener Zeiten nicht anders erwarten; und dieses mag die Ursach gewesen seyn, daß erstlich nicht alle Städte solche Communen wurden; zweytens daß viele Städte sich selbst die Rechte solcher Communen anmaßten. Das erste erhellt klar aus den Verzeichnissen französischer Städte königlichen Gebiets u).

Gegen die minder mächtigen Vasallen reichte eine solche Kriegsmacht, als die Städte ausrücken lassen konnten, schon hin. Manche Commune hatte es daher schon in ihrem Freybriefe, daß ihre Mannschaft nicht über eine gewisse Weite fortzurücken, nicht über gewisse Nächte auszubleiben nöthig habe. Es war nun wohl zuweilen hinreichend, dem königlichen Seneschal, Baillif, Prevot zu zu ziehen, einem Abte oder Bischofe zu Hülfe zu eilen, oder zur Markt- und Meßzeit den Kaufleuten das Geleite zu geben. Die größte Folge dieser Communitäten bestand darinne, daß eine Menge Hindernisse, welche der Entwickelung einer angemessenen Verfassung des Volkes entgegen standen, ab-

ge-

t) *Brussel* c. l. p. 433. 406. ꝛc.

u) *Brussel* c. l. p. 433. ꝛc. hat dergleichen aus alten Acten mitgetheilt; frühere und vom J. 1202.

gethan wurden; um so mehr aber da seit dieser Zeit auch Freylassung der Leibeignen häufiger wurde.

Der gute Anfang führte weiter und neben zwey Heinriche gestellt, einen in England, der auch die Unruhigen bändigte, und einen in Deutschland, der ein Spiel seiner Großen wurde, und mit ihrem Betragen bekannt, durfte Ludwig wohl nicht lange über die Maaßregeln, die er befolgen mußte, unentschlossen bleiben. Er konnte seinem oberstrichterlichen Amte Ansehen geben; daß er aber reisende Richter nach Art der karlingischen missi dominici, und außerordentliche Versammlungen, (Assises) die Gesetze zu handhaben, angeordnet, daß er etwa Grand — Baillifs angesetzt habe, ist unerweislich, oder vielmehr irrig. Da inzwischen um diese Zeit der König es schon hergebracht hatte, daß er mit Herren seines Gebiets sein hohes Gericht besetzen, und ihnen jedes Staatsamt anvertrauen konnte; diese aber, wie die Klerisey, schon das Intresse des Königs unendlich mehr zu befördern suchten, als das der größern und mächtigen Vasallen, die sich gewöhnlich über sie erhoben; so legte das schon den Grund zur Beschränkung der bisherigen fast totalen Unabhängigkeit der großen Landsherren, folglich also auch zur Vergrößerung der königlichen Macht. Die Entfernung vom Hofe, in welcher sich die mächtigen Landesherrn, zum Theile mit aus Stolze, hielten, und die wirkliche Macht, die sie besaßen, ließ sie das unmerkliche Wachsthum derselben vollends nicht bemerken.

5. Zwistigkeiten, welche Ludwig mit dem 5) andre
mächtigsten Vasallen, mit dem Herzoge von der Händel.
Normandie, der zugleich König von England war,

bekam, zeigten ihm die Ergebenheit der Franzosen für ihr Vaterland. Der König von Frankreich, obwohl Oberlehnherr der Normandie, wurde gar nicht in Betracht gezogen, bey den Zwistigkeiten, welche die Söhne des Eroberers in Betreff dieses Landes unter einander hatten; und es wäre für Frankreich dem Anscheine nach sehr wohl gethan gewesen, wenn die Normandie von England getrennt geblieben wäre. Heinrich I brachte sie in seine Gewalt; Ludwig VI fand Beruf, sich dieser Händel 1113 ꝛc. anzunehmen, als es eigentlich schon zu spät war. Heinrich I war ihm aber zu mächtig geworden, und behielt die Normandie 1120. Kaum daß Ludwig die Lehnshoheit rettete. Als Ludwig Roberts Sohn, den Wilhelm Clito, gleich nachher unterstützte: so brachte Heinrich I seinen Schwiegersohn, den Kaiser Heinrich V gegen Frankreich in Waffen, weil hier auch im Investiturstreite dem Papste große Beförderung geschehen war. Auf das Gerücht, daß der Kaiser mit der ganzen Reichsmacht anziehe, wurde das ganze (nordliche) Frankreich 1124 aufgemahnt; und es erschien ein ungeheures Heer, oder vielmehr einige Heere. Aus den Gebieten von Rheims und Chalons kamen 60,000, eben so viel aus den Gebieten von Laon und Soißons, fast so viel von Paris, Etampes, und Orleans; und ansehnliche Haufen aus Burgund, Champagne, Picardie und Flandern. Es hätte eines solchen Heeres nicht bedurft, Kaiser Heinrich war gar nicht in der Lage mit einem mächtigen Heere hier zu erscheinen. Indessen, zum Theil auch mit durch ihre Liebe für den Papst beseelt, wollten die Franzosen nach Deutschland geführt seyn. Mit Mühe, heißt es, habe man sie zurück halten können. Da es der Arriere-Ban war,

so

so verdient es keinen Glauben. Gegen den König von England hingegen wollten sie nicht fechten; denn dieser war ein Franzos, und die Großen sollen seine Macht als den stärksten Damm gegen die Ermächtigungen des Königs von Frankreich angesehen haben. Die Fahne der Abtey zu S. Denis (Oriflamme), deren in der Folgezeit oft Erwähnung geschieht, wurde bey diesem Heere, als Hauptfahne, selbst vor dem französischen Reichspaniere, zum erstenmale gebraucht. Der Friede mit England erfolgte ohne Umstände. — Ludwig VI † 1137.

6) Ludwig VII.

6. Früh schon (1129) hatte Ludwig VI ebenfalls seinen Sohn Philipp zum Mitregenten angenommen und krönen lassen, denselben aber auch schon 1131 auf eine traurige Weise verloren. Ein Schwein, dergleichen die Bürger zu Paris damals auf den Straßen im Kothe umher laufen ließen, kam unter des jungen Königs Pferd, als er über eine Straße ritt, und machte es so scheu, daß es mit seinem Reuter stürzte, und ihn tödtlich verwundete x). Nun kam der jüngere Bruder Ludwig VII an seine Stelle, wurde auch vom Papste Innocenz II, den Anaclet II aus Rom vertrieben hatte, bey seiner Anwesenheit in Frankreich gesalbet, von seinem Vater aber mit der Erbin von Guyenne und Poitou, Leonore, vermählt, deren Länder zu den königlichen Erbländern hinzugefügt, ihn zum mächtigsten Fürsten Frankreichs machten. Der Rittergeist und die damals herrschende Schwärmerey be-

x) In vielen Gesetzen jener Zeit finden sich, vielleicht dieses Falles wegen, strenge Verordnungen gegen das Umherlaufen der Schweine in den Gassen der Städte.

lebten ihn. So lange der Abt Suger am Ruder blieb, gieng alles gut, was von diesem Mann eingeleitet wurde; der König wurde auch nicht zum zweytenmale gekrönt. Allein nachher fielen so große Staatsfehler vor, daß das Gebäude seines Vaters wieder hinzusinken schien. Sein größtes Verdienst war; eine langdauernde Regierung, die die Großen wieder sicher machte, und die Fortpflanzung des Stammes, dessen Ausgehen Frankreich in noch größere Verwirrungen gesetzt haben würde, als Deutschland und England zu jenen Zeiten erfuhren. Die Unruhen dieser Länder sicherten den Ruhestand Frankreichs von außen desto mehr, bis die Umstände wieder günstiger wurden. Sonderbar, daß diese Ruhe durch einen Vorfall in der weitesten Entfernung sollte gestört werden. Die Kreuzfahrer des Morgenlandes hatten eine Vormauer ihrer Besitzungen im heiligen Lande, Edessa am Euphrat, verloren. Es sollte nun dem heiligen Lande Hülfe geleistet werden. Da nun Ludwig VII in einer Fehde mit dem Grafen von Champagne das Städtlein Vitry verbrannt hatte, und die dabey begangene Verletzung des Heiligthums abbüßen, zugleich auch seines vor ihm verstorbenen Bruders Philipps Gelübde erfüllen wollte: so trug er seinen Vasallen auf einer großen Versammlung (dem ersten namentlichen Parlamente) vor, das Kreuz zu nehmen, so sehr auch Suger es zu hintertreiben suchte, und führte seinen Vorsatz 1147 ꝛc. aus, wie wir anderwärts sehen werden. Dieser unglückliche Zug kostete ihm seine Gemahlin und ihre ansehnlichen Länder, und verschafte beyde seinem — damals freylich noch nicht als König von England anzusehenden — nachherigen Gegner dem K. Heinrich II von England, wodurch Frankreich in große

Ge-

Gefahr gerathen seyn würde, wenn die oben bemerkten Umstände nicht gewesen wären. Die Gemahlin mußte ihn auf dem Kreuzzuge begleiten, und kam bey ihm in den Verdacht der Untreue, wie denn auch wohl ihr lebhaftes Betragen mit seiner Frömmeley und seinem Phlegma nicht wohl sich vertragen konnte. So lange Abt Suger lebte, hintertrieb er die weitern Folgen. Kaum aber hatte 1152 dieser große Mann die Augen geschlossen: so ließ er sich scheiden, und Eleonore eilte zur Vermählung mit Heinrich II, und machte ihn zu einem länderreichern Herrn in Frankreich, als der König selbst war. Man ist in neuern Zeiten häufig der Meinung, daß grade diese Uebermacht der Englischen Könige dem französischen Könige höchst vortheilhaft gewesen sey. Der übermächtige Normann sey geneidet, gehaßt, und von seinen Mitvasallen mit Freuden gedemüthigt worden, sobald sich nur die Gelegenheiten hätten finden wollen. Was Ludwigs Verlegenheit vergrößern mußte, war, daß er Heinrich II noch an der Besteigung des englischen Thrones, aber vergeblich, hindern wollte.

Es kam bald zum Frieden. Während dessen nun, daß Ludwig den heiligen Jakob zu Compostell entweder blos aus Andacht, oder auch deshalb mit besuchte, um beyläufig zu erfahren, ob seine zweyte Gemahlin, eine Tochter Alfons VIII. K. von Castilien, für einen König, wie er, vornehm genug sey, stieg Heinrich II auf den Thron von England, stärkte sich im Innern seiner Staaten, und vergrößerte sich, und trachtete gar nach dem wichtigen Toulouse. Kaum konnte Ludwig verhindern, daß es nicht in seine Gewalt fiel. Ohne eigne absichtliche Arbeiten Frankreichs traten Thomas Becket

und

und andre Gegner Heinrichs auf, welche ihn treflich hinderten, Frankreich mehr, als gefährlich zu seyn. Die Kriege, die fast nicht abrissen, blieben unentscheidend. Sie machten blos auch Frankreich mit den Brabanzons und dergleichen Söldnern bekannt. Nach einer recht gründlich scheinenden Aussöhnung beyder Könige wallfahrtete Ludwig, weil es doch gar nicht zu einem neuen Kreuzzuge kommen wollte, abermals 1179 zum Grabe eines Heiligen, den er selbst bey gesunden Tagen als guten Freund gekannt, und — nach seiner Meinung gegen seinen Verfolger geschützt, nach andrer Meinung aber in seinem störrigen Betragen gegen seinen Herrn und König verstärkt hatte, zum Grabe Thomas Beckets nach Canterbury, um den neuen Heiligen aus guter alter Bekanntschaft um Hülfe für seinen einzigen Sohn, den kranken Kronprinzen Philipp anzuflehen. Der Prinz wurde gesund. Aber wenn er nun in Abwesenheit seines Vaters gestorben wäre? — Er wurde nun um desto schneller gekrönt, da der Tod des Königs sichtlich bevorstand, auch noch 1180 erfolgte. Der innre Wohlstand des Reichs, die Betriebsamkeit, die Städte mit und ohne Communen, vermehrten sich in den königlichen Erbländern und in den Gebieten der Vasallen. Die Wissenschaften nahmen, besonders in Paris, einen neuen Gang, die Dichtkunst und das Ritterwesen blühten mittelst der Turniere frisch auf.

8) Philipp August.

8. Philipp II August war noch minderjährig, als ihm sein kranker Vater erst die Verwaltung der Regierung, sodann den Thron selbst überließ. Er war, heißt es, wohl erzogen, und sehr christlich; und er hat in seiner ebenfalls langwieri-

gen

gen Regierung bewiesen, daß er wenigstens die sich darbietenden Gelegenheiten zu benutzen gewußt hat. Die königliche Macht, eben so wohl in wie weit sie auf Landesbesitz beruht, als in Rücksicht der Gerechtsamen, wuchs unter ihm allein mehr an, als unter allen bisherigen Königen seines Stammes. Unter seinen Rathgebern, die sämmtlich, wenn sie auch starben, gerühmt wurden, und bey den Franzosen beliebt waren, zuverlässig also auch ruhmwürdig gewesen seyn müssen, hat zwar keiner den Ruhm des Abtes Suger bey der Nachwelt erlangt. Der Kardinal von Champagne und nachher der Connetable von Montmorency, zuletzt aber der Bischof Guerin von Senlis haben den meisten Antheil an der Leitung der Geschäfte gehabt. Außerdem aber waren doch der Veränderungen in der gesammten Staatsverwaltung so viele, sie alle so in einander eingreifend, wie Maaßregeln der römischen Curie, so auf einen Punct hintreibend, daß man nicht umhin kann, nicht blos einen leitenden anordnenden Kopf, sondern auch mehrere geschickte Theilnehmer und Werkzeuge zur Vollführung des großen Werkes anzunehmen. Lebhaftigkeit und rastlose Thätigkeit zeigte Philipp August immerdar; vielleicht war auch einiger Leichtsinn und Uebereilung in seinen Charakter gemischt. Die Nachtheile davon verhüteten andre, die Vortheile blieben.

9) sein Anfang.

9. Mit etwas wilden Ausbrüchen eines heiligen Eifers in Sachen, welche, wie es scheint, sein Vater zu thun bedenken gefunden hatte, machte er, ob er wohl noch einige Zeit unter einer Art Vormundschaft stand, den Anfang seiner Regierung. Er verdammte gewisse Ketzer, deren wir nachher weiter erwähnen werden, zum Feuer, frevelhaft schwö-

ren-

rende Gotteslästerer in Geldstrafen oder zum Wasser y), und Possenreißer und Gaukler zur Landesräumung. Den letztern schickte er bald 1181 die Judenschaft nach, welche seit dem Frieden in den königlichen Erbländern sich erstaunlich vermehrt, große Reichthümer erworben, und, wie gewöhnlich, den allgemeinen Haß auf sich geladen hatte. Halb Paris sagten einige, der dritte Theil des Königreichs, sagten andre, gehörte ihnen zu. An Beschuldigungen, von denen die Ermordung der Christenkinder ungegründet war, fehlte es hier so wenig, wie anderwärts. Nachdem er sie vorher auf einen Tag in ihren Synagogen hatte aufgreifen, und ihre Kostbarkeiten ihnen, wie sie einst den Egyptiern gethan hätten, abnehmen lassen, so erklärte er nachher ihr gesamtes Vermögen an Grundstücken und Zubehör für verfallen, ihre ausstehenden Schulden aber, von denen er den fünften Theil, wie ihr liegendes Vermögen, sich zugesprochen hatte, für erloschen und wies sie aus dem Lande. Das war doch einmahl, sagt Rigord des Königs Lebensbeschreiber, für Christen auch ein Jubeljahr, wo alle Schuld abgethan und alles wieder an seinen Herrn kam. Die Juden (der königlichen Erbländer) waren seine Leibeignen. Er war also, sagt der Dritte Wilhelm in seinem Lobgedichte, sehr billig, daß er statt des Ganzen nur etwas nahm,

y) Es war damals sehr eingerissen bey Gottes Haaren, bey den Zähnen des Herrn und andern Theilen zu schwören. Er setzte 20 Sols Strafe darauf, oder wer diese nicht hätte, sollte sogleich ins Wasser geschmissen werden. Einige Könige von England hatten solche Schwüre sich angewöhnt, als bey Gottes Zähnen ꝛc. — vermuthlich, Reliquien.

nahm, um so mehr, da er von seinem Vater nichts, als die Würde geerbt hatte, und doch sich Ansehn zu schaffen Geld brauchte. Auf ähnliche Weise ist es ihnen in allen christlichen Staaten im Mittelalter mehr als einmal ergangen; und gewöhnlich bediente man sich der nemlichen Vorwände und Rechtsgründe. Löblicher wars, daß der junge König für die Stadt Paris sehr sorgte und damit vielen andern ein Muster gab. Er ließ die Stadt 1184 pflastern; und ein Privatmann Gerhard von Poissy gab 11000 Mark Silbers zu den Kosten aus seinem Vermögen. Vielleicht wars eben dieser ruhmwürdige Mann, der ihm anrieth, den Lazaristen vor Paris das Marktrecht abzukaufen, den Markt nach Paris zu verlegen, Kaufhallen und Gewölber zu bauen, und für die Bequemlichkeit und Sicherheit des Handels zu sorgen. Auch wurde Paris, zum Theil mit wegen der ungeheuren Menge Studirender, die sich daselbst aus fremden Ländern eingefunden hatten, vergrößert, sonst verschönert und befestiget. Die Cotereaux oder Brabansons, welche das Gebiete von Bourges sehr plagten, wurden einige tausend stark durch ihn aufgerieben, und mehrere unruhige Große zu Paaren getrieben. Diesen Character der Thätigkeit zur Aufrechthaltung seines Ansehens behauptete Philipp immerdar.

10. Seine Erbländer vergrößerte er wohl ums doppelte; seine Macht aber noch mehr. Das erste Land, das er mit den Kronländern vereinigte, war die Grafschaft **Vermandois**, welche den obern und bessern Theil der Picardie begriff. Sein ehemaliger Vormund, der Graf Philipp von Flandern

10) Ländererwerb.

dern, hatte dieses alte Kronland mit seiner Gemahlin erheyrathet, und weigerte sich, nach deren unbeerbten Abgange es dem Könige, vor seinem Absterben zu überlassen, oder auch nur zu Rechte zu stehen. Philipp nöthigte ihn 1184 mit den Waffen, ihm es abzutreten, und vereinigte es mit den Kronländern. Selbst gegen den mächtigen König Heinrich II von England und dessen Söhne bewies er gleiche Lebhaftigkeit. Mehrmals schon war er mit ihnen im Kampfe gewesen, als ein Kreuzzug 1190 einen Stillstand verursachte. Nach seiner Rückkunft 1192 machte er Ansprüche auf Flandern, dessen Landesherr Graf Philipp im gelobten Lande gestorben war. Sie waren ungegründet; allein an diesen Ländern war dem Könige in allen Rücksichten äußerst viel gelegen. Kein anderes Stück Frankreichs war mit großen und festen Städten so angefüllt, keins so angebaut und so gewerbereich; und außerdem gewann der König der Normandie eine Seite ab, wenn er in ihren Besitz kam. Indessen war ihm die Unternehmung zu schwer; er mußte mit einem Theile, auf den er wegen seiner ersten Gemahlin Ansprüche hatte, mit Artois und der bisherigen flandrischen Hauptstadt Arras zufrieden seyn, und dem rechten Erben, dem Grafen Balduin von Hennegau, das Uebrige lassen. Von Artois gab der König seinem mit Isabelle erzeugten Sohne den Titel, weil er als Erbe angesehen wurde. Doch bald suchte er noch größern Vortheil aus seiner schnellen Rückkehr von der Kreuzfahrt zu ziehen, als sein fürchterlichster Gegner Richard Löwenherz in Gefangenschaft gerathen war. Er verschmähte kein Mittel, dem unglücklichen Könige Feinde zu erwecken; er verleitete dessen Bruder Johann zum Aufstande; er unterhandelte mit dem

Kai=

Kaiser Heinrich über die Verlängerung, oder gar Verewigung der Gefangenschaft; er fiel in die Normandie ein, und machte große Eroberungen. Sobald aber Richard wieder in Freyheit war, blieb ihm nichts weiter für dasmahl übrig, als Kriegsbeschwerde, mit wenigen Unterbrechungen, und Schmach der Treulosigkeit bey der ehrliebenden Nachwelt. Besser glückte es ihm mit dessen Nachfolger Johann Ohneland, wie bereits oben gemeldet worden ist. Er eroberte binnen zwey Jahren (1204. 5.) die ganze Normandie, Anjou, Maine, Tourraine und größtentheils auch Poitou. Theils ein neuer Kreuzzug nach dem Oriente, theils andre Händel gaben einer Menge großer Vasallen, welche vielleicht (wie Flandern und andre sonst gethan hatten) den Engländern Beystand geleistet und die übermäßige Vergrößerung des Königes zu verhüten gesucht haben würden, anderwärts Beschäftigung, da hingegen er seine Kräfte beysammen behalten, und seine Kriegsmacht überdem mit Söldnern verstärkt hatte. Der Graf von Flandern, der Graf von Champagne, der Graf von Blois, und eine große Menge andrer Baronen nahmen inzwischen das morgenländische Kaiserthum ein, und theilten es unter sich; Balduin von Flandern wurde lateinischer Kaiser in Constantinopel. Andre hingegen bekamen Händel in Südfrankreich, und in diese wurde auch Philipp August verflochten. Es betraf die Albigenser und ihren Beschützer den Grafen von Toulouse Raymund VI, gegen welche Papst Innocenz III alles in Bewegung gesetzt, und sogar das Kreuz hatte predigen lassen. Doch wird sich hievon besser weiter unten handeln lassen. Wahrscheinlich würde Philipp August größern Antheil genommen haben, wenn nicht sein

Sohn

Sohn endlich gar von den Mißvergnügten in England zur Krone gerufen, er aber mit dem Papste in Weitläuftigkeit, und mit dem Kaiser Otto IV und andern Bundesgenossen des Königs Johann von England in Krieg verwickelt worden wäre.

Die Absicht auf England selbst verfehlte Philipp August gänzlich; mit Flandern war er einige Zeit hindurch glücklicher. Die Macht, welche er zusammen gebracht hatte, England anzufallen, wendete er gegen den Grafen von Flandern, Ferdinand von Portugall, der mit seiner Gemahlin, einer Tochter des oben erwähnten Balduins, dieses Land erhalten hatte. Er nahm den größten Theil des Landes ein, und machte unsägliche Beute. Seine Flotte aber wurde im Hafen zu Damm von den Engländern überfallen und theils weggenommen, theils verderbt. Ueberdem aber zog nun der Kaiser Otto IV mit vielen mit Frankreich benachbarten Fürsten und Herren gegen ihn an, vereinigte sich mit den Engländern und Flämingern, und drang in Frankreich schon ein. Philipp August schien alle Früchte seiner Arbeiten mit einemmahle zu verlieren. Die Verbundenen waren ihres Sieges, wie man behauptete, schon so gewiß, daß sie vorläufig Frankreich unter sich theilten. Ohnerachtet Philipp August ein allgemeines Aufgebot durch Frankreich ergehen ließ: so blieb die Gefahr doch immer dringend. Denn mehrere seiner Vasallen wankten, oder waren kleinmüthig, und er mußte seine Macht theilen, um auch den Engländern unter Johann Widerstand zu thun, welche von Guyenne aus mit einem Einfalle drohten. Doch Philipp August wußte, wie er Franzosen behandeln mußte, und wußte es aus Erfahrung. Einst als er wäh-

rend

rend seiner Händel mit Richard Löwenherz in Verlegenheit um Kriegsleute war, erfuhr er, daß eine Menge Ritter ein Turnier zu halten im Begriff wäre. Er begab sich unverweilt zu ihnen. Franzosen, sagt er, auf dem Gefilde bey Alençon, (wo die Englischen standen) könntet ihr eure Ritterschaft bewähren, und alle folgten ihm. Jetzt sandte er seinen Prinzen Ludwig gegen Guyenne; er selbst zog dem Kaiser entgegen. Der Seinigen sich zu versichern, und sie mit Muth zu beleben, nahm er, vielleicht nicht ohne Rückblicke auf das Abendmahl der Christen, einen Becher mit Brod und Wein, nahm daraus etwas, aß es, und gab darauf dem Becher dem nächsten Ritter mit den Worten: Wer mit mir leben und sterben will, thue, wie ich! Bald war der Becher geleert, und alle schwuren, mit ihm zu leben und zu sterben. Kurz vor dem Treffen, als er schon dem Feinde im Gesichte war, legte er in einer benachbarten Kirche seine Krone auf den Altar, und forderte denjenigen von den Seinigen auf, sie zu nehmen, der sich ihrer für würdiger achte, als er sey; und alle wählten ihn gleichsam vom neuen zum Könige, und die gemeinen Krieger fielen zur Erde, und baten um seinen Segen. Das entscheidende Treffen fiel bey Bovines an den Grenzen von Hennegau und Flandern den 27sten Jul. 1214 vor. Der König selbst gerieth in die allerhöchste Gefahr. Ein Deutscher hatte ihn mit einem Hackenspieße gefaßt, und schon vom Pferde gerissen; er wurde aber noch gerettet; und da vorher schon der Flügel der Fläminger geschlagen, und Graf Ferdinand gefangen war, so wurde der vorgedrungene Kaiser nun auch über den Haufen geworfen, und entgieng mit genauer Noth der Gefangenschaft, in welche die meisten Anführer

rer geriethen, welche nicht auf dem Platze blieben. Die Franzosen erhielten einen zwar sehr blutigen, aber vollständigen Sieg; und hatten von Deutschland aus um so weniger weiter zu besorgen, da der Krieg nicht Reichsangelegenheit, sondern Privatsache des Kaisers war. Wie es den Franzosen in England ergangen sey, haben wir oben schon vernommen. Sonst hat Philipp August noch 1200 die von der Normandie abgerissene Grafschaft Evreux käuflich an sich gebracht, und zum Erwerb des Clermontischen Theiles von Auvergne den Grund gelegt; kleinerer Erwerbungen zu geschweigen.

11) Innere Verfassung.

11. Mit eben der Benutzung der Gelegenheiten, mit welcher Philipp seine Kronländer vermehrte, vergrößerte er die königliche Macht durch Abänderung der bisherigen Regierungsverfassung, und sie verdienen erörtert zu werden.

12) Baillifs.

12. So unterdrückte er das wichtigste Kronamt, die Würde eines Seneschals von Frankreich seit 1191 mit wohl ausgedachter Klugheit, und vertheilte die damit verknüpften Geschäfte. Der Großseneschal, sonst auch wohl Reichstruchseß (dapifer) genannt, war Reichsoberrichter, oberster Befehlshaber der Kriegsmacht, zunächst nach dem Könige, und Oberaufseher der Polizey und der Finanzen, wie denn auch die gesammten Prevots unter ihm standen, und Beschwerden über verweigertes Recht gegen andre, auch landesherrliche Gerichtshöfe, an ihn gebracht wurden. Als der damalige Großseneschal, Theobald VI, Graf von Chartres und Blois, des Königs Schwager, mit ihm nach dem heiligen Lande zog, so ordnete K. Philipp

in

in seinem damals gemachten Testamente, einige Baillifs für bestimmte Bezirke an, welche monatlich Landtag und Landgerichte (Assises) halten sollten, und untergab ihnen sowohl die Prevots der Städte, als auch die übrigen Beamten seiner Besitzungen. Es scheint nur eine einstweilige Einrichtung, doch aber auch auf das Alter des Grafen berechnet gewesen zu seyn, obgleich ihre Stellen ihnen nur wegen der schwersten Verbrechen genommen werden konnten. Der Seneschal starb unterwegs, und hinterließ einen minderjährigen Sohn Ludwig, welcher 1199 auch das Kreuz nahm, bald unbeerbt starb, wie auch mit seinem Bruder, dem letzten dieser damit vom K. Ludwig VII belie-
henen Linie, 1218 geschah. Die Baillifs blieben um so leichter. Ueberdem war Anjou, welches eigentlich dieses hohe Amt ursprünglich zu Lehen trug, allein der Verwaltung in Regierungssachen entsagt hatte, in der Zwischenzeit an die Krone gediehen; daß also die Unterdrückung dieser Würde desto leichter geschehen, und die Einrichtung der Balliagen beybehalten, und nachher auch in den gesammten Erbländern der Krone eingeführt werden konnte. In der Folge kamen der Connetable und der Marschall an die Spitze des Heeres; und die Geschäfte bey der Einweihung des Königs fielen gutentheils weg. Der König hat diese Einrichtung wahrscheinlich von den Johannitern, deren einer (der nachherige Bischof Guerin von Senlis) wohl damahls schon neben dem Kardinale von Champagne sein Rathgeber war. Wie sehr Ludewig diese Einrichtung benutzt und erweitert habe, werden wir nachher sehen z). So unbedingt aber

an-

z) *Brussel* c. l. besonders L. II. Chap. 33 — 36.

anzunehmen, daß unter Philipp August die Wendung der Mittelbaren von den Gerichtshöfen ihrer Baronen im Falle verweigerten Rechts oder actenwiedrigen Spruches (defaute de droit, faux jugement) an den König zuerst aufgekommen sey, leidet schon selbst die Natur der Sache nicht.

13) Steuern ꝛc.

13 Um eben die Zeit ungefähr fieng auch Philipp August an Söldner zu halten, und ihnen wohl gar Wartegelder zu geben. Dies verursachte größere Ausgaben, als bey seinen Vorgängern, und leitete auch zugleich auf andre Finanzunternehmungen. Bisher hatten die französischen Könige außer den sehr vielen Naturalgefällen, Lieferungen und Diensten ihrer eigenthümlichen Herrschaften auch baare, und zwar gar nicht etwa unbedeutende Einkünfte gezogen a), und damit die öffentlichen gewöhnlichen Bedürfnisse bestreiten können. Weil fast alle europäische Reiche eine ähnliche Einrichtung hatten: so wird eine kurze Angabe derselben nicht überflüssig seyn. Die Einkünfte der Könige von Frankreich flossen bis zum Anfange des 13ten Jahrh. aus folgenden: 1) aus den Prevoté'es, welche seit 1202 schon verpachtet (ferme) waren, in wie weit sie aus ungewissen Summen bestanden, (domaine muable). Sie trugen im J. 1202 die Summe 32000 Pfund Pariser Währung, im J.

a) als Philipp August schon zum Kreuzzuge 1190 gerüstet war, hatte er doch noch einen Schatz, über den er in seinem Testamente Verfügungen gab, obgleich sein Vater ihm nichts, als die Würde hinterlassen hatte. Ein Compte das ganzen Betrags seiner Einkünfte vom J. 1202 hat *Brussel* c. 1. im Anhange geliefert.

J. 1217 aber, als Normandie und andre Länder hinzugekommen waren 43,000 Pf. 2) aus den Strafgefällen, Confiscationen, Angefällen, aus den Droit d'Aubaine u. d. gl. 3) aus den Forstgefällen, sowohl von eigenthümlichen Wäldern als von andern innerhalb der Domainen, (la gruerie) 4) aus den Lehngefällen, an Lehnwaare ꝛc, welche oft sehr beträchtlich waren, und wozu auch 5) das Regalrecht zu rechnen ist, kraft dessen der König die Einkünfte erledigter Stifter und den Mobiliarnachlaß der Prälaten bezog, und welches ebenfalls ein Ansehnliches betrug; 6) aus den Zöllen von eingehenden auch wohl ausgehenden Waaren (tonlieu, assisia, malatolta, custuma, coutumes etc.) 7) aus den Münzgefällen, wohin auch gehörte, wenn die in Umlauf gebrachten nicht durften ungemünzt werden, 8) von den Juden, (welche selbst Phil. Aug. wieder zurückkommen ließ), das jährliche Schutzgeld, Siegelgebühren (eine Art Stempelgebühren, weil alle ihre Schuldverschreibungen auf gesiegelten Briefen ausgestellt seyn mußten) und andere Gefälle b), Gerichtsbühren und Strafgelder, z. B. 300 Pf. weil sie zu laut in der Synagoge gesungen hatten. Zu diesem kam seit der Einführung der Communen die jährliche Abgabe derselben, vorzüglich aber in Nothfällen **außerordentliche Steuern**, Tailles und wie sie verschiedentlich benamt werden, entweder **unverweigerliche**, (ès quatre cas), oder solche, welche eigentlich nur auf Verwilligung der Stände auferlegt und beygetrieben werden konnten.

Da

b) im J. 1202 betrugen sie 1200 im J. 1217 aber 7550 Pfund.

Da die Könige damals noch in Speise und Trank, (drey Schüsseln und selbstgebauten Wein) in Kleidung und in Wohnung samt den ihrigen noch sehr mäßig lebten c); da die mehresten Geschäfte des Staats ohne Aufwand des Königs besorgt wurden; da man mehr mit Dienstleistungen als Geldgaben seine Pflichten gegen das gemeine Wesen erfüllte: so konnte auch der König wohl bestehen, und übrig haben. Allein da die Dienstleistungen allmählig nicht mehr auslangen wollten, und andre Begriffe von Regierung und Macht Eingang fanden: so mußten wohl Abgaben für viele Staatsbürger, statt der Dienstleistungen, nothwendig werden.

Aus der Ursach des gemeinen Besten, der gemeinen Bedürfnisse und dergleichen wurden sicherlich schon im eilften Jahrhunderte in Frankreich außerordentliche Hülfs-Steuern, (Subsidia, Auxilia ꝛc.) vom Könige und von den Landesherrn beygetrieben. Jetzt aber trieb Philipp August solche Steuern von seinen Unterthanen zur Besoldung geworbener Kriegsleute, wenigstens in der Gestalt eines Don gratuit oder einer gutwilligen Beysteuer ein. Aus vier Balliages bezog er im J. 1202 den Unterhalt von 8069 Sergens oder Fußknech-

c) *Bruſſel* c. l. im Etat Phil. Aug. paſſim — für die Kleidung des Königs, der Königin, des Kronprinzen, seiner Gemahlin und anderer Kinder des Königs, betrug die ganze Summe in einem Termin sieben alte Schocke (zu 20 Pf.), 14 Pf. und 6 Sous, und im andern 114 Pf. weniger 4 Sous — ob es schon das Ansehn hat, daß die Kleider bald sind abgelegt worden.

knechten auf drey Monate 26,127 L., jeden jährlich etwa zu 13 Pfund gerechnet d). Und dieses hatte Bestand, wie in der Folge noch kann bemerkt werden. Bekannter als diese Auflagen ist der Saladinszehend, welchen Philipp August mit päpstlicher Bewilligung von den beweglichen und unbeweglichen Vermögen aller derer erhob, welche sich damals nicht mit dem Kreuze hatten zeichnen lassen.

14. In eben diese Regierung setzt man gemeiniglich auch den Ursprung der Pairs von Frankreich, nachdem beßre Untersuchungen die Falschheit der Angaben, welche ihn in ältern Zeiten finden, hinreichend dargethan haben. Sonst hat diese Untersuchung viel ähnliches mit der über den Ursprung der Churfürsten. Daß ein jeder von seines gleichen nur gerichtlich beurtheilt werden müsse, ist ein Grundsatz, den alle von den Deutschen herkommenden Völker ohne Ausnahme haben. Besonders bemerklich blieb dieser Gebrauch bey den Lehnleuten (Pares Curiae, Mannengericht.) Er galt auch in Frankreich; und wenn sichs etwa traf, daß man aus den Leuten eines Gerichtshofes oder Lehnhofes nicht genug nehmen konnte, so borgte oder erbat man sich entweder dergleichen, oder wies die Partheyen an den Oberherrn. Bis auf Philipp Augusts Regierung gieng es eben so; und wenn ein Unmittelbarer zu Recht stehen sollte, so konnte das Gericht nur mit seines gleichen besetzt seyn. Es verstand sich von selbst, daß der hohe unmittelbare Adel nicht von jedem königlichen Vasallen gerich-

14) Pairs.

d) Andere Gelehrte machen eine Leibwache daraus, und geben viel Besonderes davon an, vergl. Meusel S. 484.

richtet werden konnte, sondern die Baronen oder Magnaten nur von andern Baronen unter dem Vorsitze des Königs. Wie und wenn nun aber grade zwölf, zur Hälfte Geistliche e) und warum grade die angegebnen, das hat Schwierigkeiten, deren Auflösung jetzt kaum die Mühe lohnen möchte. Der Fall kam natürlicherweise selten vor; und wer mochte vergangener Zeiten Kunde genug haben. Es ist nicht unwahrscheinlich, 1) daß die Ritterromane und Mährchen von Arthurs Tafelrunde, besonders von Karls des Großen Paladinen, nebst den Geschwornen anderer Gerichte, wo auch die Zahl zwölf häufig ist, mehr als irgend etwas hierauf gewirkt haben, wie denn auch unter den Großen Frankreichs die Anmaßung des Palatintitels grade damals üblich ward; 2) Zuweilen mochten nicht genug Standesgleiche in hinreichender Anzahl zusammen kommen, und daher auch geistliche und weltliche andre Herrn, besonders seine Hofämter, vom Könige zugezogen werden, wie bey einem Streite über Champagne 1216 der Fall war. Da nun aber hierüber doch mit Widerspruch erhoben wurde: so mag um desselben willen es etwa 3) beliebt worden seyn, daß jedesmal die gehörige Anzahl geistlicher und weltlicher Herren, gegen die nichts einzuwenden war, auf Erfordern des Königes sich am Hoflager einfinden mußte, wenn über einen andern Pair zu erkennen war. Wenn nun 4) der König so viel als möglich von ihm abhängige Bischöfe aussuchte; so konnte er doch die andern nicht

e) Der Erzb. zu Rheims, die Bischöfe zu Laon, Langres, Beauvais, Chalons, Noyon; die weltlichen: Burgund, Normandie, Guyenne, Champagne, Flandern, Toulouse.

nicht ausschließen, und so mögen denn jedesmal sechs Bischöfe seiner Erbländer, und sechs der vornehmsten Kronvasallen dazu beschieden worden seyn, bis sich denn ein Herkommen für ein oder anderes Haus begründete. Unerweislich aber bleibt es, daß die genannten schon unter Philipp August ausschließliches Recht der Pairschaft gehabt hätten. Dagegen aber konnte man nun wohl die Gebiete, deren Herren sich dazu eigneten, benennen, und so konnte Matthäus Paris sagen, die Normandie sey die erste weltliche Pairie. Die irrigen Angaben der alten Pairs geben aber schon zu erkennen, wie jung und unsicher fast alles sey; und doch ist es lange auf Treue und Glauben angenommen worden. Diese Einrichtung gab dem französischen Reiche gleichsam einen Reichsfürstenrath, und machte eine Scheidewand zwischen den Vasallen der Krone, woraus denn, je nachdem der Beobachter Erscheinungen der französischen Geschichte zusammen stellt, mancherley Folgerungen abgeleitet werden.

15) Ständische Rechte.

15. Am meisten hätte sichs in Beziehung auf die allgemeinen Reichsangelegenheiten zeigen sollen, besonders auf einem Reichstage oder den Versammlungen des Königs und der Stände. Aber grade hier bemerkt man es am wenigsten, weil die Könige von Frankreich damals nur nach Belieben Versammlungen beriefen, und die Großen nur nach Belieben zu erscheinen pflegten. Kaum kann man Reichstage f) der Art, wie sie Deutschland hatte, in Frankreich annehmen. Eben so wenig gab es allgemeine Gesetze, oder eine durchgehende allgemei-

f) Von den Parlaments in Frankreich anderwärts.

meine Gesetzgebung. Der König traf höchstens mit andern seiner Kronvasallen Verträge, über etwas zu halten. Bey der großen Macht an eignen Ländern konnte Philipp August es nun auch um so eher wagen, wegen der Thronfolge unbekümmert zu seyn. Er ließ seinen Prinzen nicht bey seinem Leben krönen; allein an eine sichre Erbfolgeordnung wurde doch auch hier nicht gedacht.

16) Kirchensachen.

16. Mit einer musterhaften Geschmeidigkeit wußte Philipp August den Papst und die Klerisey zu behandeln, obwohl er in verdrüßliche Händel gerieth, und den herrschsüchtigsten aller Päpste Innocenz III zum Gegner hatte. Wegen seiner Gemahlin Ingeburg fiel er in den Bann; wegen seiner Unternehmungen gegen Johann ohne Land, und wegen der Theilnehmung seines Sohnes an den englischen Unruhen, gerieth er wenigstens in Weitläuftigkeiten. Er hatte sich nach dem Absterben seiner ersten Gemahlin eine dänische Prinzessin, Knuds IV Tochter Ingeburg, zur zweyten ausersehen, um Dänemark gegen England in Waffen zu bringen. Als sie ankam, mißfiel sie dem Könige äußerst schon bey der hochzeitlichen Feyerlichkeit. Er ließ sich, unter dem Verwande zu naher Verwandtschaft 1193 scheiden, sie selbst aber in das Kloster Cisoing bringen. Sie verdiente Schonung und Mitleiden, war aber der französischen Sprache und Sitten völlig unkundig, und deshalb den Höflingen lächerlich, dem Könige aber unausstehlich geworden. Ihr Vater erhob große Klage bey dem Papste, welcher zwar Legaten absandte, aber eben so wenig durch sie als durch Schreiben gegen den König und die von ihm abhängige Klerisey ausrichtete. Philipp August vermählte sich sogar

gar weiter. Allein Innocenz III verfuhr lebhafter, und belegte Frankreich 1199 mit dem Interdicte, und beharrte standhaft bey seiner Entscheidung, wonach der König die Ingeburg als rechtmäßige Gemahlin aufnehmen müsse. Nachdem also der König lange genug sich gesträubt, und dem Papste seine hier eben nicht lobwürdige Standhaftigkeit bewiesen hatte, gab er allmählig nach, und machte noch allerley Bedingungen. Im J. 1201 machte er den Anfang, und 1213 erst, wurde Ingeburg gänzlich wieder in die Rechte einer Königin eingesetzt. Er hatte sogar eine Zeitlang gegen die von seinen Unterthanen Gewalt gebraucht, die sich nach den Verordnungen des Papsts richteten.

Oben ist es schon bemerkt worden, daß K. Johann Ohneland sich dem Papste in die Arme warf, als er wegen Arthurs von Bretagne durch Frankreich ins Gedränge kam, der Papst aber 1202 beyden Fürsten Frieden gebot. Philipp achtete diesen Befehl um so weniger, da grade damals seine Ritterschaft in der Normandie große Beute vor sich sah, und die Anmaßungen des Papstes verabscheute. Mochte Innocenz aus Bibel und Kirchenvätern Beweise führen, mochte er drohen, ihn als einen Heiden und Zöllner zu behandeln, mochte er der französischen Klerisey befehlen, so viel er wollte: Philipp ließ sich im Laufe seines Glückes nicht aufhalten, und Innocenz fand nicht für gut, die Sache sogleich aufs äußerste zu treiben. Denn er bedurfte des Königs von Frankreich gegen die Albigenser, mochte auch wohl glauben, den Grafen von Montfort, den Anführer der Kreuzarmee, gegen ihn brauchen zu können. Dieser aber übersahe dies nicht, und wurde endlich vom Papste

selbst

selbst gegen Johann Ohneland aufgemuntert. Hiebey vergaß er, was er sich selbst und seiner Krone schuldig war, falls es ihm ein Ernst gewesen ist, das ihm vom Papste geschenkte England zu erobern. Sein Unwille, als der Papst sein Wort zurücknahm, mußte doppelt groß scheinen, da er für die Uebernahme eines entehrenden Auftrages sich nun oben drein getäuscht sah. Er rächte sich am Papste, als sein Prinz Ludwig nach England gerufen wurde, durch bittre und höhnische Anmerkungen über des Papstes Beginnen, und durch feierliche Untersuchungen, welche den Papst ins Lächerliche stellten. In Languedoc vereitelte er ebenfalls mit anscheinender großer Ergebenheit gegen die römische Kirche die Absichten des Papstes, dort Länderbesitz zu erlangen; und seine Geistlichen ließ er durchaus nicht so ganz der Habsucht der Römer blos gestellt, wie die meisten andern Fürsten. Innocenz starb, ohne auch nur das Geringste ausgerichtet zu haben, und mit dessen Nachfolger fand der König kein Bedenken, sich gänzlich zu vergleichen.

17) Reichsarchiv.

17. Zum Schluß noch etwas, das, wie es erzählt wird, entweder auf die damaligen Zeiten, oder auf den König ein eignes Licht wirft. Er verlor 1194 in einem Gefechte mit den Engländern bey Freteval unweit Vendome das — Reichsarchiv. Es muß unglaublich vorkommen, daß man dasselbe mit zu Felde geschleppt hat. Zu sagen: es war so gewöhnlich, erfordert Beweis g). Genug, es fiel

g) Nach einer Angabe Rigordi könnte es ohngefähr bey dem Transporte gewesen seyn; denn es verloren die Franzosen eine große Summe Geld cum variâ suppellectili.

fiel den Engländern in die Hände, und wurde von diesen vernichtet. Ein sachkundiger Mann, Walther, stellte es in der Art, als in China der Schuking entstanden seyn soll, aus dem Gedächtnisse, und auf andre Weise gutentheils wieder her. Dürfte man aber nicht glauben, da es auch Verzeichnisse der königlichen Einkünfte enthielt, daß etwa die Finanzen des Königs hiebey gewonnen haben möchten? Seitdem soll es einen sichern Ort zur Aufbewahrung erhalten haben.

18. Ludwigs VIII, seines Sohnes kurze Regierung (1223 — 1226) ist eine unmerklich verschiedene Fortsetzung seiner eignen, und eine Einleitung in die künftige, ob er gleich nicht einmal bey Lebzeiten seines Vaters gekrönt war. Die Furcht des französischen Adels, die den Engländern abgenommnen Provinzen zu verlieren, in welchen er große Lehen erlangt hatte, und die Macht des königlichen Hauses und dessen viele Lehen, fesselte den Adel an dasselbe. Ludwig VIII hatte, als Prinz, schon an den öffentlichen Angelegenheiten großen Antheil genommen, und konnte mit den Regierungsgrundsätzen seines Vaters vertraut seyn. Sie erlangten also fortgehend um so größere Festigkeit und Anwendbarkeit, da der ritterliche Bischof Guerin von Senlis jetzt auch Kanzler war, und die folgende Regierung wieder mit dieser verknüpfte. Es bildete sich unvermerkt die Verfassung um, wie die Könige mit kunstfertiger und starker Hand sie nun einzurichten für gut fanden. So wie bald neue Länder zur Krone hinzukommen, bald der streitige Besitz der erworbenen aufs Reine gebracht wird: eben so schießt um den einmahl festgewordenen Kern ein Recht nach dem andern an, bis 18) Ludwig VIII

bis unter der folgenden langwierigen Regierung abermahls Ordnung hineingebracht wird. Mit England bleibt zum Vortheile Ludwigs alles unentschieden, bis der Nachfolger in allem Betrachte gewinnt. Die Sache der Albigenser nimt die Wendung, daß die Krone alles erbeutet. Die Communen streben nach Unmittelbarkeit, und Ludwig soll vermeint haben, alle Städte mit Communen ständen blos unter ihm. Der Unterschied zwischen den Verhältnissen des Königs, als Königes, und als Beherrschers seiner Erbländer verschwindet entweder, als im Hofstaate, in den Gerichten, in den obrigkeitlichen Bedienungen, oder schneidet sich, wie bey den Pairs so ab, daß am Ende doch der König mit seinen Landsaßen den Reichstag, mit seinen Obrigkeiten die Gebiete der Landesherrn von sich abhängig macht, wie wir diese Erfolge in ihrem Zusammenhange finden werden. Er starb schon 1226, als er eben von einem blutigen Feldzuge gegen die Albigenser zurück ziehen wollte. In seinem letzten Willen bestimmte er die Krone seinem ältesten Sohne Ludwig, die drey folgenden erhielten Appanagen an Ländern, wodurch die Erbländer gemindert wurden, der jüngste die Weisung, ein Geistlicher zu werden. Ein Ausschreiben an die Unterthanen, und Eidschwüre der anwesenden Herren sollten dem noch minderjährigen Nachfolger die Krone sichern; die Regentschaft wurde nach der Herren Aussagen der Wittwe des Königs Blanca übertragen.

19) Ludwig IX.

19. Ludwigs IX oder Heiligen Geschichte (1226 — 1270) erfordert eine sorgfältige Darstellung, indem dieser König so viel Gutes an sich hatte, als nur wenige Könige jener Zeiten, und so gro-

große und zugleich auch sonderbare Thaten verrichtet, und so sonderbare Schicksale erfahren hat, daß nicht nur für Frankreich, sondern auch für benachbarte Staaten der Einfluß seiner Regierung merkbar wurde. Kürzlich die Merkwürdigkeiten zusammengefaßt (mit Ausschließung seiner Kreuzzüge außerhalb Frankreichs) bestehen sie 1) in der Behauptung der bisherigen Verfassung gegen widerstrebende Große, 2) in Ausgleichungen obwaltender Zwistigkeiten mit benachbarten Staaten und ansehnlichen Ländererwerbe, wobey die Geschichte der Albigenser einrückt, 3) in sehr wichtigen Abänderungen und Anordnungen der innern Verfassung. Sein persönlicher Charakter, ungeheuchelte Frömmigkeit nach den Begriffen der Zeit, ohne Gerechtigkeitsliebe, viele Staatsklugheit und unerschütterlicher Muth verschaften ihm Ehrfurcht und Hochachtung in seinem Reiche und auswärts, leiteten seine Schritte, gaben aber auch seinen Rathgebern Gelegenheit, nach ihrer Weise, die Welthändel und die Lage Frankreichs zu benutzen h).

20. Ludwig war noch minderjährig; und manchem alten Landesherrn mochte die königliche Gewalt und Macht, es selbst zu seyn, scheinen; manchem aber war das Regiment der Königin Mutter Blanca, einer Ausländerin, (Prinzessin von Kastilien) des Kanzlers Guerin, und eines vielgeltenden Legaten, zuwieder. Der alte Graf von Champag-

20) 1. ruhen

h) Außer andern sind *Joinville* trefliche Histoire de S. Louis IX. etc. und *Choisy* Hist de S. Louis. à Paris 1688. 4. (auch in 8.), welcher auch Handschriften gebraucht hat, und wie im Vorigen *Mably* Observations gebraucht worden.

pagne, der Graf von Dreux, Regent von Bretagne, der in der englischen Geschichte auch bekannte Graf de la Marche, und von Zeit mehrere andre versuchten es, wie stark die Regierung auch jetzt sey, und fanden, ob sie gleich Patriotismus heuchelten, Gefangne in Freyheit setzen, Bedrückungen abstellen wollten, sich auch zum Theil mit England verbanden, daß die Regierung auch mehrern Vasallen überlegen, und der Nation nicht zuwieder sey. Je näher der junge König der Großjährigkeit rückte, je mehr verloren die Unruhigen. Zuletzt endigte sichs mit Ableitungen ihres Muthes zu Kreuzzügen, und mit Vermehrung der königlichen Macht, weil der junge Ludwig in den Jahren seiner Ausbildung, solche Unruhen in ihrer wahren Gestalt kennen gelernt hatte. Seine Mutter Blanca regierte mit Ruhme. Des Kanzler Guerins Stelle, welche er zur höchsten Reichswürde gemacht haben soll, wurde nach dessen Tode nicht wieder besetzt.

21) Ländererwerb.

21. Ludwig IX hatte Geschwister, und wurde selbst Vater mehrerer Söhne, welche die Krongüter zu zertheilen nöthig machten. Dafür nahmen sie theils auf andern Seiten wieder zu; theils wurde der Besitzstand sicherer und gewisser. Den größten Zuwachs schaften der Krone die Albigenser unter ihm und in der Zukunft. Jetzt schon (1229) kamen die Grafschaften Carcaßonne, Beziers und Nismes ꝛc. zu den Krongütern; die Grafschaft du Perche, ein erledigtes Afterlehn der Normandie 1240, die Grafschaft Maçon durch Kauf von der letzten Inhaberin 1245, die Provence aber an seinen Bruder. Diese Erwerbungen gaben Gelegenheit zu einem Vertrage mit Arragonien 1258, in welchem

chem Ludwig der Lehnsherrlichkeit über Barcellona, Roussillon und Cerdagne entsagte, und dafür die Ansprüche Arragoniens auf die Grafschaften Narbonne, Nismes, Albi, Cahors, Foix in Languedoc und auf Stücke der Provence erhielt. Durch einen Vergleich mit England 1259 gab er zwar einige zwistige Länder bedingterweise heraus, sicherte sich aber den Besitz der Normandie und der Anjouischen Länder, und erlangte andre sehr wichtige Dinge, die wir unten angeben werden. In einigen dieser Länder (in Maçon und in den südlichen) galt von ältern Zeiten her das römische Recht. Dadurch kam, da die ältern Besitzungen des Königes sämtlich päis coutûmiers waren, dem Ansehen nach das römische Recht näher zum Throne; und seine Freunde haben wohl nicht ermangelt, auf seinen überdem schon gefälligen Inhalt den König aufmerksam zu machen.

22. Längst schon hatte diesseits der Alpen der gesunde Verstand bey vielen Laien die Ueberzeugung bewirkt, daß der rechte Gottesdienst in Erfüllung gemeinnütziger Pflichten bestehe, daraus ergab sich sehr leicht, daß man an dem Unwesen, das sich die Klerisey und die Mönche so ärgerlich in Staatssachen, in Kirchenhändeln und im gemeinen Leben erlaubten, großen Anstoß nahm, und zuletzt sich dagegen setzte. Je mehr die Päpste und die Klerisey mit ihrem Beyspiele vorleuchteten, die Religion zur Staatssache zu machen, desto mehrern Prüfungen setzten sie ihre Unternehmungen aus; und da sie Gegenstände des gemeinen Lebens zur Religion zogen, da sie zu Religion machten, was ihnen gut deuchte, und damit den Menschenverstand unterdrücken wollten, daß sie überirdische Grundsätze un- 22) Albigenser.

unterlegten, so mußte es in allen Fächern zur Sprache kommen. — Bis auf einen gewissen Punct ließen sich Kaiser und Könige mißhandeln, weil sie gewisse Grundsätze angenommen hatten. Ueber denselben hinaus waren auch die frömmsten, war ein Otto der Große, ein Ludwig der Heilige ihnen entgegen. Jetzt kam die Reihe an den gemeinen Mann, dessen Bildung bisher im mittlern und südlichen Europa durch steigende persönliche Freyheit, durch besser geleitete Thätigkeit, und durch lang aufgesamlete Erfahrungen sehr gewonnen hatte. Leider aber! als obs nur höhern Ständen anerschaffen wäre, sich nicht unterdrücken zu lassen, man wehrte, was man selbst nach seiner Art that, dem Volke; man wüthete mehr dagegen, als gegen irgend ein Verbrechen, als ob alle Banden der Menschheit dadurch aufgelöst würden! Die einzige kleine Entschuldigung, welche dieses Betragen der Fürsten jener Zeit bey der Nachwelt findet, ist, daß ehe auch hier richtiges Denken durch Uebung erlernt wurde, Irrthum und Fehltritte vorfielen. Darf man aber das schuldlose Kind tödten, weil es anfänglich nur daherkreucht, strauchelt, lallt und stammlet? soll man es nicht liebreich leiten, ziehen, belehren?

Es könnte uns hier sehr gleichgültig seyn, wo man etwa zuerst versucht habe, in der Art aufrecht einher zu gehen, und verständlich sprechen zu wollen. Aelter seyn, als ein anderer, giebt keinen allgemeingeltenden Vorzug. Es ist gar nicht nöthig anzunehmen, daß ein Franzos oder anderer Nationale verständig zu seyn, aus fremden Himmelsstrichen Lehrer erhalten müsse. Das aber dürfte wichtiger seyn, wenn irgendwo ein Plan gemacht wor-

worden wäre, wenn eine Genossenschaft dazu sich gebildet hätte, das Joch der Hierarchie zu zerbrechen, dieses kennen zu lernen. Denn es wäre eine sehr merkwürdige Erscheinung. Es ist manchem Beobachter der Menschheit zu viel daran gelegen, daß solche Dinge ins Reine gebracht werden.

Durch neue Untersuchungen und durch Zusammenstellungen mancher Erscheinungen, glauben einsichtsvolle Gelehrte den Ursprung damaliger Secten in Ueberbleibseln alter morgenländischer Secten, die zum System der Manichäer gehören, und die Mittel zu ihren neuen Verbreitungen in einer gesellschaftlichen Einrichtung, welche der römischen Hierarchie entgegen zu wirken gebildet ward, gefunden zu haben. Nachdem die herrschende Parthey, (so behauptet man) die Anhänger dieses in der Anwendung ihrer obersten Grundsätze so mannigfaltigen Lehrgebäudes allerwärts vermeintlich weggetilgt glaubte: so hatte sich dennoch in den Gebirgen Armeniens ein Häuflein erhalten, war von da nach Chazarien (daher Ketzer) und so weiter gegangen. Allerwärts den alten römischen Strafgesetzen ausgesetzt, allerwärts zum Tode verfolgt, hatte sich endlich dasselbe in eine fast ganz unbekannte, mit Dunkel erfüllte Landschaft, nach Bulgarien i) geflüchtet, um dessen geistliche Herrschaft sich die Hierarchen von Rom und Constantinopel zankten k). Aber auch hier wurde es nicht blos, sondern zugleich in den entferntesten westlichen Ländern entdeckt,

i) daher der Name Bulgari, französisch Bougres.

k) Gebhardi Gesch. — Ungarn bs. Th. III. von Bosnien ꝛc. IV. von Bulgarien, wo auch vieles von diesen Leuten aus guten Quellen mitgetheilt wird.

deckt, und scheint nun grade ein solches Land zum Sitze gewählt zu haben, um unerkannt von dort aus zu wirken, um desto gewisser zum Ziel zu gelangen. Unter einem unbekannten Obern machten diese, heist es weiter, sich selbst vorzugsweise so nennenden Christen eine Brüderschaft aus, welche in Anfänger und Vollkommene sich abtheilte, durch Händeauflegen und Angelöbniß brüderlicher Treue zusammengehalten wurde, und durch geheime Missionen die Verbreitung ihrer Lehren betrieben hatte l).

Es waren, fährt man fort, fürchterliche Menschen für Hierarchie und Möncherey. Anfänglich verirrten sie sich zwar noch in den Tiefen der orientalischen alten Meinungen vom Streite des Lichtes und der Finsterniß, von der Zwietracht zweyer Grundprincipien des Guten und Bösen, von der Ertödtung der Materie zur Läuterung des Geistes u. s. w. Allein mit der Zeit behielten sie nur Resultate für das tägliche Leben einleuchtend brauchbar. Sie leugneten alles Uebernatürliche in der Religion, glaubten weder an die Verwandlung im Abendmahle, noch an Wunderkraft des Kreuzes und andrer Mittel, noch an Fegefeuer, noch an Fürbitte der Heiligen und dergleichen mehr; sie wollten den Papst und die Bischöfe zu armen, mäßigen und enthaltsamen Lehrern des Volks ohne jene Gewalt gemacht wissen; alle Christen sollten einander gleich seyn, und den Tugenden der Mäßigkeit, der Keuschheit, der Gerechtigkeit neben der strengsten Erfüllung ihres ordentlichen Berufes nachstreben; sie

l) vergl. Herders Ideen ꝛc. Th. IV. 386 ꝛc. und Henke Kirchengesch. II. 84. neuen Ausg. und das. angef. *Semleri* Sel. Cap. T. II. et III. passim.

sie straften daher die Klerisey und die Mönche ihres Stolzes, ihrer Herrschsucht, ihrer Habsucht, ihrer Ausgelassenheit halber; sie verwarfen sogar großentheils das alte Testament, als unbrauchbar für vollendete Christen, empfahlen jedoch die Bibel, als Quelle der christlichen Lehren, wollten sie aber jedermann, und zwar in seiner Muttersprache in die Hände gegeben wissen, und übersetzten sie auch wirklich, so gut sie es vermochten. Uebrigens bestärkten und erklärten sie ihre Lehre mit ihrem Leben. Sie übten die Tugenden, die sie predigten.

Aus Bulgarien brach mit einemmahle und ganz unversehends diese Secte hervor; ihre geheimen Lehrer verbreiteten sich, und verkündigten dem Volke ihre Lehren, zunächst den gemeinen Laien, besonders dem zweyten Geschlechte, gelegentlich auch den Großen, und fanden solchen Eingang, daß die Hierarchie verloren gewesen seyn würde, wenn die Buchdruckerkunst ihnen schon zu Diensten gestanden hätte. In Italien und anderwärts hießen sie Patarener (von einem Bezirke Mailands), in Frankreich seit 1208 Albigenser (von Albigedis), auch wie die ersten Bernhardiner boni homines, bons hommes; anderer Namen (Passagieri) zu geschweigen. In Constantinopel und Bulgarien nennten sie sich Bogomilen, d. h. die Gott lieben, oder lieber von der Formel Bogomilui, d. h. Kyrieleison; Gott erbarm dich.

So ungezweifelt es ist, daß in Bulgarien, noch mehr in Bosnien, ingleichen in mehrern westlichern Ländern Widersacher der damaligen herrschenden Kirche und ihrer üblichen Lehren sich hervor gethan, und ihre eignen Bischöfe u. d. gl in

Bosnien gehabt haben, so schwer ist der Zusammenhang zwischen den Auftritten in diesen Ländern und die Einheit dieser Gegner der Hierarchie darzuthun. Auf die Kreuzzüge kann man es nicht schieben; denn Erscheinungen dieser Art sind älter. Priscillianisten können möglicher weise sich kaum so viele Jahrhunderte hindurch unter Gothen, Arabern und Franken unerkannt erhalten, und so weit verbreitet haben. Wenn die Bogomilen Bulgariens den 1118 in Constantinopel hingerichteten Basilius zum Urheber haben sollen, wie können sie früher schon im Occidente auftreten? Wie sollten vollends ungebildete Bulgaren oder Bosniaken — (denn in Bosnien waren sie zahlreicher) ohne Kenntniß der Landessprachen bey dem damaligen Zustande der gesellschaftlichen Verfassung, die Fremde so wenig begünstigte, weiter als etwa nach Böhmen und solchen Ländern, die mit ihnen im Handelsverkehre standen, haben eindringen, und solchen Eingang finden können? Ueberdem sondert man nicht genau genug Länder, Zeiten und Partheyen ab, und setzt die Einheit voraus, die doch erst darzuthun wäre. Lieber also nehme man an, daß die Greuel der äußern Kirche auf denkende Köpfe, und gefühlvolle Freunde der Menschheit endlich Eindruck gemacht, daß die eben so ungelehrten als unmenschlichen Tyrannen der Christenheit lieber den ersten besten gehäßigen Namen brauchten, oder in den Qualen der Folter unglücklichen Schlachtopfern ihrer Wuth aufnöthigten, der ihnen ihre Gegner zu zerstäuben Vorwand gab. Einen Manichäer befahl das römische Kaiserrecht mit dem Tode zu strafen. Wo es galt, war ja der Ketzer sogleich zum Tode reif, wenn er von der Geistlichkeit Manichäer genannt ward. Um die Zeit, als der Hierarchie in Frankreich

reich und anderwärts heftig zugesetzt wurde, hatte der Papst auch seine Noth mit Bülgarien und Bosnien. Wie leicht konnte man da nicht jene Namen herholen, vollends seit man in allen diesen Gegenden Franziscaner und Dominikaner gegen sie gebrauchte! Lieber also nehme man an, daß unabhängig von einander mehrere Denker, oder wenigstens Mißvergnügte sich aufmachten und der Hierarchie absagten, jeder nach seiner Weise, nur darinne sicher einstimmig: es müsse besser werden; es werde, so lange die Greuel der Kirche durch die Hierarchie und Möncherey erzeugt und gepflegt würden, nicht besser werden. Das Intresse der Klerisey erforderte es hier gewiß noch mehr, als bey der, ihrer Duldsamkeit halber auch nicht zu lobpreisenden, Episcopalkirche in England gegen Puritaner, alles ihr nicht Zugehörige in Eins zu werfen, das wirklich oder scheinbar Tadelnswürdige einzelner Glieder, oder auch wohl Partheyen, mit boshafter Sorgfalt, mit kecker Unwissenheit herauszuheben, um nach der gegebnen Probe alle, als gleich sträflich, verurtheilen zu können.

Was andre Länder angeht, kann außer der Kirchengeschichte, in ihren Geschichten Raum finden. Hier ist Frankreich der Gegenstand.

Die erste große Entdeckung von fürchterlichen Gegnern der heiligen Kirche in Frankreich machte man nach vielen minder bedeutenden Vorspielen, im zwölften Jahrhunderte in den Ländern der provenzalischen Sprache, welche mit der französischen Kirche, und mit dem übrigen Frankreich nur in schwacher Verbindung standen. Peter von Bruis (daher Petrobrusianer) wird um 1120 als der erste bes-

kannt, der etwas Aufsehen machte, und seinen Tod nach 1147 in den Flammen fand. Sein Schüler Heinrich (daher Heinrichianer) hatte gleiches Schicksal, wie viele andere. Ihre Anhänger hießen auswärts Albigenser, vielleicht von Albigeois in Languedoc, wo sie, ungeachtet einmal der heilige Bernhard mit Schlüssen und Wundern sie alle zusammen zur heiligen Kirche zurück gebracht zu haben vermeinte, einige Zeit zahlreich waren. Auch anderwärts fehlte es nicht an Irrgläubigen und Ketzern. Das Mittel, das sie einzeln dämpfen sollte, der Scheiterhaufen, und das Mittel, das sie verhaßt und verächtlich machen sollte, grobe Verläumdung und Lügen, und durch welche die Päpste sie allerwärts zu unterdrücken glaubten, grade diese Mittel machten Proselyten, wenn das erstaunte Volk den Heldenmuth, mit dem Unglückliche der Art von beyden Geschlechtern mit Standhaftigkeit starben, und ihr ihm oft wohlbekanntes Leben mit dem Betragen der päpstlichen Legaten und der gewöhnlichen Klerisey verglich. Die sogenannten Ketzer vermehrten sich fortgehends, und es traten so viel biedre und rüstige Leute zu ihnen, daß sie nöthigenfalls sich wehren, und Gewalt mit Gewalt vertreiben konnten, und zuweilen auch sich vertheidigten. Im Jahr 1165 wurde schon jedem befohlen, die Albigenser nirgends aufzunehmen, sondern sie anzuzeigen, und den weltlichen Obrigkeiten, ihr Vermögen einzuziehen; und 1165 waren deren genug vorhanden, um eine Kirchenversammlung zu Lomberes in Albigeois zu halten, mit ihnen zu rechten, und sie zu verdammen. Noch viel schlimmer aber wurde es, als die Waldenser m) auftraten, wel-

m) davon sehe man mehr oben S. 40 u. ff.

welche im Unterschiede von andern Secten nicht einmahl so viel Vorwand gestatteten, als man gegen manche andre gebrauchen mochte, und mit Kenntniß der Schrift sich vertheidigen konnten. Gewalt schien und blieb das einzige Mittel, das Rom brauchen konnte; denn an Belehrung und Ueberzeugung dieser Leute war nicht zu gedenken. Vielmehr nahmen Edle sie in Schutz, Bischöfe sogar erlaubten ihnen, ihre Lehre zu verbreiten. Schon 1181 ließ Philipp August zum Anfang seiner Regierung Ketzer verbrennen, welche vorzüglich das Volk an sich zögen, und eben so sein Vormund der Graf von Flandern in seinem Gebiete; und im J. 1181. gieng schon der Kardinal Heinrich als Legat, unter dem Schutze eines ansehnlichen Heeres auf die Ketzer im südöstlichen Frankreich los, entsetzte einige Erzbischöfe und Bischöfe ihrer Würden, machte einige Eroberungen, und nöthigte einige Edle um Beziers die Ketzerey abzuschwören. Ums J. 1186 verfielen einige Leute in Frankreich (Capuciati) gar auf die Gedanken, auch die weltliche Obrigkeit, (welche nemlich ihre Verfolger unterstützten), anzugreifen, (nach Art späterer Bauerntumulte, besonders des Bundschuhes). Solche Auftritte beförderten die Theilnehmung der weltlichen Regierung gegen die Ketzer doch auch, so wie das Betragen der hohen Geistlichkeit und der päpstlichen Legaten ihre Verbreitung. Innocenz III nahm nach seiner Gewohnheit diese Sache ernstlicher vor, und ließ den Grafen von Toulouse Raimund VI, welcher bisher die Ketzer begünstigt, und ihnen Schutz ertheilt zu haben beschuldigt wurde, bedrohlich zu entbieten, sie aus seinem Gebiete zu schaffen; und Legaten und Cisterzienser und andre bekamen das Geschäft der Aufsuchung. Ihr Haupt,

der

der Legat Peter von Castelnau, leitete die Sache so ein, daß in den umliegenden Gegenden mehrere Große sich vereinigten, die Ketzerey zu vertilgen, und zwang dadurch den Grafen Raimund ebenfalls beyzutreten, wurde aber bald darauf nach einer gehabten Zusammenkunft mit dem Grafen von unbekannten Leuten ermordet. Man beschuldigte den Grafen, diesen Mord veranstaltet zu haben. Der Papst hierüber äußerst aufgebracht, mahnte nun alles gegen die Mörder und ihre Mitschuldigen zu einem Kreuzzuge auf, und ertheilte denen, welche sie entdecken und dieses unschuldige Blut rächen würden, allen Seegen. Vorher schon hatte er die Könige von Frankreich und England, die einander damals bekriegten, zu einem Stillstande genöthigt, indem er dreist genug denjenigen, der die Waffen nicht niederlegen, oder vielmehr gegen die Ketzer wenden würde, mit dem Banne drohte. Nun forderte er auch den König von Frankreich förmlich auf. Allein derselbe weigerte sich für seine Person, wollte es aber seinen Baronen erlauben am Kreuzzuge Antheil zu nehmen. Der Graf von Toulouse wurde dadurch so in die Enge getrieben, daß er sich mit dem Papste auszusöhnen ein sehr wohl ausgedachtes Mittel wählte — nemlich dem Papste Hoffnung zu machen, daß er bey dieser Gelegenheit ein Gebiet in Provence erlangen könnte. Der Graf, vorher schon mehrmals in den Bann gethan, wurde wirklich bedingterweise frey gesprochen.

23) Kreuzzug gegen sie.

23. Es ist zum Erstaunen, daß sich der Papst eine solche Absicht, Länder zum Besten der römischen Kirche confisciren zu lassen, nur merken lassen durfte. Doch vielleicht war der König von Frank-

Frankreich eben so sehr in Furcht gejagt, als der Graf von Toulouse. Denn das Kreuzheer wuchs außerordentlich an, wenn es auch nicht grade 500,000 Mann stark gewesen seyn sollte. Der Graf von Toulouse nahm selbst noch 1209 das Kreuz, um die Ketzer ausrotten zu helfen; wiewohl vergeblich. Der erste Anfall geschah unter Leitung der Legaten auf das Gebiet des Vicomte von Beziers, wo vorzüglich viele Ketzer und ihre Beschützer sich finden sollten. Die Stadt Beziers, welche sich widersetzte, wurde „von den Vorfechtern Gottes“ mit Sturm erobert und alles nieder gemacht, obgleich ein großer Theil der Einwohner Katholiken, und wahrscheinlich ganz unschuldig war. „Macht alles nieder“ soll der Legat auf deshalb geäußerte Bedenklichkeiten geantwortet haben; „der Herr kennt die Seinen.“ — Den Vicomten nahm man gegen das gegebene Wort gefangen. Ein ähnliches Schicksal wiederfuhr der Stadt Carcassone. Während die Klerisey des Heeres zum Sturme des Veni Creator (Komm heiliger Geist ꝛc.) sang, erstürmten sie die Kreuzfahrer, jagten die übrig gebliebenen Einwohner nackt und blos davon, und ließen ihnen nichts, „als ihre Sünden, oder etwa wie ihre Söhne in neuern Zeiten „Augen zum Weinen.“ Nun aber sollte ein Regent der Eroberungen und oberster Heerführer dieser Kriege des Herrn bestellt werden. Der Herzog von Burgund und die Grafen von Nevers und S. Pol lehnten die Wahl von sich ab. Simon Graf von Montfort aber, aus dem Gefolge des Herzogs liess sich erbitten, und wurde zum Fürsten der Eroberungen gewählt. Dieser herrschsüchtige, kriegerische, und bey dem Heere sehr geschätzte Mann, dem zu wahrhaft großen Eigenschaften nur eine beßre Sache

fehl-

fehlte, vereitelte die weitergehenden Absichten des Papstes wenigstens zur Hälfte, und arbeitete wider seinen Willen endlich doch für Frankreich. Zwar fuhr er mit der Einnahme fester Plätze fort, und machte sich von Albigeois und andern Gegenden Meister; zwar ließ er gewiß keinen Ketzer übrig, so viel an ihm war; zwar bewilligte er auch sogleich dem Papste einen Zins von seinen neuen Eroberungen, und wollte sein Vasall seyn; der Papst bestätigte auch die auf ihn gefallene Wahl, und ließ sichs viel — Schreibens kosten, um ihm Helfer zu verschaffen. Es kamen von Zeit zu Zeit neue Haufen; bleiben aber wollten eigentlich nur die eigentlichen Franzosen, Montforts Landsleute. Allein sobald er der vornehmern Herrn unter dem Kreuzheere sich entledigt hatte, oder sah, sobald sein Ehrgeiz mit seinem Glücke wuchs: so trug er eben so wenig Bedenken, gegen den Willen des Papstes zu handeln, als die heiligsten Gesetze der Menschlichkeit mit Füßen zu treten. Den Vicomte von Beziers ließ er bald ermorden, seiner Länder desto gewisser zu seyn. Des Vorwands der Ketzerey bediente er sich, den Grafen von Foix, Comminges u. a. und endlich auch den Grafen von Toulouse und die französischen Besitzungen des Königs von Arragonien anzugreifen, und einen sehr ansehnlichen Staat in Languedoc, Guyenne und Gascogne zu bilden. Umsonst wars, daß der Papst den Grafen von Toulouse selbst absolvirt hatte, daß er mehr als einmahl das Betragen seiner Legaten mißbilligte, welche mit dem Grafen von Montfort einverstanden waren; die Legaten fanden ihn doch schuldig; nöthigten den Papst zu einem sehr zweydeutigen Betragen, bahnten aber auch den Weg zum Erwerb einiger Länder des Grafen noch merklicher

licher als zuvor. Die Bedingungen, unter welchen dem Grafen von Toulouse der Friede ferner vergönnt seyn sollte, erregen den gerechtesten Unwillen. Er sollte sich durchaus, Volk und Festungen entwaffnen, den Legaten und dem Montfort alle Unterthanen ausliefern, welche sie fordern würden; gewisse Abgaben und Rechte fallen lassen, (durchaus die Grundsätze der Bulle in coena Domini); Edle und Unedle seines Gebiets sollen blos in schlechte schwarze Kappen und Gewänder sich kleiden, (um sie zu kennen?) und höchstens zu Mittage nur zweyerley Fleisch essen; kein ritterlicher Mann soll in einer Stadt wohnen, und jeder Hausvater soll jährlich an den Legaten vier Deniers Kopfgeld zahlen; er soll alle streitig gemachten Einkünfte wieder herausgeben, dem Grafen Simon und dessen Leuten sein Land offen lassen, und sie sämtlich frey halten; sodenn nach Erfüllung alles dessen für seine Person unter die Johanniter nach Jerusalem gehen, und daselbst, während der Legat und der Graf Simon sein Land an sich nehmen, so lange bleiben, bis es diesen gefällig ist, ihn zurück kommen zu lassen, und ihm sein Land wieder einzuräumen.

Da der Graf von Toulouse diese Bedingungen mit Unwillen verwarf, so wurde er 1211 von den Legaten in den Bann gethan, sein Land aber jedem, der es wegnehmen wolle, Preiß gegeben. Der Papst bestätigte diese Verbannung wirklich; die Besitzungen des Grafen aber, welche im Umfange der Provence lagen, und vom Grafen vorher päpstlichen Commißarien zu getreuen Händen überlassen waren, nahm er als angebliches Eigenthum des heiligen Peters, für sich, und verpach-

pachtete sie; die übrigen hingegen, deren man sich erst bemächtigen mußte, sollten einstweilen in gute Verwahrung gegeben werden. Ihrer desto gewisser zu seyn, entfernte der Papst auch einige Bischöfe derselben, und ließ ein neues Kreuzheer aus Frankreich, und sogar aus Deutschland, dem Montfort zu Hülfe rufen. Die Legaten vergaßen sich ebenfalls bey der Theilung der Beute an Würden und Ländern so wenig, als die Bischöfe, welche mit ihnen gemeine Sache machten. Nach einigen Zwischenhändeln erklärte endlich der Graf von Montfort dem Grafen von Toulouse nach 1211 förmlich den Krieg. Dem letztern fehlte es an Muth und Stetigkeit; der erstere setzte gewöhnlich alles aufs Spiel, trieb also jenen sehr in die Enge. Montfort erhielt einen Haufen Kreuzfahrer nach dem andern, daß es ihm niemals an Streitern fehlte. Cahors, Agenois und andre Gebiete fielen in seine Gewalt. Aus Gascogne, aus Guyenne unterwarfen sich mehrere seiner Hoheit; und glücklicherweise für ihn waren England, Frankreich und Arragonien anderwärts vollauf beschäftigt. Indessen schienen endlich die beyden letztern Könige, durch den Grafen von Toulouse, aus ihrem Schlummer zu erwachen. Arragonien war als naher Verwandter n), und zum Theil als Lehnsherr der angefochtenen Fürsten interessirt, Frankreich als Oberherr, den man bey der Wegnahme von ihm abhängiger Länder nicht einmahl fragte. Jener suchte Frieden zu stiften, dieser beschwerte sich beym Papste, der sich mit Zweydeutigkeiten heraushalf, und (zum Scheine) die ganze Sache noch einmahl vorzunehmen

n) seine Schwestern waren mit den Grafen von Toulouse Vater und Sohn vermählt.

men befahl. Allein Montfort gieng dennoch unaufhaltsam weiter, vergrößerte seine Eroberungen und berufte 1212 aus denselben ein Parlament nach Pamieres, um dem neuen großen Fürstenthume eine feste Einrichtung zu geben. Dieses Parlament ist in anderm Betrachte auch merkwürdig. Es erschienen sämtliche hohe Prälaten und die Ritterorden, der Adel und die Städte auf demselben. Grundgesetze und Landrecht zu entwerfen, deputirte der Prälatenstand zwey Bischöfe, einen Tempelherrn und einen Johanniter, die angesiedelte französische Ritterschaft vier Edle, und die Landeseingebornen zwey von Adel und zwey vom Bürgerstande o). Außer daß dem Papste von jedem Hause ein Grundzins bewilligt, und die Rechte des Landesherrn bestimmt wurden, suchte man vorzüglich durch Franzosen die Landeseingebornen im Zaume zu halten, und französische Verfassung, zunächst nach dem Muster von Paris und seinem Gebiete, hier einzuführen.

Bey solchen Umständen konnten nur die Waffen den Ausschlag geben. K. Peter von Arragonien griff nun 1213 selbst gegen Montfort zu den Waffen, und vereinigte sich mit den Grafen von Foix, Comminges, Toulouse und andern Herrn. Montfort schien ins Gedränge zu kommen, verlor aber den Muth nicht, und wurde zu seinem Glück zu geringe geschätzt. Peter belagerte die Festung Muret. Einer verwandten Dame (seiner Schwester) schrieb er; ihr zu Liebe habe er das Ebentheuer un-

o) Wenn also der englische Montfort, des unsrigen Abkömling, die Städte mit ins Parlament zog, so hatte er wenigstens hier schon ein Familienbeyspiel.

unternommen. Montfort zog zum Entsatz an, warf sich in den belagerten Platz, und benutzte eben so sehr alle Umstände, als Peter mit seinen Bundesgenossen sie vernachlässigte, weil sie stärker waren. Jener hatte besonders den Religionseifer der Seinigen zu erregen gewußt, und jenes Schreiben aufgefangen. Ein Weib solle, sagte er, das Werk des Herrn nicht rückgängig machen. Dieser hatte sich auf eine andre sonderbare Weise zum Treffen vorbereitet p), wartete nicht auf anziehende Verstärkung, und wollte auch von keinem Vergleiche hören, wenn sich nicht Montfort auf Gnade und Ungnade ergäbe. Er wurde aber von Montfort aufs Haupt geschlagen, und selbst getödtet. Sein Sohn Jacob war vorher schon bey dem Sieger, und wurde nun anständig erzogen.

Die Folgen des Sieges schienen blos dem Papste zu statten zu kommen, welcher dem Sieger Einhalt zu thun für gut fand, während von beyden neue Mitstreiter aufgestanden waren. Ein außerordentlicher Legate erschien 1214 zu Narbonne, nahm die Feinde Montforts zu Gnaden an, selbst den Grafen von Toulouse, und suchte dem Papste mehr Hoheit im Weltlichen zu verschaffen; der letzte Rest der Besitzungen der Grafen von Toulouse ꝛc. wurden dem Legaten zur Sicherheit eingeräumt. Al-

p) Nach seines Sohnes des K. Jacobs von Arragonien Berichte: Le roi avoit couchè cette nuit avec une des ses maitresses, et il etoit si fatigué, que lorsqu'il entendoit le messe avant la combat, il ne peut demeurer debout durant l'evangile; et qu'il fut oblige de s'asseoir — Hist. gen. de Languedoc III. p. 253.

Allein Montfort kehrte sich an alles das nicht; und nach dem Urtheil eines ihm ergebnen Augenzeugen, der sich, wer weiß wie viel? drauf zu gute thut, war alles nur zur Täuschung der Feinde Simons ein frommer Betrug! Mit neuen Kreuzfahrern verstärkt, machte er ferner Eroberungen, und ein anderer Legat verlieh ihm, zwar wie es hies, gegen den ausdrücklichen Befehl des Papstes, alle seine Eroberungen in seinen Legationsbezirken, aber er behielt sie doch ohne Widerrede. Ja eine zahlreiche Kirchenversammlung in Montpellier ersuchte gar den andern neuen Legaten, ihnen den Grafen von Montfort als Herrn und Monarchen der ketzerischen Länder Namens des Papstes zu geben, der es aber nur bittweise bey dem Papste zu fördern zusagte. Eine Kirchenversammlung im Lateran, auf deren Entscheidung der Papst selbst die Partheyen und das Publikum verwiesen hatte, entschied denn endlich, ohne Rücksicht auf alle Demüthigungen, Genugthuungen und Lossprechungen der selbst gegenwärtigen Grafen von Toulouse: Graf Raimund VI soll seiner Länder auf ewig entsetzt seyn, weil er sie nicht nach den Regeln des wahren Glaubens zu regieren verstanden, und außerhalb derselben an einem sichern Orte, mit 400 Mark jährlicher Spende, Buße thun; seine Gemahlin behält ihr Witthum, falls sie es nicht austauschen will; alle den Ketzern und ihren Helfern und Gönnern abgenommenen Länder nebst den Städten Toulouse und Montauban q) verbleiben dem tapfern und rechtgläubigen Grafen Simon von Montfort, zum Lohn seiner Arbeiten, doch mit Vorbehalt der Rechte

ihrer

q) von Beziers und Carcassone, bis zu den Pyrenäen, der Dordogne und zum Weltmeere. —

ihrer Lehnherrn; die zur Sicherheit eingeräumten übrigen Länder verbleiben unter der Obhut guter Katholiken, bis sichs wird gezeigt haben, ob der einzige Sohn des Grafen von Toulouse dieser Länder ganz oder zum Theile würdig sey. — So war also Montfort Graf von Toulouse und einer der mächtigsten Landesherrn in Frankreich. Noch demüthigte er den Erzbischof von Narbonne, welcher Herzog von Narbonne seyn wollte, und erhielt selbst 1216 vom Könige Philipp Aug. die Beleihung, nachdem er ihm die Huldigung persönlich geleistet hatte.

24) Montforts Fall.

24. Von aller Welt verlassen, harrte der alte Graf von Toulouse auf die Rückkunft seines Sohnes, den er in Rom hinterlassen hatte. Der kam denn endlich; und der Papst selbst soll ihm zu verstehen gegeben haben, daß er wohl etwas wagen dürfe, seine Länder wieder zu bekommen. Was die gesammten Monarchen Europens hätten thun sollen, aber bisher aus Furcht, oder aus andern Ursachen, hauptsächlich aus Mangel an Aufklärung unterlassen hatten, das thaten die Bürger zweyer Städte, Marseille zuerst und sodenn Avignon r). Sie trotzten allen Verbannungen und allen Kreuzfahrten; sie erklärten sich für die zwey Grafen, sobald sie sich ihnen wieder zeigten, und machten ihnen Muth zu den Waffen gegen ihren Unterdrücker zu greifen, der mit seinen Pflegevätern, der Klerisey, zerfiel, der sich auch über die lateranischen Befehle wegsetzte, und samt den andern Theilnehmern an der Beute theils zu sicher, theils

r) Tarascon, Beaucaire, S. Gilles und Toulouse traten bald nachher mit ihnen in einen Bund. —

theils auf andre Seiten aufmerksam war. Mehrere Vasallen folgten dem Beyspiele der Städte nach; es samlete sich ein Heer; und auf die Unterthanen ihrer alten Herrschaft ließ sich etwas rechnen. An der Rhone fieng der junge Graf noch 1216 den Krieg an. Der ältere Graf brachte inzwischen in Arragonien ein Heer zusammen, und drang gegen Toulouse vor. Graf Simon, der den Bürgern nicht trauete, wollte die Stadt lieber verderben, als etwa in die Gewalt seines Gegners gerathen lassen; und treulichst half ihm hiebey der Bischof Fulco, einer der Hauptursächer des Unglücks des vorigen Grafen. Doch die Bürger ermannten sich, wurden zwar wieder überwältigt, entwaffnet und grausam behandelt, aber dadurch nur desto mehr gereizt, alles zu wagen. Als der Graf Simon mit andern Feinden sich herumschlug, ruften sie 1217 im Septbr. den Grafen Raimund VI zu sich, befestigten die Stadt in der Eile bestmöglichst, und schlugen alle Angriffe der Montforts heldenmüthig zurück, nachdem sie auch noch von andern Landeseingebohrnen und aus Spanien her Unterstützung erhalten hatten. So viel war nun schon gewonnen, daß der Papst die Verbannung, welche gegen den Grafen von Toulouse vom neuen ergangen war, aufheben, und eine Aussöhnung bewirken zu wollen versprach, wenn der Graf die Waffen niederlegte. Zugleich aber suchte er ganz Frankreich gegen Toulouse in Waffen zu bringen, welches inzwischen immer belagert blieb. Aus Ungeduld es nicht erobern zu können, wünschte sich Simon den Tod, und ward seines Wunsches gewährt. Er kam bey einem Ausfalle der Toulouser (18 Septb. 1218) ums Leben. Ein großer Schleudersstein zerschmetterte ihm den Kopf, außerdem em-

empfieng er, nach Angabe seiner Verehrer noch fünf Wunden in Gleichheit mit seinem Heilande.

25) Folgen.

25. Sein Sohn Amalrich erbte weder seine großen Eigenschaften, noch sein Glück. Zwar brachte ihm der französische Kronprinz Ludwig 1219 ein Kreuzheer zu Hülfe, konnte aber nichts ausrichten. Amalrich veräußerte ein Stück Landes und ein Recht nach dem andern; und der junge Toulouse nahm immer mehr weg. In dieser höchsten Noth bot jener 1222 dem Könige von Frankreich sein Recht auf die eroberten Länder an, und der Papst unterstützte das Gesuch. Allein der König wollte sich nicht mit diesen Händeln befassen. Eben so wenig richtete Raimund VII aus, dessen Vater im genannten Jahre verstarb, als er ihn auf das rührendste um Vermittelung mit der Kirche ersuchte. Phil. August starb inzwischen, nachdem beyde Gegner unter sich über einen Stillstand, und sonst auch ziemlich einig geworden waren, und ließ dem Montfort, um ihn aus den Händen seiner Feinde zu retten — ein Legat von 20,000 Livr. Amalrich kam aber endlich in so große Verlegenheit, daß er, um einige Söldner noch in Carcassone zu bezahlen, nur 3000 Liv. auf alle seine Domainen borgen, und obendrein sich selbst für seine Person zum Unterpfande geben wollte, doch nichts erhalten konnte. In der Verzweiflung verschenkte er daher, was nur verschenkt werden konnte, und bewog zuletzt den König von Frankreich Ludwig VIII alle seine Ansprüche und seine Rechte bedingterweise (1224) zu übernehmen. Der König machte nun dem Papste eine Menge Bedingungen, wenn er ein Kreuzheer nach Languedoc führen sollte. Der junge Raimund aber kam ihm mit Hülfe Englands zuvor, und brachte

den

den Papst so weit, daß nur vorerst der Kreuzzug eingestellt wurde, worauf auch unverweilt die Aussöhnung mit der Kirche erfolgt seyn würde, wenn Montfort nicht alles in Bewegung gesetzt, und von Frankreich darinne Beystand gefunden hätte. Ja Ludwig VIII nahm gar 1226 das Kreuz gegen den Grafen, und ein mißgünstiger Legat that ihn wieder in den Bann. Der König trat den Marsch an, und mehrere ansehnliche Städte und Herrn sandten ihre Unterwerfung ihm entgegen, Avignon wurde belagert, und endlich erobert; Beaucaire fiel mit mehrern Städten. — Da starb Ludwig VIII, als schon ein großer Theil seines Heeres vorher drauf gegangen, der Rest aber nicht in den besten Umständen war. Graf Raimund erhohlte sich etwas, und der Papst und die französische Regierung ließen ihm Frieden anbieten, welchen er auch unter Vermittelung des Grafen von Champagne 1229 annahm. Es war zwar ein harter Friede, der dem heiligen Ludwig keine Ehre bringt; ein Friede, nach dessen Grundsätzen keine Regierung ihrer Staaten, kein Mensch seines Lebens und Gutes sicher ist. Er war aber nothwendig. Zur Schmach des Papstes und der Krone Frankreich steht die Rechtfertigung des Grafen von Toulouse voran, an dessen Rechtgläubigkeit niemand jemals zweifelte. Darauf folgen weitere Mißhandlungen und Beeinträchtigungen der Gerechtsamen des Grafen, sodenn die Ausplünderung und Beraubung desselben, und den Schluß macht eine Unmenschlichkeit, welche die Landrechte Privatpersonen gar nicht gestatten. Der Graf Raimund beschwor d. 12 April 1229 folgende Puncte: 1) Verfolgung und Untergang aller Ketzerey nicht nur in seinen übrigen, sondern auch in den an den König

gekommenen Ländern, und eine Prämie von zwey Mark Silbers für jeden entdeckten Ketzer zu bezahlen, — 2) dem Papste aber und der Klerisey durchaus freye Hände zu gestatten, 3) den Klöstern Citeaux ꝛc., deren Aebte eben die Ursächer seines Unheils waren, ansehnliche Summen zu zahlen, große Summen an den König von Frankreich ꝛc. — ingleichen auch Länder und Gerechtsame, fünf Jahre nach Palästina zu ziehen (welches in Verbindung mit den weitern Bedingungen ein Uriasposten war) — vier Magister der Gottesgelahrtheit in Toulouse zu besolden — und weil 4) diese Demüthigungen den jungen König Ludwig IX so sehr rührten, wie das Friedensinstrument wörtlich sagt, so erwies er ihm die Gnade, die Vermählung der Tochter des Grafen mit einem seiner Brüder im voraus zu zusagen, und nur folgende huldvolle Bedingungen gegen seinen Herrn Vetter anzufügen a) über zwey Drittheile der bisherigen gräflichen Länder für sich zu nehmen, das letzte Drittheil aber ihm zu lassen, b) in dieses letztere, mit Ausschließung der andern Kinder des Grafen, der Tochter ein alleiniges Erbrecht, und falls sie unbeerbt verstirbt, der Krone den Anfall zuzuerkennen — dem Papste seine Erbländer in der Provence abzutreten, — ausser Toulouse, noch dreyßig fester Plätze Werke zu schleifen, und keine neuen anzulegen — alle fünf Jahre den Frieden vom neuen zu beschwören, dem Könige Sicherheitsplätze einzuräumen u. s. w.

Hierauf wurde der Graf, wie ein Missethäter, der den Staubbesen erhalten soll, baarfuß, im bloßen Hemde und Beinkleidern, nicht ohne gerechten Unwillen der Zeitgenossen, zum hohen Altar in der Frauenkirche vom Legaten geführt, und daselbst des

Bans

Bannes entledigt. Amalrich von Montfort wiederholte die Abtretung seiner Ansprüche und erhielt nach einigen eine Rente von 400 Pf. jährlich, auf allen Fall aber einige Zeit nachher die Würde eines Connetable von Frankreich, gieng 1239 nach dem heiligen Lande, wurde gefangen und nach Babylon gebracht, kam wieder in Freyheit und starb 1241 auf dem Rückwege.

Somit also kamen damals auf eine häßliche Weise an die Krone, theils vom Gebiete der Grafen von Toulouse das Herzogthum Narbonne, die Grafschaften Narbonne, Beziers, Agde, Maguelonne, Nimes, Usez, und Viviers; ein großes Stück des Landes Toulouse, der Grafschaft Albigeois, und das Land Gevaudan — welche Länder damals nicht wie irgendwo steht 600,000 L. sondern 6000 Livr. Tourn. sicheres und gewisses ordentliches Domanialeinkommen (ohne die außerordentlichen Steuern) — trugen; theils von andern Herrn; Carcassone, Beziers, Rosez, Albi ꝛc. — Die neuen Länder wurden zwey Seneschalen zu Beaucaire und zu Carcassone und Beziers untergeben, und noch hin und wieder vergrößert.

Die Rechte des Königs von England (als Herzogs von Guyenne) und des Königs von Arragonien (als Grafen von Barcellona) wurden hier eben so sehr, als andre, bey Seite gesetzt. — Die andern Theilnehmer des Krieges kamen besser weg, die Nachkommen des Vicomte von Beziers ꝛc. ausgenommen, welche für ihre sechs Grafschaften mit 690 Pf. jährlichen Einkommens zufrieden seyn mußten. Mit der Zeit kam auch Raimund wieder zu seinen Ländern in der Provence.

25) Beendigung.

25. Ueber die armen Ketzer aber ergieng nunmehr ein desto unbarmherzigeres Gericht, da der Papst längst schon 1223 in Erfahrung gebracht haben wollte s), daß sie an den Grenzen t) Bulgariens, Ungarns, Kroatiens und Dalmatiens einen Gegenpapst erwählt, und dieser einen Verweser nach Frankreich gesandt hätte, welcher sich mit grossen Dingen befasse. In Bosnien war auch wirklich ein eigner Bischof dortiger Gegner Roms, die in einigen Puncten mit den Albigensern und Waldensern übereinkamen, gewählt worden u); es wäre auch wohl möglich, daß mancher biedre Provenzal durch Verfolgungen nach jenen Gegenden gedrängt worden. Allein ein solcher Zusammenhang mag sich wohl nur in der Einbildung gefunden haben. Wir haben anderwärts schon bemerkt, wie Dominicaner und Inquisition ihr Spiel getrieben, und strenge Strafgesetze Ludwigs des Heiligen, dem auch Raimund VIII nicht abfällig seyn durfte, hervorgebracht haben. Man fand denn aber endlich doch Ketzerey (Manichäismus) und Waldenserey (Heresie, Vaudoisie) von einander zu unterscheiden nothwendig, deren letztere viel mehr Anhänger hatte, als erstere. Einige mahl griffen sie zu den Waffen; aber vergeblich. Viele entwichen den Verfolgern, fielen aber allerwärts neuen Aufpassern in die Hände, andre verbargen sich in unzugänglichen Gebirgsgegenden. Graf Raimund VII starb 1249 und hinterließ den Gemahl sei-

s) Hist general. de Languedoc III. p. 333. Matth. Paris. ad. a. 1223.

t) wird heißen sollen im Gebiete, in finibus, in partibus.

u) Gebhardi angef. W. III. S. 725. ꝛc.

seiner Tochter, Johanna, den Grafen Alfons von Poitiers, den Bruder K Ludwigs IX, als Erben aller seiner ihm übrig gebliebenen Staaten x).

26. Unter den auswärtigen Händeln dieser Regierung nahmen die kirchlichen und politischen Zwistigkeiten der Päpste jener Zeit, besonders mit den Hohenstaufen, und die daraus erfolgte Gelangung des Herzogs Karl von Anjou, Bruders des Königes, auf den Thron beyder Sicilien, den ersten Platz ein. Da sich aber diese Angelegenheiten ebenfalls im folgenden vierten Kapitel, so wie die Geschichte der Kreuzzüge Ludwigs IX im fünften in bessern Zusammenhange erzählen lassen, und die pragmatische Sanction Ludwigs IX sehr unsicher ist: so ist nur zu bemerken, daß Gunst der Päpste gegen Frankreich und große Unterstützung und Hochachtung der Päpste in Frankreich, nebst der durch zur rechten Zeit durchgesetzten Behauptung der königlichen Würde, Frankreich damals ungemein zuträglich gewesen sey. Die Lage der Angelegenheiten Englands, die wieder emporkommenden Ketzerfreunde in Languedoc, die unfertigen Händel mit dem Kais. Friedrich und seinen Nachfolgern, die Partheyen in Rom und im übrigen Italien, nöthigten die Päpste und den König gleich stark zur Erhaltung eines guten Vernehmens. Die Denkart Ludwigs IX, und der eigentlichen Franzosen war sehr gegen alles, was Ketzerey hieß. Die letzten Päpste während dieser Regierung (Urban IV — Clemens IV) waren Franzosen, und überrumpelten endlich doch den König Ludwig in Rücksicht der Hohenstaufen. 26) auswärtige Sachen.

27. Herr-

x) Dieses alles von n. 22. an ist Auszug aus dem Bd. III. der hist. general. de Languedoc.

27) Königliche Macht.

27. Herzhaftes Zugreifen auf unruhige Vasallen war in den Augen der gemeinen Franzosen Regierungspflicht, und vermehrte mit Ländererwerb zugleich die königliche Macht abermahls. Noch mehr trug dazu das Ketzerwesen jener Zeit bey. Der König, der bisher in Südfrankreich eigentlich nichts weiter galt, als daß er Lehen zu vergeben hatte, gewann durch Kirchenrecht, was ihm das Staatsrecht nicht gestattete, und nahm aus Frömmigkeit, was ihm die Gerechtigkeit nicht geben konnte. Er hätte sich nur noch der Inquisition bemeistern dürfen, so wäre alles unter ihn gerathen. Vor allen aber beförderten die schon daseyenden innern Regierungsanstalten und ihre allmählige Ausdehnung, die Macht und das Ansehen der Krone, und wirkten zur weitern Entwickelung einer allgemeinen Regierung und zur Schwächung des Lehnregiments. Zwar wurden, wo man das alte Herkommen noch inne hatte, Widersprüche gegen manche königliche Anmaßungen und Neuerungen erhoben; allein wenn sich z. B. der König für sich und seine Kronenländer mit mehrern unmittelbaren Vasallen, die Klerisey nicht zu vergessen, auf einer Zusammenkunft über etwas an sich Löbliches vereinbart, und oben drein einen Verein geschlossen hatte, jeden andern, der sich entzieht, oder widerstrebt, mit Gewalt zu nöthigen: was vermochte sodenn ein oder anderer Vasall gegen die Mehrheit der Franzosen, welche somit zuerst Rechtens zu werden begann. Ein förmlicher Reichstag des ganzen Frankreichs war noch nicht; hier hätte sich eben so gut gegen den König als für ihn stimmen lassen. Unaufhaltsam gieng also durch Ludwig IX weiter, was sein Großvater eingeleitet hatte, und unter seinem Enkel erhält es seine Vollendung. Die

Stel-

Stellen, durch welche die königlichen Gerechtsamen ausgeübt wurden, hoben den Glanz der Krone sehr. Diejenigen, welche zunächst nur den Hofhalt betrafen, hatten doch auch in Staatssachen zum Vortheile der Krone Bedeutung, indem sie zum Conseil des Königs gehörten, und nur der Connetable besaß einige damals aber doch noch unansehnliche Macht. Gegen sie stand wirklich die ganze Baronage, die Pairs ausgenommen, im Schatten.

Und nun vollends die Einrichtung mit den Baillifs und Seneschallen. Diese Stellen ertheilte der König gewöhnlich nur französischen Rittern, und übertrug ihnen die gesammte Provinzialverwaltung. Da nun dieselbe mit Beyräthigkeit der Eingesessnen des Bezirks, auf den Assises, geschehen mußte: so stellte ein solcher Seneschal den König vor, lud ohne Unterschied der Geburt, des Standes oder Ranges alle Unmittelbare (Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen und Baronen, Aebte, Ordensmeister, Ritter, Städte) entweder in Person oder durch Repräsentanten zu erscheinen, zur Versammlung, machten ihnen königliche Anordnungen, Ausschreiben und dergleichen bekannt, war Vorsitzer des Gerichtshofes des Kreises, Anführer des Kriegsaufgebots und Verwalter der königlichen Gefälle. Der Gerichtshof war (in den Ländern geschriebenen Rechtens wenigstens), mit einer gelehrten Bank und mit einer Ritterbank, letztere mit jedesmal dazu erforderten Adlichen des Bezirks, besetzt. Bisher hatten sie nur sämtliche königliche Unterbeamte, kleinere Baillifs, Viguiers, Prevots unter sich gehabt. Allein Ludwig IX traf hierinne ebenfalls große Abänderungen, die der königlichen Gewalt ungemeinen Zuwachs verschaften.

„Die

„Die Gerichtsbarkeit (der Seneschalle oder „Grands Baillifs), behauptet Mably y), hatte sich „einzig über die Domainen des Regenten erstreckt; „jetzt verbreitete sie sich über das Reich. Jedem „dieser Bedienten wurden ganze Provinzen z) an„gewiesen, aus denen man die von den Herrnge„richten eingebrachten Appellationen vor ihren Ge„richtshof bringen sollte. Diese Magistrate, de„ren Gewalt, welche allen Baronen verdächtig „war, sich ansehnlich vermehrte, wurden die un„versöhnlichsten Feinde der Herrn innerhalb ihres „Bezirks. Sie sprachen das Recht, dem Intresse „des Königs und ihres Gerichtshofs gemäß. Ein „Amtmann hatte kaum etwas wider die Rechte ei„nes Herrn unternommen, so ahmten die andern „alle ihm nach; denn dazumal hatten Beyspiele das „Ansehen, das die Gesetze allein haben sollen. „Ein neu erworbenes Recht war für sie ein hinläng„licher Anspruch auf ein neues. Da war keine Sa„che, in die sie sich nicht mengen wollten. Sie „setzten fest, daß es Königsfälle gäbe, d. h. pri„vilegirte Fälle, die von Rechtswegen blos den kö„niglichen Gerichten zu kamen, oder vielmehr sie „gaben dergleichen vor, bestimmten aber keinen „einzigen. Anfangs veränderten, vermehrten oder „veringerten sich die Königsfälle in jeder Provinz, „je nachdem die Umstände den Amtleuten mehr oder „weniger vortheilhaft waren u. s. w. Die Königs„fälle vermehrten sich täglich; aber die große Staats„klugheit damaliger Zeiten war, daß man niemals „ihre

y) Bemerk. über die Gesch. von Frankr. S. 201. ꝛc.
z) aber doch nicht alle. Mably hat zu schnell von einigen Beyspielen geschlossen. Toulouse, Flandern, Bretagne, Champagne, Guyenne damals nicht.

„ihre Natur erklärte a), und so behielt man den „ewigen Vorwand, die Gerichtsbarkeit der Ba„rons zu schmälern. — Die Barons lagen end„lich, beständig von den Amtleuten geplagt, der „königlichen Autorität unter; und zwar von da an, „als ihre Vasallen sich berechtigt fanden, die Kla„gen, welche sie in Ansehung der Lehnsrechte und „Lehnspflichten erheben konnten, vor den königli„chen Gerichtshof zu bringen. — Die geringen „Herrn glaubten im Regenten einen Schutzherrn „wider die Tyranney der Barons zu finden, und „diese, zu ohnmächtig, die Ueberreste ihrer Souve„rainetät zu vertheidigen, beeiferten sich durch Ge„fälligkeit, die Gunst ihres Richters zu erhalten. — „Man fieng an, sich zu überreden, der heilige Lud„wig, sey über alles souverain, d. h. er habe die „Aufsicht über alle Gesetze im Reiche, und das „Recht die Herren zu bestrafen, welche sie in ihren „Gebieten überfielen.“

Wenigstens anfänglich hat weder Ludwig IX bey der Ansetzung der Baillifs so ganz jene böse Absicht gehabt, oder auch begünstigt, die ihm der angeführte sinnreiche Forscher der französischen Geschichte beylegt, noch haben die Baronen so gradehin Aufsicht der Baillifs und Berufung der Unterthanen von ihren Gerichten an die königlichen gestattet. Kein höherer Baillif oder Seneschal behielt der Regel nach länger als drey Jahre die Verwaltung; und kein Landeseingeborner konnte diese Würde so wie in Spanien die Würde eines Corregidoren, bekleiden; während seiner Verwaltung

a) wie die römischen Curialisten nicht erklärten, was caussae majores oder Papstfälle wären.

tung durfte er sich daselbst nicht ankaufen, keins seiner Kinder in die Provinz verheyrathen, nicht einmahl in ein Stift bringen; nichts ohne Beyräthigkeit der Provinzialstände verfügen; und nach Ablauf seiner Verwaltung mußte er noch 40 Tage zurückbleiben, um sowohl dem Könige als jedem Eingesessenen gerecht zu werden, wenn er in Anspruch genommen wurde. Die Unterämter wurden, wie jetzt die Domanialämter in mehrern Ländern, in Pacht gegeben, die obern Baillagen niemals. Von Zeit zu Zeit erschienen königliche Commissarien, ihre Verwaltung zu untersuchen. Indessen konnte es nicht an Collisionen fehlen, besonders wenn die Baillifs die wirklichen Landesherrn eben so zu behandeln versuchten, als die Lehnleute der Kronländer, welche nur gutsherrliche Rechte und einzelne Hoheitsrechte über ihre Unterthanen hatten. Nun hatte Ludwig IX wirklich in Rücksicht der letztern die Appellationen so geordnet, wie oben gemeldet ist, konnte es aber in Rücksicht der erstern nicht anders, als vertragsweise durchsetzen. Eben so durften offenbar die Baillifs nur in so weit sich in das Innre fremder Gebiete einmischen, als eine vertragsmäßige Uebereinkunft des Königs mit den Ständen, oder kundbares Recht der höchsten Aufsicht, oder ein unbestreitbares Herkommen es gestatteten. Danach bestimmten sich die sogenannten Königsfälle. Dergleichen waren z. B. Landfriedensbruch, Verletzung allgemein beliebter Gesetze, Vergewaltthätigungen gegen klares Recht, Beytreibung dem Könige durch das ganze Reich verwilligter Abgaben, allgemeine Reichskriegsanstalten. Als aber z. B. der königliche Seneschal die Beamten des Königs von Arragonien, als Herrn von Montpellier, vor sich citirte: so gab es großen Streit; und noch der hohe Gerichts-

richtshof, den Ludwigs IX Bruder, der Graf von Toulouse hatte, sprach durchaus in höchster Instanz, und ohne Appellation an königliche Gerichte. In den französischen Besitzungen des Königes von England aber wurde die Apellabilität in bestimmten Fällen durch einen förmlichen Vertrag zugestanden. — Mehrere andere Wege, die königliche Gewalt zu vergrößern, eröfnete für die nachfolgenden Regierungen die Anwendung der Grundsätze des römischen Rechts, des Kirchenrechts und der Lehnrechte, letzterer besonders nach der Art, wie die größern Herrn ihre Vasallen behandelten, und vor Augen liegende Beyspiele benachbarter Staaten, als England, Arragonien, Kastilien. Man machte Folgerungen aus dem Begriff eines höchsten Regenten, einer allumfassenden Regierung, des gemeinen Besten, einer Lehnsoberherrlichkeit; man nahm sich die Kirche, und auch wohl andre Staaten zu Mustern, wie wir dieses in den folgenden Zeiten zu bemerken nicht unterlassen werden. Die Folgerungen geltend zu machen, waren nun die Könige mächtig genug. Ludwig IX lenkte die Vermählungen der mächtigsten Vasallen, besonders der Erbtöchter ansehnlicher Staaten fast gänzlich nach seinem Willen, und hintertrieb einigemal Verbindungen, welche ihm gefährlich werden konnten. Noch auffallender zeigte er seine Macht, als er die Vasallen nöthigte, welche von ihm und von dem Könige von England zugleich Lehen besaßen, sich für einen von ihnen beyden zu erklären, und (wahrscheinlich gegen Entschädigung) ihre englischen Lehen aufzugeben; denn niemand, führte er an, könne, wie schon die Schrift es lehre, zweyen Herren dienen.

Ungeachtet es vielleicht der Zeit nach unbestimmbar ist, so scheint doch, etwa bey vorhabendem Kreuzzuge ein fester Landfriede zwischen dem Könige und einem großen Theile der französischen Herrn verabredet worden zu seyn. Dadurch fielen die Befehdungen oder Privatkriege weg, denen selbst Frankreich noch so sehr ausgesetzt war. Es muß Ludwig IX sehr am Herzen gelegen haben; er wollte mit dem Könige von England einen Vertrag schließen, daß beyde es ihren Vasallen untersagen sollten, konnte ihn aber nicht dazu bewegen, und hat wohl deshalb seine Vasalien, wie wir vorher meldeten, für sich allein zu haben die Einrichtung getroffen. Ganz gelang indessen es noch nicht; allein auch ein Anfang, wenn er nur standhaft behauptet wurde, war schon viel werth; denn statt der Eigenmächtigkeit gewann doch gesetzlicher Rechtsgang mehr Raum. Durch das römische und kirchliche Recht nicht blos, sondern auch durch die veränderten Sitten des Volkes, welches an Cultur zunahm, verlor sich der Geschmack an Gottesurtheilen und an gerichtlichen Zweykämpfen, zuerst in den städtischen Gemeinheiten; und Ludwig IX durfte schon in allen seinen eignen Gebieten die letztern abstellen, und die in den gebildetern Rechtssystemen nur zulässigen Beweismittel an ihre Stelle setzen. Einige Landesherrn hatten das letztere, theils von selbst gethan, theils ahmten sie es nach. Am allermeisten aber beförderten die Assuremens oder Assecuranzen, Friedensverträge, Sauvegardbriefe, die allgemein durchgehende Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Königes. Der Fehden und Gewaltthätigkeiten müde, traten theils für sich mehrere Herrn in einen Friedensvertrag mit einander, theils nöthigten die Oberherrn und hier insbesondre

auch

auch der König ihre Vasallen zu solchen Vereinen und Verträgen, wonach man sich die Versicherung gab, einander nicht anfeinden zu wollen, in so oder so viel Zeit u. s. w. Um diesen Zusagen desto mehr Nachdruck zu geben, leistete man sie sich auf öffentlichen Zusammenkünften, so daß der Oberherr die Garantie übernahm. Anfänglich hatte man nur die Absicht, Thätlichkeiten, die man voraussah, weil einer etwa den andern schon damit bedrohet hatte, dadurch zuvorzukommen, den Vermittler zu machen, oder zur rechtlichen Entscheidung den Handel einzuleiten. Gar bald aber sahe man es, als ein ganz allgemeines Mittel an, dem Unfrieden zu wehren, als man das Befehdungsrecht noch nicht allgemein abstellen konnte. Man erleichterte, ohne daß Drohungen vorgefallen waren, möglicher Fälle wegen, die Friedenszusicherungen höhern Orts, so viel man wußte und konnte. Der Landes- oder auch nur Gutsherr, der seinen Vasallen nichts gutes zutraute, und sich doch zu schwach fühlte, es auf Gewalt ankommen zu lassen, wendete sich an seinen Oberherrn, und forderte Friedensassecuranz. Der Unterthan, der Gewalt von seinen Obern fürchtete, that ein Gleiches, gegen seinen Obern, brachte die Sache höhern Orts an, und bat um Friedenszusicherung. Mit der Zeit wendeten sich Partheyen an den König, und gaben sich vor seinen Gerichten solche Versicherungen, wenn sie auch nicht seine unmittelbaren Untersassen waren. Der König als höchster Aufseher, hielt nun um so mehr darauf, und sah jeden Bruch eines solchen gelobten Friedens, als einen Landfriedensbruch an. Es wurde die Strafe des Stranges darauf gesetzt, wenn jemand diesen gelobten Friedstand brach, und selbst sein Herr konnte ihn nicht

weiter schützen. Wer sich auf Verlangen nicht zum Friedstande verstehen wollte, mußte dem, welcher ihn gefordert hatte, in aller Rücksicht wegen der Folgen, die aus seiner Weigerung entstanden, gerecht werden. War indessen wirklich schon ein Krieg ausgebrochen, so fand dieses Mittel nicht mehr statt. In den folgenden Regierungen bildete sich dieses System weiter aus; nur den Gang, den die deutschen Friedens- und Bundesgerichte nahmen, konnte es in Frankreich nicht nehmen, weil hier der König zu mächtig war, und mit der Zeit das Waffenrecht sämtlichen Vasallen, die sich zu Frankreich sonst auch halten mußten, so viel als möglich war, entzog.

Einen aber freylich etwas unzusammenhängenden Inbegriff dieser und ähnlicher anderer Abänderungen geben die Etablissemens oder Statuten d. h. Ludwigs, welche mit den Reichsabschieden dieser Zeit, und mit den Gesetzen anderer Staaten verglichen zu werden verdienen. Man findet besonders darin den Gebrauch des römischen Rechts in Frankreich; selbst Ludwig IX nimt darauf Bezug; und wir haben anderwärts schon die gewöhnlichen Folgen hievon bemerkt.

Der persönliche Charakter des Königs Ludwig war endlich unter allen Mitteln zur Beförderung des königlichen Ansehens vielleicht das wirksamste. Besonders nachdem er aus Palästina zurückgekehrt war, vielleicht auch seitdem er andre Rathgeber nach dem Absterben seiner Mutter, wie zum Beyspiel den treflichen Seneschal von Champagne, den Herrn von Joinville, seinen Geschichtschreiber zu Rathe zog, veredelte sich sein Regen-

tens-

tencharakter ausnehmend durch die größten Tugenden eines Regenten, Gerechtigkeit und Liebe zum Frieden, ohne den Krieg zu fürchten. Er war deshalb auch wirklich äußerst thätig, die Ungerechtigkeiten voriger Zeiten wieder gut zu machen, und überhaupt das Gesetz regieren zu lassen. Eine geraume Zeit hindurch beschäftigten sich eigne Abgeordnete mit der Untersuchung der Fälle, wo etwa ungerechtes Gut zu den Domainen gekommen, oder sonst jemand zu viel geschehen seyn möchte. Er gab entweder Ersatz oder Widererstattung, oder schloß Vergleiche ab, wo das Recht nicht genau ausgemittelt werden konnte. Wo es nur irgend angieng, da ließ er Gnade für Recht ergehen. Die Steuern ließ er durchaus nicht erhöhen, und wenn außerordentliche nöthig waren, erhob er sie nur mit Zuziehung derer, die sie zu entrichten oder zu bewilligen hatten. In der Gerechtigkeitspflege galt kein Ansehen der Person. Strenge Aufsicht auf die Vorgesetzten zeigen seine Gesetze. Er gewann dadurch unbeschreiblich bey den Franzosen. Man setzte in seine Vorschläge und Anordnungen das größte Zutrauen, weil man seine Frömmigkeit und Gerechtigkeitsliebe kannte, und befürchtete gar nichts Nachtheiliges für die Zukunft. Man ahmte seine Einrichtungen nach; und Frankreich erholte sich von den vielen Unfällen früherer Zeiten so sehr, daß fast mit jedem Jahre die ordentlichen Einkünfte seiner Domainen um die Hälfte zunahmen, wie Joinville meldet b) und Wohlstand und Ueberfluß sich in allen Ständen zeigten.

Bey

b) Vom Ertrage einiger Länder einige Beyspiele — die Einkünfte Ludwigs IX aus seinen Prevotées:

Bey so vielen Veränderungen in der ganzen Regierung konnten die unvollkommenen alten zur Verfassung nicht mehr passenden Regierungsanstalten nicht mehr bestehen. Die Assemblee generale fieng daher sich einem ordentlichen Reichstage zu nähern an, obwohl in der Regel nur die Prälaten und der unmittelbare Adel daran Antheil nahmen, die zwölf Pairs aber besonders ein großes Gewicht hatten. Zuweilen heißen solche Zusammenkünfte auch wohl Parlament (schon einmahl 1146). Der königliche hohe Rath, das Conseil und das Parlament, als Gerichtshof betrachtet, waren noch nicht stehend, sondern wurden jedesmal besonders formirt, meistens aus den Herrn und den Prälaten; allein da in den letzten Jahren der Regierung dieses Königs theils durch die Abschaffung des gerichtlichen Zweykampfs und durch Einführung anderer Beweismittel, theils durch den Erwerb einiger Länder römischen Rechtes, theils durch die Nachahmung der kirchlichen Gerichte ein mehr zusammengesetztes Verfahren aufkam: so wurden gelehrte und der fremden Rechte kundige Personen, neben den Urtheilern alter Art dabey nöthig, wie auch schon in einigen Territorien, und bey man-

chen

tées: 1234 — 53,000 Livr. Par.
1256 — 56,000 — —
1265 — 64,000 — —
Bruſſel c. 1. p. 465.

der ganze Ertrag der Domainen des Grafen von Toulouse und Poitiers, des Bruders Ludwigs IX betrug 1251 — 45,000 Livr. Tourn. drey Jahr später aber schon 8000 L. mehr. Davon waren zwey Drittheile aus der Toulousischen Erbschaft. Hist. gen. de Langued. III. 523. und unter den Preuv. steht der ganze Finanz-Etat.

chen Untergerichten üblich war, erforderlich. Und dieses bahnte auch bürgerlichen Gelehrten zur Magistratur den Weg, und bildete mit der Zeit einen eignen Stand (la robe), wie wir zu seiner Zeit sehen werden. Erst seit 1259 hat man noch Register der Parlamentsverhandlungen unter den Namen der Olims übrig. Die Oberrechenkammer (la Chambre des comptes) hatte die Finanzen und die dahin einschlagenden Rechtssachen unter sich. Dem Kriegswesen stand der Connetable vor, welcher zum Theil den ehemaligen Großseneschal ersetzte; allein mehreres hat sich erst in der folgenden Periode ausgebildet.

27) dritter Stand.

27. Je mehr das Lehnregiment verfiel, desto mehr nahm sich der dritte Stand auf. Es vermehrten sich nicht nur die Städte noch immer (im südlichen Frankreich bastides) sowohl im unmittelbaren Gebiete des Königes, als auch der Vasallen, sondern auch ihre innre Verfassung wurde fortgehends besser. Die Mißbräuche, welche die Prevots sich oft zu Schulden kommen ließen, wurden abgestellt und sie zu verhüten, vom Könige, hie und da wenigstens durch feste Einrichtungen der Gilden und Innungen, welche bisher hatten gegen jährliche oft gesteigerte Abgaben gelößt werden müssen, und durch andre Mittel verhütet. Im langen Frieden und bey der strengen Aufsicht gegen Bedrückungen mit Zöllen und andern Lasten, nahm der Handel und die Landescultur merklich zu. Die Städter wurden schon jetzt hie und da gegen Erlegung gewisser Summen zur Erwerbung der ritterlichen Lehngüter zugelassen; ja sogar ihre Fähigkeit, Ritter zu werden, wurde im südlichen Frankreich förmlich anerkannt, und behauptet, daß zwischen Rittern

und Bürgern fast gar kein Unterschied sey c). Dieses Adelsrecht mußte sich vergrößern, oder doch Festigkeit gewinnen, seitdem die academischen Würden, die kirchlichen Würden und Staatsbedienungen ihnen zu Theile wurden, wie wir dies schon bemerkt haben. Aber bey weitem der größte Schritt, den die Städte, ohne ganz unabhängig, wie italienische, wie Marseille, Avignon, Montpellier und andre versuchten, seyn zu wollen, war sicher ich der, daß sie erst auf den Landtagen der Provinzen und Kreiße (baillages senechaussées) Sitz und Stimme erlangten, und dadurch sich den Weg zur Reichsstandschaft bahnten. Nach den Beyspielen, die wir oben schon mitgetheilt haben, ist dieses ungezweifelt; und es können mehrere hinzugesetzt werden, nach denen ihre Stadthäupter (Consuls) den Assises der Seneschallen und den Landtagen der Landesherren in Regierungsangelegenheiten, bey denen sie ein Intresse hatten, schon in diesen Zeiten beygewohnt haben d). Indessen an allen Landesan-

c) z. B. 1269 ꝛc. im Toulousischen Hist gen. de Languedoc III. 529. etc. also wie London in England, wie die Städte in Thüringen und Meißen um fast die nemliche Zeit, — und wegen des letztern c. l. p. 530. preuv. p. 107. 607. vom J. 1298 zwar erst; allein es heißt: longissimis temporibus sey es usus et consuetudo etc. quod Burgenses consueverunt a nobilibus et baronibus etc. *sine principis auctoritate et licentia impune* (Standeserhöhung?) cingulum militare assumere et signa militaria habere et portare et privilegio militari gaudere — Folglich also gewiß auch schon unter Ludwig IX. Vom Stadtadel kann es nicht wohl verstanden werden.

d) Hist. gen. de Langued. III. 479. etc. 515. 521. etc. Preuv. 585 603. etc. wo sogar in Procès verbal — wohl die älteste Landtagsacte steht?

angelegenheiten nahmen sie hier eben so wenig, als anfänglich in andern Ländern sogleich Antheil. Wie weit sie inzwischen durch manchen Vorfall vorwärts zu schreiten Gelegenheit erhalten konnten, beweißt der Friede zu Abbeville 1259 zwischen Ludwig IX und K. Heinrich III von England, bey dem eigentlich ein Montfort eine große Rolle spielte. In demselben wurde den Städten in Guyenne beynahe die Garantie des Friedens übertragen, und zu diesem Behufe eine Verbindung derselben auf zehn Jahre eingeleitet.

28) Adel.

28. Fast jeder Gewinn des dritten Standes geschah auf Kosten des niedern Adels, so wie in der Regel jede Aenderung in der Regierungsverfassung auf Kosten des hohen Adels, oder der Baronage. Die Kreuzzüge und andre Ebentheuer und Fehden, verringerten beyder Anzahl und Vermögen, brachten viele Güter, Gebiete und Rechte in andre Hände, und leiteten die Aufmerksamkeit und Thätigkeit anderwärts hin. Anfänglich waren Baronien und andre Lehen untheilbar, durchaus aber war der weibliche Stamm erbfähig. Die Nachgebornen bekamen Güter zum Unterhalte. Anfänglich veranlaßte dieses zwar mehrmals Vereinigungen mancher Gebiete, weil sie aber nicht zu einem Ganzen verbunden, und mit Erstgeburtrecht nicht vererbt wurden, so fielen sie eben so gewöhnlich wieder auseinander, wenn der Erben mehrere vorhanden waren. Als aber die Theilbarkeit der Baronien eingeführt und zugleich am Ende dieses Zeitraums festgesetzt wurde, daß jeder Theil einer Baronie, (zu dem nur noch Vasallen gehörten) die Rechte der Baronie haben sollte: so verloren dadurch viele von ihrer ehemaligen Wichtigkeit. Eben so gieng es den gerin-

gern Lehen, als sie bis auf winzig kleine Theile zerschlagen werden durften; und beydes hatte, als die Krone erledigte Lehen einzuziehen sich angewöhnte, große Folgen. Die großen Landesherrn ahmten die Könige nach; und Hofstellen und Bedienungen, die der hohe und niedre Adel anzunehmen genöthigt war, vermehrten seine Abhängigkeit. Den Wissenschaften und dem Handel wollte oder durfte er sich nicht widmen; Mißbräuche wurden ihm unter guten Regierungen so gewehrt, daß er oft das Recht, das er gemißbraucht hatte, obendrein verlor; der dritte Stand drängte sich zur Theilnehmung des ihm übrig gebliebenen.

29) Cultur ꝛc.

29. Der prächtiger und zahlreicher werdende Hofstaat der mächtigen Könige, und der noch übrigen großen Landesherrn; der Wohlstand einiger Städte besonders in Flandern, Artois, Normandie und Isle de France im Norden, und in Süden im Provencalischen Theile des heutigen Frankreichs; die sich mehrende Volksmenge; die Universitäten zu Paris, Toulouse, Montpellier nebst so vielen andern Schulen; und endlich die stärker gewordne Regierung, und die persönliche wahre oder scheinbare Frömmigkeit einiger Könige — brachten die Cultur aller Art weiter. Der Zustand der Kirche und der Klerisey, der milde Himmel und die Fruchtbarkeit des Landes, und die Behandlung des Volkes gaben ihr die Richtung, die wir anderwärts schon bemerkt haben. Die Hofhaltungen beförderten die Annahme und Verbreitung des äußern Anstandes. In den wohlhabenden volkreichen Städten bildete sich beßre Polizey, sowohl zur Bequemlichkeit und Sicherheit, als zur Versorgung der Hülfsbedürftigen, wie wir im letzten

Kas-

Kapitel zeigen wollen. Das Verderben der Klerisey erzeugte eigentlich die Waldenser; und wer dürfte zweifeln, daß sie gute Früchte gebracht haben? Selbst das Narrenfest, das Eselsfest und ähnliche Alfanzereyen, wie sie jetzt noch in Spanien hin und wieder üblich sind, haben ihren Ursprung daher mitgenommen, daß denkende Köpfe, denen die öffentliche Religion ein Greuel war, sich dadurch für die Tyranney, die ihren Geist fesselte, rächen wollten, daß sie sie dem Hohngelächter Preiß geben Sie benutzten dazu den Leichtsinn, die Jovialität, den Geschmack an Romanzen, und den dicken Aberglauben, den besonders auch Mönche zu verbreiten sich angelegen seyn ließen. Im Narrenfeste oder dem Feste der unschuldigen Kinder wurde alles, was in der öffentlichen Religion damals heilig war, lächerlich gemacht; und die Klerisey selbst nahm Theil daran. Man versamlete sich zu einer Procession, wählte einen Narrenpapst, Bischof und dergleichen, zog in allerley Verlarvungen, und unter Absingung schändlicher Gassenhauer nach der Kirche. Hier wurde statt des Abendmahls bey Rundgesängen gezecht, gespielt, statt des Räucherwerk altes Leder verbrannt, und viel Kurzweil und Possen getrieben. Bey dem Eselsfeste, welches gar kirchliche Anordnung gewesen seyn soll, nemlich zum Andenken der Flucht Christi nach Egypten, gieng es noch lächerlicher zu. Man suchte eine hübsche Jungfrau aus, die Mutter Maria vorzustellen, gab ihr ein feines Knäbgen in die Arme, das Jesuskind vorzustellen, setzte beyde, zierlichst geputzt, auf einen eigends dazu abgerichteten und angeschirrten Esel, führte diesen sodenn in Procession nach der Hauptkirche, und stellte ihn neben den hohen Altar. Während des Hochamts wurde bey jedem Absatze

satze desselben das Eselsgeschrey statt andrer liturgischen Zwischengesänge nachgemacht, und am Schlusse desselben wurde es vom Meßpriester der Gemeine dreymal zugeschrieen, und von ihr statt des Amen, ebenfalls so beantwortet. Das Ende der Feyerlichkeit machte eine lateinische, vermuthlich also von Geistlichen aufgesetzte, Hymne auf den Esel mit französischen Refrains, possierlichen Inhalts. Bey der letztern Strophe mußte zum Amen der Esel niederknien, wobey es denn wieder ohne Späßgen nicht abgieng. Man kann denken, welchen Anstoß vernünftige Menschen hieran nehmen mußten. Allein aus den angegebnen Ursachen dauerte es doch, obwohl es oft in Kirchengesetzen und sonst auch verboten wurde, noch fort; und wer manche Processionen und geistliche Aufzüge in manchen Ländern, auch außer Spanien, genau kennt, wird sich darüber nicht wundern, vielleicht auch es nicht ungern hier abgedruckt, und in einer freyen Uebersetzung sehen.

Das Liedlein lautet also:

I.

Orientis partibus
Adventavit asinus
Pulcher et fortissimus,
Sarcinis aptissimus!

Wunderschön und fest von Knochen,
Recht gemacht ihn einzujochen,
Kam daher aus Morgenland
Einst der Esel wohlbekannt!

Die

Die französische bey jedem Versicul wiederkehrende Strophe aber war:

Hez, Sire Asnes, car chantez,
Belle bouche rechignez,
Vous aurez du foin assez,
Et de l'avoine a plantez!

Heh! Herr Esel, laßt euch hören,
Grinzt, daß wir's all' sehn und hören,
Heu ist mehr als viel allhie,
Haber bis an eure Knie!

2.

Lentus erat pedibus,
Nisi foret baculus,
Et eum in clunibus
Pungeret aculeus.
Hez, Sire Asnes, car chantez etc.

Langsam wären seine Füße,
Kriegte er nicht Stich und Schmisse
Kämen Peitsch und Knittel dir,
Esel, nicht aufs Steißrevier!
Heh, Herr Esel, laßt euch hören ꝛc. ꝛc.

3.

Hic in collibus Sichem
Iam nutritus sub Ruben,
Transiit per Iordanem
Saliit in Bethlehem!
Hez, Sire Asnes, car chantez etc.

Sichems Hügel sahn ihn werden,
Ruben unter seinen Heerden,
Uebern Jordan er behend
Gieng und sprang in Bethlehem!
Heh, Herr Esel, laßt euch hören ꝛc. ꝛc.

4.

Ecce magnis auribus,
Subjugalis filius,
Asinus egregius,
Asinorum dominus!
Hez, Sire Asnes, car chantez etc.

Ey, wie trägt die langen Ohren,
Er zum harten Joch geboren,
Er, der Esel herrlichster,
Er der Esel aller Herr!
Heh, Herr Esel, laßt euch hören ꝛc. ꝛc.

5.

Saltu vincit hinnulos,
Damas et capreolos,
Super dromedarios,
Velox Madianeos!
Hez, Sire Asnes, car chantez etc.

Schneller als Kameel und Ziege
Hüpft er ungebahnte Stiege
Flinker als ein Gemsenbock
Setzt er über Stock und Block!
Heh, Herr Esel, laßt euch hören ꝛc. ꝛc.

6.

6.

Aurum de Arabia,
Thus et Myrrham de Saba
Tulit in ecclesia
Virtus asinaria!
Hez, Sire Asnes, car chantez etc.

Gold des Landes der Araber,
Myrrhen und Weihrauch der Saber
Trug der Esel Lobesan,
Wohl zur heilgen Kirch hinan!
Heh, Herr Esel, laßt euch hören ꝛc. ꝛc.

7.

Dum trahit vehicula
Multa cum furcinula
Illius mandibula
Dura terit pabula!
Hez, Sire Asnes, car chantez etc.

Schwere Wagen muß er zerren,
Drauf viel Reißer, die sich sperren,
Und empfängt zu seinem Trost
Doch dabey nur schmale Kost!
Heh, Herr Esel, laßt euch hören ꝛc. ꝛc.

8.

Cum aristis hordeum
Comedit et carduum;
Triticum a palea
Segregat in area.
Hez, Sire Asnes, car chantez etc.

Weizen muß er auf der Tennen
Mühsam von der Spreue trennen,
Disteln sind nur sein Confekt,
Graß und Hechsel treflich schmeckt.
Heh, Herr Esel, laßt euch hören :c. :c.

9.

Amen dicas Asine,
Iam latur de gramine,
Amen, amen itera,
Aspernare vetera!

Hez va Hez va, Hez va hez!
Bialx, Sire Asnes, car allez,
Belle bouche, car chantez.

Amen sollst du, Esel, sagen
Vollgestopft mit Graß den Magen,
Amen, Amen noch einmal,
Laß das Alte allzumal!

Hehda, Hehda, Hehda heh!
Plautz Herr Esel, daß er geh,
Sein schön Schnäuzgen öffene!

Beßre Dichtungen, als den heiligen Gegenständen der kirchlichen Verehrung in so geistlosen Reimereyen oder auch in Spöttereyen zu Theile wurden, erzeugte der Rittergeist und die Galanterie, erst im provenzalischen oder limosinischen Frankreich, und nachher im nordlichen Frankreich und anderwärts. Es traten die provenzalischen Dichter auf, und sangen in provenzalischer Sprache, d. h. in der Sprache der Länder, welche von

den

den Alpen an, am mittelländischen Meere weg, über die Pyrenäen hinüber, bis an die Grenzen Kastiliens liegen, das Lob der Schönheit, vorzüglich der Herzensgöttin des Sängers, die Freuden und Qualen der Liebe, den Ruhm der edlen Ritterschaft, die Ebentheuer der Riesen und Helden, die Kämpfe um das heilige Land und um den Christenglauben. Trovar, trouver, hieß Gedichte verfertigen; daher der Name Trovador, Troubadour. Dazu aber gehörte nicht nur die Abfassung der Worte, sondern auch wohl der Sangweise oder Melodie, und die Fertigkeit, den Gesang mit Saitenspiel zu begleiten; oder, wie man sagte, trouver, violoner, chanter machten den vollendeten Troubadour aus. Genau genommen, begannen diese Dichtungen nicht vor den großen Kreuzzügen; und die Dichter, welche mit diesem, oder andern verwandten Namen, als Jongleur, Menestrel, Conreur, Bufon, Truane, belegt werden, müssen der Zeit und andern Umständen nach, wohl von einander unterschieden werden.

Bänkelsänger und Lustigmacher, welche das Land durchzogen, und mit ihren Possen das Volk auf Märkten und andern Versammlungen, belustigten, an Höfen der Edeln bettelten, und in Dorfschenken lästerten, gab es zu allen Zeiten. Aber Leute im Ueberfluß und Wohlleben; Leute, denen in Freud und Leid Lieder entströmten, welche wieder zum Herzen den Weg fanden; Leute, denen unter einem so milden Himmelsstriche die Kunst der Fröhlichkeit (gaya Ciencia) die erste Wissenschaft und Galanterie die liebste Beschäftigung war; Leute, die durch Umgang mit der großen Welt, durch eignen Antheil an gefahrvollen Waffenthaten das

Hel=

Heldenthum innig verehren, und nach Würden zu schätzen gelernt hatten — wie könnten die in einer Reihe mit jenen stehen! Der erste bekannte Dichter dieser Art, welcher die Ebentheuer und Fährlichkeiten der Kreuzfahrten besang, und den Geschmack an ähnlichen Dichtungen weckte, Wilhelm X von Aquitanien, lebte gleich am Anfange des zwölften Jahrhunderts. Könige von Arragonien, Grafen von Toulouse und mehrere von hohem Adel, thaten in eben diesem und im folgenden Jahrhunderte sich in provenzalischer Mundart hervor. Aus dem südlichen Frankreich verbreitete sich dieser Geschmack nach dem nordlichen, wo sich in der picardischen Mundart Grafen von Champagne und andre Edle hervorthaten, und nach andern Ländern, zugleich aber auch widmete sich mancher Ritter dieser Kunst oder Liebhaberey. Aber schon im zwölften Jahrhundert wurde es bloße Hofbelustigung und sank, indem hungrige Magen sich mit Speise zu füllen, oder arme Schlucker um einen Rock geschenkt zu bekommen, es zu einem Gewerbe machten; kaum daß sichs in der Würde eines Hoftheaters, oder einer jetzigen Kapelle erhielt. Außer den provenzalischen Ländern fand es in Frankreich seit Ludwig VII, in England seit Richard Löwenherz in solcher Gestalt Eingang. Aus den Troubadours wurden aber endlich wahre Meistersänger, oder wohl gar lächerliche Narren, mit denen man Gespötte trieb. Troubadours mit ihren Gesellen und Helfern zogen bald umher, bald aber fanden sie einzeln Gunst und Eingang, Kost und Hofkleidung am Hofe eines Fürsten, oder in der Burg eines Edeln. Nicht blos ein oder anderer armer Ritter oder Knape, sondern auch wohl ein der Werkstatt entwichener Schneider faselte, indem er sich diese

oder jene gepriesene fürstliche oder adliche Dame zur Göttin erwählte, sang ihr und der Welt seine Leidenschaft, und prieß ihre Reitze und — Grausamkeit. In jene Zeiten setzt man auch den Hof der Liebe, (Corre de Amor), vor welchem, als dem höchsten Tribunale dieser Kunst an manchem Hofe (scherzhafterweise) dahin einschlagende Händel von Herrn und Damen entschieden, oder Gutachten ertheilt wurden. Von den mancherley Arten Liedern und Gesängen nichts zu erwähnen, so hatte man besonders von der edlern Art Syrventen, deren Gegenstand Heldenthaten waren, Tenzonen, dialogisirte sinnreiche, auch in Fragen und Antworten gefaßte Stücke und Fabliaux. Gott und sein Wort und seine Heiligen, theils in der Manier, wie wir oben gezeigt haben, theils wie der Proceß zwischen Christus und Belial, theils in einer edlern Manier, Kriege gegen die Ungläubigen, fabelhafte Geschichten der Vorzeit aus Troja und andern Heldengebieten, Ebentheuer der Liebe, Satyre und Spott, Kunst zu lieben und zu leben, — gaben den Inhalt dieser Dichtungen und Reimereyen her. Allein nur die durften auf allgemeinen Beyfall rechnen, deren Gegenstand die Liebe, und zwar nicht immer der feinsten zärtlichsten Art war. Neben ihnen begannen die Romane und Romanzen Beyfall zu gewinnen. Wie viel Antheil an dem allen aber die Araber, die ehemaligen Herrn, dieser Länder haben, getraue ich mir nicht zu bestimmen.

Alles dieses brachte auf Sprache, Sitten und Denkart große Wirkungen hervor. Die aus dem lateinischen entstandenen Sprachen erlangten eine unendlich größere Biegsamkeit und Ausbildung für

höhere

höhere Zwecke, als sie vorher gehabt hatten. Die Sitten wurden gefälliger und feiner, aber freylich nicht den Gesetzen der Tugend angepaßt. Es beförderten die ersten und edlern Provenzalen zwar eine gewisse Urbanität und Ungezwungenheit, und jenes schwärmerische, auch zum Guten anwendbare Rittergefühl, selbst ein starkes Gefühl für Kriegsruhm. Vorzüglich aber bildete sich damals schon selbst bey dem gemeinen Provenzal und Franzosen, jene einnehmende Lieblichkeit im Umgange, jene Eitelkeit, Ebentheuer der Liebe zu bestehen, aus. Nur fehlt der höchste Reiz des geselligen Lebens, die unwandelbare Hochachtung des moralisch Schönen, der zarte Eifer für Tugend und Reinheit der Sitten, der die deutschen Minnesinger so sehr auszeichnet. Daß die Ueppigkeit und Lockerheit durch jene Dinge gewonnen habe, hat man damals schon bemerkt, und mag seinen guten Grund haben e).

In Rücksicht der höhern Wissenschaften, besonders der Gottesgelahrtheit und der Weltweisheit, gab die Universität Paris, die Lehrerin der christlichen Völker, den Ton sehr an, und wuchs bis zu Ende des Zeitraums noch immer fort. Sie bekam zwar in und außer Frankreich Nebenbuhlerinnen, allein sie blieben doch sämtlich in jener Rücksicht hinter ihr urück. Der Ursprung des Collegiums der Sorbonne, fällt auch in Ludwigs Regierung auf 1253 und dessen Bestätigung 1267. Es war zur Unterhaltung einiger Magister der Theologie

e) Liebhaber dieser Gegenstände mögen Velazquez Gesch. der span. Dichtkunst — und die hist. litteraire des Troubadours à Paris 1774. II. 8. nachsehen.

gie bestimmt. Robert de Sorbonne, der erste Aufseher, der auch dessen Statuten entwarf, hat ihm seinen Namen mitgetheilt. Hier wurde auch ein Anfang zu einer bedeutenden Bibliothek gemacht, wie dann auch K. Ludwig IX selbst aus dem Morgenlande mehrerer Schriften mitgebracht hatte, und für deren Aufbewahrung sorgte. Das Studium des römischen Rechts blühte auf der Universität zu Toulouse, der Arzneygelahrtheit zu Montpellier. Daß nützliche Kenntnisse aus dem Gebiete der Wissenschaften auf das gemeine Leben häufig angewendet worden, beweisen mehrere ansehnliche Kirchen, und andre Gebäude; obschon der König für sich noch immer eben nicht zierlich und prächtig wohnte. Ein großes sehr nutzbares Kunstwerk, das jedem Zeitalter Ehre machen könnte, eine vortrefliche Brücke über die Rhone, bey der davon benamten Stadt Pont S. Esprit, (sonst S. Saturnin du Port) verdient, als treffliches Zeugniß von der damaligen Baukunst, und als Denkmal eines rühmlichen Eifers für das gemeine Beste, hier angeführt zu werden, und neben der gleichzeitigen Londonschen Themsebrücke, und der viel ältern Regensburger Donaubrücke, aus eben diesen Zeiten zu stehen f). Vorher gieng hier eine Fähre über diesen reißenden Strom, wo oft Menschen verunglückten. Die Bürgerschaft beschloß also eine steinerne Brück zu bauen, ob sich wohl der Prälat des Orts, dem die Fäh-

f) Die zu London ist vom J. 1256, die zu Regensburg 1135, die zu Avignon soll ein Schäfer gebaut haben, durch Almosenbetteln Die Tradition macht wenigstens den Regenten keine Ehre. Um Aigues Mortes unter Ludwig IX anzulegen, mußte Frankreich eine Nothsteuer geben.

Fähre gehörte, anfänglich sehr dagegen setzte. Sie sandten Leute aus, Beysteuern zu samlen, ordneten eine Aufsicht über die Betreibung des Baues an, und brachten sie glücklich zu Stande g). — Andre Zweige des Kunstfleißes und der Betriebsamkeit blühten vorzüglich in Flandern, wie wir anderwärts genauer bemerken werden.

30 Tod Ludw. IX. 30. Ludwig IX starb 1270 d. 25 Aug. auf einem Kreuzzuge, den er zum Besten seines Bruders Karl, des Königs beyder Sicilien unternommen hatte, vor Tunis in Afrika. Er hinterließ ein Testament, worinne er zwar seinen jüngern Prinzen Apannagen aussetzte, aber auch den Rückfall ihrer Länder an die Krone sicher stellte. Er ist der Stammvater, aller nachherigen Könige von Frankreich; und lange Zeit hindurch, ist das Andenken des heiligen Ludwigs in Seegen gewesen. Von seinem jüngsten Sohne Robert stammt das Haus Bourbon ab, welcheu Namen es von dem mit seiner Gemahlin erheyratheten Bourbon erhalten hat. Er ist feierlich und förmlich 1297 vom P. Bonifaz VIII unter die Heiligen versetzt, oder canonisirt worden. Nur die Bewohner der Länder Perigord, Overcy rc., welche die dem Könige von England im Frieden 1259 zugestandenen Gelder durch eine Streuer aufbringen mußten, wollten ihn deshalb nicht für einen Heiligen gelten lassen.

31) Schluß. 31. Stellen wir eine auch nur flüchtige Vergleichung der ersten Zeiten dieser Periode mit dem Zustande Frankreichs am Ende derselben an, so

g) Ihre Geschichte und Abbildung in Hist. gen. de Languedoc III. 505. etc.

so finden wir in Frankreich eine auf eignen großen Länderbesitz, und auf den Gehorsam der meisten Franzosen gegründete Macht des Königes; Einheit des Staates selbst in Betracht der noch übrigen großen Vasallen und Landesherrn in Guyenne, Toulouse, Burgund, Champagne, Flandern; und wie in England, den König auch der hohen Geistlichkeit überlegen; den Anfang und die Grundlage zu einer allgemein durchgehenden Gesetzgebung, höchsten Aufsicht und Polizey; eine sehr durchgreifende Staatsverwaltung; ein großes Gewicht bey den Nachbarn; und in der gelehrten und sittlichen Bildung theils wahre, theils eingebildete Vorzüge, wodurch der Franzos Muster und Vorbild andrer Völker wurde; überhaupt aber Frankreich, nach dem Verfalle des deutschen Reiches, nun als den ersten und stärksten Staat des christlichen Europa.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

Gs.

Krause

(4, 2.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krause, Johann Christoph, 1749-1799

Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa ein Handbuch für Schulmänner, Erzieher, Studirende und andre Liebhaber der Geschichte aus allen Ständen
Bd.: 4,2

Halle 1795

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 5374 -4,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11248745-7
VD18 80348920-001